

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1864.

№ 1—54.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1864.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18⁶³/₆₄	24. Decbr.	1863.	1
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18⁶⁴/₆₅	19. Decbr.	1864.	52
Außerordentliche Contribution.			
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1864	12. Januar	1864.	5
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18⁶⁴/₆₅	30. Januar	—	7
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⁶⁴/₆₅	29. Januar	—	8
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienstemolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind	22. Februar	—	11
Bekanntmachung, betreffend die von den Scharrenschlächtern zu entrichtende außerordentliche Contribution	25. April	—	19
Stempel-Steuer.			
Verordnung, betreffend die Aufhebung der Stempelung in's Ausland zu versendender Spielkarten durch die Landes-Receptur-Direction in Rostock	14. Julius	1864.	31
V. Polizeisachen.			
Verordnung, betreffend die Aufhebung der erneuerten Verordnung vom 25. November 1852 wegen des Wanderns diesseitiger Handwerksgesellen nach der Schweiz	20. Januar	1864.	5
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Durchtransporte der nach Maaßgabe der Gothaer Convention Ausgewiesenen	19. Januar	—	5
Uebersicht der von der Gendarmerie im Jahre 1863 zur Haft gebrachten Personen	28. Januar	—	6

Bekannt-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Preßpolizeisachen.			
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot des Debits			
der bei Hartknoch in Leipzig erschienenen Druckschrift „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Von Moritz Wiggers"	16. Februar	1864.	9
der in Hamburg unter dem Titel „Hamburger Wespen" erscheinenden Zeitschrift	25. April	—	19
der bei F. Streit in Coburg erschienenen Druckschriften „Die Wiedereinführung der Leibeigenschaft in Mecklenburg" und „Die feudale Aera in Mecklenburg" rc.	1. Octbr.	—	38
Feuerpolizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Revidirten Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises	29. Decbr.	1863.	2
Bekanntmachung in Betreff der Feuer-Versicherungsgesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben	2. Decbr.	1864.	50
Verordnung, betreffend die Anlegung und Reinigung von engen Schornsteinen oder s. g. russischen Röhren in den Domainen	17. Decbr.	—	54
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs	28. Decbr.	1863.	4 u. 9
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition	13. Junius	1864.	26
Wiederaufhebung dieses Verbots	16. August	—	34
Verordnung, betreffend die Verpflichtung der im Orient verkehrenden und zur Meldung bei den dortigen K. Preußischen Consulaten verpflichteten Mecklenburgischen Schiffer zur Entrichtung der von Preußischen Schiffen zu zahlenden Gebühren	21. Septbr.	—	38
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	13. Februar	—	8
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Jahrmarkts in Doberan	6. Septbr.	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
unter dem Rindvieh zu Melkhof	6. April	1864.	16
〃 〃 〃 〃 Frauenmark	23. April	—	19
〃 〃 〃 〃 Melkhof	29. April	—	20
〃 〃 〃 〃 Pampow, Brüel und Grevesmühlen	23. Junius	—	27
〃 〃 〃 〃 Hof Degetow und Görries . .	26. Julius	—	31
〃 〃 〃 〃 Klein-Rogahn	10. August	—	33
〃 〃 〃 〃 Wittenburg	11. Novbr.	—	44
〃 〃 〃 〃 Hof Jesow	22. Decbr.	—	54
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Rehna	2. Januar	—	2
〃 〃 〃 〃 Lehsen	4. April	—	16
〃 〃 〃 〃 Frauenmark	1. Junius	—	25
〃 〃 〃 〃 Melkhof	22. Julius	—	31
〃 〃 〃 〃 Brüel	3. August	—	32
〃 〃 〃 〃 Görries und Klein-Rogahn . .	13. Septbr.	—	36
〃 〃 〃 〃 Pampow	17. Septbr.	—	37
〃 〃 〃 〃 Wittenburg	24. Novbr.	—	48
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandes unter dem Rindvieh zu Klein-Wardow	23. Septbr. 5. Decbr.	— —	37 50
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Wilmshagen .	10. August 1. Decbr.	— —	33 50
Bekanntmachung, betreffend die Beobachtung der Vorschriften zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Schafpocken auch hinsichtlich der geimpften Schafe	29. März	—	15
Bekanntmachungen, betr. den Ausbruch der natürlichen Pocken		—	15
unter den Schafen zu Teterow	26. März	—	24
〃 〃 〃 〃 Klein-Siemen und Buchholz . .	28. Mai	—	33
〃 〃 〃 〃 Einhusen	4. August	—	34
〃 〃 〃 〃 Rachow und Retschow	18. August		
〃 〃 〃 〃 Parchow, Altenhagen und Zarnekow	7. Septbr. 10. Octbr.	— —	35 39
〃 〃 〃 〃 Danneborth	5. Octbr.	—	38
〃 〃 〃 〃 Neu-Sapshagen	21. Octbr.	—	40
〃 〃 〃 〃 Rethwisch	27. Octbr.	—	42
〃 〃 〃 〃 Ave	11. Novbr.	—	44
〃 〃 〃 〃 Speck	1. Decbr.	—	50

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen, betreffend die Impfung der Lämmer			
zu Hof Poppentin, Röz und Sietow	8. Septbr.	1864.	36
„ Klinck und Sembzin	23. Septbr.	—	37
„ Barchentin, Faulenrost und Lansen	5. Octbr.	—	38
„ Zehna und Boldebuck	21. Octbr.	—	40
„ Vietgest	23. Decbr.	—	54
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Schafpocken			
unter den Schafen zu Kritzemow und Klein-Bölckow	13. Januar	—	3
„ Volkshagen, Mandelshagen und Satow	21. Januar	—	4
„ Uhlenbrock	25. Januar	—	5
„ Waren	25. Februar	—	11
„ Teschow	16. März	—	14
„ Teterow	31. Mai	—	25
„ Klein-Siemen und Buchholz	21. Julius	—	30
„ Einhusen	12. October	—	40
„ Retschow und Altenhagen	27. October	—	42
„ Parchow	3. Novbr.	—	43
„ Danneborth	22. Novbr.	—	47
„ Boldebuck	1. Decbr.	—	50
„ Rachow	12. Decbr.	—	51
„ Neu-Sapshagen	23. Decbr.	—	54
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der Maulfäule			
unter den Schafen zu Friedrichshagen	22. Julius	—	31
„ Plüschow	2. August	—	32
„ Hof Plüschow	4. August	—	33
„ Klein Krankow	1. Septbr.	—	35
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Maulfäule			
unter den Schafen zu Klein-Krankow	26. Septbr.	—	37
„ Friedrichshagen, Hof Plüschow und Degetow	31. October	—	42
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der Klauenseuche			
unter den Schafen zu Brüel	17. Junius	—	27
„ Schwechow und Priborn	18. August	—	34
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Klauenseuche			
unter den Schafen zu Brüel	3. August	—	32
„ Schwechow	15. October	—	40

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Landstraßen-Qualität des von Dobbertin nach Schwinz neu angelegten Weges und die Aufhebung der bisherigen Landstraße von Dobbertin nach Schwinz	26. Januar	1864.	8
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Qualität einzelner Strecken der Landstraßen von Plau nach Freienstein, von Teterow nach Gnoien und von Goldberg nach Parchim	1. Februar	—	9
Bekanntmachung, betreffend den landesherrlichen Commissarius in der Wegebesichtigungs-Behörde des Districts Rostock diesseits der Warnow	14. März	—	14
Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in dem Umfange des Buckower, Schwaaner und Rostocker Wege-Districts . .	7. Decbr.	—	51

VI. Lehn- und Fideicommißsachen.

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung, betreffend die Wirksamkeit der Fideicommiß-Stiftungen	30. Januar	1864.	9
Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung einer Fideicommiß-Stiftung			
über das Lehngut Gr.-Flotow c. p. . . .	13. Mai	—	23
über das Allodialgut Karow c. p.	9. Septbr.	—	36
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1864 . .	12. Mai	—	23
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
W. J. C. H. von Plessen wegen Reperstorf	17. Mai	1864.	23
F. P. A. von Schmidt wegen Rothenmoor c. p.	31. Mai	—	25
M. W. Rettich und Rittmeister J. H. Rettich wegen Harkensee c. p.	24. Junius	—	28
C. W. H. Schlettwein wegen Teschendorf c. p.	15. Julius	—	31
Lehneide haben abgeleistet:			
B. C. von Bülow wegen Hohenkirchen	22. Januar	1864.	5
Landschaftsdirector Baron von Maltzahn wegen eines Antheils von Schloß-Grubenhagen	4. Decbr.	1863.	9
Graf J. H. F. C. von Bernstorff wegen Wahrstorf . .	20. Februar	1864.	11
Hauptmann a. D. G. L. S. C. H. von Voß wegen Gr.-Flotow c. p.	13. Mai	—	23
Justizrath M. von Prollius wegen Stubbendorf . . .	10. Junius	—	26
Graf A. B. P. W. von Bassewitz wegen Wesselstorf . .	15. Julius	—	31

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Die Curatel der minorennen Gebrüder K. und H. von Quitzow wegen Severin c. p.	20. Julius	1864.	31
Baron W. A. T. von Langermann-Erlenkamp wegen Bollewick und Rätebow	5. August	—	33
Graf H. A. F. F. C. von Bassewitz wegen Wesselstorf. C. A. F. Reichhoff wegen Klausdorf	2. Septbr.	—	35
H. F. G. C. Diederichs wegen Helmstorf. L. Lübbe wegen Kl.-Lunow	21. October	—	43
F. von Bülow wegen Rüsselmow c p.	21. October	—	47
Homagialeide haben abgeleistet:			
R. C. Brockmann wegen Harkensee c. p.	15. Januar	1864.	4
Kammerherr C. von Meyenn wegen Vielist c. p.	24. Junius	—	28
Baron W. A. T. von Langermann-Erlenkamp wegen Dambeck c. p. und Karchow c. p.	5. August	—	33
Graf H. A. F. F. C. von Bassewitz wegen Drüsewitz c. p.	2. Septbr.	—	35
W. Blohm wegen Vicheln	21. October	—	43
Kammerherr F. von Flotow und B. Rößner, geb. von Flotow, wegen Friedrichswalde	18. Novbr.	—	47

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

	Monat.	Jahr.	No.
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter rc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	18. Februar	1864.	10
Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Amtsbezirke der Aemter Grabow und Dömitz	4. Junius	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldungen zum Kammer-Ingenieur-Examen	23. Julius	—	32
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martini-Preise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	11. Novbr.	—	45

cf. auch Bekanntmachungen unter V. Feuerpolizeisachen.

VIII. Post-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.			No. des Reg.-Blatts
	Monat.		Jahr.	
VIII. Post- und Telegraphensachen.				
Postsachen.				
Bekanntmachungen, betreffend den Preis-Courant der Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Großherzoglichen Post-anstalten bezogen werden können	28.	Decbr.	1863.	2
	24.	März	1864.	15
	19.	Septbr.	—	37
	23.	Novbr.	—	48
Bekanntmachung, betreffend die Entziehung des Postdebits für die „Wochenschrift des deutschen National-Vereins" . . .	25.	Januar	—	5
Bekanntmachung, betreffend die Franco-Couverts à 3 ßl. mit braunen Stempeln	8.	Februar	—	8
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Bestellgeldes für Briefpostsendungen und die Zahlung des Bestellgeldes für Fahrpostsendungen	6.	Junius	—	27
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Waarenproben und Mustersendungen nach den Staaten des deutschen Zollvereins	25.	August	—	35
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Baarzahlungen nach Großbritannien und Irland und nach Nord-Amerika .	5.	Septbr.	—	36
Bekanntmachung, betreffend die Post-Freimarken	30.	Septbr.	—	38
Errichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.				
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Boizenburg und Lüneburg	12.	März	1864.	14
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen	23.	Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen	23.	Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm	14.	Junius	—	27
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Course sämmtlicher Posten	31.	October	—	43
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Posten zwischen Gadebusch und Wittenburg, Hagenow und Wittenburg und Stadt-Hagenow und Bahnhof-Hagenow	20.	Decbr.		52

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen) **Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen 2c., Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**			
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.			
Anzeige von der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Anna von Hessen und bei Rhein . .	12. Mai	1864.	22
Ernannt ist:			
Präsident des Staats-Ministeriums, Staats-Minister von Oertzen zum Ordens-Canzler des Großherzoglichen Hausordens der Wendischen Krone	3. Novbr.	1864.	42
Beauftragt ist:			
Cabinetsrath Flügge mit der Besorgung der Secretariatsgeschäfte bei den dem Ordens-Canzler obliegenden Ordensgeschäften .	3. Novbr.	1864.	42
Ernannt sind:			
Amts-Protocollist König zum Registrator im Central-Bureau der Großherzoglichen Hausverwaltung	31. März	1864.	16
Förster Angerstein zum Forst-Controleur bei der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts	20. Julius	—	31
Cassenschreiber Eichblatt zum interimistischen Verwalter der Centralcasse des Großherzoglichen Haushalts . . .	28. Decbr.	1863.	1

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Cabinets-Copiist Köpcke zum zweiten Cabinets-Registrator . .	1. Mai	1864.	21
Sergeant Voß zum Cabinets-Copiisten	12. April	—	18
Baron F. von Maltzahn zum Kammerjunker	11. Mai	—	25
Premier-Lieutenant von Hirschfeld zum Kammerjunker .	6. Septbr.	—	37
Hausmarschall Freiherr von Stenglin zum Hofmarschall und Chef des Hofmarschallamts	27. April	—	19
Kammerlakai Ahme zum Kammerdiener	1. Mai	—	21
Vice-Oberstallmeister Freiherr von Brandenstein zum Oberstallmeister	9. Mai	—	24
Copiist Kraack zum Registrator und Berechner der Marstall-Casse	24. Februar	—	12
Sergeant Ditz zum Copiisten und Protocollisten beim Marstall-Amte	8. März	—	19
Baron von Rettelbladt zum Jagdjunker	3. Mai	—	21
Oberhofmarschall von Bülow zum Oberhofmeister J. K. H. der Frau Großherzogin	12. April	—	19
Cabinets-Registrator Winterfeld zum Secretair J. K. H. der Frau Großherzogin	12. April	—	18
Die Kammerherrn-Würde ist verliehen:			
Dem Stallmeister von Wickede	1. Mai	1864.	21
Dem G. von Oertzen zu Baden-Baden	12. Mai	—	24
Dem Bundestags-Gesandten, Geh. Legationsrath von Wickede .	12. August	—	35
Es ist verliehen:			
Dem Hofmedicus Dr. Driver der Charakter als Hofrath . .	4. Januar	1864.	3
Dem Kammerherrn von Weltzien auf Kl.-Tessin der Titel eines Schloßhauptmanns	9. April	—	21
Dem Hofmarschall Baron von Stenglin der Charakter als Oberhofmeister J. K. H. der Frau Großherzogin Alexandrine	2. Mai	—	21
Dem pensionirten Wagenmeister Graff zu Doberan der Charakter als Stallschreiber	21. Decbr.	—	54

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Bäckermeister Fahl in Doberan der Charakter als Hof-Bäcker	27. Januar	1864.	9
Dem Conditor Weinberg in Doberan der Charakter als Hof-Conditor	1. Mai	—	21
Dem Maurermeister Voß in Ludwigslust der Charakter als Hof-Maurermeister	1. Mai	—	21
Dem Zimmermeister Hinrichs in Ludwiglust der Charakter als Hof Zimmermeister	4. Mai	—	24
Dem Juwelier J. P. Godet in Berlin der Charakter als Hof-Juwelier	22. Junius	—	28
Dem Erbschmied Bull in Doberan der Charakter als Hof-Schmied	18. Julius	—	30
Dem Hutmacher-Aeltesten Völckner in Rostock der Charakter als Hof-Hutmacher	18. Julius	—	30
Dem Schmiedemeister Schultz in Rostock der Charakter als Hof-Schmied	29. Julius	—	33
Dem Schlossermeister Küchenmeister in Rostock der Charakter als Hof-Schlosser	23. August	—	35
Dem Schneidermeister Möller in Wismar der Charakter als Hof-Schneider	17. Septbr.	—	37
Dem Orchester-Accessisten Meyer in Schwerin der Charakter als Hof-Musikus	26. Septbr.	—	39
Dem Maurermeister Gaster in Wismar der Charakter als Bau-Inspector	4. October	—	40
Dem Decorationsmaler Clément in Ludwigslust der Charakter als Hof-Photograph	10. October	—	40
Dem Buchbinder Schuhr in Ludwigslust der Charakter als Hof-Buchbinder	12. Novbr.	—	45
Dem Tischlermeister Lembcke in Lübz der Charakter als Hof-Tischler	19. Novbr.	—	48
Dem Bäckermeister Niendorff in Schwerin der Charakter als Hof-Bäcker	8. Decbr.	—	51
Dem Spiegelfabrikanten Berwald in Schwerin der Charakter als Hof-Spiegelfabrikant	14. Decbr.	—	52
Dem Restaurateur Dittmann in Schwerin der Charakter als Hof-Traiteur	19. Decbr.	—	54
In den Ruhestand sind versetzt:			
Oberzahlmeister Zeller	18. Decbr.	1863.	1
Pedell und Copiist Schmidt	31. März	1864.	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	

2. Beim Staats-Ministerium
und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt ist:

	Monat.	Jahr.	No.
Kammerherr von Langen auf Neuhof zum Vice-Landmarschall des Mecklenburgischen Kreises	19. April	1864.	18

In den Mecklenburgischen Adelstand sind erhoben:

	Monat.	Jahr.	No.
Gutsbesitzer E. Treves auf Kirch-Mummendorf . . .	30. Mai.	1864.	25
Minister-Resident an dem Kaiserlichen Hofe in Paris, Legationsrath Bornemann	25. Julius	—	33

3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
und im Bereiche der Administration desselben.

Gesandte und Consuln.

Ernannt sind:

	Monat.	Jahr.	No.
Ministerialrath von Wickede zum Bundestags-Gesandten, mit dem Charakter als Geheimer Legationsrath	18. Junius	1864.	27
Kaufmann D. Raffalowich zum Consul in Odessa	28. Decbr.	1863.	1
Kaufmann C. Hasselquist zum Vice-Consul in Calmar . .	4. Januar	1864.	3
Kaufmann A. Hoffschild zum Consul in Stettin . . .	25. Februar	—	11
G. R. Harvey zum Vice-Consul in Cork	14. März	—	14
Kaufmann F. Woodley zum Consul in Corfu	23. März	—	16
Kaufmann R. J. Dubreuil zum Consul in Brest	6. April	—	17
Kaufmann van Loo de Serret zum Consul in Gent . . .	26. Mai	—	26
Kaufmann T. J. Martin zum Consul in Dublin	3. August	—	33
Kaufmann C. F. Eschricht zum Vice-Consul in Swinemünde .	12. October	—	40
Kaufmann O. Jörges zum Consul in Christiania	2. Decbr.	—	50

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Accreditirt ist:			
Generalmajor Graf von Schlitz, genannt von Görtz, als Großherzoglich Hessischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	14. April	1864.	18
Anerkannt sind:			
Kaufmann Hermes in Wismar als K. Belgischer Consul daselbst	23. Julius	1864.	31
Constantin von Reinecke in Rostock als Kaiserlich Russischer Vice-Consul daselbst	5. Novbr.	—	44
Entlassen sind:			
Consul Wolff in Odessa	28. Decbr.	1863.	1
Vice-Consul Ahsberg in Calmar	4. Januar	1864.	3
General-Consul Tönsberg in Christiania	14. März	—	14
Consul Martin in Dublin	23. März	—	16
Vice-Consul Krause zu Swinemünde	12. Octbr.	—	40

4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.

	Monat.	Jahr.	No.
Ernannt ist:			
Ministerial-Assessor Schmidt zum Ministerialrath	12. Mai	1864.	23
Es ist verliehen:			
Dem Archiv-Secretair Dr. Beyer und dem Archiv-Registrator Dr. Wigger der Charakter als Archivarius	29. Novbr.	1864.	50
Ernannt sind:			
Dr. juris Hall zum Bürgermeister in Sülze . . . . {	15. Februar	1864.	9
	22. Junius	—	28
Büreau-Schreiber Schulz zum Stadtsecretair in Krakow . .	16. Januar	—	5
Raths-Protocollist Bruse zum Stadtsecretair in Rehna . .	19. Julius	—	30

Stadt-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Stadtsecretär Flörke zum Stadtsecretair in Plau	14. Novbr.	1864.	47
Protokollist Breckenfelder zum Stadtsecretair in Tessin	21. Novbr.	—	47
Polizei-Inspector Weihnacht zum Rendanten am Landarbeitshause zu Güstrow	22. Julius	—	31
Ministerialrath von Holstein zum landesherrlichen Commissarius in der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission	10. Novbr.	—	45
Assistent Tiedemann zum Telegraphisten	16. Januar	—	5
W. C. J. Eingrieber und F. C. R. Bode zu Telegraphen-Accessisten	9. April	—	17
Es ist übertragen:			
Dem Ministerial-Registrator Faull die Redaction des Staats-Kalenders, mit Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums auf die Herausgabe desselben	6. Mai	1864.	24
Es ist verliehen:			
Dem Bürgermeister Hofrath Engel in Röbel der Charakter als Geheimer Hofrath	17. Mai	1864.	23
Dem Commerzienrath Schalburg zu Rostock und dem K. Niederländischen General-Consul Crull in Wismar der Charakter eines Geheimen Commerzienraths	21. Mai	—	25
Dem Bürgermeister Dr. Schultetus in Malchin der Charakter als Hofrath	1. Decbr.	—	50
Bestätigt sind:			
von Flotow auf Kogel und Bürgermeister Wulffleff zu Sternberg als landständische Deputirte bei der Commission zur Entwässerung der Ländereien rc.	4. Junius	1864.	30
Beim ritterschaftlichen Creditverein:			
G. von Leers auf Schönfeld als Director, und M. von Leers auf Mühlen-Eichsen als Deputirter beim Mecklenburg. Kreise	1. Decbr.	1864.	50

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Ministerial-Registrator Kundt zum Ministerial-Secretair . .	4. Mai	1864.	21
Calculatur-Gehülfe Schünemann zum Calculator beim Revisions-Departement	29. Octbr.	—	42
Landrath von Stralendorff auf Gamehl zum landräthlichen Commissarius bei der Reluitions- und Schuldentilgungs-Commission	22. Decbr.	1863.	1
Copiist Bierstedt zum Canzlisten bei der Central-Bauverwaltung	9. März	1864.	14
Stadtsecretair Schwetzky zum Registrator bei der Steuer- und Zoll-Direction	23. Julius	—	31
Zollverwalter Wachhals zum Elbzollverwalter und Mitgliede des gemeinschaftlichen Elbzollamtes in Wittenberge	21. April	—	20
Postmeister Compart zum Zollverwalter in Doberan . Postsecretair Flügge zum Zollverwalter in Rehna . Postschreiber Fründt zum Zollverwalter in Brüel . Postcontroleur Langhans zum Zollverwalter in Lübtheen .	23. Julius	—	31
Zollverwalter Voß zum Verwalter der Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe Bützow	17. August	—	34
Zollverwalter Paschen zum Zollverwalter in Tessin . Postcontroleur Lembcke zum Zollverwalter in Neukalen .	28. Novbr.	—	48
Canzleidirector von Monroy zu Güstrow zum landesherrlichen Commissarius bei der Commission zur Revision und Visitation der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung	18. Januar	—	5
Eisenbahn-Baumeister Wachenhusen zum technischen und Betriebs-Director der Friedrich-Franz-Eisenbahn	18. October	—	40
Ober-Controleur und Haupt-Rendant Möller zum Betriebs-Ober-Inspector bei der Friedrich-Franz-Eisenbahn und zum Mitgliede der Eisenbahn-Direction	29. October	—	43

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Es ist verliehen:			
Dem Steuer-Secretair Zeller in Schwerin der Charakter als Geheimer Steuer-Secretair	22. März	1864.	17
In den Ruhestand ist versetzt:			
Landes-Receptur-Cassen-Secretair Jarchow in Rostock . .	1. März	1864.	14
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Kammerrath Böcler zum Geheimen Kammerrath	6. Mai	1864.	21
Diätar Krüger zum Kammer-Registratur-Gehülfen . . .	24. Novbr.	—	52
Hülfsschreiber Engelhardt zum Kammer-Copiisten . . .	24. Decbr.	1863.	3
Bau-Conducteur Wehner in Schwerin zum Baumeister . .	24. Novbr.	—	52
Zu Kammer-Ingenieurs sind ernannt:			
Die Ingenieur-Gehülfen Ripcke, Malchin, Darjes und Tackert	12. April	1864.	17
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtshauptmann von Wrisberg zum ersten Beamten in Grevesmühlen . . . . Domainenrath von Boccum, genannt von Dolffs, in Schwerin zum zweiten Beamten	21. Junius	1864.	28
Amts-Mitarbeiter Crain zu Lübz zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	4. Januar	—	3
Amts-Mitarbeiter Haupt zu Grabow zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	20. April	—	20
Amts-Mitarbeiter Paschen zu Dargun zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	29. April	—	21

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Canzlei-Assessor von Both zum Amts-Mitarbeiter bei dem Amte Ribnitz	3. August	1864.	33
Canzlei-Auditor J. von Bülow zum Amts-Mitarbeiter bei dem Amte Dargun	3. October	—	38
Amts-Diätar Goldberg zu Neustadt zum Amts-Protokollisten .	31. Mai	—	26
Amts-Diätar zur Nedden zu Hagenow zum Amts-Protokollisten	7. Julius	—	29
Versetzt sind:			
Amts-Mitarbeiter Paschen an das Amt Dargun	4. Januar	1864.	3
Amts-Auditor von Lücken an das Amt Dargun . . .			
Amts-Mitarbeiter Hundt an das Amt Goldberg . .	1. April	—	16
Amts-Auditor von Bülow an das Amt Wittenburg .			
Amtsverwalter von Koppelow an das Amt Gadebusch .			
Amtsverwalter Studemund an das Amt Schwerin .	7. Julius	—	29
Amts-Auditor Wünsch an das Amt Lübtheen . . .			
Amtsverwalter Timm an das Amt Schwerin . . .	3. Octbr.	—	38
Amtsverwalter Buschmann an das Amt Ribnitz . .			
Amts-Auditor Grupe an das Amt Neustadt	13. Octbr.	—	41
Als Auditoren sind angestellt:			
Rechts-Candidat von Sprewitz bei dem Amte Wittenburg	4. Januar	1864.	3
Rechts-Candidat Joerges bei dem Amte Grabow-Eldena .			
Rechts-Candidat Süsserott bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin			
Rechts-Candidat Eberhard bei dem Amte Lübz . .	4. Junius	—	25
Rechts-Candidat Grupe bei dem Amte Neubuckow . .			
Rechts-Candidat von Ferber bei dem Amte Doberan .			
Advocat Peck bei dem Amte Schwerin	3. August	—	33
Advocat Wendhausen bei dem Amte Stavenhagen .			
Rechts-Candidat Wendt bei dem Amte Toitenwinkel . .			
Rechts-Candidat Wex bei dem Amte Schwerin . . .			
Rechts-Candidat von Oldenburg bei dem Amte Stavenhagen	3. Decbr.	—	50
Rechts-Candidat Jatzow bei dem Amte Hagenow . .			
Rechts-Candidat von Lehsten bei dem Amte Güstrow .			
Rechts-Candidat Sachse bei dem Amte Schwerin . .			
Advocat Gaster bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	10. Decbr.	—	51
Advocat Engel bei dem Amte Crivitz	22. Decbr.	—	54
Advocat Kahle bei dem Amte Buckow			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Entlassen sind:			
Amts-Auditor Peeck	4. Januar	1864.	3
Amtsverwalter M. Maßmann	20. April	—	20
Amts-Auditor von Restorff	29. April	—	21
Amts-Auditor Schultz	7. Julius	—	29
Ernannt sind:			
Forstcontroleur Peterson zum Forst-Inspections-Beamten und Forstmeister zu Friedrichsmoor . . . . Forst-Auditor von Maltzahn zum Förster in Alt-Kalen .	19. Julius	1864.	30
Unterförster Plagemann zum Förster in Billenhagen . .	6. Decbr.	—	52
Die Jagdjunker von Maltzahn und von Lübbe zu Forst-Auditoren	8. Januar	—	3
Die Jagdjunker von Hartwig und von Oertzen zu Forst-Auditoren	4. Februar	—	8
Jagdjunker von Bülow zum Forst-Auditor	2. Decbr.	—	50
Es ist verliehen:			
Den Forstmeistern von Grävenitz zu Bützow und Plüschow zu Wismar der Titel eines Oberforstmeisters	14. Mai	1864.	24
Dem Forstrath von Bülow zu Schwerin der Charakter als Oberforstrath	4. Mai	—	27
Dem pensionirten Förster Grohmann zu Eldena der Charakter als Oberförster	4. Novbr.	—	43
In den Ruhestand sind versetzt:			
Förster Grohmann zu Altona	28. Junius	1864.	28
Oberforstmeister Grohmann zu Friedrichsmoor	1. Julius	—	29
Förster Meltzer zu Alt-Kalen, mit dem Titel als Oberförster .	13. Julius	—	33
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Postrath von Pritzbuer zum Ober-Postrath	28. April	1864.	20
Postinspector Rodatz zum Ober-Postinspector	5. Novbr.	—	44

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ober-Postrath von Pritzbuer zum Vorstande des Ober-Postamts zu Schwerin	18. Octbr.	1864.	41
Die Postmeister Meincke zu Malchin und Finger zu Bützow zu Ober-Postmeistern	22. Februar	—	11
Postmeister Compart zum Vorstande des Postamts in Doberan und zum Ober-Postmeister			
Postsecretair Flügge zum Postmeister in Rehna . .	23. Julius	—	31
Postschreiber Fründt zum Postmeister in Brüel . .			
Postmeister Rahe zum Vorstande der Posterpedition in Dassow			
Postmeister Paschen zum Postmeister in Tessin . . .	28. Novbr.	—	48
Postaccessist Hinrichs zum Postschreiber	17. Mai	—	23
Die Postaccessisten Blanck und Schmidtgen zu Postschreibern .	18. Julius	—	30
Postaccessist von Möllendorf zum Postschreiber . . .	13. October	—	41
Die Postaccessisten Kühm, Broll, Bruhns, Schmidt und Ehrke zu Postschreibern	15. Novbr.	—	48
Postcontroleur Langhans zum Postverwalter zu Lübtheen .	23. Julius	—	31
Postcontroleur Lembcke zum Postverwalter in Neu-Kalen . .	28. Novbr.	—	48
Die Postprakticanten Schröder, Lange, Vesper, Tardel, Röper, Trutschel, Graff, Röseke, Michelsen, Sträde, Quistorp und Meincke zu Postaccessisten . .	8. Februar	—	16
Es ist verliehen:			
Dem Ober-Postsecretair Schlosser in Schwerin der Charakter als Ober-Postcommissair	4. Februar	1864.	10
Den Postmeistern Teetz zu Grabow und von Suckow zu Cröpelin der Charakter als Postcommissair . . .	30. Junius	—	29
Dem Posterpediteur Misch zu Klütz der Dienstcharakter als Postverwalter	18. Julius	—	30
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Ministerial-Registrator Dr. Wedemeier zum Ministerial-Secretair in den mit dem Justiz-Ministerium verbundenen Abtheilungen	4. Mai	1864.	24

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Secretair Dr. Piper zum Registrator beim Justiz-Ministerium, mit dem Charakter als Ministerial-Secretair	27. Junius	1864.	28
Bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen:			
Ministerial-Registrator Faull zum ersten Hypothekenbewahrer, mit dem Charakter eines wirklichen Canzleiraths	21. Junius	1864.	27
Registrator Studemund zum wirklichen Registrator . . } Stadtgerichts-Actuar Wittstock zum Canzlisten . . . . }	6. April	—	16
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Syndicus Dr. Mann zum Ober-Appellationsrath bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock	6. April	1864.	16
Bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Graf von Bernstorff zum Auditor . . .	1. Novbr.	1864.	43
Copiist Prange zum interimistischen Executor	14. Januar	—	4
Bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Canzleirath von Amsberg zum dritten wirklichen Justizrath, und der Amts-Auditor Advocat Maßmann zum Canzlei-Assessor	8. Julius	1864.	29
Rechts-Candidat von Monroy zum Auditor	22. October	—	42
Canzlei-Registrator Jahn zum Secretair, Registrator Saniter zum ersten Registrator, Canzlist Lisch zum zweiten Registrator und Hülfsschreiber Beutler zum zweiten Canzlisten . .	14. Januar	—	4
Bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Justizrath Paschen zum Vice-Director	23. Julius	1864.	31
Canzlei-Auditor von Both zum Canzlei-Assessor	27. April	—	20
Rechts-Candidat Lueder zum Auditor	24. Novbr.	—	48
Dr. juris Halk zum Stadtrichter in Sülze . . . . {	15. Februar	—	9
	22. Junius	—	28

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Gerichtsverwalter Steffen, mit dem Charakter als Gerichtsrath, zum ersten, und Gerichts-Mitarbeiter Advocat Grohmann, mit dem Charakter als Gerichtsverwalter, zum zweiten Mitgliede des Gerichts zu Ludwigslust	5. Julius	1864.	29
Advocat Schmidt zum Auditor bei dem Stadtgerichte zu Malchin	19. Decbr.	—	52
Magistratsgerichts-Actuar Stresow zum Actuar bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow	16. Januar	—	4
Büreau-Schreiber Schulz zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Krakow	16. Januar	—	5
Polizei-Protocollist Köhn zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Malchin	4. April	—	16
Raths-Protocollist Bruse zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Rehna	19. Julius	—	30
Stadtgerichts-Actuar Flörke zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Plau	14. Novbr.	—	47
Protocollist Breckenfelder zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Tessin	21. Novbr.	—	47
Zum Mitgliede der Fidricommiß-Behörde ist wieder erwählt:			
Major von Grävenitz auf Waschow	12. Decbr.	1864.	51
In den Ruhestand versetzt resp. entlassen sind:			
Canzlei-Secretair Geh. Hofrath von Meding zu Güstrow .	14. Januar	1864.	4
Canzlei-Assessor von Both zu Rostock	13. Julius	—	30
Canzlei-Auditor J. von Bülow zu Schwerin . . .	22. Septbr.	—	38
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor, Advocat Hundt zu Grevesmühlen . . } Amts-Auditor Wünsch zu Neustadt . . . }	5. Februar	1864.	8
Amts-Auditor, Advocat W. Maßmann zu Bützow . .	9. März	—	13
Advocat Peeck zu Schwerin	15. März	—	14
Canzlei-Auditor J. von Bülow zu Schwerin . . .	10. Mai	—	23
Amts-Auditor, Advocat Vick zu Rostock	12. Julius	—	29

Advocat

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Advocat Kirchner zu Schwerin	4. October	1864.	39
Amts-Auditor, Advocat H. Martienssen zu Hagenow . .	18. October	—	42
Auditeur, Advocat Oesten zu Schwerin	8. Novbr.	—	44
Advocat Büsing zu Schwerin	15. Novbr.	—	45
Amts-Auditor, Advocat Andrä zu Boizenburg	26. Novbr.	—	48
Amts-Auditor von Tallard zu Doberan			
Amts-Auditor, Advocat Bürger zu Bützow	6. Decbr.	—	51
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:			
als Advocaten und Notare			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Ahrens	21. April	1864.	18
Rechts-Candidat Süsserott	27. April	—	19
Rechts-Candidat Eberhard			
Rechts-Candidat Wendhausen	31. Mai	—	29
Rechts-Candidat Jatzow	31. October	—	42
Rechts-Candidat Sachse	14. Novbr.	—	45
Rechts-Candidat Wex	2. Decbr.	—	50
bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Rechts-Candidat Schmidt	19. Novbr.	1864.	47
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Joerges	11. April	1864.	17
Rechts-Candidat Grupe	4. Mai	—	23
Rechts-Candidat Steffenhagen			
Rechts-Candidat Ziehl			
Rechts-Candidat Faull	14. Julius	—	31
Rechts-Candidat Gaster	15. October	—	42
Rechts-Candidat Kahle	5. Novbr.	—	44
Rechts-Candidat Engel			
Rechts-Candidat Wendt			
als Advocat:			
Rechts-Candidat Michaelsen bei der Justiz-Canzlei zu Rostock .	9. Mai	1864.	24

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
als Notar:			
Notariats-Candidat Lierow bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow .	22. October	1864.	42
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Dr. Winckel zum ordentlichen Professor der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock	23. April	1864.	19
Dr. Volz zum zehnten Lehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin	28. Decbr.	1863.	1
Candidat G. Schmidt zum zehnten Lehrer an der Domschule in Güstrow	16. März	1864.	14
Oberlehrer Dr. Höfig zum Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim	15. Octbr.	—	42
Candidat Schultze zum Rector an der Stadtschule in Gadebusch	21. April	—	18
Conrector Saul zum Rector, und Candidat Hager zum Conrector an der Stadtschule in Grevesmühlen . Candidat Dr. J. Krabbe zum Subrector an der Realschule in Ludwigslust . . . . Candidat Schütze zum Rector an der Stadtschule in Rehna	11. Junius	—	26
Conrector Bard zum Rector an der Stadtschule in Grabow .	22. Junius	—	28
Conrector Gammelin zum Rector an der Ortsschule in Ludwigslust	6. Julius	—	30
Candidat Simonis zum Conrector an der Stadtschule in Grabow	22. Julius	—	31
Candidat Müller zum Conrector an der Stadtschule in Malchin	23. August	—	35
Candidat Philippi zum Lehrer an der Realschule in Schwerin	22. Septbr.	—	38
Lehrer Riemann zum Rector, und Candidat Voß zum Conrector an der Ortsschule in Doberan	12. Octbr.	—	40
Rector Sellin zum Rector an der Stadtschule in Gnoien Candidat Voß zum Rector an der Stadtschule in Sternberg	23. Novbr.	—	47
Lehrer Zander zum Rector an der Stadtschule in Sülze . Candidat Gewert zum Rector an der Stadtschule in Marlow	26. Novbr.	—	48
Candidat Hurtzig zum Rector an der Stadtschule in Rehna .	14. Decbr.	—	51
Candidat Söffing zum Rector an der Stadtschule in Neubuckow	22. Decbr.	—	54

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Es ist übertragen:			
Dem Seminarlehrer Wulff provisorisch die Direction des Blinden-Instituts zu Neukloster	22. Septbr.	1864.	39
Es ist verliehen:			
Dem Cantor Maßmann in Wismar der Charakter eines Musikdirectors	10. Septbr.	1864.	37
Dem Mechanikus Petri in Rostock der Charakter eines Universitäts-Mechanikus	14. October	—	41
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Professor Dr. Ackermann zum fünften ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission in Rostock	12. Januar	1864.	3
Professor Dr. Winckel zum ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission in Rostock	23. April	—	19
Criminalgerichts-Physikus Dr. Griewank in Bützow zum Kreisphysikus für den Bützower Physikatskreis	2. Novbr.	—	43
Es ist verliehen:			
Dem Dr. med. Bouchholtz in Schwerin der Charakter eines Sanitätsraths	22. Februar	1864.	10
Dem K. Preußischen Kreisphysikus Dr. Trautwein in Creuznach der Charakter eines Geheimen Sanitätsraths . . .	17. März	—	14
Dem Dr. med. Brandenburg-Schäffer in Rostock der Charakter eines Sanitätsraths	29. Novbr.	—	50
Dem Besitzer des Stahlbades in Goldberg J. Flügel der Charakter eines Commissionsraths	29. Novbr.	—	50
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Knebusch in Rostock	25. April	1864.	20
Dem Dr. med. Langfeldt in Güstrow	16. Julius	—	31
Dem Dr. med. Karsten in Rostock	16. Julius	—	31
Dem Dr. med. Weil in Parchim	8. Decbr.	—	51

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ist ertheilt:			
Dem Adolph Memler in Schwerin	5. Novbr.	1864.	44
d. Abtheilung für Kunst.			
Ernannt ist:			
Hoftheater-Intendant Hans Edler Herr zu Putlitz zum General-Intendanten des Hoftheaters	1. Mai	1864.	21
Es ist verliehen:			
Dem Hoftheater-Director Steiner der Charakter als Hofrath .	28. Mai	1864.	26
7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt und resp. befördert sind:			
General-Adjutant, Generalmajor von Zülow zum General-lieutenant	15. Novbr.	1864.	47
Major Freiherr von Brandenstein zum Flügel-Adjutanten .	1. Julius	—	29
Second-Lieutenant von Vietinghoff zum Premier Lieutenant .	28. Decbr.	1863	1
Second-Lieutenant von Plessen zum Premier Lieutenant . .	19. März	1864.	14
Divisions-Rechnungsrath, Major von Mentz zum wirklichen Major und zum Commandanten der Festung Dömitz	22. März	—	16
Second-Lieutenant von Preen zum Premier-Lieutenant . .	25. April	—	19
Die Oberstlieutenants von Elderhorst, Köhler und von Jasmund zu Obersten	6. Mai	—	21
Rittmeister von Suckow zum Major . . . . . } Premier-Lieutenant von Arnim zum Rittmeister . . }	1. Julius	—	29
Second-Lieutenant von Meibom zum Premier-Lieutenant . .	19. Septbr.	—	37
Unteroffizier Herzog Paul Friedrich Hoheit zum Second-Lieutenant	19. Septbr.	—	37
Die Portepée-Fähnriche von der Lühe II., von Santen, von Witzendorff, Masius, Baron von Rodde, von Vietinghoff, von der Lühe I. und von Bülow zu Second-Lieutenants	20. Decbr.	—	52

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Oberstabsarzt Dr. Störzel zum Divisionsarzt und Director der Militair-Medicinal Anstalten			
Stabsarzt Dr. Blanck zum Oberstabsarzt . . .	28. Junius	1864.	28
Assistenzarzt Dr. Müller zum Stabsarzt . . .			
Dr. Busch zum Assistenzarzt	17. Novbr.	—	47
Rechnungsführer Julius zum Divisions-Rechnungsrath, mit Hauptmannsrang	7. April	—	16
Feldwebel Leitmann zum Rechnungsführer . . .			
Feldwebel Holm zum Rechnungsführer	28. Junius	—	28
Es ist verliehen:			
Dem Generalmajor von Bülow der Rang in der Classe der Geheimen Räthe	3. Mai	1864.	21
Dem Hauptmann von Bulow der Charakter als Major . .	6. Mai	—	21
Dem Obersten a. D. von Nußbaum der Charakter als Generalmajor	6. Mai	—	21
Dem Geheimen Kriegsrath Grimm der Rang als Oberst .	6. Mai	—	23
Dem Obersten a. D. von Bernstorff der Charakter als Generalmajor	15. Novbr.	—	47
Zur Disposition sind gestellt:			
Commandant der Festung Dömitz, Oberst Graf von Oeynhausen	22. März	1864.	16
Premier-Lieutenant a. D. von Mentz	23. Junius	—	27
Rechnungsführer Dreyer	28. Junius	—	28
Oberstlieutenant a. D. von Bulow	1. Julius	—	29
Verabschiedet sind:			
Premier-Lieutenant von Bülow, mit dem Charakter als Rittmeister	18. März	1864.	14
Premier-Lieutenant von Mentz	19. April	—	18
Flügel-Adjutant, Major von Hertzberg	19. Junius	—	28
Premier-Lieutenant von Hirschfeld	8. Septbr.	—	36
Second-Lieutenant von Paepcke	8. Novbr.	—	44
Divisions-Arzt, Geh. Hofrath Dr. Frese	28. Junius	—	28

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bestätigt ist:			
Bürgermeister Hofrath Koch zu Gadebusch als landschaftlicher Deputirter bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde	16. Decbr.	1864.	52
Es ist verliehen:			
Dem Militair-Districts-Actuar Siggelkow der Charakter als Militair-Districts-Secretair	12. Mai	1864.	23

8. Beim Oberkirchenrathe
und im Bereiche der Administration desselben.

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Ernannt sind:			
Pastor Friede zu Retgendorf zum Präpositus des Mecklenburger Cirkels	23. Decbr.	1863.	1
Pastor Grapengießer in Teterow zum Präpositus der Teterower Synode	6. Julius	1864.	29
Pastor Willebrand in Penzlin zum Präpositus der Penzliner Synode	18. August	—	34
Pastor Schmidt in Cröpelin zum Präpositus des Doberaner Cirkels	10. Decbr.	—	51
Erwählt und resp. berufen sind:			
Rector Martins zum ersten Prediger in Gnoien	8. Februar	1864.	8
Pastor Mehlhardt zum Prediger in Muchow	23. Februar	—	12
Pastor Starck zum Prediger in Kritzkow und Weitendorf .	24. Februar	—	13
Rector Ost zum Prediger in Damshagen	19. März	—	16
Candidat Walzberg zum Prediger in Granzin und Greven .	28. April	—	20
Rector Grohmann zum Prediger in Alt-Schwerin und Nossentin	26. Mai	—	26
Hülfsprediger Luhde zum Prediger in Groß-Upahl und Karcheetz	10. Junius	—	27
Rector Gagelmann zum Prediger in Kölzow	10. Junius	—	27

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Pastor Kalow zum ersten Prediger, und Rector Fleck zum zweiten Prediger an der neustädtischen Kirche in Röbel .	28. Junius	1864.	29
Rector Wolff zum Prediger in Zittow	12. Julius	—	30
Hülfsprediger Lindemann zum zweiten Prediger in Penzlin .	18. August	—	34
Rector Schliemann zum Prediger in Spornitz . . .	3. Septbr.	—	36
Pastor Walter zum Prediger in Meteln und Zickhusen . .	9. Septbr.	—	36
Hülfsprediger Burmeister zum Prediger in Brenz . . .	17. Septbr.	—	37
Rector Löffel zum dritten Prediger am Dome in Güstrow .	7. Octbr.	—	40
Rector Eberhard zum Prediger in Sülstorf	1. Novbr.	—	43
Rector Peters zum Prediger in Kuppentin und Plauerhagen .	21. Novbr.	—	48
Lehrer Zander zum Hülfsprediger an der Kirche in Sülze .	26. Novbr.	—	48
Candidat Thede zum Prediger in Grüssow	28. Novbr.	—	50
Hülfsprediger Rönnberg zum Prediger in Groß-Salitz . .	30. Novbr.	—	50
Pastor Köler zum zweiten Prediger in Doberan . . .	2. Decbr.	—	50
Candidat Böpel zum Prediger in Hohen-Wangelin . . .	5. Decbr.	—	51
Ernannt sind:			
Advocat Lüders zum Oeconomus an der St. Johannis-Kirche in Malchin	24. Decbr.	1863.	1
Gerichts-Actuar Jantzen zum Oeconomus und Provisor am Dome zu Güstrow	9. Januar	1864.	3
Stadtsecretair Schwetzky zum Provisor bei der Kirche in Rehna	20. Mai	—	24
Amts-Protokollist Neumann zum Provisor bei der Kirche in Rehna	12. Novbr.	—	45
Es ist verliehen:			
Dem Küster Drevs in Rostock der Charakter eines Cantors .	19. Julius	1864.	31
Entlassen sind:			
Commissionsrath Lüders als Oeconomus an der St. Johannis-Kirche in Malchin	24. Decbr.	1863.	1
Dom-Oeconomus und Provisor Raßmuß in Güstrow . .	9. Januar	1864.	3

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
9. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Es ist verliehen:			
Das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone			
mit der Krone in Erz:			
Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hugo von Windisch-Grätz Sr. Erlaucht dem Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode	14. Novbr.	1864.	45
mit der Krone in Gold und mit den Schwertern:			
Dem Königlich Preußischen General-Feldmarschall Grafen von Wrangel	24. Novbr.	1864.	47
mit der Krone in Gold:			
Dem Staats-Minister von Oertzen	3. Novbr.	1864.	42
Dem Großherzoglich Hessischen Staats-Minister Freiherrn von Dalwigk . . . . Dem Großherzoglich Hessischen Ober-Kammerherrn von Werner	9. Novbr.	—	44
Dem Staats-Minister von Schröter . . . . . Dem Staats-Minister von Levetzow	14. Novbr.	—	54
Ernannt sind:			
Zu Groß-Comthuren dieses Ordens:			
Der Großherzogl. Hessische Oberhofmeister von Riccou . . .	9. Novbr.	1864.	44
Der Königl. Preußische Generalmajor von Rosenberg-Gruszczynski	14. Novbr.	—	45
Zu Comthuren:			
Die Großherzogl. Hessischen Kammerherren von Friederichs, Freiherr von Löw, Oberst von Jugendfeld und Oberst von Häuser	9. Novbr.	1864.	44
Der Geheime Ministerialrath Dr. Meyer	14. Novbr.	—	54

Zum

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Zum Ritter:			
Der Königl. Preußische Major von Kamecke	14. Novbr.	1864.	45
Es ist verliehen:			
Die von dem Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger"			
in Silber mit dem Bande:			
Dem früheren Kaufmann Peltzer in Grevesmühlen	7. Novbr.	1864.	45
Mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten"			
in Gold mit dem Bande:			
Dem Consistorialrath Professor Dr. Krabbe in Rostock	4. August	1864.	33
in Silber mit dem Bande:			
Dem Dr. Wiechmann zu Kadow	20. Julius	1864	31
Dem Großherzogl. Hessischen Hofrath Dr. Dräxler-Manfred	9. Novbr.	—	44
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Ober-Inspector von Sprewitz zu Güstrow	2. Januar	1864.	3
Dem Postmeister Flügge in Redefin	28. Februar	—	12
Dem Capellmeister Richard Genée in Prag	28. Mai	—	26
Dem Königl. Preußischen Professor und Musikdirector Stern in Berlin	29. Decbr.	—	54
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Großherzogl. Sächsischen Canzleirath Dr. Müller in Weimar	28. Junius	1864	29
Dem Königl. Preußischen Musikdirector Piefke	7. Novbr.	—	44

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Die Verdienst-Medaille in Bronce:			
Dem Gefangenwärter Wick in Bützow	4. März	1864.	12
Dem Postcontroleur Gerhardt in Ludwigslust	23. März	—	16
Dem Schulzen Jenßen zu Bölckow	21. Decbr.	—	54
Das Militair-Verdienstkreuz:			
Dem Flügel-Adjutanten, Major von Hertzberg . . .	8. März	1864	14
Den in Nris 14, 20, 25, 30, 31, 34 und 54 des Regier.-Blatts benannten Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Militairs	3. März	—	14
	13. April	—	20
	1. Junius	—	25
	1. Julius	—	30
	15. Julius	—	31
	16. August	—	34
	28. Decbr.	—	54

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblattes Stücke:

Jahrgang	1812	=	39	Stücke.	Jahrgang	1831	=	51	Stücke.
—	1813	=	50	—	—	1832	=	48	—
—	1814	=	53	—	—	1833*)	=	49	—
—	1815	=	52	—	—	1834	=	48	—
—	1816	=	52	—	—	1835	=	50	—
—	1817	=	51	—	—	1836	=	47	—
—	1818	=	43	—	—	1837	=	49	—
—	1819	=	37	—	—	1838	=	50	—
—	1820	=	37	—	—	1839	=	50	—
—	1821	=	40	—	—	1840*)	=	37	—
—	1822	=	30	—	—	1841	=	31	—
—	1823	=	46	—	—	1842	=	39	—
—	1824	=	49	—	—	1843	=	32	—
—	1825	=	51	—	—	1844	=	28	—
—	1826	=	47	—	—	1845	=	35	—
—	1827	=	48	—	—	1846	=	33	—
—	1828	=	49	—	—	1847	=	35	—
—	1829	=	45	—	—	1848	=	59	—
—	1830	=	46	—	—	1849	=	51	—

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang	1850	=	53	Stücke.	Jahrgang	1858	=	40	Stücke.
—	1851	=	43	—	—	1859	=	58	—
—	1852	=	36	—	—	1860	=	43	—
—	1853	=	51	—	—	1861	=	45	—
—	1854	=	46	—	—	1862	=	54	—
—	1855	=	47	—	—	1863	=	51	—
—	1856	=	43	—	—	1864	=	54	—
—	1857	=	40	—					

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahre 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben

---

In der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) sind zu haben:

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblattes von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge des Regierungs-Blattes von 1850 bis 1862, der Jahrgang auf Druckpapier brochirt zu 38 ßl. Cour., die Jahrgänge 1863 und 1864 à 1 Thlr. Cour.

Einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1840, 1843 bis 1862 incl. broch. zu 1 Thlr. 8 ßl. Cour., von den Jahren 1863 und 1864 à 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Bei Abnahme von 10 Jahrgängen wird der Preis um 6 ßl. pro Jahrgang ermäßigt.

Schwerin, im Februar 1865.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Januar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Fügen, unter resp. Entbietung Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem im gegenwärtigen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1863 bis Johannis 1864 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, wie dieselbe in dem I. Artikel des landesgrund-

gesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, durch die wegen Errichtung der Landes-Receptur unterm 25sten April 1809 abgeschlossene Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18ten, 23sten und 30sten April vollzogene und von Uns unterm 15ten Mai d. J. publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgesetzt ist, sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 18$\frac{63}{64}$ bereits das erste Viertheil dieser Contribution mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe **praenumerando** bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant **in Termino** Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{64}{65}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Hufe giebt . .	13 =	45 =	8 =	=
eine viertel Hufe giebt . .	6 =	46 =	10 =	=

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl. N⅔wdr. oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Bauerhufe	5 =	22 = = =	6 =	17 =	8 =	=
eine viertel Bauerhufe	2 =	35 = = =	3 =	8 =	10 =	=

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister	24 Rthlr.	— ßl. Court.
2)	Die Glashüttengesellen	4 =	38 = =
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.		
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7 =	10 = =
	deren Gesellen	2 =	19 = =
	deren Jungen	1 =	10 = =
4)	ein Handwerksmann	3 =	— = =
5)	die Papiermacher	4 =	38 = =
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3 =	29 = =
7)	Ziegel-, Kalk und Pottaschbrenner	3 =	29 = =
8)	Theerschwäler	3 =	29 = =
9)	Salpetersieder	3 =	29 = =
10)	Molden- und Stabholzhauer	3 =	29 = =
11)	Sponreißer	3 =	29 = =
12)	Lementirer	3 =	29 = =
13)	Säger	3 =	29 = =
14)	Decker	3 =	29 = =
15)	Teich- und andere Gräber	3 =	29 = =
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.		
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2 =	19 = =
17)	Eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6 =	— = =
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4 =	38 = =
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2 =	19 = =
20)	die Pachtfischer	2 =	19 = =
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12 =	— = =
22)	die Holländer	6 =	— = =

23) die Pachtschäfer . . . . 3 Rthlr. 29 ßl. Court.
24) die Kruglagen-Inhaber . . . . . . 3 = — = =

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 = — =
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 = — =
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . . 12 = — =
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Schffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach dem vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener

Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1864 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution verbleibt es bei demjenigen, was in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47. bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 festgesetzt worden, jedoch mit den Abänderungen, welche darin in Folge der am 15ten Mai d. J. publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und

einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, nämlich durch die Einführung eines Eingangszolles von allen aus dem Auslande einkommenden Sachen, einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, sowie einer directen Steuer an Stelle der aufgehobenen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer, resp. in den Anlagen 2, 1 und 7 dieser Vereinbarung, eingetreten sind. Es wird aber die aus Unseren Städten nach gedachtem Erbvergleiche und Convocationstags-Abschiede aufkommende Contribution und die an Stelle der bisherigen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer getretene directe Steuer, ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten resp. die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; während die Aufkunft aus dem Eingangszolle und der Handelsclassensteuer in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließt.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edictes in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen **praenumerando** an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleiches, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen **specifice** besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten December 1863.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberzahlmeister Zeller auf seine Bitte zu Weihnacht d. J. in Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 18ten December 1863.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimraths, Landraths von Blücher auf Kuppentin, den Landrath, Kammerherrn Franz von Stralendorff auf Gamehl wiederum zum landräthlichen Commissarius bei der Reluitions-Commission, und demzufolge, in Gemäßheit der wegen Wiederverbindung der Schulden-Tilgungs-Commission mit der Reluitions-Commission auf dem Landtage von 1860 getroffenen Vereinbarung, gleichfalls auch bei der Schulden-Tilgungs-Commission zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 22sten December 1863.

---

(3) Der Pastor Friede zu Retgendorf ist zum Präpositus des Mecklenburger Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 23sten December 1863.

---

(4) Der Commissionsrath C. L. J. Lüders in Malchin ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amte eines Kirchen-Oeconomus an der St. Johannis-Kirche in Malchin, jedoch unter Beibehaltung der Berechnung des Aerars der Kirche zu Gielow, in Gnaden entlassen, und der Advocat Heinrich Lüders in Malchin wieder zum Oeconomus an der St. Johannis-Kirche daselbst bestellt worden.

Schwerin am 24sten December 1863.

---

(5) Der diesseitige Consul August Wolf in Odessa ist, auf sein Ansuchen, aus diesem Amte entlassen, und dem Kaufmann David Raffalowich daselbst der erledigte Consulatsposten wieder verliehen worden.

Schwerin am 28sten December 1863.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Vietinghoff der Artillerie zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten December 1863.

---

(7) Der Lehrer an dem Gymnasium in Cöslin Dr. Volz ist zu Ostern k. J. zum zehnten Lehrer an dem hiesigen Gymnasium Fridericianum berufen worden.

Schwerin am 28sten December 1863.

---

(8) Allerhöchster Bestimmung zufolge ist die Verwaltung der Central-Casse des Großherzoglichen Haushalts von Weihnacht d. J. an dem Cassenschreiber Eichblatt ad interim übertragen worden.

Schwerin am 28sten December 1863.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. Januar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen der Ritterschaft Stargardischen Kreises die Uns von derselben vorgelegten Revidirten Statuten ihrer Brandversicherungs-Gesellschaft für Unser Großherzogthum mit der näheren und ausdrücklichen Bestimmung,

daß diese revidirten Statuten vom 1sten Januar 1864 ab an Stelle der bisherigen in Kraft und Wirksamkeit treten und daß diejenigen Gelder, welche von den dieser Brandversicherungs-Gesellschaft beigetretenen

Personen zur Ersetzung der Brandschäden, wie auch zu den Necessarien der Societät nach Maaßgabe der Versicherungs- und Beitragssumme der Gebäude zu erlegen und rückständig sind, den **oneribus publicis** gleichgestellt sein und mit denselben gleiche Priorität haben, auch bei entstehenden Concursen sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses repartirt werdenden Beiträge ohne Abwartung der Prioritätsurthel sofort **ex massa** bezahlt werden sollen,

landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, so thun Wir solches nicht nur hiemit öffentlich kund, sondern befehlen auch sämmtlichen Gerichtsbehörden in Unserm Großherzogthume hiedurch, nach diesen Bestimmungen sich zu richten, auch jedesmal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten ohne Gestattung eines Processes sofort die Execution gegen die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Restanten der Beitragsgelder, die weitere Ausführung der etwaigen Beschwerden **in separato** vorbehältlich, zu erkennen.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, Schwerin am 29sten December 1863.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Da bei der Anwendung von Fahnen oder sogenannten Flaggen in den Landesfarben auf dem Festlande oft Verschiedenheiten in der Stellung und Wahl der Farben wahrgenommen werden, so wird in Verfolg der Verordnung vom 26sten März 1813 über die Einführung der Landescocarde in den Mecklenburgischen Farben erläuternd bestimmt, daß die Farben der Fahnen, als die alten Schildfarben des Mecklenburgischen Wappens: roth (zinnoberroth), golden (goldgelb) und blau (ultramarinblau) sind, und zwar in der Fahne, welche vom Beschauer links aufgerichtet ist und nach rechts weht, wagerechte Streifen in folgender Ordnung:

oben blau,
inmitten goldgelb,
unten roth,

bei hangenden Bannern aber senkrechte Streifen in nachstehender Ordnung, nämlich bei der gleichen Ansicht von links nach rechts

roth,
goldgelb,
blau,

ohne alle Nebenverzierungen, und daß nur die Fahne des landesherrlichen Hauses sich dadurch auszeichnet, daß in dem mittleren goldenen Felde das Mecklenburgische Wappen steht.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24sten März 1855, betreffend die Führung der Mecklenburgischen Nationalflagge auf den Seeschiffen, bleiben von der gegenwärtigen Verordnung unberührt.

Schwerin am 23sten December 1863.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Da die Maulfäule unter der städtischen Rindviehheerde zu Rehna gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 4ten November v. J. angeordnete Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 2ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Durch nachstehenden Preis-Courant bringt die General-Post-Direction die Preise zur allgemeinen Kenntniß, zu welchen die am meisten gelesenen Zeitschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einkaufspreise von den Postanstalten im Jahre 1864 debitirt werden sollen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
I. Inländische Zeitschriften.					
Anzeigen	2	Schwerin	1	40	1/4
Archiv für Landeskunde	monatlich	Schwerin	6	12	1
Badelisten	unbestimmt	Doberan	—	28	—
Boizenburg-Hagenower Wochenblatt	2	Boizenburg	2	4	1/4
Bürger- und Hausfreund	2	Gnoien	1	32	1/4
Bützower Volksfreund	3	Bützow	2	8	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Gadebusch-Grevesmühlener Wochenblatt .	2	Grevesmühlen	1	32	1/4
Güstrower Zeitung	3	Güstrow	2	24	1/4
Laager Wochenblatt	2	Laage	1	40	1/4
Landwirthschaftliche Annalen des Mecklenb. patriotischen Vereins	1	Rostock	2	24	1/4*
			3	—	1/4**
Ludwigsluster Wochenblatt	2	Ludwigslust	2	12	1/4
Mecklenburgischer Allgemeiner Anzeiger .	1	Rostock	1	12	1/4
Mecklenburgisches Schulblatt	1	Ludwigslust	1	12	1/4
Mecklenburgische Zeitung	6	Schwerin	6	12	1/4
Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolze'schen Stenographie	1	Parchim	1	—	1/4
Nachrichten aus und über Ostindien . .	monatlich	Rostock	—	20	1
Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt . .	1	Schwerin	1	16	1/4
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	40	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für das Domanial-Amt Ribnitz	1	Ribnitz	—	28	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen	1	Rostock	—	24	1/2
Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg	unbestimmt	Schönberg	—	24	1/4
Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg	1	Parchim	1	—	1
Parchimsche Zeitung	4	Parchim	2	44	1/4
Plauer Zeitung	2	Plau	1	40	1/4
Regierungsblatt a. auf Schreibpapier .	unbestimmt	Schwerin	1	4	1
b. auf Druckpapier . .			—	36	1
Ribnitzer Stadt- und Landbote . . .	2	Ribnitz	1	32	1/4
Röbel-Malchower Wochenblatt . . .	2	Röbel	2	4	1/4
Rostocker Tageblatt	6	Rostock	2	24	1/4
Rostocker Zeitung	6	Rostock	6	12	1/4
Stadt- und Amts-Bote	3	Malchin	1	12	1/4
Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger . .	1	Sternberg	—	40	1/4
Teterower Zeitung	3	Teterow	1	32	1/4
Theologische Zeitschrift	jährlich 6 Doppelhefte	Schwerin	7	16	—
Unterhaltungsblatt für Stenographen . .	monatlich	Rostock	1	—	1
Verordnungsblatt der Postverwaltung .	unbestimmt	Schwerin	—	24	1
Dasselbe incl. der Ergänzungen der Fahrpost-Tarif-Sammlung	. . . .	. . . . . .	—	32	1
Volksblatt für Stadt und Land, nebst „Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen"	3	Rostock	1	40	1/4

* Für Mitglieder des Vereins. ** Für Nichtmitglieder.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Warensches Wochenblatt	2	Waren	1	32	1/4
Wismarsche Zeitung	3	Wismar	3	24	1/4
Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg	1	Schönberg	1	12	1/4
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Abendzeitung	7	Augsburg	4	44	1/4
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	8	1/2
Agronomische Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Bauzeitung	Monatsheft	Wien	16	32	1
Allgemeine Auswanderungszeitung	1	Rudolstadt	1	16	1
Allgemeines Geschäftsbulletin	1	Berlin	1	40	1/4
Allgemeine Musikalische Zeitung	1	Leipzig	5	16	1/4
Allgemeine Kirchenzeitung	2	Darmstadt	5	36	1/2
Allgemeine Kirchenzeitung mit dem theologischen Literaturblatt	2	Darmstadt	10	—	1/2
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung	2 monatlich	Leipzig	2	—	1/2
Allgemeine kirchliche Zeitschrift	10mal jährl.	Elberfeld	2	—	1
Allgemeine Militairzeitung	1	Darmstadt	8	—	1
Allgemeine Modezeitung mit Doppelkupfern	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Modezeitung mit einf. Kupfern	1	Leipzig	6	—	1/2
Allgemeine Musterzeitung	2 monatlich	Stuttgart	2	8	1/4
Allgemeiner deutscher Telegraph	1	Stuttgart	1	32	1/4
Allgemeine Theater-Chronik	1 in 3 Nrn.	Leipzig	6	—	1/4
Allgemeine Wiener medicinische Zeitung	1	Wien	5	—	1/4
Allgemeine Zeitung	14	Augsburg	11	—	1/4
Allgemeine Zeitung des Judenthums	1	Leipzig	3	—	1/4
Allgemeine medicinische Centralzeitung	2	Berlin	4	24	1
Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung	monatlich	Leipzig	4	—	1/4
Amicitia et Fidelitas	1	Hamburg	1	4	1/4
Amtsblatt rc.	1	Stralsund	—	28	1
Amtsblätter der preußischen Regierungen	1	. . . . . .	—	28	—
Amtsblatt des preußischen Postdepartements	unbestimmt	Berlin	—	28	1
Amts- und Verordnungsblatt	1	Gera	—	36	1
Amts- und Nachrichtsblatt	3	Altenburg	1	32	1/4
Annalen der Landwirthschaft	monatlich	Berlin	5	—	1
Annalen der Landwirthschaft	1	Berlin	1	28	1
Ansiedler im Westen	monatlich	Berlin	—	16	1
Anzeigeblatt zur Schweizer Zeitschrift für Pharmacie	. . .	Schaffhausen	—	32	1

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Anzeiger und Amtsblatt für Leißnig	2	Leißnig	1	—	1/4
Anzeigen für die Herzogthümer Bremen und Verden	2	Stade	2	24	—
Anzeigen	6	Braunschweig	3	28	1/4
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit	monatlich	Nürnberg	2	4	1/2
Anzeiger, Neuer	3	Elbing	2	32	1/4
Apotheker	monatlich 2	Wetzlar	1	—	1
Arbeitgeber	monatlich 4	Frankfurt a. M.	3	12	1/4
Archiv für preußisches Strafrecht	2 monatlich	Berlin	5	—	1
Armen- und Krankenfreund	2 monatlich	Kaiserswerth	—	16	1
Arzt, der praktische	1 monatlich	Wetzlar	1	—	1
Aus der Heimath	1	Leipzig	2	—	1/4
Ausland	1 Heft	Augsburg	9	8	1/4
Aus der Natur	1	Leipzig	4	—	1/4
Bank- und Handelszeitung nebst landwirthschaftlichem Anzeiger	13	Berlin	10	24	1/4
Bayerische Zeitung	12	München	5	20	1/4
Bazar	monatlich 4	Berlin	2	32	1/4
Beobachter französischer, deutscher und englischer Herren-Moden	monatlich	Dresden	3	—	1/4
Beobachter an der Spree	1	Berlin	2	—	1/4
Beobachter der rc. Moden	monatlich	Leipzig	3	—	1/4
Berichte der Rheinischen Missions-Gesellschaft	monatlich 2	Barmen	—	20	1
Berichte über Ackerbau rc.	monatlich 2	Alzei	—	28	1
Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung)	6	Berlin	9	—	1/4
Berlinische privil. Zeitung (Vossische Zeitung)	6	Berlin	9	44	1/4
Berliner Abendzeitung	6	Berlin	4	8	1/4
Berliner Gerichtszeitung	3	Berlin	3	—	1/4
Berliner illustrirte Blätter	Alle 32 Tge.	Berlin	2	—	1/4
Berliner Reform	6	Berlin	6	20	1/4
Berliner Montagszeitung	1	Berlin	4	8	1/4
Bienenzeitung	monatlich 2	Eichstädt	2	4	1
Biene auf dem Missionsfelde	1 monatlich	Berlin	—	16	1
Bierbrauer	1 monatlich	Leipzig	2	—	1/2
Blätter über Pferde und Jagd	1	Berlin	4	—	1/2
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	3	Leipzig	3	8	1
Börsenzeitung	13	Berlin	13	44	1/4
Botanische Zeitung	1	Leipzig	5	32	1/2
Bote aus dem Riesengebirge	2	Hirschberg	2	32	1/4
Bote für innere Mission für Pommern und Rügen	alle 14 Tage	Stralsund	—	12	1
Bote aus dem Alsterthal	1	Hamburg	1	—	1

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Bremer Courier	6	Bremen	5	16	1/4
Bremer Nachrichten	6	Bremen	2	16	1/4
Bromberger Zeitung	6	Bromberg	5	36	1/4
Bund	7	Bern	6	—	1/2
Bundesbote für die Jünglings-Vereine des östlichen Deutschland	monatl. 2	Berlin	—	16	1/2
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung	monatlich	Berlin	2	16	1
Chemischer Ackersmann	4 jährlich	Leipzig	1	16	1
Chemisches Centralblatt	1	Leipzig	3	24	1
Christenbote	1	Stuttgart	1	8	1/2
Christl. Kunstblatt	monatlich 2	Stuttgart	1	8	1/4
Cölnische Zeitung	7	Cöln	12	—	1/4
Cölnische Blätter	7	Cöln	8	—	1/4
Comtoirist	1	Halle a. S.	3	—	1/4
Conservatives Priegnitzsches Wochenblatt	1	Wittstock	2	—	1/4
Conservativer Volksfreund	2	Minden	1	40	1/4
Correspondent, Wochenschrift f. Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer	1	Leipzig	1	32	1/4
Correspondenzblatt der Diaconissen von Neudettelsau	monatlich	Nördlingen	—	20	1
Correspondent von und für Deutschland	13	Nürnberg	7	8	1/4
Constitutionelle österreichische Zeitung	13	Wien	13	40	1/4
Constitutionelle Zeitung (Sächsische)	6	Dresden	6	—	1/4
Contralle	1	Hamburg	3	12	
Conversationsblatt	6	Frankfurt a. M.	4	—	1/4
Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtl. Psychologie	2monatlich	Neuwied	2	—	1
Correspondenzblatt des Gesammtsvereins der deutschen Geschichts- u. Alterthumsvereine	monatlich	Stuttgart	1	12	1
Correspondenzblatt der Gesellschaft für die innere Mission	monatlich	Nördlingen	—	16	1
Cöthensche Zeitung	4	Cöthen	3	16	1/4
Coursblatt	1	Stettin	3	8	1/4
Courszettel über Geld und Staatspapiere Courszettel über Geld	2	Hamburg	3	—	1
Dampfboot	6	Danzig	4	32	1/4
Deutsche, der	3	Sondershausen	3	40	1/4
Deutsche allgemeine Zeitung	6	Leipzig	9	—	1/4
Deutsche Auswanderungs-Zeitung	1	Bremen	2	24	1/4
Deutsche Feuerwehrzeitung	1	Stuttgart	2	8	1/4
Deutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	32	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ſℊ	Abonnements-Termin. Jahr.
Deutsche Männergesangs-Zeitung	monatlich	Berlin	1	—	1/2
Deutsche Bürgerzeitung	3	Berlin	2	36	1/4
Deutsches Magazin für Garten- u. Blumenkunde	unbestimmt	Stuttgart	2	4	1
Deutsche Gerichtszeitung	1	Berlin	4	—	1/4
Deutsche Blätter, Beigabe zur Gartenlaube	1	Leipzig	—	40	1/4
Deutsche Gartenzeitung	1	Leipzig	2	32	1/4
Deutsche Badezeitung	mon. 3—4	Frankfurt a. M.	4	—	1/2
Deutschland	6	Weimar	4	20	1/4
Deutsche Gemeindezeitung	1	Berlin	6	—	1/4
Deutsche Industriezeitung	1	Chemnitz	4	32	1/2
Deutsche Klinik	1	Berlin	8	28	1/4
Deutsche Schützen- und Wehrzeitung	1	Coburg	1	32	1/2
Deutsche Musterzeitung für Färberei	monatl. 1	Berlin	4	—	1
Deutsche Turnzeitung	monatl. 2	Leipzig	1	8	1/4
Dioskuren, deutsche Kunstzeitschrift	1	Berlin	5	16	1/4
Dorfbarbier, der, illustrirtes Volksblatt	1	Leipzig	1	16	1/4
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	28	1/4
Dresdener Journal	6	Dresden	6	36	1/4
Dresdener Nachrichten	7	Dresden	2	44	1/4
Düsseldorfer Zeitung	7	Düsseldorf	8	—	1/4
Echo der Zeit	1	Hamburg	1	24	1/4
Eisenbahnzeitung	6	Bergedorf	5	—	1/4
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch	unbestimmt	Berlin	2	24	1/2
Elmshorner Nachrichten	2	Elmshorn	3	16	1/4
Entomologische Zeitung	monatlich	Stettin	2	24	1
Erheiterungen	alle 14 Tage	Stuttgart	3	32	1/4
Erzähler (Sächsischer)	2	Bischofswerda	1	32	1/4
Essener Zeitung	6	Essen	5	32	1/4
Europa, Chronik der gebildeten Welt	1	Leipzig	8	—	1/4
Europäische Modenzeitung	monatlich	Dresden	4	—	1/2
Evangelischer Heidenbote	1 monatlich	Basel	—	28	1
Evangelisch-Lutherisches Missionsblatt	alle 14 Tge.	Leipzig	—	20	1
Evangelisches Missions-Magazin	monatlich	Basel	1	44	1
Evangelische Kirchenzeitung	M.-H.	Berlin	4	—	1
Evangelische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	1
Evangelisches Sonntagsblatt	1	Petersburg	2	32	1
Fliegende Blätter	1	München	4	24	1/2
Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause	monatlich	Hamburg	1	—	1
Beiblatt zu denselben	monatlich	Hamburg	—	16	1
Fortschritt ꝛc.	1	Leipzig	4	—	1/4
Fortschritt	1	Gotha	2	—	1/4

Frankf. Anzeiger

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	Debitspreis. Court. ſℊ	Abonnements-Termin. Jahr.
Frankfurter Anzeiger	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/4
Frankfurter Intelligenzblatt	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/2
Frankfurter Journal	13	Frankfurt a. M.	7	—	1/4
Frankfurter Postzeitung	13	Frankfurt a. M.	7	24	1/4
Fränkischer Courier	7	Nürnberg	5	4	1/4
Frauendorfer Blätter	1	Passau, Baiern	1	24	1/2
Frauenzeitung 2c.	mon. 1 Heft	Stuttgart	1	16	1/4
Fremdenblatt	7	Wien	10	40	1/4
Friedensbote, monatlicher	monatlich	Hamburg	—	4	—
Friedländische Zeitung	2	Friedland	1	24	1/4
Fundgrube	1	Erlangen	1	8	1
Gartenlaube	1	Leipzig	2	—	1/4
Geheimes Plauderstübchen	unbestimmt	Hildburghausen	—	36	1/2
Gerber-Zeitung, Organ des Vereins deutscher Gerber	1	Berlin	4	—	1/4
Gesetzsammlung	unbestimmt	Cassel	1	8	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Hannover	1	4	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Rudolstadt	—	32	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	6	1/2
Gesetz- und Verordnungssammlung	unbestimmt	Braunschweig	1	12	1
Gesetz- und Verordnungsblatt	unbestimmt	Dresden	1	—	1
Gewerbeblatt	1	Stuttgart	—	40	1
Glocke	1	Leipzig	2	—	1/4
Glocke, die	7	Wien	9	20	1/4
Gratzer Zeitung mit Amts- und Anzeigeblatt	6	Gratz	12	—	1/4
Grenzboten	1	Leipzig	10	—	1/2
Hallesches Tageblatt	6	Halle a. S.	1	12	1/4
Hamburger Ackerbau-Zeitung	1	Hamburg	1	40	1/4
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abendausgabe)	6	Hamburg	19	—	1/4
Hamburger Börsenhalle, Abendausgabe	6	Hamburg	5	—	1/4
Hamburger Correspondent	6	Hamburg	9	—	1/4
Hamburger Correspondent auf Schreibpapier	6	Hamburg	12	—	1/4
Hamburger Einfuhrlisten	unbestimmt	Hamburg	8	24	1/4
Hamburger Geld- und Effectenbörse	2	Hamburg	3	16	1/4
Hamburger Gewerbeblatt	1	Hamburg	1	32	1/4
Hamburger Nachrichten	6	Hamburg	12	24	1/4
Hamburger Presse	3	Hamburg	4	24	1/4
Hamburger Novellen-Zeitung mit der Beilage „Declamator“	1	Hamburg	1	40	1/4
Hamburger Zeitung	6	Hamburg	7	24	1/4
Handelsblatt	2	Hamburg	6	—	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	Debitspreis. Court. β	Abonnements-Termin. Jahr.
Handelsblatt	1	Bremen	3	40	1/4
Handelszeitung (Preuß.)	6	Berlin	5	32	1/4
Hannoversche Landeszeitung	6	Nienburg	6	40	1/4
Hannoverscher Courier	6	Hannover	6	—	1/4
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	4	32	1/4
Hannoverscher Volksschulbote	monatlich 2	Hannover	1	—	1/4
Hansa	monatlich 2	Hamburg	5	—	1/4
Hans von Hackelbergs Erzählungen	1	Augsburg	—	24	1/4
Hausblätter	monatlich 2	Stuttgart	4	40	1/4
Hausfreund, illustrirtes Familienblatt	jährl. 16 H.	Berlin	2	32	1/4
Heimath	1	Dresden	1	16	1/4
Hermann	1	London	6	44	1/4
Hessenzeitung	2	Marburg	2	8	1/4
Hessische Morgenzeitung	7	Cassel	4	32	1/4
Hirte, der gute	2monatlich	Neubrandenburg	—	18	—
Historisch politische Blätter	2monatlich	München	6	8	1/2
Holsteinische Ständezeitung	unbestimmt	Itzehoe	3	16	—
Hosiana. Missionsschrift für Kinder	monatlich	Berlin	—	12	1
Hygea, populäre Medicinische Zeitung	monatlich 2	Münster	1	—	1/2
Hühnerologisches Monatsblatt	monatlich	Görlitz	—	40	1/4
Jahreszeiten	1	Hamburg	10	—	1/4
Jahreszeiten ohne Beilagen	1	Hamburg	5	—	1/4
Jahrhundert, das	1	Hamburg	4	—	1/4
Jagdzeitung	monatlich 2	Wien	5	40	1/2
Illustrirtes Familien-Journal	1	Leipzig	2	—	1/4
Illustrirte landwirthschaftliche Dorfzeitung	1	Leipzig	2	8	1/4
Illustrirte Welt	M.-H.	Stuttgart	2	8	1
Illustrirte Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/4
Innung der Zukunft	10mal jährl.	Delitzsch	1	—	1
Intelligenzblatt	6	Berlin	4	40	1/4
Jetzel-Zeitung	2	Dannenberg	2	32	1/4
Journal für Gas-Beleuchtung	monatlich	München	4	28	1/2
Journal für Buchdruckerkunst rc.	monatlich 4	Braunschweig	3	—	1
Israelit	1	Mainz	2	—	1/4
Israelitischer Lehrer	1	Mainz	1	—	1/2
Itzehoer Nachrichten	2	Itzehoe	2	42	1/4
Jüdisches Volksblatt	1	Leipzig	1	—	1/4
Jünglingsbote	monatlich	Barmen	—	8	1
Justiz-Ministerialblatt	1	Berlin	2	—	1
Kasseler Zeitung	6	Kassel	6	—	1/4
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	40	1/2
Katholisches Volksblatt	1	Mainz	—	28	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ︀	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Katholisches Kirchenblatt	1	Hamburg	1	12	1/4
Kaufmann	1	Grünberg	2	—	—
Kieler landwirthschaftliches Wochenblatt	1	Kiel	2	—	1/4
Kindergarten	1	Weimar	1	12	1/2
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde in Preußen	2monatl.	Breslau	—	20	1/2
Kirchenblatt für die evangel.-luther. Gemeinde	1monatl.	Braunschweig	—	40	1
Kirchenblatt, amtliches	jährl. 18-24	Paderborn	—	32	1
Kirchenblatt für die Nordischen Missionen	1	Hamburg	1	24	—
Kirchenblatt (Westphälisches)	1	Paderborn	1	32	1/4
Kirchenzeitung für Lutheraner	monatl.	Neuruppin	—	24	1
Kirchliche Mittheilungen von und über Nordamerika	monatl.	Nördlingen	—	12	1
Kirchliches Monatsbl. f. evangel.-luther. Christen	monatl.	Osnabrück	—	20	1
Kirchliches Wochenblatt, zunächst für Schlesien	1	Liegnitz	1	—	1/4
Kirchlich politisches Wochenblatt	1	Nördlingen	2	4	1
Kirchliches Zeitblatt für lutherische Gemeinden	monatl. 2	Liegnitz	—	20	1/2
Kladderadatsch	1	Berlin	2	44	1/4
Kleine Biene auf dem Missionsfelde	monatl.	Berlin	—	12	1
Königsberger Zeitung	6	Königsberg	7	28	1/4
Kreis-Amtsblatt für Oberbaiern	1	München	2	32	—
Kreisblatt, Zeitzer, amtliches	2	Zeitz	1	8	1/4
Kreisblatt für den Lebuser Kreis	1	Frankfurt a. O.	1	4	1
Kreisblatt für die Ostpriegnitz	1	Wittstock	—	40	1/4
Kreisblatt für die Westpriegnitz	2	Perleberg	2	40	1/4
Kreisblatt, Zauch-Belziger	1	Belzig	2	16	1/4
Krüger's Deklamator	monatl.	Hamburg	—	36	1/4
Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mitteldeutschland	1	Berlin	4	—	1/4
Landwirthschaftlicher Anzeiger	1	Berlin	1	36	1
Landwirthschaftliches Intelligenzblatt rc. und allgem. landwirthschaftl. Zeitung	1	Berlin	3	—	1/4
Landwirthschaftliche Wochenschrift des baltischen Centralvereins	monatl. 2	Greifswald	—	44	1
Lauenburger Anzeiger		Ratzeburg	2	24	1/4
Lauenburgische Zeitung	2	Ratzeburg	2	24	1/4
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	28	1/4
Lesefrüchte	2	Hamburg	6	—	1/4
Literaturblatt	2	Stuttgart	3	20	1/2
Literarisches Centralblatt	1	Leipzig	8	—	1/4
Lithographia, Organ für Lithographie	monatl. 4	Hamburg	3	36	1/4
Lübecker Anzeigen	1	Lübeck	3	24	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ℊ	Abonnements-Termin. Jahr.
Lübecker Zeitung	6	Lübeck	6	—	1/4
Lüneburger Anzeigen	2	Lüneburg	1	16	1/4
Lüneburger Zeitung	3	Lüneburg	4	—	1/4
Magazin für Literatur des Auslandes	1 in 3 Nr.	Leipzig	4	—	1/4
Magdeburger Correspondent	6	Magdeburg	8	—	1/4
Magdeburgische Zeitung	13	Magdeburg	8	—	1/4
Mainzer Journal	6	Mainz	5	32	1/4
Mannheimer Journal	6	Mannheim	5	8	1/4
Märkisches Kirchenblatt rc.	1	Berlin	1	16	1/4
Mecklenb. landwirthschaftl. Zeitung u. allgem. Mecklenb. Anzeiger	2	Neubrandenburg	2	24	1/4
Medicinische Neuigkeiten	1	Erlangen	2	28	1/2
Mercur	6	Altona	8	—	1/4
Militair-Wochenblatt	1	Berlin	2	—	1/4
Militair-Zeitung	2	Wien	7	24	1/4
Ministerialblatt f. d. innere Staats-Verwaltung	unbest.	Berlin	2	—	1
Missionsblatt	monatl.	Hermannsburg (Hannover)	—	20	1
Missions-Magazin	monatl.	Basel	1	44	1
Missionsblatt, Calwer	monatl. 2	Stuttgart	—	20	1
Missions-Blatt	monatl.	Barmen	—	20	1
Missionsblatt der Gemeine getaufter Christen	monatl.	Hamburg	—	12	1
Missions-Blatt der Brüdergemeinde	monatl.	Gnadau	—	20	1
Missions-Freund	monatl.	Berlin	—	20	1
Missions-Nachrichten der ostindischen Missions-Anstalt	4 jährl.	Halle a. S.	—	16	1
Moden-Telegraph	monatl.	Leipzig	2	—	1/4
Monatsblatt von Reuggen	1	Basel	—	24	1
Monatsschrift der Norddeutschen Missionsgesellschaft	monatl.	Bremen	—	12	1
Monatsschrift für Pomologie und practischen Obstbau	monatl.	Stuttgart	2	16	1/2
Montagspost	1	Berlin	3	40	1/4
Musikalisch-literarischer Monatsbericht	monatl.	Leipzig	—	32	1
Musik-Zeitung, Echo	1	Berlin	2	—	1
Nachbar, der	1	Hamburg	2	24	1/4
Natur	1	Halle a. S.	3	16	1/4
Neue Hallische Zeitung	6	Halle a. S.	4	32	1/4
Neue Hamburg, das	2	Hamburg	2	20	1/4
Neue Hannoversche Zeitung	12	Hannover	9	—	1/4
Neuer Kurier	6	Hildesheim	4	32	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. rf	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Neue landwirthschaftliche Zeitung . .	1 monatl.	Glogau	2	—	1
Neue Pariser Moden- und Modellzeitung, I. Ausgabe	monatl. 2	Dresden	2	—	1/4
II. Ausgabe mit monatlich 2 Pariser Modekupfern	dito	dito	3	—	1/4
Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung) .	6	Berlin	14	—	1/4
Neue Musik-Zeitung	1	Berlin	3	—	1
Neue Stettiner Zeitung	12	Stettin	6	—	1/4
Neuer Theaterdiener	1	Berlin	7	24	1/4
Neue Zeitschrift für Musik	1	Leipzig	4	32	1/2
Neuigkeiten aus der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe	1	Berlin	1	16	1/4
Neues Allgemeines Volksblatt	6	Berlin	4	40	1/4
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	1	Verden	1	16	1/4
Neueste Nachrichten aus dem Morgenlande .	viertelj.	Berlin	—	16	1
Neustrelitzer officieller Anzeiger	unbest.	Neustrelitz	—	30	1
Neustrelitzer Zeitung	3	Neustrelitz	3	36	1/4
Niederrheinische Musikzeitung für Künstler und Kunstfreunde	1	Cöln	4	32	1/2
Norddeutsche Allgem. Zeitung mit der Beilage f. Börse, Handel u. Landwirthsch.	6	Berlin	7	—	1/4
Norddeutsche Turn-Zeitung	1	Hamburg	1	32	1/4
Norddeutsche Volkszeitung	6	Hamburg	5	—	1/4
Nordstern	1	Hamburg	1	24	1/4
Novellen-Zeitung	1	Leipzig	5	16	1/4
Oestreichische Militair-Zeitschrift . .	monatl.	Wien	6	32	1
Oldenburgscher Anzeiger	6	Oldenburg	1	28	1/4
Omnibus	1	Hamburg	1	24	1/4
Organ für christliche Kunst	monatl. 2	Cöln	3	8	1/2
Ostdeutsche Post	7	Wien	14	—	1/4
Ostpreuß. Zeitung nebst „Offic. Anzeigeblatt“	6	Königsberg	6	—	1/4
Ostsee-Zeitung und Börsennachrichten der Ostsee	12	Stettin	9	28	1/4
Pariser Damen-Kleider-Magazin . .	monatl.	Stuttgart	1	8	1/4
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe .	3monatl.	Berlin	2	—	1/4
Pfennigblätter	1	Berlin	2	—	1/4
Pfälzischer Courier	6	Ludwigshafen	4	28	1/4
Pharmaceutische Central-Halle f. Deutschland	1	Berlin	2	—	1/4
Pharmaceutische Zeitung	1	Bunzlau	1	16	1/4
Phönix	monatl.	Erfurt	2	—	1/2

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	—	1/4
Politische Zeugnisse aus dem Wupperthale	1	Elberfeld	—	24	1/2
Polizei-Anzeiger	1	Coburg	3	16	1
Polizei-Anzeiger	2	Dresden	3	16	1
Pommersche Zeitung	12	Stettin	5	32	1/4
Pommersches Missionsblatt	monatl. 2	Naugard	—	24	1
Populäre homöopathische Zeitung	1-2 monatl.	Aachen	—	24	1
Polytechnisches Centralblatt	monatl. 2	Leipzig	9	16	1
Posener Zeitung	6	Posen	7	8	1/4
Practisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36	1/4
Practisches Journal für Bau- und Möbel-Tischler	6 jährl.	Erfurt	4	32	1
Practische Schulmann	jährl. 8	Leipzig	2	32	1
Preiscourant der Waaren	1	Hamburg	3	—	1/4
Presse	13	Wien	12	—	1/4
Preußischer Staatsanzeiger	6	Berlin	5	8	1/4
Preußischer Volksfreund	1	Königsberg i. Pr.	—	24	1/4
Preußisches Handels-Archiv	1	Berlin	4	—	1/2
Preußisches Central-Polizeiblatt	2	Berlin	2	—	1
Protestantische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	1/4
Protestantische Monatsblätter	monatl.	Gotha	4	—	1
Publicist	6	Berlin	6	20	1/4
Punsch	1	München	1	8	1/2
Pariser Moden-Salon für Damengarderobe	monatl. 2	Dresden	3	—	1/4
Preuß. Medicinalzeitung vom Verein für Heilkunde	1	Berlin	3	32	1
Provinzialzeitung für Schlesien	12	Breslau	9	—	1/4
Pariser Moden-Salon für Damengarderobe	2	Dresden	3	—	1/4
Prophet, französische, deutsche und englische Herren-Moden	monatl.	Berlin	3	—	1/2
Reactionair, Kleiner	1	Berlin	4	16	1/4
Regierungs- und Intelligenz-Blatt Bernburgische Zeitung	6	Bernburg	4	—	1/4
Regierungsblatt	3	Coburg	2	8	1/2
do. do.	unbest.	Darmstadt	2	8	1/2
do. do.	1	Mengeringhausen	2	—	1
do. do.	2	München	3	44	1
do. do.	unbest.	Stuttgart	1	—	1
do. do.	unbest.	Weimar	1	—	1
Regierungs- und Anzeigeblatt	1	Detmold	1	44	1
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	36	1
Revue (Berliner)	1	Berlin	10	28	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Rheinische Volksblätter	1	Cöln	1	24	1/4
Recensionen über bildende Kunst	monatl.	Wien	2	16	1/4
Sängerhalle	1	Leipzig	2	—	1/4
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt	1	Leipzig	1	24	1/2
Schachzeitung	monatl.	Leipzig	3	—	1/2
Schlesische Landwirthsch. Zeitung	1	Breslau	4	—	1/4
Schlesische Zeitung	12	Breslau	9	28	1/4
Schulblatt für die Provinz Brandenburg	6 jährl.	Berlin	1	24	1
Schulblatt der evangel. Seminare Schlesiens	alle 2 Mon.	Steinau i. S.	1	—	1
Schwäbischer Merkur	6	Stuttgart	5	36	1/4
Signale der musikalischen Welt	1	Leipzig	2	—	1
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	2	—	—
Sonntagsblatt	1	Bremen	2	24	1/2
Sonntagsblatt für katholische Christen	1	Münster	1	28	1
Sonntagsblatt für Schachfreunde	1	Leipzig	1	28	—
Sonntags-Bote	1	Itzehoe	1	24	1/4
Sonntags-Bote	1	Mengeringhausen	—	32	1/2
Sonntagsgast	1	Berlin	1	—	1/4
Stadt- und Landbote	2	Kyritz	2	40	1/4
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten	unbest.	Berlin	5	—	—
Stralsundische Zeitung	6	Stralsund	5	16	1/4
Süddeutsche Musikzeitung	1	Mainz	1	44	1/4
Süddeutscher Polizei-Telegraph	unbest.	Mainz	2	44	1/4
Süddeutscher Schulbote	alle 14 Tage	Stuttgart	1	—	1
Süddeutsche Zeitung	14	Frankfurt a. M.	7	24	1/4
Sonntagsblatt	1	Gotha	—	32	1/4
Sporn	1	Berlin	8	—	1/4
Sonntagsblatt für Jedermann aus dem Volke	1	Berlin	1	—	1/4
Tageblatt	6	Gotha	4	8	1/4
Telegraph für Post- u. Verbindungen von Hendschel	jährlich 10 Nummern	Frankfurt a. M.	2	12	1
Theater-Chronik	1	Hamburg	6	—	1/4
Theater-Horizont	2	Berlin	7	—	1/2
Thierarzt	monatl.	Wetzlar	1	—	1
Treuer Pommer	1	Naugard	1	36	1/4
Triester Zeitung	6	Triest	11	—	1/4
Tübinger Chronik	5	Tübingen	2	14	1/4
Tribüne	3	Berlin	3	—	1/4
Travemünder Wochenschrift	1	Lübeck	—	24	1/4
Ueber Land und Meer, allgem. illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	4	—	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Ueber Wohlsein und Krankheit	monatlich 2	Bergedorf	1	28	—
Universal-Modenzeitung für Herren-Garderobe	monatlich	Dresden	5	16	1/2
Unterhaltungen am häuslichen Herd	1	Leipzig	4	—	1/4
Urania	monatlich	Erfurt	—	24	1
Vaterland	6	Wien	14	—	1/4
Verordnungsblatt	unbestimmt	Wiesbaden	—	44	1
Victoria mit 24 Modebildern und 12 Mustertafeln	1	Berlin	2	32	1/4
Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin	4 jährlich	Berlin	3	44	1
Vierteljahrsschrift, Deutsche	4 jährlich	Stuttgart	6	44	1
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	3	—	1/4
Volksblatt (Westphälisches)	2	Paderborn	2	—	1/4
Volksbote	7	München	3	32	1/4
Vorwärts, Magazin für Kaufleute	alle 32 Tge.	Leipzig	3	—	1/2
Wanderer	12	Wien	13	40	1/4
Wasserfreund	1	Dresden	2	—	1/4
Weimarsche Zeitung	6	Weimar	5	—	1/4
Weserzeitung	12	Bremen	8	24	1/4
Wespen	1	Hamburg	1	12	1/4
Wiener Zeitung	6	Wien	12	—	1/4
Wiener Zeitung mit Amtsblatt	6	Wien	16	—	1/4
Wissenschaftl. Beilage zur Leipziger Zeitung	2	Leipzig	1	32	1/4
Wochenblatt	2	Demmin	1	32	1/4
Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley	1 jährlich	Brandenburg	2	—	1/4
Wochenschrift des deutschen National-Vereins	1	Koburg	1	32	1/4
Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht	1	Augsburg	1	36	1/2
Wandsbecker Bote	2	Hamburg	2	36	1/4
Wegweiser auf dem Gebiete des Geldwesens	jährlich 6	Plauen	—	8	1
Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	monatlich	Berlin	6	32	1
Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche	Q.-H.	Leipzig	3	16	1
Zeitschrift für praktische Baukunst	monatlich	Berlin	4	—	1
Zeitschrift für deutsche Landwirthe	monatlich	Leipzig	2	32	1
Zeitschrift für Bauhandwerker	monatlich	Braunschweig	3	—	1/4
Zeitung des Norddeutschen Apotheker-Vereins	1	Hannover	1	—	1/4
Zeitung für Norddeutschland	6	Hannover	9	—	1/4
Zeitung für das Wendland	2	Lüchow	2	32	1/4
Ziehungsliste sämmtlicher in- und ausländ. Staatspapiere	1	Grünberg	2	—	1/4
Züllchower Bote	monatlich	Züllchow	—	16	1

Zeitung

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Zeitung für Locomotivführer	monatlich	Münden	1	32	1
Zeitgeist	1	Leipzig	—	24	1/4
Zeit, die	2	Hamburg	3	4	1/4
2) In französischer Sprache.					
Abeille Médicale	3monatlich	Paris	2	28	1
Armée illustrée	1	Paris	2	12	1
Charivari	7	Paris	27	32	1/4
Chronique parisienne	3	Paris	9	4	1/2
Commerce Belge	7	Brüssel	10	44	1/4
per Hamburg			10	20	1/4
Constitutionnel	7	Paris	23	32	1/4
Courrier, Petit, des Dames . . .	1	Paris	9	12	1/4
Droit	6	Paris	23	36	1/4
Echo agricole avec Courrier petit des Halles et Marchés	3	Paris	17	32	1/4
Echo de Bruxelles	7	Brüssel	8	16	1/4
Economiste belge	2monatlich	Brüssel	4	8	1
L'Esprit Public	3	Paris	15	—	1/4
Etoile Belge	7	Brüssel	7	24	1/4
L'Europe	7	Frankfurt a. M.	14	16	1/4
Figaro	2	Paris	14	16	1/4
Follet des Dames	1	Paris	8	24	1/4
France	7	Paris	23	36	1/4
France élégante	2monatlich	Paris	6	4	1
France musicale	1	Paris	8	40	1
Gazette de Bruxelles	7	Brüssel	6	36	1/4
Gazette de France	7	Paris	26	—	1/4
Gazette des Tribunaux	6	Paris	24	40	1/4
Gazette des Hôpitaux civiles et militaires ou la Lancette	3	Paris	10	4	1
Illustration, Journal universel . .	1	Paris	11	40	1/4
Indépendance Belge	7	Brüssel	20	24	1/4
per Hamburg			19	40	1/4
Journal des Dames et des Demoiselles . . I. Edition	monatlich	Brüssel	4	28	1
do. do. II. Edition	monatlich	Brüssel	3	16	1
Journal des Débats	7	Paris	28	12	1/4
Journal des Demoiselles, grande Edition avec les suppléments	monatlich	Paris	5	36	1
Journal des enfants et conseiller des enfants	monatlich	Paris	2	40	1

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Journal des Marchands Tailleurs	monatlich	Paris	3	24	1
Messager, Petit, des Modes	1	Paris	5	36	1
Modes françaises. — Journal des Tailleurs	monatlich	Paris	9	12	1/4
do. do. avec suppléments	monatlich	Paris	11	16	1/4
Modes Parisiennes . per Hamburg	1	Paris	9	24	1
			9	44	1
Mode illustrée	1	Paris	4	32	1
Monde illustré	1	Paris	7	—	1
Moniteur Belge	7	Brüssel	11	36	1/4
Moniteur des Dames et des Demoiselles	M.-H.	Paris	3	40	1
Moniteur de la Mode	alle 10 Tage	Paris	8	12	1/2
Moniteur universel	7	Paris	17	16	1/4
Moniteur vinicole	1	Paris	6	36	1
Nord	7	Paris	28	12	1/4
Paris élégant, Revue du grand Monde	2monatlich	Paris	7	40	1/4
Patrie avec le Commerce	7	Paris	29	16	1/4
Patrie sans le Commerce	7	Paris	23	40	1/4
Pays	7	Paris	24	16	1/4
Presse	7	Paris	23	32	1/4
Revue des deux Mondes	2monatlich	Paris	18	28	1
Revue et Gazette musicale	1	Paris	9	44	1
Revue et Gazette des Théâtres	2	Paris	14	4	1/4
Siècle	7	Paris	23	32	1/4
Sport	1	Paris	8	8	1
Temps	6	Paris	23	28	1/4
Théâtre	2	Paris	10	36	1/4
Voleur illustré, cabinet de lecture universelle	1	Paris	3	—	1/2
3) In englischer Sprache.					
Athenaeum	1	London	6	—	1/4
Bells Life	1	London	10	44	1/4
Bells Weekly Messenger (Monday's Edit.)	1	London	12	44	1/4
Daily News	6	London	36	36	1/4
Economist	1	London	14	36	1/4
Evening Mail	3	London	19	20	1/4
Examiner	1	London	10	44	1/4
Express	6	London	28	12	1/4
Gaglignanis Messenger	6	Paris	41	8	1/4
Gardeners Chronicle	1	London	9	16	1/4
Globe	6	London	44	44	1/4

Name der Zeitschrift	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℳ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Illustrated London news	1	London	11	44	1/4
Illustrated Times	1	London	6	—	1/4
Ladys Newspaper	1	London	12	44	1/4
L'loyds List	6	London	23	28	1/4
London Journal	1	London	3	—	1/4
London Mercantile Price-Current . .	1	London	33	40	1/4
London New Price-Current . . .	1	London	28	40	1/4
Mark Lane Express	1	London	14	40	1/4
Morning Advertiser	6	London	36	36	1/4
Morning Herald	6	London	36	36	1/4
Morning Post	6	London	36	36	1/4
Nautical Magazine	monatlich	London	5	20	1
News of the World	1	London	5	8	1/4
Princes Price-Current	1	London	26	8	1/4
Punch	1	London	5	36	1/4
Shipping Gazette	6	London	51	44	1/4
Sporting Magazine	monatlich	London	11	12	1
Standard	6	London	19	24	1/4
Sun	6	London	44	44	1/4
Sunday-Times	1	London	5	8	1/4
Times	6	London	36	12	1/4
Weekly Dispatch	1	London	11	12	1/4
Weekly Times	1	London	4	—	1/4
4) In holländischer Sprache.					
Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	25	12	1/4
Algemeen Handelsblad	6	Amsterdam	25	12	1/4
Extrablad dazu	1	Amsterdam	5	8	1/4
Effectenblad	2	Amsterdam	12	4	1/4
Harlemsche Courant	6	Harlem	17	—	1/4
Prijs-Courant (Algemeene) van Koopmansschappen ꝛc.	1	Amsterdam	7	8	1/4
Staats-Courant mit Beiblatt . . .	6	Haag	23	—	1/4
Staats-Courant ohne Beiblatt . . .	6	Haag	17	—	1/4
Zee-Post	6	Amsterdam	19	40	1/4
5) In dänischer Sprache.					
Berlingske politiske og Avertissements-Tidende	12	Kopenhagen	13	24	1/4
Dagbladet	6	Kopenhagen	11	—	1/4
Flyve Posten	6	Kopenhagen	8	44	1/4
Faedrelandet	6	Kopenhagen	11	12	1/4
Folkets Avis	6	Kopenhagen	5	12	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
6) In schwedischer Sprache.					
Afton Bladet (per Hamburg)	6	Stockholm	14	36	1/4
Afton Bladet (per Hamburg)	6	Christiania	9	4	—
Christiania Posten (per Hamburg) . .	7	Christiania	13	28	—
Faedernesландet (per Hamburg) . .	2	Stockholm	7	28	—*
			7	4	—**
Morgenbladet (per Hamburg)	6	Christiania	13	28	—
Nya Dagligt Allehanda (per Hamburg)	6	Stockholm	14	36	1/4
Post och Inrikes Tidningar (per Hamburg)	6	Stockholm	9	32	1/4
Snällposten (per Hamburg)	3	Malmö	6	24	1/4
Helsingfors Tidningar (per Petersburg und Preußen)	2	Helsingfors	8	40	1
7) In polnischer Sprache.					
Kuryer Warszawsky	7	Warschau	11	—	1/4
Nadwislanin	3	Culm	4	8	1/4
Postep	monatlich	Wien	5	40	1/2
8) In hebräischer Sprache.					
Hamagid	1	Lyck	4	40	1/4

* Quartal-Abonnement. ** Jahres-Abonnement.

Eine anderweitige Festsetzung der vorstehenden Debitspreise bleibt übrigens nach Maaßgabe der Veränderungen in den Einkaufspreisen vorbehalten.

Die in den Zeitungs-Preis-Courant zur Zeit nicht aufgenommenen Zeitschriften können, insofern sie nicht verboten sind, gleichfalls durch die Postanstalten bezogen werden, und wird die General-Post-Direction nach Eingang von Bestellungen auf solche Zeitschriften den Debitspreis für dieselben festsetzen und veröffentlichen.

Schwerin am 28sten December 1863.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) **Die neuerrichtete Telegraphen-Station zu Warnemünde wird am 1sten Januar 1864 dem allgemeinen Depeschen-Verkehre, vorläufig mit beschränktem Tagesdienste, eröffnet, und kann bei derselben auch in englischer Sprache correspondirt werden.**

Schwerin am 31sten December 1863.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

C. Meyer.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Januar 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Telegraphen-Linien von Warnemünde nach Rostock und vom Bützower Bahnhofe nach Bützow gegenwärtig angelegt und in Betrieb gesetzt sind, findet die Verordnung vom 19ten December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf dieselben ebenfalls Anwendung, und wird solches nach Vorschrift des §. 6. dieser Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwerin am 8ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

(2) In Folge der durch einen anderen Auftrag veranlaßten temporairen Behinderung des Ministerialraths von Wickede hieselbst an der Fortführung seiner Functionen eines landesherrlichen Commissarius in der Chaussee-Verwaltungs-Commission und in der Flußbau-Verwaltungs-Commission, ist der Ministerialrath von Witzendorff hieselbst für die Dauer der Abwesenheit des ersteren mit seiner Vertretung in diesen Commissionen interimistisch beauftragt worden.

Schwerin am 5ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Auf dem Hofe zu Alt-Sührkow, ritterschaftlichen Amts Neukalen, sind zwei von den übrigen Pferden daselbst völlig abgesondert stehende Schwedenpferde, nachdem eins derselben von der Rotzkrankheit befallen, sogleich getödtet und vergraben, auch die übrigen gesetzlichen Maaßregeln zur Vorkehrung gegen eine weitere Verbreitung der Krankheit in Ausführung gebracht worden.

Schwerin am 4ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die, nach den Publicaten vom 16ten und 21sten October v. J., unter den Schafen zu Kritzemow, Domanial-Amts Doberan, und zu Klein-Bölckow, ritterschaftlichen Amts Buckow, im October v. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 13ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Hülfsschreiber in der Kammer-Canzlei Carl Friedrich Engelhardt ist zum Kammer-Copiisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 24sten December 1863.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Inspector des Landarbeitshauses Adolph von Sprewitz zu Güstrow die Verdienst-Medaille in Gold mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1864.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmedicus Dr. Driver hieselbst den Charakter eines Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Januar 1864.

(4) Der diesseitige Vice-Consul Carl Ahsberg in Calmar ist, auf sein Ansuchen, aus diesem Amte entlassen und dem Kaufmann Carl Hasselquist daselbst der erledigte Vice-Consulatsposten wieder verliehen worden.

Schwerin am 4ten Januar 1864.

(5) Der Advocat Carl Peeck hieselbst ist, auf sein Ansuchen, aus seinen dienstlichen Verhältnissen als Amts-Auditor entlassen,

der Amts-Mitarbeiter Crain in Lübz zum dritten Beamten und Amtsverwalter ernannt,

der Amts-Auditor Paschen hieselbst als Amts-Mitarbeiter c. v. in judicialibus an das Amt Dargun versetzt, und

der Rechts-Candidat Wilhelm von Sprewitz aus Rostock zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Wittenburg ernannt worden.

Schwerin am 4ten Januar 1864.

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Jagdjunker Bogislav Freiherr von Maltzahn aus Zettemin und Carl von Lübbe aus Zapel zu Forst-Auditoren zu ernennen.

Schwerin am 8ten Januar 1864.

(7) Der Dom-Oeconomus und Provisor, auch Armenkasten-Vorsteher Johann Joachim Rasmuß in Güstrow ist, auf sein Ansuchen, aus den von ihm verwalteten Aemtern in Gnaden entlassen und der bisherige Gerichts-Actuar Joh. Chr. Heinrich Jantzen in Güstrow wieder zum Oeconomus und Provisor am Dome in Güstrow, so wie zum Berechner sämmtlicher fürstlichen **pia corpora** daselbst bestellt worden.

Schwerin am 9ten Januar 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor der Medicin Dr. Ackermann in Rostock zum fünften ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten Januar 1864.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Januar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs vom 28sten December 1863**

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Gutsbesitzers Lewerenz auf Dammerstorf gestattet, daß dem auf der Feldmark dieses Gutes neu eingerichteten Erbpachthofe der Name

„Wüsthof"

beigelegt werde.

Schwerin am 5ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die, nach den Publicaten vom 28sten August, 12ten September und 16ten October v. J., unter den Schafen zu Volkshagen, Domanial-Amts Ribnitz, zu Mandelshagen, desselben Amts, und zu Satow, Domanial-Amts Doberan, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 21sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der **in Termino Johannis** 1864 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 34,600 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 732. 783. 898. 900. 1050. 1488. 1697. 2049. 2305. 2320. 2371. 2939. 3208. 3335 und 3595;
Lit. B. Num. 179. 418. 517. 524. 888. 893. 992. 1216 und 1270;
Lit. C. Num. 25. 196. 292. 434 und 786;
Lit. D. Num. 118;
Lit. E. Num. 15 und 457;
Lit. F. Num. 87. 184. 383. 394. 419. 899 und 1079;
Lit. G. Num. 16. 35. 181 und 485;
Lit. H. Num. 100. 124. 280. 310. 331 und 410;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Johannis** 1864 zu gewärtigen und abzufordern. Es

müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Johannis 1861 die Obligation Lit. A. Num. 1948,
pro Johannis 1862 die Obligation Lit. H. Num. 610,
pro Antonii 1863 die Obligation Lit. H. Num. 364,
pro Johannis 1863 die Obligation Lit. A. Num. 144,
pro Johannis 1863 die Obligation Lit. A. Num. 1586,
pro Johannis 1863 die Obligation Lit. F. Num. 548

ausgeloofet ist, daß diese Capitalien aber nicht abgefordert sind und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 14ten Januar 1864.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.

---

(4) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 55. 69. 94. 97 à 2000 Mk. Bco.,
Num. 188 à 1000 Mk. Bco.,
Num. 214. 284 à 500 Mk. Bco.;
Lit. A. 106. 356. 436. 635. 696. 739. 782;
Lit. B. 90. 93. 280. 293. 529. 530. 903. 975;
Lit. C. 2. 112. 115. 161. 170. 389. 414. 467. 604. 625. 638. 678. 718. 728. 892. 1008. 1014. 1090. 1124. 1177;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1864 bei dem Banquierhause des Herrn Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1864 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 15ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

L. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
A. v. Bernstorff. v. Lehsten. F. v. Stralendorff.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow den Canzlei-Secretair Geheimen Hofrath von Meding, auf seinen Antrag, zu Neujahr d. J. in den Ruhestand zu versetzen, den bisherigen ersten Canzlei-Registrator Jahn wieder zum Secretair, den bisherigen zweiten Canzlei-Registrator Saniter zum ersten Registrator, den bisherigen zweiten Justiz-Canzlisten Lisch zum zweiten Registrator und den Ministerial-Hülfsschreiber Beutler zum zweiten Canzlisten zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 14ten Januar 1864.

(2) Nach dem erfolgten Ableben des Canzlei-Executors Parbs hieselbst sind die Geschäfte eines Executors bei der hiesigen Justiz-Canzlei dem Canzlei-Copiisten Adolph Prange hieselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 14ten Januar 1864.

(3) Das durch die anderweitige Beförderung des Actuars Jantzen erledigte Amt eines Actuars bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow ist dem Magistratsgerichts-Actuar Gustav Stresow hieselbst Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 16ten Januar 1864.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kaufmann Rudolph Christian Brockmann in Hamburg, für sich und in väterlicher Vormundschaft seiner drei Kinder, Charlotte Elisabeth, Christian und Gustav Rudolph Eleonor, Geschwister Brockmann, den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben seiner Ehefrau Eleonore Elisabeth Wilhelmine, geb. Rettich, auf ihn und seine genannten drei Kinder vererbten Antheils an dem Allodialgute Harkensee c. p. Barendorf, Amts Grevesmühlen, am 15ten d. M. abgeleistet.

(Beilage zu No. 4 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1864.)

Verordnung

zur

Publication

des Allgemeinen Deutschen

Handels-Gesetzbuchs

vom

28sten December 1863.

Inhalt.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Nachdem in Folge des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 18ten December 1856 der Entwurf des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs durch eine aus Bevollmächtigten der Regierungen Deutscher Bundesstaaten gebildete Commission ausgearbeitet worden; demnächst in Gemäßheit des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 31sten Mai 1861 an die sämmtlichen Bundesregierungen die Einladung ergangen ist, dem gedachten Entwurfe baldmöglichst und unverändert Gesetzeskraft in ihren Landen zu verschaffen, Wir auch dieser Aufforderung thunlichst zu entsprechen Uns bereit erklärt haben; verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, das Nachstehende.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das in der Anlage No. I. enthaltene Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch tritt, nach Maaßgabe der in dieser Verordnung getroffenen näheren Bestimmungen, am 1sten Julius 1864 in Gesetzeskraft.

Mit demselben Tage tritt auch diese Verordnung, nebst der ihr beigefügten »Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister« und der ihr beigefügten »Instruction für die Registerbehörden zur Führung der Schiffsregister«, in Wirksamkeit.

Zugleich erlöschen alle, dem Inhalte des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung entgegenstehenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und alle dem Inhalte des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung entgegenstehenden Observanzen. Es sind keine neuen demselben und dieser Verordnung entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen und Observanzen statthaft.

Das jus statuendi der Seestädte Rostock und Wismar besteht jedoch innerhalb seiner gesetzlichen und vertragsmäßigen Grenzen auch in dieser Beziehung unverkürzt fort.

§. 2.

Der Ausdruck »Landesgesetze« in dem Handelsgesetzbuche bezeichnet das ganze bestehende Recht. Das hierauf Bezügliche kann daher, so weit dies verfassungsmäßig zulässig, auch durch regiminelle Verordnungen und Verfügungen und durch statutarische Bestimmungen geordnet werden.

§. 3.

Die privatrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs gelten, so weit dies nicht schon ohnehin aus demselben hervorgeht und nicht in ihm oder in dieser Verordnung etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, nur für Handelssachen, §. 4.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sollen jedoch eine nicht auf Handelssachen beschränkte allgemeine gesetzliche Gültigkeit haben:

1) die Vorschriften der Art. 51, 288 Abs. 2, 294, 296;
2) die Bestimmungen der Art. 52 und 55 sind auf alle durch Stellvertreter geschlossenen Geschäfte anzuwenden, jedoch fallen für diesen Zweck die Worte des Art. 55 »nach Handelsrecht« hinweg;
3) die Bestimmungen des Art. 109 sind auf alle Gesellschaften anzuwenden, desgleichen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften auf alle Erwerbsgesellschaften dieser Art, auch wenn sie keine Handelsgesellschaften sind;
4) die Bestimmungen des Art. 284 Abs. 1, 2, 3 auf alle Conventionalstrafen, die Bestimmungen des Art. 285 auf alle Fälle der Daraufgabe (Arrha);
5) die Bestimmungen des Art. 291 Abs. 1 und 2 auch auf die Fälle, wenn ein Kaufmann mit einem Nichtkaufmann in laufender Rechnung steht;
6) die Bestimmungen der Art. 319—322 auf alle die Abschließung eines Vertrages bezweckenden Verhandlungen der daselbst bezeichneten Beschaffenheit;
7) die Bestimmungen der Art. 324 bis 330 — wiewohl mit Ausnahme der landüblichen Zahlungs-Termine von der Vorschrift des Art. 330 Abs. 2 — und der Art. 333, 334, 336 auf die Erfüllung aller Verbindlichkeiten.



§. 4.

Handelssachen sind insbesondere die Rechtsangelegenheiten, welche eines der folgenden Privatrechts-Verhältnisse zum Gegenstande haben:

1) das Rechtsverhältniß, welches aus Handelsgeschäften, Art. 271—273 des Handelsgesetzbuchs, zwischen den Betheiligten entsteht, Buch 4 des Handels-Gesetzbuchs;
2) das Rechtsverhältniß zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe, Art. 10 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, sowohl während des Bestehens, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, desgleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben, Buch 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs;
3) das Rechtsverhältniß, welches das Recht zu dem Gebrauche einer Handelsfirma betrifft, Buch 1, Tit. 3 des Handelsgesetzbuchs;
4) das Rechtsverhältniß, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen den Contrahenten entsteht;
5) die Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen und dem Handlungsbevollmächtigten, oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, so wie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und Demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet, Buch 1, Tit. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs;
6) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht, Buch 1, Tit 7 des Handelsgesetzbuchs;
7) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Verbindlichkeiten des Rheders, des Correspondentrheders, des Schiffers und der Schiffsmannschaft, auf die Haverei, auf den Schadensersatz in dem Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

II. Von den Handelsgerichten.

(Art. 3 des H.-G.-B.)

§. 5.

I. Jedes Gericht ist berechtigt, in allen Handelssachen, §. 4, wo es ein Bedürfniß dazu findet, insbesondere wo es sich um das Vorhandensein von

Handelsgebräuchen, Art. 1 des Handelsgesetzbuchs, um eine kaufmännische Beurtheilung, um die Auseinandersetzung einer Gesellschaft, um die Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken oder Handelsbüchern handelt, Sachverständige zu der Abgabe ihres Erachtens von Amtswegen zuzuziehen.

Dieselbe Befugniß steht auch denjenigen Gerichten zu, welche in der höheren Instanz in der Sache zu entscheiden haben.

II. Die etwaige Errichtung besonderer Handelsgerichte und deren Organisation bleibt der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

III. Von den Kaufleuten.

(Buch 1, Tit. 1 des H.-G.-B.)

§. 6.

Zu der Erlassung und Abänderung von Börsen-Ordnungen, so wie zu der Bildung von kaufmännischen Corporationen, zu der Errichtung ihrer Statuten, deren Ergänzung und Abänderung, wird die landesherrliche, in den Seestädten Rostock und Wismar die magistratliche Genehmigung erfordert.

Die erstere erfolgt durch das Ministerium des Innern, nach voraufgegangenem Benehmen mit dem Justiz-Ministerium, beziehungsweise durch beide Ministerien.

§. 7.

Die Fähigkeit der Minderjährigen, sich durch die von ihnen geschlossenen Handelsgeschäfte verbindlich zu machen, richtet sich nach dem bestehenden Rechte.

Haben Vormundschaften für Minderjährige Handelsgeschäfte betrieben, so findet gegen die letzteren keine Berufung auf die Rechtswohlthaten der Minderjährigen statt.

An den rechtlichen Ansprüchen der Pflegebefohlenen gegen die Vormünder wird hierdurch nichts geändert. Vergl. Art. 149 des Handelsgesetzbuchs.

§. 8.

1) Die Geschlechts-Vormundschaft, cura sexus, wird, wo sie noch besteht, für Handelsfrauen aufgehoben.

2) Die Eintragung einer verheiratheten Handelsfrau in das Handelsregister kann erst geschehen, wenn die Einwilligung des Ehemannes nachgewiesen ist.

3) Ist der Ehemann durch Abwesenheit oder Geisteskrankheit behindert, seine Einwilligung zu dem Handelsgewerbe seiner Ehefrau zu ertheilen, Art. 7 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs, so kann dieselbe, nach Vernehmung des Curators des Ehemannes, eventuell eines für solchen Fall zu bestellenden Curators, von der Obervormundschaft ergänzt werden.

§. 9.

1) Den Gläubigern eines verheiratheten Kaufmanns oder einer verheiratheten Handelsfrau ist das Vermögen der Ehegatten in Gemäßheit desjenigen Güterrechts verhaftet, welches für dieselben gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich zu der Zeit der Entstehung der Forderung galt.

2) Vertragsmäßige Abänderungen dieses Güterrechtes können einem Gläubiger nicht anders entgegengesetzt werden, als wenn dieselben in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht sind.

3) Hierzu genügt eine allgemeine Bezeichnung der vereinbarten Abänderung, wie insbesondere die Angabe, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben oder daß die Frau auf einen näher anzugebenden Belauf sicher gestellt worden. Jedoch ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu den zu dem Handelsregister gehörigen betreffenden Acten zu legen.

4) Jeder Ehegatte ist befugt, die Eintragung der Abänderung, ihrer späteren Modificationen und Wiederaufhebung in das Handelsregister zu verlangen.

§. 10.

Zu den in dem Art. 10 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Handeltreibenden, auf welche die Bestimmungen desselben über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung finden, gehören auch die gewöhnlichen Pferde- und Viehhändler, die hausirenden und Detail-Productenhändler, Aufkäufer und dergleichen.

Auch die Bestimmungen des §. 9 dieser Verordnung sind auf die sämmtlichen hier und in dem Art. 10 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Handeltreibenden nicht anzuwenden.

IV. Von den Handelsregistern.

(Buch 1, Tit. 2 des H.-G.-B.)

§. 11.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in den Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch oder diese Verordnung dies nicht besonders vorgeschrieben haben, entweder persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt, oder in beglaubigter Form bei demselben eingereicht werden.

Persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt gilt die Anmeldung, wenn sie von einem Richter oder einem dazu bestellten Beamten des Handelsgerichts aufgenommen worden ist.

Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Vollmacht beizubringen. Andere Vertreter haben sich in der entsprechenden Weise zu legitimiren, Erben durch ein Erbenzeugniß in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Mai 1857, betreffend die Legitimation in Erbfällen.

Dieselben Formvorschriften gelten hinsichtlich der Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte bewirkt werden.

Das Handelsgericht hat die Form der Anmeldungen, Zeichnungen und Einreichungen, die betreffenden Legitimationen, die Richtigkeit der Anmeldungen u. s. w. sorgfältig zu prüfen und über die dabei vorkommenden Bedenken zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidungen findet der Recurs an das zuständige höhere Gericht in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 44 der Verordnung vom 15ten Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, statt.

Die näheren Bestimmungen über die Form und Führung der Handelsregister befinden sich in der in der Anlage **No. II.** dieser Verordnung beigefügten Instruction für die Handelsgerichte.

§. 12.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, nach welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen, sind nach den folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

1) Die Handelsgerichte haben alle betreffenden Verhältnisse von Amtswegen zu überwachen und den Umständen nach entsprechende Nachforschungen nach denselben anzustellen.

Die Orts- und Polizeibehörden sind verbunden, die Handelsgerichte hierin zu unterstützen und denselben von dem, was in dieser Hinsicht zu ihrer Kenntniß gelangt, insbesondere von den Unterlassungen und Zuwiderhandlungen Anzeige zu machen.

2) Hat das Handelsgericht in glaubhafter Weise Kenntniß davon erhalten, daß die gesetzliche Anmeldung unterblieben ist, so hat es dem Betheiligten, unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe, aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist der gesetzlichen Anordnung zu genügen, oder gegen diese Verfügung Einspruch zu thun und denselben gleichzeitig zu rechtfertigen.

Die Auf-



Die Aufgabe ist, nach der Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse, bald an den betreffenden einzelnen Handeltreibenden, beziehungsweise dessen Vertreter oder Erben, bald an die betreffenden Gesellschafter, mithin bei einer offenen Gesellschaft an die sämmtlichen Gesellschafter, bei einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien an die von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer Actiengesellschaft an die Mitglieder des Vorstandes, hinsichtlich der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten beziehungsweise an diese und den Principal zu richten.

Der Einspruch und dessen Rechtfertigung sind schriftlich einzureichen oder zur Registratur zu geben.

3) Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist weder die Genügung noch der Einspruch und dessen Rechtfertigung, so ist die angedrohete Strafe zu verhängen und die bezeichnete Verfügung, Nr. 2, unter Androhung einer erhöheten Ordnungsstrafe, zu wiederholen.

4) Wird innerhalb der gesetzten Frist Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn sich keine genügende Rechtfertigung ergiebt, den Betheiligten zu einem Termine zur mündlichen Ausführung seiner Rechtfertigung und zur Beibringung seiner Beweismittel vorzuladen.

Der Vorgeladene kann sich in dem Termine durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen.

5) Erscheint der Vorgeladene in dem Termine nicht, oder ergiebt die Verhandlung, daß er die gesetzliche Anordnung zu befolgen gehabt, so wird die Ordnungsstrafe gegen ihn ausgesprochen und mit dieser Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, die schließliche Aufgabe, binnen einer neuen Frist bei erhöheter Ordnungsstrafe der gesetzlichen Anordnung zu genügen, verbunden.

6) Gegen diese Entscheidung — nicht gegen die voraufgegangenen Verfügungen, gegen welche kein Rechtsmittel stattfindet — hat der Verurtheilte den Recurs an das zuständige höhere Gericht in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 45 der Verordnung vom 15ten Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe.

7) So lange keine abändernde Entscheidung erfolgt ist, hat das Gericht, wenn der Verurtheilte nicht rechtzeitig Folge leistet, mit der erneuerten Androhung erhöheter Ordnungsstrafen fortzufahren, bis der gesetzlichen Anordnung genügt oder die Voraussetzung der Aufgabe hinweggefallen ist.

Es steht jedoch zum Ermessen des Gerichts, nach ergriffenem Recurse, Nr. 6, bis zu dem Eingange der Entscheidung mit der Fortsetzung des Verfahrens einzuhalten.

8) Die Ordnungsstrafe besteht in fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandelung derselben in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Mit der Erkennung einer Ordnungsstrafe ist die Verurtheilung des Betheiligten in die Kosten des Verfahrens verbunden.

§. 13.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einträge in das Handelsregister erfolgt bis auf Weiteres, insbesondere bis dahin, daß etwa ein besonderes Centralorgan für dieselben geschaffen sein wird, dessen Anordnung dem Justiz-Ministerium vorbehalten bleibt, durch die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, in Rostock und Wismar durch die dortigen Amtsblätter, darneben den Umständen nach durch andere Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachung sind von denen, welche dieselbe veranlassen, zu tragen und auf Verlangen des Gerichts vorzuschießen.

V. Von den Handelsfirmen.

(Buch 1, Tit. 3 des H.-G.-B.)

§. 14.

Befindet sich die Hauptniederlassung an einem Orte, an welchem das Handelsgesetzbuch keine Gesetzeskraft hat, so bedarf es der in dem Art. 21 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gedachten Nachweisung nicht.

Die Firma der im Inlande befindlichen Zweigniederlassung muß aber dessen ungeachtet hier registrirt werden.

§. 15.

Die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, Art. 26, nach welcher das Handelsgericht gegen diejenigen, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen, mit Ordnungsstrafen einschreiten soll, ist nach den Bestimmungen des §. 12 Nr. 1 — 8 auszuführen.

Die in dem §. 12 Nr. 2 bezeichnete Verfügung ist dahin zu richten, daß dem Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgegeben wird, sich der bisherigen Firma nicht ferner zu bedienen, oder binnen 14 Tagen den Einspruch zu erheben und gleichzeitig zu rechtfertigen.

VI. Von den Handelsbüchern.

(Buch 1, Tit. 4 des H.-G.-B.)

§. 16.

1. Selbst die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher der Kaufleute liefern gegen Nichtkaufleute, Art. 34 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, nie einen vollen Beweis.

Die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher der Kaufleute können jedoch gegen Nichtkaufleute in Streitigkeiten über Handelssachen einen unvollständigen Beweis liefern. Der Richter hat dann, nach seinem durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen, zu entscheiden, ob ihnen eine solche Beweiskraft beizulegen, daß dem einen oder anderen Theile ein nothwendiger Eid aufzuerlegen.

II. Die Verpflichtung zur Mittheilung der Handelsbücher in Straf- und Polizeisachen wird durch die Bestimmung des Art. 40 des Handelsgesetzbuchs nicht beschränkt.

VII. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

(Buch 1, Tit. 5 des H.-G.-B.)

§. 17.

Es ist dem Principal gestattet, auch die Ertheilung einer Handlungsvollmacht in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Ist dieses geschehen, so ist der Vollmachtgeber verpflichtet, auch jede Aenderung, sowie das Erlöschen der Vollmacht in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Vollmacht und deren Aenderungen sind in beglaubigter Abschrift zu den zu dem Handelsregister gehörigen betreffenden Acten zu legen.

Bei der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung unterbleibt die Angabe des Inhalts der Vollmacht und deren Aenderung.

Im Uebrigen kommen bei der Handlungsvollmacht die Bestimmungen der Art. 13, 45, 46 des Handelsgesetzbuchs, sowohl hinsichtlich der Ertheilung und des Erlöschens, als der Aenderung der Vollmacht, gleichfalls zur Anwendung.

§. 18.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 48 des Handelsgesetzbuchs werden von dem Handelsgerichte mit Geldbußen bis zu zweihundert Thalern, aushülflich verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

Die etwa begründete criminelle Bestrafung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

VIII. Von den Handelsmäklern.

(Buch 1, Tit. 7 des H.-G.-B.)

§. 19.

Die Handelsmäkler werden von den Ortsbehörden angestellt, beziehungsweise, wo die Anstellung derselben herkömmlich den bestehenden kaufmännischen Corporationen zukommt, bestätigt.

Wer eine entehrende Strafe erlitten, oder wegen betrügerischen oder leichtfertigen Bankerotts bestraft worden ist, kann ohne voraufgegangene Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre nicht Handelsmäkler werden.

Handelsmäkler, welche mit ihren Gläubigern accordiren oder Concurs machen, sind ihres Amtes als Handelsmäkler sofort zu entlassen und dürfen nicht wieder als solche angestellt werden.

§. 20.

Die Beeidigung der Handelsmäkler, Art. 66 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, erfolgt durch das Handelsgericht.

Der Eid der Handelsmäkler lautet:

»Nachdem ich N. N. zum (Waaren-, Korn-, Geld-, Wechsel-, Schiffs-) Mäkler dieser Stadt bestellt worden bin, gelobe und schwöre ich, die mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten getreu zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.«

Die in dem Art. 71 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Beglaubigung des Tagebuchs geschieht durch das Handelsgericht.

Die Behörde, bei welcher nach dem Art. 75 des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus seinem Amte ausgeschiedenen Handelsmäklers niederzulegen, ist das Handelsgericht.

§. 21.

Den Handelsmäklern kann in den Mäklerordnungen das Recht zu der ausschließlichen Vermittelung der betreffenden Handelsgeschäfte beigelegt werden.

§. 22.

Handelsmäkler, welche eine der nach dem Art. 69 des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden von dem Handelsgerichte mit Geldbußen bis zu fünfhundert Thalern, aushülflich verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

Im Rückfall kann außerdem auf Amtsentsetzung erkannt werden.

Gegen diese Strafen findet der Recurs an das zuständige höhere Gericht, beziehungsweise das Rechtsmittel der Revision, nach Maaßgabe des §. 45 der Verordnung vom 15ten Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, statt.

§. 23.

1) Die Handelsmäkler sind verpflichtet, einen amtlichen Stempel zu führen und einen Abdruck desselben bei dem Handelsgerichte einzureichen.

2) Die in dem Art. 77 des Handelsgesetzbuchs den ordnungsmäßig geführten Tagebüchern und Schlußnoten der Handelsmäkler beigelegte Beweiskraft haben auch die von den Handelsmäklern über die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte ertheilten, von ihnen eigenhändig unterschriebenen und mit ihrem amtlichen Stempel bedruckten Atteste, welche sich auf das ordnungsmäßig geführte Tagebuch oder auf die unter öffentlicher Autorität erschienenen Courszettel gründen.

§. 24.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung gehen, so weit sie von denselben abweichen, den bestehenden Mäklerordnungen vor.

IX. Von den Handelsgesellschaften.

(Buch 2, 3 des H.-G.-B.)

§. 25.

Wo es zu der Errichtung oder zu sonstigen Beziehungen einer Handelsgesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche der staatlichen Genehmigung bedarf oder deren Zurücknahme in Frage steht — Art. 174 Abs. 1, Art. 198 Abs. 1, Art. 208 Abs. 1, Art. 214 Abs. 1, Art. 242 Abs. 6, Art. 247 Abs. 1, Art. 248 — gelten für dieselbe die Bestimmungen des §. 6 dieser Verordnung.

§. 26.

Das Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken — Art. 91 Abs. 2, Art. 111 Abs. 1, Art. 114 Abs. 1, Art. 164 Abs. 1, Art. 213 Abs. 1, — können von Handelsgesellschaften nur in so weit erworben werden, als diesem Erwerbe in der Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke oder in sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen kein rechtliches Hinderniß entgegensteht.

In der ersteren Beziehung können Handelsgesellschaften an Lehn- und sonstigen ritterschaftlichen Gütern, desgleichen an bäuerlichen Grundstücken aller Art, kein Eigenthum oder Nutzeigenthum und keine Nutzungsrechte erwerben.

In der letzteren Beziehung gilt auch hinsichtlich der betreffenden Handelsgesellschaften die Vorschrift des §. 377 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.

§. 27.

Die Eintragung des Eigenthums und der sonstigen dinglichen Rechte einer Handelsgesellschaft an Grundstücken in die Grund- und Hypothekenbücher erfolgt auf die Firma der Gesellschaft, ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter, unter Angabe des Ortes, wo sie ihren Sitz hat.

Sie darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

Spätere Aenderungen hinsichtlich der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft werden, wenn deren Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist, auf den Antrag der Gesellschaft bei dem ursprünglichen Eintrage vermerkt.

Auch in dem Falle des Art. 91 Abs. 2 geht das Eigenthum der Grundstücke erst durch deren Umschreibung auf die Gesellschaft in dem Grund- und Hypothekenbuche auf dieselbe über.

Zu der Legitimation Dessen, welcher in dem Namen der Gesellschaft über deren Eigenthum oder deren sonstige dingliche Rechte verfügt hat, oder Anträge zu dem Grund- und Hypothekenbuche stellt, als rechtmäßigen Vertreters der Gesellschaft, genügt der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältnisse steht, durch welches er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt ist, in der geschehenen oder beantragten Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Der Nachweis aus dem Handelsregister wird durch ein Attest des Handelsgerichts, welches das Handelsregister führt, geliefert.

§. 28.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien sind von dem Handelsgerichte mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1) wenn sie vorsätzlich zu dem Zwecke der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten, Art. 177 des Handelsgesetzbuchs, gemacht haben;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist, Art. 175 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs.

Gegen diese Strafen findet der Recurs statt, wie in §. 22 dieser Verordnung.

§. 29.

Mit landesherrlicher, in den Seestädten Rostock und Wismar mit magistratlicher Genehmigung kann, nach Maaßgabe des §. 6 dieser Verordnung, vorkommenden Falles die Verhaftung des Zeichners der Actie bis zu vierzig Procent, Art. 222 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs, auf fünf und zwanzig Procent herabgesetzt und die in dem Art. 239 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Frist auf 12 Monate ausgedehnt werden. Vergl. Art. 249 des Handelsgesetzbuchs.

§. 30.

Der Vorstand der Actiengesellschaft hat die in dem Art. 239 des Handelsgesetzbuchs erwähnte Bilanz, innerhalb derselben Frist, auch bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§. 31.

1) Die in dem Art. 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an die Verwaltungs-Behörde ist bei dem Ministerium des Innern, in den Seestädten Rostock und Wismar bei den dortigen Magistraten zu machen.

Die bezeichneten Behörden können, nach vorgängiger Einsicht der Bücher und weiterer Erörterung der Verhältnisse, den Umständen nach die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

2) Die in dem Art. 240 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an das Handelsgericht muß sofort gemacht werden.

Die Unterlassung dieser Anzeige zu der gehörigen Zeit ist von dem Handelsgerichte mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen, sofern von dem Vorstande nicht nachgewiesen wird, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Gegen diese Strafe findet der Recurs statt, wie in dem §. 22 dieser Verordnung.

3) Die Genehmigung einer Actiengesellschaft kann von dem Landesherrn, beziehungsweise den Magistraten der Seestädte Rostock und Wismar, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden.

Die Höhe der Entschädigung wird, wenn sie streitig ist, durch gerichtliche Entscheidung bestimmt, zu deren Herbeiführung das Ministerium des Innern der Gesellschaft einen Procurator bestellt.

4) Hat eine Actiengesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig gemacht, welche das Gemeinwohl gefährden, so kann dieselbe ohne Entschädigung aufgelöst werden. Hierzu wird jedoch im Falle des Streits eine gerichtliche Entscheidung erfordert, zu deren Herbeiführung wie unter Nr. 3 zu verfahren ist.

§. 32.

1) Wird über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, von welcher Gattung sie sei, der Concurs eröffnet, so hat das Concursgericht, wenn dies nicht das Handelsgericht selbst ist, dem letzteren hiervon sofort Anzeige zu machen.

Die geschehene Eröffnung des Concurses ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Eintragung erfolgt nicht.

Die Eintragung hat keinen Einfluß auf den Beginn der Verjährung, Art. 146 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

2) Wird über das Vermögen einer offenen Gesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien der Concurs eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen jedes persönlich haftenden Gesellschafters der Concurs zu eröffnen.

An dem Concurse über das Vermögen der Gesellschaft sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalles in diesem Concurse gleichzeitig in dem Concurse über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter steht hinsichtlich des Privatvermögens derselben ein Absonderungsrecht zu.

Der Concurs über das Privatvermögen eines Gesellschafters oder aller Gesellschafter zieht den Concurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 12ten Julius 1859, betreffend die Bestrafung des betrügerischen und des leichtfertigen Bankerotts, sind auch auf die Handelsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die gesetzlichen Strafen treffen die schuldigen Betheiligten.

X. Von den Handelsgeschäften.

(Buch 4 des H.-G.-B.)

§. 33.

Die Bestimmungen des Art. 284 des Handelsgesetzbuchs dürfen nicht zur Umgehung der Wuchergesetze benutzt werden.

§. 34.

Der Art. 287 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs wird dahin näher bestimmt: daß die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, in allen Handelssachen Sechs vom Hundert jährlich beträgt und in allen Handelssachen jährlich Zinsen zu Sechs vom Hundert bedungen werden können.

§. 35.

Die in dem Art. 301, Art 302 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Papiere können, wenn sie abhanden gekommen sind, in Gemäßheit des Art. 73 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung amortisirt werden.

§. 36.

Die nach dem Art. 306 des Handelsgesetzbuchs in Betracht kommende Redlichkeit des Erwerbers wird bis zu dem Beweise des Gegentheils vermuthet.

§. 37.

1) Von Privatpersonen, selbst denen aus dem Handelsstande, von Gesellschaften, Corporationen und Anstalten dürfen Werthpapiere auf jeden Inhaber, au porteur, ohne landesherrliche Genehmigung, beziehungsweise magistratliche

Geneh-

Genehmigung in den Seestädten Rostock und Wismar, nicht ausgestellt werden.

Die dieser Vorschrift entgegen ausgestellten Werthpapiere sind ungültig, die Bestimmungen des Art. 307 des Handelsgesetzbuchs finden auch auf sie keine Anwendung.

Die Ausgeber ungültiger Werthpapiere **au porteur** sind den Besitzern derselben für allen durch deren Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet. Vergl. Art. 173 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs.

Für auswärtige Werthpapiere gelten die Bestimmungen des Art. 307 des Handelsgesetzbuchs nur dann, wenn deren Ausstellung da, wo sie ausgestellt wurden, gestattet war.

2) Die Art. 306, 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf den Inhaber, so lange dieselben durch eine auf ihnen gemachte Bemerkung rechtsgültig außer Cours gesetzt sind, keine Anwendung.

3) Die Bestimmung des Art. 307 des Handelsgesetzbuchs findet bei den Papieren auf den Inhaber überhaupt Anwendung, auch wenn das Geschäft über sie zwischen Nichtkaufleuten statt gehabt hat.

§. 38.

Zu den in dem Art. 329 des Handelsgesetzbuchs neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen gehören die in dem §. 3 der Verordnung vom 28. April 1849, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, als solche bezeichneten Tage.

§. 39.

Die Bestimmungen der Art. 347, 348 Abs. 1—4 des Handelsgesetzbuchs kommen auch bei den Platzgeschäften zur Anwendung.

§. 40.

Können der Frachtführer und der Empfänger über die Art und Weise, wie Zug um Zug zu erfüllen sei, sich nicht einigen, so ist der Frachtführer zur Auslieferung verpflichtet, sobald der Empfänger den von ihm nach dem Frachtbriefe zu entrichtenden Betrag bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt hat.

Im Falle des Streits über die Forderung des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verbunden, sobald die streitige Summe bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Frachtführer zur Erhebung der deponirten Summe, in dem in Abs. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Falle gegen angemessene Sicherheitsleistung, berechtigt.

XI. Von den Schiffsregistern.

(Buch 5, Tit. 1, Art. 432—438 des H.-G.-B.)

§. 41.

Alle Mecklenburgischen Seeschiffe führen die Mecklenburgische Nationalflagge, und zwar diejenigen, deren Schiffer nicht Bürger oder Einwohner der Seestädte Rostock oder Wismar oder ihres Gebietes sind, nur sie allein. Die von Bürgern oder Einwohnern der gedachten Seestädte oder ihres Gebietes geführten Mecklenburgischen Seeschiffe führen mit der Mecklenburgischen Nationalflagge beziehungsweise die Rostocksche oder die Wismarsche Flagge.

Als Mecklenburgische Schiffe und berechtigt die Mecklenburgische Nationalflagge, allein oder mit der Rostockschen oder Wismarschen Flagge, zu führen, sind nur diejenigen Schiffe anzusehen, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthume Mecklenburgischer Unterthanen befinden.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Unterthanen unterscheiden sich in dieser Beziehung nicht von den diesseitigen.

Actiengesellschaften, welche in Mecklenburg-Schwerin oder Strelitz errichtet, daselbst ihren Sitz haben, stehen den Mecklenburgischen Unterthanen gleich, wenn die Mitglieder des Vorstandes, Art. 227 des Handelsgesetzbuchs, sämmtlich Mecklenburgische Unterthanen sind.

Dasselbe gilt, unter den beiden zuerst bezeichneten Voraussetzungen, von den Commanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Mitglieder derselben sämmtlich Mecklenburgische Unterthanen sind, und von den offenen Handelsgesellschaften, wenn deren sämmtliche Mitglieder diese Eigenschaft haben.

Was außerdem nach den, mit auswärtigen Staaten geschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträgen zu der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Schiffes erforderlich ist, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 42.

I. Geht ein Mecklenburgisches Schiff, §. 41, durch Veräußerung in das Eigenthum eines oder mehrerer Ausländer über, so verliert es die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Schiffes.

Wird ein Mecklenburgisches Schiff durch Vererbung Eigenthum eines oder mehrerer Ausländer, so verliert es die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Schiffes nach Verlauf von einem Jahre, von dem Zeitpunkte an, in welchem der oder die Ausländer die Verfügung über das Schiff erlangt haben, wenn es nicht inzwischen wieder in das ausschließliche Eigenthum eines oder mehrerer Mecklenburgischer Unterthanen übergegangen ist.

Scheidet der Eigenthümer eines inländischen Schiffes aus dem Mecklenburgischen Unterthanenverbande aus, so verliert das Schiff die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Schiffes.

In allen diesen Fällen ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen.

II. Ausländer können kein Miteigenthum an Mecklenburgischen Schiffen haben und daher nicht als Miteigenthümer eines solchen in das Schiffsregister eingetragen werden. Die Zulassung eines Ausländers zu einem Antheile an einem Mecklenburgischen Schiffe und die Veräußerung eines Parts in einem Mecklenburgischen Schiffe an einen Ausländer ist ungültig und ohne rechtliche Wirkung.

Geht ein Part in einem Mecklenburgischen Schiffe durch Erbgang auf einen Ausländer über, so hat sich derselbe binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, in welchem er die Verfügung darüber erlangt hat, desselben an einen Mecklenburgischen Unterthanen zu entäußern. Widrigenfalls ist, nach dem Ablaufe jener Frist, das Schiffspart von der Behörde, welche das betreffende Schiffsregister führt, zum Vortheile des Ausländers, auf dessen Gefahr und Kosten, öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Das Vorstehende gilt auch von den Schiffsparten Mecklenburgischer Unterthanen, welche durch Ausscheiden aus dem Mecklenburgischen Unterthanenverbande die Fähigkeit verloren, Antheile in Mecklenburgischen Schiffen zu haben.

Dagegen ist es

III. Ausländern unbenommen, sich an Mecklenburgischen Schiffen durch obligatorische Verhältnisse, insbesondere pfandweise, als stille Gesellschafter, Buch 3 Tit. 1 des Handelsgesetzbuchs, als Actionaire zu betheiligen. Sie erlangen dadurch aber kein Miteigenthum an denselben und werden daher auch nicht als Partner in das Schiffsregister aufgenommen.

§. 43.

I. Die Führung der Schiffsregister und die Ausfertigung der Certificate, Art. 435 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, geschieht:

1) für die sämmtlichen, gegenwärtig oder in Zukunft allein unter der Mecklenburgischen Nationalflagge fahrenden Schiffe, §. 41 Abs. 1 dieser Verordnung, von dem Amte zu Ribnitz;
2) für diejenigen Schiffe, welche gegenwärtig oder in Zukunft mit der Mecklenburgischen Nationalflagge die Rostocksche oder Wismarsche Flagge führen, §. 41 Abs. 1 dieser Verordnung, von den zu Rostock und Wismar von den dortigen Magistraten hierfür zu bestimmenden nicht gerichtlichen Behörden.

II. Die zu der Competenz der einen oder anderen Registerbehörde gehörenden Schiffe, Nr. I. 1. 2., dürfen nur bei ihr registrirt werden.

Tritt ein Wechsel der bezeichneten Verhältnisse der Flaggen ein, so muß das Schiff in seinem bisherigen Register gelöscht und in das nunmehr zuständige Register eingetragen, demselben auch von der neuen Registerbehörde ein neues

Certificat ausgestellt werden. Das bisherige Certificat ist an die Behörde, welche es ausgestellt, zurückzugeben.

Die in dem §. 48 Nr. II. 3. bezeichneten Personen sind verbunden, nach dem Eintritte der Veränderung ohne Verzug die betreffenden Anträge zu stellen, bei Vermeidung der in dem §. 49 angedroheten Strafe.

III. Die Registerbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die in dem Handelsgesetzbuche und dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Schiffsregister ordnungsmäßig erfolgen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Diejenigen, welche sich hinsichtlich der dazu erforderlichen Anmeldungen, Anzeigen und Nachweisungen säumig zeigen, durch Ordnungsstrafen nach Maaßgabe des §. 12 Nr. 8 dieser Verordnung dazu anzuhalten.

IV. Der Recurs gegen die Verfügungen der Registerbehörden führt von dem Amte zu Ribnitz, Nr. I. 1, an das Ministerium des Innern, in Rostock und Wismar, Nr. I. 2, an die dortigen Magistrate.

V. Die näheren Bestimmungen über die Form und Führung der Schiffsregister befinden sich in der in der Anlage No. III. dieser Verordnung beigefügten Instruction für die Registerbehörden.

§. 44.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister soll den bisherigen Inhalt des Beilbriefes, des Meßbriefes und des Seebriefes zusammenfassen.

Sie muß daher enthalten:

1) den Namen, die Gattung und die Bauart des Schiffes, ob Barke, Brigg u. s. w.;
2) das Material, aus welchem es erbaut ist, ob es gekupfert und dergl.;
3) dessen Tragfähigkeit nach Commerzlasten, so wie die Verhältnisse des Schiffes nach Länge, Breite und Tiefe, in deren Grundlagen die Tragfähigkeit des Schiffes berechnet ist. Es sind anzugeben die Längen im Kiel, in der höchsten Lastlinie (auch oberste Wasserlinie genannt) von Steven zu Steven und von der Außenkante zur Außenkante der Spundung, die größte Breite über Deck auf Null-Spann, und über der Außenkante der Inhölzer, und die Tiefe in senkrechter Linie vom Garnier bis zur Unterkante des niedrigsten Balkens, und die senkrechte Zuladung;
4) bei den für inländische Rechnung erbaueten Schiffen die Zeit und den Ort der Erbauung, die Namen Derer, von welchen und für deren Rechnung das Schiff erbauet ist; bei den von auswärts angekauften Schiffen den Thatumstand, durch welchen es das Recht, die Mecklenburgische Nationalflagge, allein oder mit der Rostockschen oder der Wismarschen Flagge, zu führen erlangt hat;

5) den Heimathshafen, die Namen des Schiffers und des Correspondentrheders;

6) den Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers, wenn eine Rhederei besteht, die Namen, den Stand und den Wohnort aller Eigenthümer, mit Angabe der Größe des Schiffsparts eines Jeden.

Ist eine Handelsgesellschaft Eigenthümer oder Miteigenthümer, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und wenn dieselbe eine offene Gesellschaft oder eine Commanditgesellschaft ist, die Namen, der Stand und der Wohnort aller Gesellschafter einzutragen; bei den Commanditgesellschaften auf Actien die Namen, der Stand und der Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter, bei Actiengesellschaften die Namen, der Stand und der Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß die eingetragenen Eigenthümer Mecklenburgische Unterthanen, §. 41 dieser Verordnung, sind;

7) die Anerkennung des Schiffes als eines Mecklenburgischen, mit der Angabe, ob das Schiff allein unter der Mecklenburgischen oder auch unter der Rostockschen oder der Wismarschen Flagge fährt;

8) den Tag der Eintragung.

Jedes Schiff wird unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen, neben welcher die Flaggennummer in dem Schiffsregister zu bemerken ist.

Vorsätzlich falsche Angaben zu dem Schiffsregister werden wie in dem §. 28 Nr. 1 bestraft.

§. 45.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem die Bedingungen der Registrirung, §. 41, die Fähigkeit des Schiffers, §. 56, und die sämmtlichen in dem §. 44 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

1) Bei den für inländische Rechnung neu erbaueten Schiffen erfolgt die Eintragung auf Grund der Erklärung des Baumeisters und des Bauherrn, welche sich durch den Baucontract zu legitimiren haben. Die Vermessung des Schiffes erfolgt durch die Registerbehörde.

Bei einer Rhederei sind die Miteigenthümer von dem, für dessen Rechnung das Schiff erbauet ist, und dem Correspondentrheder, unter Angabe der Größe ihrer Antheile, zu declariren.

2) Bei den auswärts für inländische Rechnung angekauften Schiffen sind:

a. die bisherigen Schiffspapiere vollständig und die Originalien der auf das Eigenthum des Schiffes sich beziehenden Urkunden, die ganze über den Ankauf oder die sonstige Art der Erwerbung des Schiffes geführte Correspondenz, und zwar die Briefe des Verkäufers und der auswärtigen

Correspondenten, welche den Handel betrieben haben, im Originale, die eigenen Briefe des Käufers aber in beglaubigter Abschrift aus dem Copiebuche, der Registerbehörde zu übergeben. Die letztere cognoscirt

b. über den Befund zu Protokoll und nimmt, im Falle der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit der unter a. bezeichneten Papiere, beziehungsweise nach vorgängiger Messung, die Registrirung vor und giebt die Papiere, nach zurückbehaltener Abschrift, dem Käufer zurück. In dem anderen Falle ist der befundene Mangel genau zu bezeichnen und die Erledigung zu erwarten.

3) In allen Fällen sind die Nachweisungen und Erklärungen persönlich zu dem Protokolle der Registerbehörde zu geben. Im Falle der Abwesenheit des Betheiligten hat die Registerbehörde dessen gerichtliche Vernehmung durch Requisitionen zu erwirken.

In Kriegszeiten darf ein Schiff, dessen seitheriger Eigenthümer einer der kriegführenden Mächte angehört, nur auf besondere Ermächtigung registrirt werden. Die letztere wird für die unter der Rostockschen Flagge fahrenden Schiffe von dem Magistrate in Rostock, für die unter der Wismarschen Flagge fahrenden Schiffe von dem Magistrate in Wismar, für alle übrigen Mecklenburgischen Schiffe von dem Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt.

§. 46.

Das Recht, die Mecklenburgische Nationalflagge, allein oder mit der Rostockschen oder der Wismarschen Flagge, zu führen, darf nicht eher ausgeübt werden, als bis das Schiff in das Schiffsregister eingetragen und das Certificat ertheilt worden ist.

Das Certificat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist, und bezeugen, daß die nach dem §. 45 erforderlichen Nachweisungen erbracht worden sind.

Durch das Certificat wird das Schiff als ein Mecklenburgisches und zu dem Rechte, die Mecklenburgische Flagge zu führen, legitimirt.

Das Certificat tritt an die Stelle des Beilbriefes, des Meßbriefes und des Seebriefes. Das Verzeichniß der sämmtlichen Eigenthümer des Schiffes bildet eine Anlage des Certificats, auf welche dieses sich zu beziehen hat.

Ohne ein solches Certificat darf in Zukunft kein Schiff unter inländischer Flagge zur Musterung und aus einem inländischen Hafen gelassen werden.

Die Hafenbehörden sind verpflichtet, vor der Auslassung des Schiffes aus dem Hafen, außer den Clarirungspapieren, das Certificat und die Musterrolle sich vorzeigen zu lassen und die eingesehenen Papiere anzumerken.

Die unbefugte Führung der bezeichneten Flaggen hat das Handelsgericht von Amtswegen zu untersagen und, neben Confiscation derselben, den Umständen nach mit Geldbußen bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Gegen diese Strafen findet der Recurs nach dem §. 43 Nr. IV. statt.

§. 47.

Für auswärts erbauete oder angekaufte Schiffe kann von dem auswärtigen Hafen aus die Registrirung bei der inländischen Registerbehörde nur auf dem in dem §. 45 vorgeschriebenen Wege bewirkt werden.

Solche Schiffe können jedoch auch auf einen von der Registerbehörde zu ertheilenden Interimspaß unter Führung eines inländischen Schiffers unter der nationalen Flagge zu dem Zwecke der Registrirung auf einen inländischen Hafen gehen.

§. 48.

I. Die Veränderung des Namens des Schiffes ist nach dessen erfolgter Registrirung nicht gestattet. Die Registerbehörde ist jedoch berechtigt, aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen.

II. Tritt in den in dem §. 44 dieser Verordnung bezeichneten Thatsachen nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Eigenthümer dieselbe binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages, an welchem er von derselben Kenntniß erhalten, der das Schiffsregister führenden Behörde zur Befolgung der Vorschriften des Art. 436 des Handelsgesetzbuchs anzuzeigen und nachzuweisen. Befindet das Schiff sich auswärts, so hat die Registerbehörde die angezeigten Veränderungen durch den betreffenden Mecklenburgischen Consul oder dessen Stellvertreter in dem Certificate nachtragen zu lassen und dazu die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

1) Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht für die Veränderungen in dem Personalbestande der inländischen Rhederei. Vielmehr hat der Correspondentrheder, im Januar eines jeden Jahres, ein mit dem Datum und seiner Unterschrift versehenes vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Miteigenthümer, mit Angabe der Größe ihrer Parte und der in dem verflossenen Jahre eingetretenen Veränderungen, einzureichen, welches bei den betreffenden Schiffsacten aufbewahrt wird und aus welchem die eingetretenen Veränderungen in das Schiffsregister nachzutragen sind. Bei der nächsten Reise, welche das Schiff aus dem Heimathshafen antritt, erhält dasselbe, wenn Veränderungen eingetreten sind, eine neue Ausfertigung der Eigenthümerliste gegen Rückgabe der früheren Liste.

2) Tritt eine Thatsache ein, welche nach dem Art. 436 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs die Löschung des Schiffs im Schiffsregister und die Zurücklieferung



des Certificats erforderlich macht, so ist dieselbe binnen sechs Wochen von dem Tage der erlangten Kenntniß der betreffenden Thatsache anzuzeigen und nachzuweisen. Können die Schiffspapiere nicht zurückgeliefert werden, so sind Schiffer und Mannschaft zu der Ertheilung von Auskunft verbunden.

3) Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

a. dem Eigenthümer und, wenn eine Rhederei besteht, dem Correspondentrheder;

b. wenn eine Actiengesellschaft der Eigenthümer ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;

c. wenn eine andere Handelsgesellschaft Eigenthümer ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern.

§. 49.

Wer eine nach dem §. 48 dieser Verordnung ihm obliegende Verpflichtung binnen der gesetzlichen Frist nicht erfüllt, wird mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern bestraft, wenn er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen, dieselbe zu erfüllen.

Auch tritt die Strafe nicht ein, wenn vor dem Ablaufe der Frist die Verpflichtung von einer Mittelsperson erfüllt ist.

§. 50.

Die Art. 432—437 des Handelsgesetzbuchs und die §§. 41—49 dieser Verordnung leiden auf Leichterfahrzeuge und Fahrzeuge, welche nur zu der Fahrt zwischen Mecklenburgischen Häfen bestimmt sind, keine Anwendung.

XII. Von den Rhedern und der Rhederei.

(Buch 5, Tit. 2 des H.-G.-B.)

§. 51.

Jedes Schiff, welches mehreren Eigenthümern gehört, muß einen Correspondentrheder haben.

§. 52.

Bei Abstimmungen über Angelegenheiten des laufenden Rhedereibetriebes werden die Stimmen derjenigen Mitrheder, welche nicht an dem Sitze der Rhederei wohnhaft sind und bei dem Correspondentrheder einen Vertreter nicht angemeldet haben, desgleichen die Stimmen derjenigen Mitglieder, welche rechtlich oder thatsächlich an der Theilnahme behindert sind, so lange sie einer Vertretung entbehren, den mehreren Stimmen hinzugezählt.

§. 53.

§. 53.

Die Minderheit der Rhederei, welche durch einen Beschluß der Mehrheit in den Angelegenheiten der Rhederei überstimmt ist, Art. 458 Abs. 1, Art. 473 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, hat das Recht, das Schiff zu setzen, d. h. dasselbe zu einem bestimmten Geldpreise zu veranschlagen, zu welchem die Mehrheit der Rheder entweder das Schiff gegen Auszahlung der Antheile der Minderheit nach jenem Preise übernehmen, oder, wenn sie dies ablehnt, das Schiff der Minderheit der Rheder gegen Auszahlung ihrer Antheile nach jenem Preise überlassen muß.

1) Zu der Minderheit werden auch die etwa bei der Abstimmung ordnungswidrig übergangenen Mitrheder gerechnet, die sich dem Beschlusse der Mehrheit nicht fügen wollen.

Das Recht zu setzen steht allen zu der Minderheit Gehörenden, welche davon Gebrauch machen wollen, zu, daher, wenn die Uebrigen dies nicht wollen, auch einem Einzelnen.

2) Nach beendigter Abstimmung hat der Correspondentrheder die Minderheit sofort mit dem Beschlusse der Mehrheit bekannt zu machen. Auch die Setzung muß binnen drei Tagen, Art. 468 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, in eiligen Fällen sofort, nach erhaltener Kenntniß von dem Mehrheitsbeschlusse erfolgen. Dieselbe ist an die dem letzteren beistimmenden Mitrheder zu richten und dem Correspondentrheder zur Erwirkung der Gegenerklärung zuzustellen.

3) Der Geldanschlag des Schiffes, welchen die Setzung enthalten muß, ergreift den Werth des Schiffes und der Schiffsgeräthschaften und behält die sonstigen Activa und Passiva einer besonderen Liquidation vor.

4) Nach rechtzeitig erfolgter Setzung muß die Ausführung des Mehrheitsbeschlusses unterbleiben. Befindet sich das Schiff auf der Reise, so genügt die Anmeldung der Setzung, welche dann innerhalb acht Tagen, nachdem der Setzende durch den Correspondentrheder von der Ankunft des Schiffes in einem Hafen benachrichtigt ist, geschehen muß.

5) Die Mehrheit hat sich über die Wahl, ob sie nehmen oder geben will, binnen vierzehn Tagen zu erklären. In dem Falle des Gebens müssen die gesammten Parte der Mehrheit gegeben werden, mit Ausnahme der Parte Derjenigen, welche sich der Abstimmung der oder des Setzenden fügen wollen. Ist die Mehrheit über Nehmen oder Geben getheilt, so gehen Diejenigen vor, welche das ganze Part der oder des Setzenden für ihre alleinige Rechnung nehmen wollen.

6) Die Setzung führt an sich nicht zu der Auflösung der Rhederei, sondern nur zu dem Wechsel der Inhaber einzelner Schiffsparte. Der bei dem Schiffe bleibende Theil tritt von dem Zeitpunkte der Erklärung auf die Setzung in die laufenden Verbindlichkeiten der Rhederei ein. Der Setzungspreis ist binnen acht

Tagen nach zugelegter Liquidation an den ausscheidenden Theil zu berichtigen, worauf das Schiff zu der freien Verfügung des Nehmers steht. Kann die Liquidation nicht unverzüglich beschafft werden, so wird dem Nehmer gegen genugsame Sicherheit die Verfügung über das Schiff freigegeben.

7) Diejenigen Rheder, welche sich an der fraglichen Abstimmung nicht betheiligt haben, bleiben mit ihrem Parte im Schiffe.

8) Hat die Mehrheit einen von der Minderheit ausgehenden Antrag abgelehnt, so ist eine Setzung aus diesem Grunde nur unter den Voraussetzungen statthaft, unter welchen nach dem Art. 473 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs der Verkauf des Schiffes durch die Mehrheit beschlossen werden darf.

Der Verkauf des Schiffes kann auch dann durch die Mehrheit beschlossen werden, wenn dasselbe in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist. Vergl. Art. 469 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

§. 54.

Durch die in dem Art. 467 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Vorschüsse der Mitrheder, daher auch des Correspondentrheders, wird ein Pfandrecht an den Parten der säumigen Mitrheder erworben.

§. 55.

Der Art. 468 des Handelsgesetzbuchs tritt in Folge des §. 53 dieser Verordnung nicht in Wirksamkeit.

XIII. Von den Schiffern.

(Buch 5, Tit. 3 des H.=G.=B.)

§. 56.

Führer, Schiffscapitain, Schiffer eines Mecklenburgischen Schiffes, §. 41, kann nur Derjenige sein, welcher:

1) die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthanen, §. 41, besitzt und in einem inländischen Orte seinen festen Wohnsitz hat;
2) die vorschriftsmäßige Schifferprüfung bestanden hat, wozu für die in den Seestädten Rostock und Wismar oder deren Gebiet beheimatheten Schiffer die beziehungsweise in Rostock und Wismar angeordnete Prüfung derselben genügt;
3) volljährig oder für volljährig erklärt ist;
4) keine entehrende Strafe erlitten hat;
5) unter keiner Curatel steht.

Das Hinderniß unter Nr. 4 wird durch die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre beseitigt.

Die besonderen statutarischen Erfordernisse in den Seestädten Rostock und Wismar werden durch die obigen Vorschriften nicht berührt.

Zur einstweiligen Vertretung des Schiffers können in Nothfällen, wo derselbe verhindert ist das Schiff zu führen, und in Ermangelung eines den obigen Erfordernissen entsprechenden Vertreters, auch andere, im Uebrigen zu der Führung des Schiffes geeignete Personen, welchen das Erforderniß unter Nr. 4 nicht entgegensteht, für die Dauer einer Reise eintreten.

Der Stellvertreter darf in dem gesammten Geschäftsverkehr nur seinen eigenen Namen, nicht den des Schiffers gebrauchen. Der für den Schiffer eintretende Steuermann oder sonstige Officier wird durch die Musterrolle, der vom Inlande aus bestellte Vertreter durch eine von der Registerbehörde zu beglaubigende Vollmacht des Eigenthümers oder des Correspondentrheders, der im Auslande vom Schiffer bestellte Vertreter durch eine von dem Mecklenburgischen Consul oder dessen Stellvertreter, in deren Ermangelung von der Ortsobrigkeit des auswärtigen Hafens zu beglaubigende Bestellungsacte des Schiffers legitimirt.

§. 57.

Die Küstenfahrer sind zu der Führung eines Journals nur dann verbunden, wenn sie, mit einem Deck versehen, eine Ladung Kaufmannswaaren von einem Seehafen zu dem anderen führen. Vergl. Art. 489 des Handelsgesetzbuchs.

§. 58.

Der Schiffer hat das Journal sofort nach der Ankunft im Bestimmungshafen oder nach der Ankunft in einem Hafen, in welchem er zu einer Verklarung verbunden ist, Art. 490 des Handelsgesetzbuchs, und zwar in einem inländischen Hafen der Ortsobrigkeit, in einem ausländischen Hafen dem Mecklenburgischen Consul oder dessen Stellvertreter, in deren Ermangelung der dortigen Hafenbehörde zur Visirung vorzulegen.

§. 59.

Im Auslande, außerhalb des Gebietes des Handelsgesetzbuchs, ist die Verklarung vor der zu ihrer Aufnahme zuständigen Behörde nach den daselbst bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten zu beschaffen.

In dem Gebiete des Handelsgesetzbuchs, Art. 492 desselben, ist dieselbe vor dem zuständigen Gerichte, im Inlande vor dem Handelsgerichte des Ortes zu machen.

Ist kein Schiffsofficier mehr am Leben oder im Stande, die Verklarung zu bewirken, Art. 490 a. E., so ist Jeder, der von der Mannschaft noch übrig, so weit er dazu im Stande, zu ihr berechtigt und verpflichtet.

Die Verklarung muß nach der Ankunft ohne Verzug angemeldet und beschafft werden.

Verzögerungen der Anmeldung oder der Aufmachung der Verklarung werden mit verhältnißmäßigen Ordnungsstrafen geahndet.

Ist die Verklarung mangelhaft oder dunkel, so ist die zuständige Behörde, beziehungsweise das zuständige Gericht befugt, eine Nachverklarung zu veranstalten. Die Beweiskraft der letzteren unterliegt der richterlichen Beurtheilung.

§. 60.

Zu den Verhandlungen über den Verkauf des Schiffes im Auslande, Art. 499 des Handelsgesetzbuchs, hat der Schiffer in allen Fällen den am Orte vorhandenen Mecklenburgischen Consul oder dessen Stellvertreter zuzuziehen.

XIV. Von der Schiffsmannschaft.

(Buch 5, Tit. 4 des H.=G.=B.)

§. 61.

Der Steuermann eines Mecklenburgischen Schiffes, §. 41 dieser Verordnung, muß die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthanen, §. 41, besitzen und in einem inländischen Orte die Ortsangehörigkeit haben.

Er muß die vorschriftsmäßige Steuermannsprüfung bestanden haben, wozu für die in den Seestädten Rostock und Wismar oder deren Gebiet beheimatheten Steuerleute die in Rostock, beziehungsweise in Wismar angeordnete Prüfung derselben genügt.

Er darf keine entehrende Strafe erlitten haben. Dieses Hinderniß wird durch die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre beseitigt.

Ist der Steuermann behindert, so kann in Fällen der Noth auch ein fremder Steuermann, der die Steuermannsprüfung im Auslande bestanden, auf die Dauer einer Reise für denselben eintreten.

Die übrige Schiffsmannschaft braucht nicht aus Mecklenburgischen Unterthanen zu bestehen.

Doch gilt auch in dieser Beziehung der Vorbehalt des §. 41 Abs. 5 dieser Verordnung. In Ansehung der Schiffsjungen verbleibt es bis auf Weiteres bei den Verordnungen vom 21sten Februar 1853 und vom 23sten December 1856.

§. 62.

I. Zur Aufrechterhaltung der Disciplin am Bord des Schiffes stehen dem Schiffer diejenigen Befugnisse zu, welche in dem Handelsgesetzbuche, in der

Musterrolle und in dem Herkommen begründet sind. Insbesondere ist derselbe zu der Erkennung und Vollstreckung verhältnißmäßiger Geld- und Gefängnißstrafen, auch mit theilweiser Entziehung der warmen Beköstigung, der Suspension und der gänzlichen Entlassung vom Dienste, wegen Dienstvergehen befugt. Die körperliche Züchtigung wird jedoch untersagt.

In einer dem Schiffe drohenden Gefahr, so wie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolkes, ist der Schiffer, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, zu der Anwendung aller dazu nothwendiger Mittel berechtigt.

Jede erkannte Strafe und deren Vollstreckung muß mit ihrer Veranlassung in das Journal eingetragen werden. Vergl. Art. 487 des Handelsgesetzbuchs.

II. Grobe Dienstvergehen sind von dem zuständigen Gerichte des Heimathshafens mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten — unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 3 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, wegen Abkürzung der Gefängnißstrafe — criminell zu bestrafen.

Dahin gehören insbesondere: wiederholter Ungehorsam oder fortgesetzte Widerspenstigkeit; thätliche Widersetzlichkeit oder Bedrohung mit thätlichem Widerstande; die Einwirkung auf den Schiffer durch Gewalt, Drohung oder Verweigerung des Dienstes, um denselben zu einer Handlung oder einer Unterlassung zu nöthigen, welche sich auf die Leitung des Schiffes oder auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht.

Unternehmen es Zwei oder Mehrere, den Schiffer zu einer solchen Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, so kann die Strafe bis zu einjährigem Zuchthause ansteigen. Ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern voraufgegangen, so ist gegen den oder die Anstifter oder Rädelsführer auf zwei bis vier Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf ein bis drei Jahre Zuchthaus zu erkennen.

Auch die Bestrafung aller anderen am Bord oder sonst während der Reise verübten Criminalverbrechen, die nicht aus besonderen Gründen von einem anderen Gerichte bestraft worden sind oder bestraft werden, verbleibt dem zuständigen Criminalgerichte des Heimathshafens.

III. Der Schiffer ist berechtigt, wegen der criminell zu bestrafenden Dienstvergehen und wegen aller anderen von einem Schiffsmanne verübten Criminalverbrechen die den Umständen nach erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zur Ausführung zu bringen.

Die Mannschaft ist bei Strafe verpflichtet, dem Schiffer dabei den nöthigen Beistand zu leisten.

Auch die von einem Schiffsmanne verübten Criminalverbrechen und die wegen derselben ergriffenen Sicherungsmaaßregeln sind in das Journal — Art. 487 des Handelsgesetzbuchs — aufzunehmen.

§. 63.

Zu dem Art. 534 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs wird noch bestimmt, daß kein Schiffsmann Handelsartikel mit sich führen oder Handel treiben darf.

Die Zuwiderhandlung wird mit der Confiscation der Waare oder des Erlöses aus derselben und mit einer von der zuständigen Obrigkeit den Umständen nach zu verhängenden Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

Insbesondere hat sich die Schiffsmannschaft aller Schmuggelei zu enthalten und nicht mit Contrebande oder verbotswidrigen Waaren zu befassen.

§. 64.

Der Art. 536 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs wird dahin ergänzt:

1) Die gesammte Schiffsmannschaft wird in der Regel in Monatsheuer verdungen. Die Größe derselben bestimmt sich nach der mit dem Schiffer getroffenen Vereinbarung.

2) Die Schiffsmannschaft erhält bei der Anmusterung eine Vorauszahlung — Handgeld —, die in Ermangelung anderer Verabredung eine Monatsheuer beträgt.

3) Während der Reise kann kein Schiffsmann eine weitere Abschlagszahlung auf seine verdiente Heuer verlangen. Es unterliegt ganz dem Ermessen des Schiffers, ob und wie viel er den Antragenden während der Reise abschläglich zahlen will.

4) Wenn jedoch das Schiff nach Beendigung seiner Ausreise nicht direct zurückkehrt, sondern eine oder mehrere Zwischenreisen macht, so ist die Schiffsmannschaft berechtigt, nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage ihrer Anmusterung an, in dem Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Hälfte des ihr bis dahin zustehenden Guthabens zu fordern. Die Zahlung muß nach der Wahl des Schiffsmannes baar oder mittelst einer zwei Tage nach Sicht zahlbaren Anweisung auf den Rheder oder Correspondentrheder geleistet werden.

In gleicher Weise kann der Schiffsmann nach Verlauf weiterer sechs Monate die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer verlangen.

In dem Falle einer Winterlage im Auslande kann die Schiffsmannschaft bis zu deren Beendigung von dem Schiffer die Auszahlung der Hälfte der Winterlagsheuer fordern.

§. 65.

Das in Ermangelung einer anderweitigen Abrede eintretende gesetzliche Maaß der in dem Art. 541 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Erhöhung

der nach der Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginne des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginne des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrage bedungenen Betrages.

Auch rückt der Jungmann (Leichtmatrose) mit dem Beginne des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, der Junge in die Heuer des Jungmanns, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der bezeichneten Erhöhung.

Eine vertragsmäßige Abänderung der vorstehenden Bestimmungen ist nur dann wirksam, wenn sie bei der Anmusterung ausdrücklich gemacht und in die Musterrolle aufgenommen worden ist.

§. 66.

I. Ereignet sich einer der in dem Art. 542 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Fälle im Auslande, so erlischt der Anspruch der Schiffsleute auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo sie gemustert sind oder nach der Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung (Abstandsgeld), wenn der Schiffer mit Bewilligung des Mecklenburgischen Consuls am Platze oder seines Stellvertreters der Mannschaft entsprechendes Engagement auf einem nach jenem Hafen oder einem anderen deutschen Hafen der Ostsee oder der Nordsee zurückkehrenden Schiffe nachweist, deren Annahme aber verweigert wird.

II. Durch die Desertion verwirkt der Schiffsmann auch die bereits verdiente Heuer.

§. 67.

Ein Schiffsmann darf wider seinen Willen, Art. 553 des Handelsgesetzbuchs, im Auslande nur in den nachstehenden Fällen zurückgelassen werden:

1) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, §. 62 Nr. II. dieser Verordnung, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedroheten Handlung sich schuldig gemacht hat, Art. 543 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs;
2) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen oder sonstigen ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verletzung sich zugezogen hat, welche ihn arbeitsunfähig macht, Art. 543 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs;
3) wenn der Schiffsmann so erkrankt ist oder sich so verletzt hat, daß er der Heilung wegen zurückgelassen werden muß. Vergl. Art. 543 Nr. 4 und den Schlußsatz des Handelsgesetzbuchs.

Diese Fälle Nr. 1, 2, 3 müssen jedoch, und zwar Nr. 1 durch eidliche Erklärung des Schiffers und des Steuermannes, vor einem Mecklenburgischen Consul oder dessen Stellvertreter, in deren Ermangelung vor der Ortsbehörde constatirt und muß darüber ein beglaubigtes Protokoll aufgenommen werden.

XV. Von dem Frachtgeschäfte zur Beförderung von Gütern.

(Buch 5, Tit. 5 des H.-G.-B.)

§. 68.

Bei der Befrachtung eines ganzen Schiffes, Art. 559 des Handelsgesetzbuchs, ist auch der nöthige Raum für das Schiffsvolk und die Schiffsbedürfnisse der Cajüte gleichzuachten.

§. 69.

Die für die in dem Art. 609 des Handelsgesetzbuchs erwähnte Besichtigung zuständige Behörde ist im Inlande das Handelsgericht des Ortes. Dasselbe hat die Sachverständigen in jedem einzelnen Falle zu ernennen.

§. 70.

Können Verfrachter und Empfänger sich über die Art und Weise, wie Zug um Zug zu erfüllen sei, nicht einigen — vergl. Art. 615 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs —, so treten die Bestimmungen des §. 40 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung ein.

XVI. Von der Haverei.

(Buch 5, Tit. 8 des H.-G.-B.)

§. 71.

1) In dem Falle des Art. 708 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs gehören zu der großen Haverei auch die Kosten der Ueberladung, so weit sie durch die nothwendige Verwendung fremder Hülfe veranlaßt worden sind.

2) Die Bestimmung des Art. 708 Nr. 3 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs tritt auch dann ein, wenn das Schiff der Abbringung nicht werth erachtet worden ist, selbst wenn dem Käufer desselben demnächst die Abbringung gelingen sollte.

§. 72.

Ueber das Verfahren bei der Aufmachung der Dispache und über die Ausführung derselben, Art. 731 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, wird das Folgende bestimmt:

1) Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgerichte zu überreichen. Das Handelsgericht hat dieselbe zu prüfen und die etwaigen Fehler oder Mängel derselben durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

2) Demnächst werden diejenigen Betheiligten, welche sich bei dem Gerichte gemeldet haben oder demselben anderweitig, insbesondere aus den Schiffs- oder

Ladungs-

Ladungspapieren, Art. 731 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, bekannt geworden sind, sofern sie an dem Orte des Gerichts sich aufhalten oder daselbst anwesende Vertreter haben, für die übrigen Betheiligten ein ihnen von Amtswegen zum gemeinsamen Vertreter zu bestellender erfahrener Kaufmann, zu einem Termine zur Erklärung über die Dispache vorgeladen.

Die Vorladung geschieht unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden als mit der Dispache einverstanden würden betrachtet werden.

3) Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen gemacht, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

4) Macht ein Betheiligter Einwendungen, so sind dieselben in summarischem und terminlichem Verfahren, ohne Beachtung der Gerichtsferien, zu erledigen.

Der erste Termin wird so geräumig angesetzt, daß der Vertreter der Abwesenden sich informiren und mit denselben benehmen kann.

Die Nothfrist zur Einlegung der Rechtsmittel ist eine dreitägige, §. 21 Nr. II. 1 der Verordnung vom 15ten Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, die Rechtfertigungsfrist eine achttägige, §. 29 Nr. 1 daselbst.

5) Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichen Falles in Gemäßheit der Erledigung der Einwendungen berichtiget ist.

6) Sind nur gegen einen Theil der Dispache Einwendungen erhoben worden, so hat das Gericht dieselbe, soweit sie nicht angefochten wurde, sofort zu bestätigen.

7) Aus der von dem Gerichte bestätigten Dispache findet die Execution wie aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse statt.

§. 73.

Die Vorschriften der Art. 736—741 des Handelsgesetzbuchs wegen des Schadens durch den Zusammenstoß von Seeschiffen sind analog auch auf die Flußschiffe anzuwenden.

XVII. Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

(Buch 5, Tit. 9 des H.-G.-B.)

§. 74.

Die Höhe des Berge- und Hülfslohns, Art. 744 des Handelsgesetzbuchs, wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs von den bisher zuständigen Behörden festgestellt.

Die von dem Art. 747 abweichenden Bestimmungen der bestehenden landesherrlichen Verordnungen und Instructionen und die von denselben abweichenden statutarischen Verordnungen treten in dieser Beziehung außer Wirksamkeit.

§. 75.

Hinsichtlich des in Strandungsfällen anzuwendenden Verfahrens verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen, insbesondere bei der Instruction für die Großherzoglichen Beamten in den an die Ostsee grenzenden Domanial-Aemtern vom 20sten December 1834.

XVIII. Von den Schiffsgläubigern.

(Buch 5, Tit. 10 des H.-G.-B.)

§. 76.

I. Die gerichtliche Subhastation ganzer Schiffe erfolgt nach den für die gerichtliche Subhastation von Grundstücken geltenden Normen, die gerichtliche Subhastation von Schiffsparten nach den bei beweglichen Sachen geltenden Normen. Vergl. Art. 467 Nr. 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

II. In den Fällen des Art. 768 des Handelsgesetzbuchs ist das bestehende Proclamationsverfahren zur Anwendung zu bringen.

XIX. Von der Verjährung.

(Buch 5, Tit. 12 des H.-G.-B.)

§. 77.

Die Vorschriften der Art. 906—911 des Handelsgesetzbuchs über die Verjährung gehen, soweit sie von ihnen abweichen, den Bestimmungen der Verordnung vom 12ten Mai 1855, betreffend die Einführung kurzer Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen, vor.

XX. Uebergangsbestimmungen.

§. 78.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, nach welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, so wie die Vorsteher der Actiengesellschaften, zur

Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen auch von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1sten Julius 1864 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, desgleichen von den bereits vor diesem Zeitpunkte errichteten Handelsgesellschaften, mit Ausnahme der inzwischen bereits wieder aufgelösten, wenngleich noch in der Liquidation begriffenen Handelsgesellschaften, befolgt werden.

§. 79.

Ist bei einer am 1sten Julius 1864 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Veränderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft in Gemäßheit der eingetretenen Aenderung geschehen.

§. 80.

Die in den §§. 78, 79 vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem 1sten Julius 1864 an gerechnet, zu bewirken.

Nach dem Ablaufe dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten in dem durch den §. 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 81.

Die in dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der in das Handelsregister erfolgten Einträge sind auch bei allen denjenigen Einträgen zur Anwendung zu bringen, die sich auf die betreffenden, am 1sten Julius 1864 bereits bestehenden Verhältnisse beziehen.

§. 82.

Auch die bereits vor dem 1sten Julius 1864 vereinbarten Abweichungen von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte der Ehegatten, selbst wenn sie von den bisher zuständigen Behörden schon publicirt worden, müssen zur Begründung der in dem §. 9 Nr. 2 dieser Verordnung bezeichneten Rechtswirkung, in Gemäßheit des §. 9 Nr. 3 daselbst in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Die Anmeldung derselben bei dem Handelsgerichte muß binnen der im §. 80 Abs. 1 bezeichneten Frist geschehen.

§. 83.

Die in dem Handelsgesetzbuche für die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche sich der §. 78 nicht bezieht, gelten auch für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1sten Julius 1864 ihren Geschäftsbetrieb begonnen, sowie für die bereits vor dem 1sten Julius 1864 errichteten Handelsgesellschaften.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16, 17, 18, 20, 21 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich einer Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft sich bereits vor dem 1sten Julius 1864 bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der in dem §. 80 bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die andere, sofern diese ihr gegenüber am 1sten Julius 1864 nicht befugt war, die Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung ihrer Führung zu klagen.

§. 84.

Auf die bereits vor dem 1sten Julius 1864 errichteten Handelsgesellschaften, deren Errichtung, wenn sie nach dem 1sten Julius 1864 erfolgt wäre, der staatlichen Genehmigung bedurft hätte, findet dies Erforderniß keine Anwendung. Dieselben sind aber dessenungeachtet in das Handelsregister einzutragen, auch wenn bei ihrer Errichtung den sonstigen Erfordernissen des Handelsgesetzbuchs nicht genügt sein sollte.

§. 85.

Sind die zu der Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1sten Julius 1864 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Commanditgesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1sten Julius 1864 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung in dem Verhältnisse zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1sten Julius 1864 an gerechnet, nach dem bisherigen Rechte.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach dem Ablaufe jener drei Monate nach den Bestimmungen des Art. 115 des Handelsgesetzbuchs.

Geschieht die Anmeldung innerhalb der gesetzlichen drei Monate nicht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach dem Ablaufe dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Ist der Vorstand einer am 1sten Julius 1864 bereits bestehenden Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1sten Julius 1864 an gerechnet, die Bestimmung des Art. 231 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht zur Anwendung. Für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 86.

Ereignet sich hinsichtlich einer Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1sten Julius 1864 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1sten Julius 1864 eine Thatsache, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung zugleich, wie die bei den erst nach dem 1sten Julius 1864 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältnisse zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung.

§. 87.

Die vor dem 1sten Julius 1864 bestellten Prokuristen müssen, um als Prokuristen im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu gelten, binnen drei Monaten von jenem Tage an nach dem Art. 45 des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte angemeldet werden. Ist dies unterblieben, so erlischt die Prokura und der bisherige Prokurist behält von dem Ablaufe jener drei Monate an nur die Rechte, welche das Handelsgesetzbuch den bloßen Handlungsbevollmächtigten beigelegt hat. Es kommen daher nur die Vorschriften des Art. 48 des Handelsgesetzbuchs und des §. 18 dieser Verordnung zur Anwendung.

§. 88.

Die bereits vor dem 1sten Julius 1864 angestellten Handelsmäkler sind von den Handelsgerichten sofort von Amtswegen anzuhalten, ihre Tagebücher in Gemäßheit des Art. 71 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und des §. 20 Abs. 3 dieser Verordnung beglaubigen zu lassen.

Gleichergestalt sind dieselben von dem Handelsgerichte anzuhalten, der Vorschrift des §. 23 dieser Verordnung zu genügen.

Einer nochmaligen Beeidigung der vor dem 1sten Julius 1864 bereits angestellten und beeidigten Handelsmäkler bedarf es nicht.

§. 89.

Die in dem §. 64 Nr. 4, §. 65 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die an dem Tage, mit welchem diese Verordnung in Gesetzeskraft tritt, bereits angemusterte Schiffsmannschaft Anwendung.

§. 90.

1) In das Schiffsregister müssen auch alle diejenigen Schiffe eingetragen werden, welche bereits am 1sten Julius 1864 zu der Führung der Mecklenburgischen Nationalflagge, allein oder mit der Rostockschen oder der Wismarschen Flagge, berechtigt sind. Die Eintragung derselben muß binnen einem Jahre, vom 1sten Julius 1864 an gerechnet, von den in dem §. 48 Nr. II. 3 dieser Verordnung bezeichneten Personen nachgesucht werden.

2) Befindet sich ein Schiff am 1sten Julius 1864 auf einer Reise, von welcher es erst nach dem Ablaufe der einjährigen Frist zurückkehrt, so läuft die Frist zur Anmeldung bis zu der erfolgten Rückkehr. Diese Verlängerung der Frist tritt jedoch nicht ein, wenn das Schiff binnen der einjährigen Frist in einem Hafen der Ostsee oder der Nordsee gelöscht wird.

Während der bezeichneten Fristen bestimmt sich die Zulässigkeit der Ausübung des Rechts die Mecklenburgische Nationalflagge, allein oder mit der Rostockschen oder der Wismarschen Flagge, zu führen, nach dem bisherigen Rechte.

3) Wird die Eintragung des Schiffes innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachgesucht, so ist, bis dieser Obliegenheit genügt worden, in Gemäßheit des §. 43 Nr. III., §. 46 Abs. 5 dieser Verordnung zu verfahren.

4) Bei denjenigen Schiffen, welche am 1sten Julius 1864 bereits mit inländischen Seepapieren versehen sind, erfolgt die Eintragung auf Grund dieser Schiffspapiere und der Erklärung Derjenigen, auf deren Namen sie lauten, über die etwa hinsichtlich des Schiffes und dessen Eigenthümer eingetretenen Veränderungen. Vergl. §. 45 Nr. 1—3 dieser Verordnung.

§. 91.

Die besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Rechte der Gläubiger im Concurse finden auf die bereits vor dem 1sten Julius 1864 eröffneten Concurse keine Anwendung.

§. 92.

In Ansehung der in dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen kürzeren Verjährungsfristen — Art. 146—149, Art. 172, Art. 349, 350, Art. 386, Art. 408, Art. 423, Art. 906—911 — wird bestimmt:

1) Gegen die am 1sten Julius 1864 bereits fälligen Forderungen werden die bezeichneten Verjährungsfristen erst vom letzten December des Jahres 1864 an gerechnet.

2) Bedarf es zu der Vollendung einer am 1sten Julius 1864 bereits angefangenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch des Ablaufs eines geringeren Zeitraums, als nach der Bestimmung unter Nr. 1 der Fall sein würde, so kommt die letztere nicht zur Anwendung, sondern es behält dann bei jener geringeren Frist das Bewenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten December 1863.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Anlage No. I.

Allgemeines
Deutsches Handels-Gesetzbuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2.

An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3.

Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

1

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5.

Die n Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt..

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Classen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Classen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Classen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Classen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Art. 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens

eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Commanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Actien zerlegt ist.

Art. 18.

Die Firma einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen.

Art. 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind

dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Proceßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und **per procura** die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, **per procura** die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Collectiv-Prokura).

Art. 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Collectiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Proceßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

Art. 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere

für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53.

Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen.

Art. 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58.

Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Art. 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;

4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre, sie dürfen

für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;

2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;

3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;

5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;

6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermanglung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84.

Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:
1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86 Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88.

Die Anmeldungen (Art. 86, 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86 bis 88) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschafts-

kasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschaf-

ter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125, Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter Köpfen nach vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86, Ziff. 4), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil

an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122.

Im Falle des Concurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft;

2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am Vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Concurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Ge-

sellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135.

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Ver-

gleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihren Namen beifügen.

Art. 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143.

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Commanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150.

Eine Commanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151.

Die Errichtung einer Commanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Commanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Commanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151, Ziff. 1 bis 4, bezeichneten Angaben enthalten und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Commanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Commanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156.

Wenn in eine bestehende Commanditgesellschaft ein neuer Commanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

Art. 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Commanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159.

Ein Commanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160.

Jeder Commanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Commanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Commanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161.

Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Commanditisten.

Jedoch nimmt ein Commanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Commanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Commanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164.

Die Commanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Commanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Commanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Commanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167.

Die Commanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Commanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168.

Der Name eines Commanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169.

Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Commanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170.

Wenn ein Commanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Commanditgesellschaft.

Art. 171.

Wenn eine Commanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Commanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Commanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Commanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere.

Art. 173.

Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Actien oder Actienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174.

Commanditgesellschaften auf Actien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:
1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:
1) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Actien und Actienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:
1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;

2) die

2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175, Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Commanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Actien oder Actienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176, Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Commanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Commanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186.

Die Rechte, welche den Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des

vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187.

Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188.

Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Commanditisten oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Commanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung: er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Proceß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

Art. 197.

Die Einlagen können den Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176, 179.)

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123, Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

Art. 200.

Wenn ein Commanditist stirbt, oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Commanditgesellschaft auf Actien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201, 202).

Art. 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Actien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Art. 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208.

Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.
Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.
Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5) die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionaire geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Actionaire und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionaire, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.
Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210, Abs. 2 und 3, bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213.

Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionaire.

Art. 216.

Jeder Actionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionaire bestimmt ist.

Art. 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionaire nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionairen Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Actionair ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.

Der Actionair ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Actionair, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theils desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschicht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209, Ziff. 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Actionair seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziff. 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Actionaire nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionaire statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222.

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2) Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden;

wird der Zeichner der Actie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223.

Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionair durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224.

Die Rechte, welche den Actionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227.

Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Actionaire oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das

Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Actionaire für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236.

Die Generalversammlung der Actionaire wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237.

Eine Generalversammlung der Actionaire ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Actionair oder eine Anzahl von Actionairen, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundcapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Actionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversamm-

lung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen.

Art. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Actionaire Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242.

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Actionaire;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);
4) durch Eröffnung des Concurses.

Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen

durch

durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionaire an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionaire nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247.

Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionaire erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionaire kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Actiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),

3) zur Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 247),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionaire (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242, Ziff. 3)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Actiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien bis auf fünfundzwanzig Procent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254.

Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 255.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Concurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Concursmasse zu zahlen.

Art. 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Concursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Concursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Concursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Concurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263.

Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Commissionairs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Art. 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

Art. 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283.

Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284.

Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelt des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Conventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch, ohne vorherige Verabredung, Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Commissionair und Spediteur.

Art. 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen, als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

Art. 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Capital übersteigen.

Art. 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit

welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302.

Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, **Warrants**) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassecuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303.

Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304.

Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301 bis 304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deuschen Wechsel-Ordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Commissionairs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt

er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Creditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art.



Art. 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Execution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

Art. 316.

Die in den Artikeln 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrungen trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der funfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tagen der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraum von funfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die funfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331.

Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Contrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Contrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Disconto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes »effectiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder

Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342.

Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324, Abs. 1, zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen

Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Art. 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist

in

in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Art. 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 350.

Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein An-

deres bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refactie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Art. 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356.

Will ein Contrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Contrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Contrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358.

In den Fällen des Art. 357 ist jeder Contrahent berechtigt, den Verzug des andern Contrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest feststellen zu lassen.

Art. 359.

Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Contrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Contrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Contrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Commissionsgeschäft.

Art. 360.

Commissionair ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Commissionair mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Committenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Commission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361.

Der Commissionair hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Committenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Committenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Committenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362.

Handelt der Commissionair nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Committenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Committent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363.

Hat der Commissionair unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Committenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Committenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364.

Hat der Commissionair den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Committent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Commissionair nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Committent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Art. 365.

Wenn das Gut, welches dem Commissionair zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Commissionair die Rechte gegen den Frachtführer

oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Committenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Committenten einzuholen, oder der Committent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Commissionair unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Commissionair in allen anderen Fällen, in welchen der Committent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Commissionair, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Commissionair ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Committenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Commissionair abgeschlossen hat, kann der Committent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Committenten und dem Commissionair oder dessen Gläubigern als Forderungen des Committenten.

Art. 369.

Der Commissionair, welcher ohne Einwilligung des Committenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Credit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Creditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Committenten auch der Commissionair dazu berechtigt.

Hat der Commissionair unbefugt auf Credit verkauft, so hat er dem Committenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Commissionair, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Art. 370.

Der Commissionair steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Contrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Commissionair, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dem Committenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Commissionair, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (**del credere**-Provision) berechtigt.

Art. 371.

Der Committent ist schuldig, dem Commissionair zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Commissionairs und der Arbeit seiner Leute.

Der Commissionair hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Commissionair das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372.

Wenn der Commissionair zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Committenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Commissionair verkauft, den vom Committenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Committenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373.

Ein Commissionair, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374.

Der Commissionair hat an dem Commissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften.

Der Commissionair kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Commissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Committenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375.

Ist der Committent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Commissionair im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Committenten.

Art. 376.

Bei der Commission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Commissionair, wenn der Committent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Commissionairs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Commissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Commissionair nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft,

so ist der Committent befugt, den Commissionair selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377.

Wenn der Committent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Commissionair eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Commissionair der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378.

Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Commissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischen-Spediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art.

Art. 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischen-Spediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischen-Spediteur befriedigt ist.

Art. 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischen-Spediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Commissionair gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffprocureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Art. 392.

Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen.

Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (**vis major**) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398.

Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im

Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399.

Beweißt der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Conventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Art. 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

Art. 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers.

Art. 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Commissionairs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Copie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen

Be-

Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423.

Die im Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424.

Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist;

6) in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden.

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Art. 427.

Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Art. 433.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434.

Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Consulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 435.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt.

Art. 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certificat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich

machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432 bis 437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Contrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht be-

werkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;

2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Güter wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447.

Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448.

Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zwei=

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt, wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,
so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurückzufordern.

Art. 454.

Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Art. 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen,

welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Art. 459.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Correspondentrheder (Schiffsdirector, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Correspondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Correspondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460.

Im Verhältniß zu Dritten ist der Correspondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Correspondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Correspondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welcher er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

Art. 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Correspondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem

Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Correspondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Art. 462.

Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Correspondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Correspondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460 mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464.

Der Correspondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465.

Der Correspondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466.

Der Correspondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Correspondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Correspondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen

Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Correspondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Concurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Art. 473.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) condemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art. 471 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Art. 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Correspondentrheder (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Correspondentrheders.

Art. 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffscapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Creditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art.

Art. 482.

Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegscontrebande seien.

Art. 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Art. 486.

Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:
- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Course und zurückgelegten Distanzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:
- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
- die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disciplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490), noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken, und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journales. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hievon anzugeben.

Art. 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann

zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494.

Die in Gemäßheit Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Proceß der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschluß ähnlicher Creditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung, noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Creditgeschäften getroffenen Wahl,

noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498.

Auf den persönlichen Credit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452, Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welcher der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499.

Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landesconsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen

oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Processen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei, oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör, oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich, deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußersten Falls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung

zu reclamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen, oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen, oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

Art. 506.

Auf den persönlichen Credit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507.

Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Art. 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681, Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Creditgeschäft (Art. 497 und 757, Ziff. 7) angesehen.

Art. 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507 bis 509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

Art. 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495, 496, 497, 499, 504, 507 bis 509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

Art. 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines

Ein=

Einfuhr= oder Ausfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516 bis 518 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs= und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520.

Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus= und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Rechts des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525.

Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 526.

Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualification werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528.

Zur »Schiffsmannschaft« werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter »Schiffsmann« auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disciplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Art. 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Art. 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landesconsuls oder desjenigen Consuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Consuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Consuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich be-

findet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Art. 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die

Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;

2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 des Art. 543 nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543 angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch

nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

Art. 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Consuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

Art. 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

Art. 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552.

Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem andern Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und

Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs, oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil, oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Cajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrage nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speciell bezeichnet sind.

Art. 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegscontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht bloß dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Confiscation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, soweit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher

Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572.

Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff, oder

2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574, Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benach-

richtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

Art. 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger

ge-

gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

Art. 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

Art. 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568 bis 587 mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

Art. 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von

der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kundzugeben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

Art. 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs, oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden

Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land,
   oder
2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

Art. 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598, Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer be-

fugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595 vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt, oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603.

Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 395), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604.

Die Art. 595 bis 603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Art. 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595 bis 603 maaßgebend.

Art. 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (**vis major**) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560, Abs. 2), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem letzteren zur Last.

Art. 612.

Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613.

Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Conossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liege-

geld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Clausel: »frei von Leckage«, wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen, oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art.

Art. 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art. 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621.

Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt, als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt

der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Art. 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich

nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593 bis 626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Art. 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;
   oder
2) die im Frachtvertrag nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speciell bezeichneten Güter verloren gehen;
   oder
3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speciell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) Wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt, oder zum landesherrlichen Dienst, oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen, oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
   durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen, oder die Reise, oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

   In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.

2) Wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff, oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter, oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630, Ziff. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504 bis 506). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu, sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

Art. 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504 bis 506 und 634 zu sorgen.

Art. 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708, Ziffer 4, aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Art. 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung

zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581 und 582). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

Art. 639.

Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

Art. 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im

Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen, oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642.

Die Art. 630 bis 641 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Art. 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs, oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630 bis 642 mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurück-

neh-

nehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

Art. 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Connossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Connossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Connossements zu ertheilen.

Art. 645.

Das Connossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Connossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Connossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Connossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Conossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Connossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 648.

Melden sich mehrere legitimirte Connossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Connossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

Art. 649.

Die Uebergabe des an Ordre lautenden Connossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Connossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Connossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Connossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Connossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte collidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Connossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Connossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653.

Das Connossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Connossements erfolgen.

Die in das Connossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: »Fracht laut Chartepartie«), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maaßgebend.

Art. 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Connossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Connossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Art. 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Connossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Connossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Art. 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Connossement mit dem Zusatz: »Inhalt unbekannt«

versehen. Enthält das Connossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Connossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657.

Sind die im Connossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Connossement mit dem Zusatz: »Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt« versehen. Enthält das Connossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Connossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658.

Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Connossement Zahl, Maaß- oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Connossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: »Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt« oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659.

Ist das Connossement mit dem Zusatz: »frei von Bruch«, oder: »frei von Leckage«, oder: »frei von Beschädigung«, oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage, oder Beschädigung.

Art. 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Connossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Connossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661.

Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Connossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Connossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Connossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Connossements verpflichtet.

Lautet das Conossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Connossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Connossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Connossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662.

Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643 aufgelöst wird.

Art. 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Connossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478, 479 und 502 sein Bewenden.

Art. 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Connossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667.

Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668.

Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt, oder durch Krankheit, oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630, Ziffer 1).

Art. 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maaßgebend.

Art. 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673.

Für den Transport der Reiseeffecten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674.

Auf die an Bord gebrachten Reiseeffecten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

Art. 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effecten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil, oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678.

Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung, oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Creditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Capitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Contexte als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landesconsul oder demjenigen Consul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereicapitals.

Art. 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

Art. 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert, oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von Neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung, oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld

bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689 bis 698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701.

Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf

dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung von jedem für sich allein getragen.

Art. 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451, 452.

Art. 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den

früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur, wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

   Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

   Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

   Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

   Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

   Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

   Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

   Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten, sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

   Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

   Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Da-

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2) die Reclamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reclamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Art. 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);
2) diejenigen Güter, worüber weder ein Connossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

Art. 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben.

War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712.

Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen Alt und Neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen Alt und Neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708, Ziffer 7).

Art. 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs

haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

Art. 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Art. 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Orte ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

Art. 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720.

Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen

diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708, Ziffer 2) befunden haben;

2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713).

Art. 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;

2) des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:
1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2) die Heuer und Effecten der Schiffsbesatzung;
3) die Reiseeffecten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effecten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713 bis 717 Vergütung gewährt; für Effecten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effecten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706), oder zum Theil verloren geht, oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen

Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein- für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Conossemente und Facturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509, 510, 613), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613, die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720).

Art. 735.

Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung

des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen, oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741.

Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neun=

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.[1]

Art. 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht

hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745, Abs. 2) verbliebene Werth derselben.

Art. 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:
1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697 Anwendung.

Art. 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtiget werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als

einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgelds, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2) die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- und Hafengelder;
4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reclamekosten;
6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Creditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Creditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Credits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674 erwähnten Reiseeffecten;
9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452, Ziffer 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452, Ziffer 2);
10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 und 452, Ziffer 3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Art. 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von Neuem ausgerüstet, oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

Art. 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681).

Art. 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Capital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Art. 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453).

Art. 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Art. 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769.

Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757, Ziffer 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757, Ziffer 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771.

Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757, Ziffer 3);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757, Ziffer 4);
3) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reclamekosten (Art. 757, Ziffer 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757, Ziff. 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Creditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757, Ziffer 7);
4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffecten (Art. 757, Ziffer 8);
5) die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

Art. 773.

Von den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757, Ziffer 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Creditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Creditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

In-

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776.

Insoweit der Rheder in den im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs, oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 779.

Im Falle der Concurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780.

Die Bestimmungen der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767, Ziffer 1, tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778, und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504 bewirkten

Verkaufs die Vorschriften des Art. 767, Ziffer 2, und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783.

Es können insbesondere versichert werden:

- das Schiff;
- die Fracht;
- die Ueberfahrtsgelder;
- die Güter;
- die Bodmereigelder;
- die Havereigelder;
- andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
- der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
- die zu verdienende Provision;
- die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung), oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung), und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung »wen es angeht«). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung »wen es angeht«, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung »wen es angeht« genommen ist.

Art. 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag, oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzen-

den Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

Art. 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791.

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths, und zwar jeder einzelne für so viele Procente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Procente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Police ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Art. 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hievon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

Art. 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Police), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Police mit der Bestimmung: »vorläufig taxirt« wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Police (offenen Police) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist, oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

Art. 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Procent der Taxe

auf

auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Procent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Procent zwei Procent treten.

Art. 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Art. 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. 778 und im zweiten Absatze des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrags.

Art. 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war, oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht,

so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810 bis 813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810 bis 814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Art. 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrags und, wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt, oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819.

Wird bei dem Abschlusse des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport

bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als:

Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;

2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507 bis 510, 734);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);
2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird,

so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Art. 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im



Art. 825 unter Ziffer 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und, im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art.



Art. 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833.

Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Art. 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Art. 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung, sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer

mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reclamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle son-

stigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838, Ziffer 4) drei Procent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Procent betragen, ohne Abzug der drei Procent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Procent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850.

Die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Procent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849 bezeichneten drei Procent nicht in Berechnung.

Art. 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Procenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Procent die im Vertrage angegebene Anzahl von Procenten tritt.

Art. 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: »frei von Kriegsmolest« abgeschlossen

ist — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: »nur für Seegefahr« abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Condemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Confiscation durch kriegführende Mächte;
für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;
für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reclamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;
für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: »für behaltene Ankunft« abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: »frei von Beschädigung außer im Strandungsfall« abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Procent übersteigende (Art. 849) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: »frei von Bruch außer im Strandungsfall« abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857.

Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art.

Art. 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei= oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden

Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azowschen Meeres, oder

b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder

c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

Art. 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;

2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;

3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkte, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865, Ziffer 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865, Ziffer 2) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile ver-

bindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welche der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen

und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkaufe des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Procente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des Versicherungswerths, als Procente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838 bis 842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882.

Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten der Taxe, als Procente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.



Art. 883.

Bei imaginärem Gewinne oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Procente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Procente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- und Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885.

Der Versicherer hat den nach den Art. 876 bis 884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;

3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweise des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Facturen und Connossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Connossemente;
2) zum Nachweise der Verladung der Güter die Connossemente;
3) zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494), in Condemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4) zum Nachweise des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876, 877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein- für allemal

obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landesconsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Connossement nicht zu produciren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Police nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Police beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892.

Im Falle der Ertheilung einer Police hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Police beibringt.

Art. 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Police dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Concursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Police sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Concursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Police eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Police sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Compensation bringen.

Art. 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Police ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossaments kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898.

Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reclameprocesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Procent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Procent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901.

Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Police, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905.

Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906.

Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908.

Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757, Ziffer 4) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zuläßig ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffecten (Art. 757, Ziffer 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757, Ziffer 6) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757, Ziffer 10) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen

wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;

4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tages an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911.

Eine Forderung, welche nach den Art. 906 bis 910 verjährt ist, kann auch im Wege der Compensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderungen bereits verjährt war.

Inhalt.

Anlage No. II.

Instruction

für

die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister,

mit Anlage A.

Inhalt.

§. 1.

I. Allgemeine Vorschriften.

I. Jedes Ortsgericht, in dessen Bezirke sich Handelsniederlassungen befinden, die nicht zu den in dem Art. 10 des Handelsgesetzbuchs und dem §. 10 der Publications-Verordnung bezeichneten Ausnahmen gehören, es seien die einzelner Kaufleute, einzelner Handelsfrauen, oder Niederlassungen von Handelsgesellschaften, hat als Handelsgericht, Art. 3 des Handelsgesetzbuchs, ein Handelsregister zu führen.

In denjenigen Landstädten, in welchen neben dem Großherzoglichen Stadtgerichte ein Magistratsgericht besteht, ist, in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung wegen dieses Gegenstandes, das Handelsregister von dem Großherzoglichen Stadtgerichte zu führen.

In den Seestädten Rostock und Wismar haben die Magistrate zu bestimmen, von welchem der dortigen Gerichte das Handelsregister zu führen ist und dies in den dortigen Amtsblättern bekannt zu machen.

II. Das Handelsregister ist nur für die in dem Handelsgesetzbuche und der Publications-Verordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Eintragungen bestimmt, mithin:

1) zu der Eintragung der Handelsfirmen, Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs, §. 14 der Publications-Verordnung;

2) zu der Eintragung der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften, daher:

a. der offenen Handelsgesellschaften, Art. 86—89, 110, 115, 129, 135 des Handelsgesetzbuchs, §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung;

b. der Commanditgesellschaften, Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs, §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung;

c. der Commanditgesellschaften auf Actien, Art. 173—179, 198, 201 bis 203, 205 des Handelsgesetzbuchs, §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung;

d. der Actiengesellschaften, Art. 207—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung;

3) zu der Eintragung der Prokuristen, Art. 45, 46 des Handelsgesetzbuchs;

4) zu der Eintragung der Handlungsbevollmächtigten, §. 17 der Publications-Verordnung;

5) zu der Eintragung der vertragsmäßigen Abänderungen des ehelichen Güterrechts, §. 9 Nr. 2, 3, 4 der Publications-Verordnung.

III. das Handelsregister ist öffentlich.

1) Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Auf Verlangen werden, gegen Erlegung der Kosten und Gebühren, von den Eintragungen Abschriften, einfache oder beglaubigte, und Atteste aus dem Handelsregister ertheilt, auch darüber, daß eine Anmeldung oder eine Eintragung oder eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Auf Antrag ist auch die Einsicht der Zeichnungen und Unterschriften und der sonstigen auf die betreffenden Eintragungen bezüglichen Urkunden und Actenstücke zu gewähren.

2) Soweit nicht das Gegentheil bestimmt ist, Art. 151, 156, 171, 176, 198, 210, 214 des Handelsgesetzbuchs, §. 17 Abs. 4, §. 32 Nr. 1 Abs. 3 der Publications-Verordnung, werden alle Eintragungen in das Handelsregister in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, Art. 12—14 des Handelsgesetzbuchs, §. 13 der Publications-Verordnung.

IV. Soweit nicht bestimmte Eintragungen bloß dem Ermessen der Betheiligten überlassen sind, §. 9 Nr. 4, §. 17 Abs. 1 der Publications-Verordnung, Nr. II. 4, 5, hat das Handelsgericht die Betheiligten von Amtswegen zu den betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen und Einreichungen von Zeichnungen, Unterschriften und Urkunden anzuhalten, §. 12 der Publications-Verordnung, und darüber zu wachen, daß sich Niemand einer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unzulässigen oder ihm nicht zustehenden Firma bedient, §. 15 der Publications-Verordnung.

V. Die Vorschriften Nr. II. 1, 2, 3, 4, 5, Nr. III. 2, Nr. IV. sind auch hinsichtlich der schon vor dem 1sten Julius 1864 eingetretenen betreffenden Beziehungen zur Ausführung zu bringen, §§. 78—87 der Publications-Verordnung.

§. 2.

II. Geschäftsvertheilung.

1. Der gesammte auf die Führung des Handelsregisters bezügliche Geschäftsbetrieb gehört zu den Obliegenheiten des Richters und des Secretairs oder des zugleich als solchen fungirenden Actuars.

Bei den aus einem Richter und einem Beisitzer oder mehreren Beisitzern bestehenden Gerichten bedarf es daher der Zuziehung der Beisitzer zu diesem Betriebe nicht.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Collegialgerichten ist ein Mitglied derselben zu der Führung des Handelsregisters zu bestimmen. Zweifelhafte Gegenstände kann dasselbe jedoch dem Collegium vortragen und dessen Beschließung über sie veranlassen.

Die Bestimmung dieses Mitgliedes erfolgt vor dem Beginne des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer und wird gleichzeitig mit der, in dem Art. 14 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachung veröffentlicht. Ein während des Jahres nothwendig gewordener Wechsel wird ebenfalls in den, in dem §. 13 der Publications-Verordnung bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

II. Dem Richter liegt ob:

1) die Aufnahme der zu der Eintragung in das Handelsregister bestimmten, persönlich erklärten Anmeldungen und der vor dem Gerichte persönlich vollzogenen Zeichnungen und Unterschriften, §. 11 der Publications-Verordnung, er kann sich jedoch hierbei der Hülfe des Secretairs bedienen, §. 11 Abs. 2 daselbst;
2) die gesammte zu der Führung des Handelsregisters nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Publications-Verordnung erforderliche Decretur;
3) die amtliche Ueberwachung aller betreffenden Verhältnisse, §. 1 Nr IV., und der gesammten Mitwirkung des Secretairs, insbesondere hinsichtlich der Pünktlichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen.

III. Der Secretair hat:

1) die ihm von dem Richter aufgetragenen Aufnahmen, Nr. II. 1, auszuführen;
2) die Eintragungen in das Handelsregister in Gemäßheit der ergangenen Verfügungen zu beschaffen;
3) die Verzeichnisse zu dem Handelsregister, §. 4 Nr. II., zu führen;
4) das Handelsregister und die bezüglichen Actenstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden zur Einsicht vorzulegen, §. 1 Nr. III. 1 dieser Instruction.

III. Einrichtung der Handelsregister.

§. 3.

1) Aeußere.

Zu dem Handelsregister ist starkes dauerhaftes Papier in Großfolio und von solcher Breite zu verwenden, daß die sämmtlichen für die Eintragung bestimmten Columnen, §. 4 Nr. I., auf je zwei neben einander stehenden Seiten geräumigen Platz finden.

Zur Bemessung des Umfangs eines jeden Handelsregisters ist gleich bei der Errichtung desselben ein Ueberschlag zu machen, wie viele sofort einzutragende Handelsniederlassungen bereits an dem Orte bestehen und wie viel Raum nach den Handelsverhältnissen des Ortes auf den künftigen Zuwachs in Aussicht zu nehmen ist.

Reicht dasselbe im Laufe der Zeit nicht mehr aus, so wird ein neuer Band Fortsetzung angelegt.

Das Handelsregister ist mit einem dauerhaften Einbande zu versehen und so zu foliiren, daß der für die sämmtlichen Columnen gewährte Raum auf den zwei neben einander stehenden Seiten ein Folium bildet.

Der Secretair hat die Zahl dieser Folien auf dem ersten Blatte des Handelsregisters unter seiner Unterschrift zu bemerken.

Besteht das Handelsregister aus mehreren Bänden, so ist die in dem ersten Bande begonnene Zählung der Folien in den folgenden Bänden fortzuführen und die Zahl der in jedem späteren Bande enthaltenen Folien ebenfalls auf dem ersten Blatte desselben wie vorstehend in den betreffenden Ziffern zu bemerken. Zugleich ist auf dem ersten Blatte des ersten Bandes die Zahl der Folien jedes folgenden Bandes in gleicher Weise nachzutragen.

§. 4.

2) Innere.

I. Jedes Folium des Handelsregisters, §. 3 Abs. 4, wird nach dem in der Anlage **A.** befindlichen Formulare in neun Columnen getheilt, welche alle auf die betreffende Handelsniederlassung bezüglichen, zur Eintragung in das Handelsregister geeigneten Gegenstände umfassend, eine vollständige Uebersicht ihrer sämmtlichen für das Handelsregister in Betracht kommenden Verhältnisse darbieten.

Die neun Columnen sollen in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

1) die laufende Nummer der Eintragung der Firma;
2) den Tag ihrer Eintragung;
3) die Firma der einzelnen Handeltreibenden und der Handelsgesellschaften;
4) den Ort der Handelsniederlassung und der Zweigniederlassungen;
5) den Namen und Wohnort des Inhabers der Firma;
6) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften;
7) die Prokuristen;
8) die Handlungsbevollmächtigten;
9) die vertragsmäßigen Abänderungen des ehelichen Güterrechts.

II. Zu jedem Handelsregister sind alphabetische Verzeichnisse zu führen:

1) der eingetragenen Firma und Firmainhaber;
2) der eingetragenen Prokuristen und der Firmen, für welche sie bestellt sind;

3) der eingetragenen Handlungsbevollmächtigten und der Firmen, für welche sie bestellt sind;

4) der Ehegatten, deren vertragsmäßige Abänderung des ehelichen Güterrechts eingetragen ist;

durchgängig unter Anführung der betreffenden Nummern der ersten Columne und der betreffenden Folien des Handelsregisters.

IV. Führung des Handelsregisters.

§. 5.

1) Im Allgemeinen.

1) Für jede zur Eintragung in das Handelsregister geeignete Handelsniederlassung werden besondere Acten gehalten, auf deren Umschlag, nach erfolgter Eintragung der Firma, die letztere, die betreffende Nummer und das betreffende Folium des Handelsregisters zu bemerken sind.

Diese Acten müssen über Alles, was in das Handelsregister eingetragen wird, vollständigen Nachweis geben. Zu ihnen gelangen daher alle auf diese Handelsniederlassung bezüglichen, das Handelsregister betreffenden Verfügungen, Verhandlungen, Anmeldungen und dazu gehörenden Urkunden.

2) In das Handelsregister darf nichts eingetragen werden, dessen Eintragung nicht vorher von dem Richter zu den betreffenden Acten, Nr. 1, decretirt worden ist.

Dieses Decret muß alle wesentlichen Theile der zu beschaffenden Eintragung in solcher Fassung enthalten, daß in der Hauptsache eine vollständige Uebereinstimmung zwischen beiden besteht.

Alle Eintragungen sind durch eine kurze gedrängte Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auszuführen.

3) Bei jeder Eintragung in das Handelsregister ist zu bemerken:

a. der Tag ihrer Decretur;

b. der Tag der Eintragung;

c. die Nummer des Actenstückes, welches die Decretur enthält.

Dieses Alles ist bei der ersten Eintragung der Firma und alles dessen, was auf ihre Anmeldung sonst noch eingetragen werden muß, in der zweiten Columne des Handelsregisters, bei anderen Eintragungen unter denselben zu bemerken, und jede derartige Bemerkung durch die Namensunterschrift des Secretairs unter Hinzufügung seines Amtscharakters zu beglaubigen.

4) Später eintretende Veränderungen sind in die Columne nachzutragen, in welche sie ihrem Gegenstande nach gehören.

Zwischen jeder eingetragenen Nummer des Handelsregisters und der fol-

genden Nummer muß der dem Wesen und Umfange der betreffenden Handelsniederlassung entsprechende Raum zu Nachträgen gelassen werden. Bei größeren Handelsniederlassungen, insbesondere großen Handelsgesellschaften, kann es sich hiernach empfehlen, ein ganzes Folium für sie allein zu bestimmen und mehrere nachfolgende Folien für sie offen zu halten.

Jede folgende Nummer ist von der voraufgehenden durch eine Querlinie abzuscheiden.

Ist im Laufe der Zeit der für die Eintragungen einer Handelsniederlassung gelassene Raum so erschöpft worden, daß er keine weiteren Nachtragungen mehr gestattet, so wird der noch gültige Inhalt der gesammten Eintragungen mit einer neuen Firmanummer, unter Verweisung auf das alte Folium, auf ein neues Folium übertragen, daß dies geschehen, unter Verweisung auf das letztere, auf dem alten Folium und die neue Nummer u. s. w. in den alphabetischen Verzeichnissen, §. 4 Nr. II., bemerkt, die alte Nummer u. s. w. roth unterstrichen. Vergl. Nr. 9.

5) In dem Handelsregister darf nichts ausgestrichen, ausradirt oder übergeschrieben werden. Ist eine Ausstreichung dessenungeachtet unvermeidlich, so muß sie so geschehen, daß das Ausgestrichene leserlich bleibt.

6) Soweit nicht für bestimmte Eintragungen etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, wie §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung, erfolgen alle Eintragungen nur in Grundlage von Anmeldungen der Betheiligten, zu welchen dieselben jedoch, wo die Eintragung geboten, nicht bloß verstattet ist, von Amtswegen anzuhalten sind. §. 1 Nr. V. dieser Instruction.

Im Uebrigen sind in Ansehung der Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen von Zeichnungen oder Unterschriften, neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, Buch 1 Titel 2, die Bestimmungen der §§. 11, 12 der Publications-Verordnung zu beobachten.

Ueber die persönlich gemachten Anmeldungen und Zeichnungen muß, die Aufnahme derselben mag von dem Richter oder dem Secretair geschehen, §. 2, ein Protokoll aufgenommen werden, in welches der Zeichnende seine Zeichnung eigenhändig einzuschreiben hat.

7) Die Eintragungen in das Handelsregister sind nach ihrer Decretur, in der Zeitfolge der letzteren, ohne Verzug auszuführen.

Der Betheiligte, welcher die Eintragung nachgesucht hat, ist, wenn dieselbe geschehen, hiervon und dem Tage der Eintragung in Kenntniß zu setzen.

Die Ablehnung einer Eintragung ist mit den betreffenden Gründen zu versehen.

8) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen normiren, neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, die Bestimmungen des §. 13 der Publications-Verordnung und des §. 1 Nr. III. 2 dieser Instruction.

Die

Die Bekanntmachung muß, nachdem die Eintragung geschehen, ohne Verzug und ohne daß eine andere Eintragung abzuwarten, erfolgen.

9) Ist das Erlöschen einer Firma, einer Prokura, einer Handelsvollmacht, die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft, das Erlöschen der Vollmacht der Liquidatoren einer aufgelösten Handelsgesellschaft wegen Beendigung der Liquidation, das Erlöschen einer vertragsmäßigen Abänderung des ehelichen Güterrechts in das Handelsregister eingetragen, so sind die auf die erloschene Firma, Prokura u. s. w. sich beziehenden Eintragungen in das Handelsregister mit rother Tinte zu unterstreichen.

Zugleich sind in den alphabetischen Verzeichnissen zu dem Handelsregister, §. 4 Nr. II., die erloschenen Firmen, Prokuristen u. s. w. roth zu unterstreichen.

10) Der ganze auf das Handelsregister bezügliche Geschäftsbetrieb gehört zu den eiligen Sachen und leidet keine Unterbrechung durch die Gerichtsferien.

2) Eintragung der Handelsfirmen.

§. 6.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Firma einer jeden in dem Bezirke des Handelsgerichts befindlichen Handelsniederlassung, die nicht zu den in dem Art. 10 des Handelsgesetzbuchs und dem §. 10 der Publications-Verordnung bezeichneten Ausnahmen gehört, es sei die Firma eines einzelnen Kaufmanns, einer einzelnen Handelsfrau, oder die Firma einer Handelsgesellschaft, ist unter genauer Bezeichnung des Orts der Niederlassung in der vierten Columne, des Vor- und Familiennamens, des Standes und Wohnortes ihres Inhabers, beziehungsweise der betreffenden Gesellschafter in der fünften Columne, in die dritte Columne des Handelsregisters einzutragen.

Personen, welche an dem Handelsgewerbe des Inhabers der Firma betheiligt sind, ohne daß eine Handelsgesellschaft besteht, wie die stillen Gesellschafter, Art. 16, 251 des Handelsgesetzbuchs, die in Buch 3 Titel 2 daselbst Erwähnten, werden nicht in das Handelsregister eingetragen.

Hat Jemand in dem Bezirke des Handelsgerichts mehrere Handelsniederlassungen unter verschiedenen Firmen, so ist jede dieser Firmen unter einer besonderen Nummer einzutragen.

Mit den Zweigniederlassungen ist nach dem Art. 21 des Handelsgesetzbuchs und dem §. 14 der Publications-Verordnung zu verfahren.

Hat der Inhaber der Firma an einem anderen Orte des Gerichtsbezirkes eine Zweigniederlassung, so ist dies in der Anmeldung zu erwähnen und in der vierten Columne auch der Ort der Zweigniederlassung zu bemerken.

Befindet sich an diesem Orte bereits eine gleichlautende Firma, so muß die Firma der Zweigniederlassung einen Zusatz erhalten, der sie von jener unterscheidet, Art. 20 des Handelsgesetzbuchs, dann aber auch unter einer besonderen Nummer in die dritte Columne des Handelsregisters eingetragen werden.

II. Die Anmeldung, auf deren Grund die Eintragung der Firma erfolgt, Art. 19, 21, 23 des Handelsgesetzbuchs, muß Alles enthalten, was in dieser Hinsicht in das Handelsregister einzutragen ist.

Der Richter hat die Richtigkeit und die Vollständigkeit derselben, die Zuständigkeit und die Fassung der Firma nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, Buch 1 Titel 3, zu prüfen und das Entsprechende auf dieselbe zu verfügen.

Hinsichtlich der verheiratheten Handelsfrauen sind die Bestimmungen des §. 8 Nr. 2, 3 der Publications-Verordnung zu beobachten.

Andere Personen, welche unfähig sind, sich durch Handelsgeschäfte verbindlich zu machen, können nur auf die Anmeldung ihrer genügend legitimirten Vertreter eingetragen werden, wenn diesen der Handelsbetrieb für sie gestattet ist. Es ist dann das Entsprechende in der fünften Columne zu bemerken, ohne daß es in diesem Falle der vorgängigen Zeichnung der Firma bedarf.

III. Ist eine Aenderung der eingetragenen Firma eingetreten, so wird dies in Grundlage der betreffenden Anmeldung des Inhabers, Nr. **II.**, unter derselben bemerkt, die neue Firma eingetragen und die alte Firma roth unterstrichen. Beides geschieht auch in dem alphabetischen Verzeichnisse der Firmen, §. 4 Nr. **II.**

IV. Tritt ein Wechsel in der Person des Inhabers der Firma ein, welcher das Geschäft unter der letzteren mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführt, so wird auf dessen genügende Anmeldung Seitens des Nachfolgers und die erforderlichen Nachweisungen, Art. 22 des Handelsgesetzbuchs, mit der Aenderung des Firmeninhabers in der fünften Columne des Handelsregisters und dem Inhaberverzeichnisse wie unter Nr. **III.** verfahren.

Geht die Firma eines einzelnen Kaufmanns auf eine Handelsgesellschaft über, daher auch bei der Aufnahme eines Gesellschafters in das Geschäft, so ist außerdem wegen der etwa damit verbundenen Veränderung der Firma wie unter Nr. **III.** zu verfahren und wegen der Gesellschaftsverhältnisse das Entsprechende in der sechsten Columne und in dem Verzeichnisse der Firmen und ihrer Inhaber zu bemerken.

Ist die Firma einer aufgelösten Gesellschaft auf einen einzelnen Kaufmann übergegangen, Art. 24 des Handelsgesetzbuchs, so ist nach Nr. **IV.** Abs. 1, beziehungsweise Nr. **III.** zu verfahren und in der sechsten Columne das Erlöschen der Gesellschaft zu bemerken.

V. Mit der Zeichnung der Firmen ist auch in den Veränderungsfällen Nr. III., IV. wie bei der ersten Eintragung derselben zu verfahren.

VI. Eine Aenderung des Orts der Niederlassung wird in der vierten Columne bemerkt und zugleich der bisherige Ort der Niederlassung roth unterstrichen.

Die Verlegung der Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bezirks dieses Handelsgerichts hat das Erlöschen der Firma zu diesem Handelsregister zur Folge. Es ist daher, unter Hinzufügung dieser Veranlassung, nach Nr. VII. zu verfahren.

VII. Nach dem Erlöschen einer Firma ist, auf die Anmeldung ihres bisherigen Inhabers, beziehungsweise seiner genügend legitimirten Vertreter oder Erben, Nr. III. entsprechend anzuwenden.

§. 7.

b. Der Handelsgesellschaften.

Die Eintragung der Firmen der Handelsgesellschaften in das Handelsregister unterscheidet sich von der Eintragung der Firmen der einzelnen Kaufleute und Handelsfrauen nur dadurch, daß, nach den näheren Bestimmungen der folgenden §§. 8—11, bei ihr:

1) die betreffenden Anmeldungen von den Gesellschaftern, bald von allen, bald nur von einem Theile derselben zu machen sind;
2) in die fünfte Columne die betreffenden Gesellschafter und
3) die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft in die sechste Columne aufgenommen werden.

Sie erfordert daher einen verhältnißmäßig größeren Raum als die Eintragung der Firmen der einzelnen Handeltreibenden, §. 5 Nr. 4 Abs. 2 dieser Instruction.

Die Namen der in die fünfte Columne eingetragenen Gesellschafter sind in das Verzeichniß der Firmainhaber, §. 4 Nr. II. 1, aufzunehmen.

§. 8.

α. Der offenen Handelsgesellschaften.

I. In Ansehung der Anmeldung der offenen Gesellschaft, Art. 85 des Handelsgesetzbuchs, der dazu verbundenen Gesellschafter, ihres Inhalts und ihrer Unterzeichnung, so wie der Zeichnung der Firma durch diejenigen Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, sind die Vorschriften der Art. 86, 88 des Handelsgesetzbuchs zu befolgen.

Die nähere Darlegung der sonstigen Verhältnisse der Gesellschaft, daher auch die Einreichung des Gesellschaftsvertrages, ist nicht erforderlich.

II. Der ganze Inhalt der Anmeldung, Art. 86 Nr. 1—4 des Handelsgesetzbuchs, ist in das Handelsregister aufzunehmen.

Nr. 3, 4 daselbst werden in die sechste Columne eingetragen.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem der Vorschrift des Art. 88 Abs. 2 daselbst genügt worden ist.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters die Gesellschaft zu vertreten, Art. 116 des Handelsgesetzbuchs, darf nicht eingetragen werden.

III. Die in dem Art. 87 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Aenderungen, für deren Anmeldung dieselben Bestimmungen gelten, wie für die entsprechenden Beziehungen der ersten Anmeldung, daher auch Art. 88 Abs. 1 daselbst, sind in die betreffenden Columnen einzutragen; mithin der Eintritt eines neuen Gesellschafters, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, Art. 127—130 daselbst, in die fünfte, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte oder entzogene Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft in die sechste Columne.

IV. In diese sechste Columne werden auch eingetragen:

1) die Auflösung der Gesellschaft, aus welchem Grunde dieselbe eintreten mag, desgleichen die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft, Art. 123 — 125, 129 des Handelsgesetzbuchs, §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung;
2) die nach der Auflösung der Gesellschaft eintretenden gesetzlichen Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen, Art. 133, 135 des Handelsgesetzbuchs.

Vor ihrer Eintragung müssen die Liquidatoren der Vorschrift des Art. 135 Abs. 1 daselbst wegen der Zeichnung ihrer Unterschrift genügt haben.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators, Art. 138 daselbst, darf nicht eingetragen werden.

Die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft, Nr. 1, der Liquidatoren, ihres Austretens u. s. w., Nr. 2, geschieht von allen Gesellschaftern, Art. 135 des Handelsgesetzbuchs.

Nach Beendigung der Liquidation, Art. 145 daselbst, haben dieselben dem Handelsgerichte hiervon Anzeige zu machen, welches dieselbe in der sechsten Columne des Handelsregisters vermerkt und hierauf die sämmtlichen auf diese Handelsgesellschaft bezüglichen Einträge, so weit es noch nicht geschehen, roth unterstreicht. Das Letztere geschieht auch mit der Firma, die bis dahin noch als Liquidationsfirma, Art. 139 des Handelsgesetzbuchs, fortgeführt wurde.

Ist ein Gesellschafter gestorben oder zu der eigenen Verwaltung seines Vermögens unfähig geworden, Art. 123 Nr. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs, so

sind die bezeichneten Anmeldungen beziehungsweise von seinen genügend legitimirten Erben und seinen genügend legitimirten Vertretern zu machen.

Die Eröffnung des Concurses, Nr. 1, wird von Amtswegen eingetragen, §. 32 Nr. 1 Abs. 2 der Publications-Verordnung.

§. 9.

β. Der Commanditgesellschaften.

Die Commanditgesellschaft, Art. 150 des Handelsgesetzbuchs, unterscheidet sich von der offenen Handelsgesellschaft nur durch die Theilung der Gesellschafter in Commanditisten und persönlich haftende Gesellschafter. So weit nicht diese Eigenthümlichkeit einwirkt, gelten daher die Bestimmungen des §. 8 auch für sie. Es kommt demnach bei ihr nur das nachstehende Besondere in Betracht.

I. In Ansehung der Anmeldung der dazu verbundenen Gesellschafter, ihres Inhaltes und ihrer Unterzeichnung, so wie der Zeichnung der Firma durch die persönlich haftenden Gesellschafter, sind die Vorschriften der Art. 151, 153, 154 des Handelsgesetzbuchs zu befolgen.

Außer den in dem Art. 151 Nr. 1—4 bereits bemerkten Gegenständen muß die Anmeldung noch enthalten:

5) die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Commanditgesellschaft;
6) wenn vereinbart wurde, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe der betreffenden Personen und ob das Recht von ihnen nur in Gemeinschaft ausgeübt werden darf.

II. Die sämmtlichen Gesellschafter mit ihren Wohnorten werden in die fünfte Columne eingetragen. In die sechste Columne gehören: die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Commanditgesellschaft, Nr. 5; die Angabe, welche der Gesellschafter persönlich haftende Gesellschafter sind, welche Commanditisten; bei jenen die unter Nr. 6 bezeichneten Modificationen ihrer Stellung, bei diesen die Beträge ihrer Vermögenseinlagen.

Tritt ein neuer Commanditist in die Gesellschaft, Art. 156 des Handelsgesetzbuchs, so ist der Eintritt dieses neuen Gesellschafters in der fünften, seine Eigenschaft als Commanditist nebst dem Betrage seiner Vermögenseinlage in der sechsten Columne nachzutragen.

Scheidet ein Commanditist aus, so ist dies in der fünften Columne zu bemerken und sein Name in dieser und der sechsten Columne roth zu unterstreichen.

Scheidet er nur mit einem Theile seiner Vermögenseinlage aus, so ist dies in der sechsten Columne zu bemerken.

Entsprechend ist auch der spätere Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters und das Ausscheiden eines solchen zu behandeln, nur daß bei diesem der Vermögenseinlage in der sechsten Columne nicht gedacht wird.

III. Wo in den Bestimmungen des §. 8 Nr. III., IV. von allen Gesellschaftern oder einem einzelnen Gesellschafter die Rede ist, sind unter diesen hier auch die Commanditisten mitbegriffen, ausgenommen den Fall des Art. 152 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

§. 10.

γ. Der Commanditgesellschaften auf Actien.

Bei der Commanditgesellschaft auf Actien, Art. 173 des Handelsgesetzbuchs, treten in Folge ihrer Eigenthümlichkeit noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen ein.

I. Die Anmeldung muß von den sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern nach den Vorschriften der Art. 177, 179 des Handelsgesetzbuchs geschehen.

Außerdem ist derselben, neben der Angabe der etwaigen Zweigniederlassungen und des Ortes derselben, beizufügen:

1) der Gesellschaftsvertrag, in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 174 Abs. 2, 175, 176 des Handelsgesetzbuchs;
2) der Nachweis der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft und des vorgelegten Gesellschaftsvertrages, Art. 174 daselbst, in Gemäßheit des §. 25 der Publications-Verordnung.

Die Namen der Commanditisten brauchen nicht angegeben zu werden.

Ergiebt sich bei der anzustellenden Prüfung, Art. 106 des Handelsgesetzbuchs,

a. daß der Gesellschaftsvertrag nicht die in dem Art. 175 Nr. 1—8 daselbst bezeichneten Bestimmungen vollständig enthält, oder
b. daß die Actien oder Actientheile nicht sämmtlich auf Namen lauten oder nicht auf einen Betrag von mindestens 200 Thalern gestellt worden sind,

so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

II. Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die persönlich haftenden Gesellschafter der Vorschrift des Art. 153 des Handelsgesetzbuchs genügt haben. Vergl. Art. 179 daselbst.

Die Eintragung geschieht in der Art, daß die Firma in die dritte, der Ort der Niederlassung oder Zweigniederlassung in die vierte, die erfolgte landesherrliche Genehmigung, unter Angabe ihres Datums und der Nummer der

Acten, in oder bei welcher sie sich befindet, und der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrags in einem Auszuge in die sechste Columne eingetragen wird.

Der Auszug muß, unter Verweisung auf die Nummer der Acten, in oder bei welcher sich der Gesellschaftsvertrag befindet, enthalten: die in dem Art. 176 Nr. 1 — 5 des Handelsgesetzbuchs und die in dem §. 9 Nr. I. 5, 6 dieser Instruction erwähnten Angaben, Nr. 5 mit dem Zusatze »auf Actien«.

In die fünfte Columne wird demnach nichts eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung sind in beglaubigter Abschrift oder einem von dem Secretair beglaubigten Abdrucke zu den Acten zu legen.

III. Die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Commanditgesellschaft auf Actien, die ihre Hauptniederlassung in dem Bezirke eines anderen Gerichtes hat, darf erst geschehen, wenn durch ein Attest dieses Gerichts die Eintragung der Hauptniederlassung in das Handelsregister desselben nachgewiesen ist. Vergl. jedoch §. 14 der Publications-Verordnung.

Die Bestimmung des §. 6 Nr. I. Abs. 6 dieser Instruction kommt auch hier zur Anwendung.

Die Eintragung erfolgt auf den Grund der bloßen Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter, nachdem der Vorschrift des Art. 153 des Handelsgesetzbuchs genügt worden.

Die Anmeldung muß enthalten, außer den in dem Art. 176 Nr. 1 — 5 des Handelsgesetzbuchs bemerkten Gegenständen:

6) den Ort, wo die Zweigniederlassung ihren Sitz hat;

7) die oben unter Nr. **III.** Abs. 2 a. E. bemerkten Angaben.

Der Beibringung des Gesellschaftsvertrages, des Nachweises der landesherrlichen Genehmigung und der in dem Art. 177 Nr. 1 — 3 erwähnten Bescheinigungen u. s. w. bedarf es, da diese sämmtlichen Gegenstände schon bei der Eintragung der Hauptniederlassung ihre Erledigung gefunden haben, nicht.

Die Eintragung selbst geschieht durch Aufnahme des ganzen Inhalts der Anmeldungen in die betreffenden Columnen des Handelsregisters, Nr. **II.** Abs. 2.

IV. Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, zu welchen auch der Fall des Art. 203 des Handelsgesetzbuchs gehört, stehen ebenfalls unter den Bestimmungen Nr. **I.**, **II.**, **III.**

V. Die Vorschriften des §. 8 Nr. **IV.** gelten auch hier, nur daß das, was dort von allen Gesellschaftern oder einem Gesellschafter gesagt worden ist, hier nur von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu verstehen ist.

§. 11.

δ. Der Actiengesellschaften.

I. Die Anmeldung der Actiengesellschaft, Art. 207 des Handelsgesetzbuchs, geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Art. 212 Abs. 2, 228 daselbst, unter Vorlegung:

1) ihrer Legitimation, Art. 228 Abs. 1 daselbst;
2) des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages;
3) der landesherrlichen, beziehungsweise magistratlichen Genehmigungsurkunde.

Art. 208, 209, 210 des Handelsgesetzbuchs, §. 25 der Publications-Verordnung.

II. Die Eintragung geschieht durch die Aufnahme des Inhalts der unter Nr. **I.** 1, 2, 3 gedachten Urkunden im Auszuge in das Handelsregister, wie in §. 10 Nr. **II.** Abs. 2, 3, nachdem die Mitglieder des Vorstandes der Vorschrift des Art. 228 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs genügt haben.

Der Auszug muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Actiengesellschaft;
2) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der landesherrlichen Genehmigungsurkunde;
3) die in dem Art. 209 des Handelsgesetzbuchs unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, jedoch nur hinsichtlich der dort bezeichneten Eigenschaft der Actien, Nr. 11 erwähnten Gegenstände;
4) die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, wenn der Vertrag dieselbe bestimmt hat;
5) die Mitglieder des Vorstandes, Art. 228 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, mit Bezugnahme auf ihre Legitimationsurkunde.

Die unter Nr. **I.** 1, 2, 3 bezeichneten Urkunden werden in beglaubigter Abschrift oder einem von dem Secretair beglaubigten Abdrucke zu den Acten gelegt.

III. Für die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Actiengesellschaft, die ihre Hauptniederlassung in dem Bezirke eines anderen Gerichts hat, gelten auch hier die Bestimmungen des §. 10 Nr. **III.**, nur daß hier:

1) die Anmeldung von dem Vorstande der Gesellschaft geschieht;
2) die Eintragung auf die unter Nr. **II.** 1 — 5 bezeichneten Gegenstände zu richten ist.

IV. Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, zu welchen auch der Fall des Art. 248 des Handelsgesetzbuchs gehört, stehen ebenfalls unter den Bestimmungen Nr. **I.**, **II.**, **III.**, Art. 214 daselbst.

Veränderungen der Mitglieder des Vorstandes werden, in Grundlage der Bestimmungen des Art. 228 des Handelsgesetzbuchs, in die sechste Columne nachgetragen.

V. Die



V. Die Vorschriften des §. 8 Nr. IV. finden auch hier die entsprechende Anwendung, nur daß die dort beregten Anmeldungen hier von dem Vorstande der Gesellschaft gemacht werden.

§. 12.

3) Eintragung der Prokuristen.

I. Ein jeder von einem Handeltreibenden, der nicht zu den in dem Art. 10 des Handelsgesetzbuchs und dem §. 10 der Publications-Verordnung ausgenommenen Personen gehört, es sei von einem einzelnen Kaufmanne, einer einzelnen Handelsfrau, oder einer Handelsgesellschaft, für eine in dem Bezirke des Handelsgerichts befindliche Handelsniederlassung bestellter Prokurist muß, unter genauer Angabe seines Vor- und Familiennamens, seines Standes und Wohnorts, zu der Nummer der Firma, welcher er dient, in die siebente Columne des Handelsregisters eingetragen werden.

II. Die Anmeldung muß, in Gemäßheit des Art. 45 des Handelsgesetzbuchs, von dem Principal geschehen, in dem Falle des §. 6 Nr. I. Abs. 3 dieser Instruction unter Angabe der betreffenden Firma, und Alles enthalten, was in dieser Beziehung in das Handelsregister einzutragen ist.

Für einen Principal, der sich durch Handelsgeschäfte nicht verpflichten kann, ist die Anmeldung durch dessen genügend legitimirte Vertreter zu machen. Vergl. §. 7 der Publications-Verordnung.

Ist der Principal:

1) eine offene Handelsgesellschaft, so genügt die Anmeldung eines von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossenen Gesellschafters, Art. 118, 104 des Handelsgesetzbuchs;
2) eine Commanditgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft auf Actien, so genügt die Anmeldung eines von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossenen, persönlich haftenden Gesellschafters, Art. 157, 158, 196 daselbst;
3) eine Actiengesellschaft, so genügt die Anmeldung ihres Vorstandes, Art. 230, 231 daselbst.

Die Vorlegung der Urkunde, in welcher die Prokura ertheilt wurde, ist nicht erforderlich.

III. Die Eintragung eines Prokuristen darf erst geschehen:

1) wenn die betreffende Firma und der Principal beziehungsweise in die dritte und die fünfte Columne, und wenn es eine Handelsgesellschaft ist, deren Rechtsverhältnisse in die sechste Columne des Handelsregisters eingetragen sind;

2) wenn der Prokurist der Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs genügt hat.

Ist die Prokura mehreren Personen ertheilt, Art. 41 Abs. 3 daselbst, so sind die mehreren Prokuristen mit der Bemerkung, daß ihnen eine Collectiv-Prokura ertheilt worden, einzutragen.

Eine Beschränkung der Prokura darf nicht eingetragen werden, Art. 43 des Handelsgesetzbuchs.

IV. Das Erlöschen einer eingetragenen Prokura wird auf Anmeldung des Principals, Nr. **II.**, beziehungsweise seiner genügend legitimirten Erben oder Vertreter, in die siebente Columne eingetragen und das Erloschene daselbst und in dem alphabetischen Verzeichnisse der Prokuristen roth unterstrichen.

§. 13.

4) Eintragung der Handlungsbevollmächtigten.

I. Will der Principal einer in dem Bezirke des Handelsgerichts befindlichen Handelsniederlassung, der nicht zu den in dem §. 12 Nr. **I.** erwähnten ausgenommenen Personen gehört, einen bloßen Handlungsbevollmächtigten in das Handelsregister eintragen lassen, so hat er denselben, unter Ueberreichung einer beglaubigten Abschrift der Vollmacht, bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Dabei finden die Bestimmungen des §. 12 Nr. **II.** mit Ausnahme des letzten Absatzes, Nr. **III.** mit Ausnahme des letzten Absatzes, auch hier die entsprechende Anwendung.

Die Anmeldung muß Alles enthalten, was in dieser Beziehung in das Handelsregister einzutragen ist.

II. Der Handlungsbevollmächtigte wird, unter genauer Angabe seines Vor- und Familiennamens, seines Standes und Wohnortes, zu der Nummer der Firma, für welche er bestellt ist, in die achte Columne des Handelsregisters eingetragen.

Mit der eingereichten Abschrift der Vollmacht und der Bekanntmachung ist nach den Vorschriften des §. 17 der Publications-Verordnung zu verfahren.

III. Eine eingetretene Aenderung der Vollmacht wird auf die Anmeldung des Principals, bei welcher derselbe die betreffende Urkunde ebenfalls in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu überreichen hat, in derselben Columne nachgetragen.

IV. Bei der Eintragung des Erlöschens der Vollmacht in dieselbe Columne finden die Bestimmungen des §. 12 Nr. **IV.** dieser Instruction angemessene Anwendung, auch hinsichtlich des alphabetischen Verzeichnisses der Handlungsbevollmächtigten, §. 4 Nr. **II.** 4 daselbst.

§. 14.

5) Eintragung der vertragsmäßigen Abänderungen des ehelichen Güterrechts.

I. Die Eintragung der vertragsmäßigen Abänderungen des ehelichen Güterrechts, §. 9 der Publications-Verordnung, beschränkt sich auf diejenigen Ehegatten, von welchen wenigstens ein Theil als ein Handeltreibender, es sei als ein einzelner Kaufmann, eine einzelne Handelsfrau, oder als ein Gesellschafter, mithin als Theilnehmer einer offenen Gesellschaft, als Commanditist oder persönlich haftender Gesellschafter einer Commanditgesellschaft, beziehungsweise einer Commanditgesellschaft auf Actien, oder als Mitglied des Vorstandes einer Actiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Sie kann daher erst erfolgen, nachdem wenigstens der eine Ehegatte als ein solcher Handeltreibender in das Handelsregister eingetragen ist.

II. Sie geschieht auf die Anmeldung wenigstens eines der betreffenden Ehegatten unter genauer Angabe des Vor- und Familiennamens, des Standes und Wohnortes beider Ehegatten und der Bezeichnung der vereinbarten Abänderung in Gemäßheit des §. 9 Nr. 3 der Publications-Verordnung, neben Einreichung der ebendaselbst erwähnten beglaubigten Abschrift der Vereinbarung.

Die Eintragung selbst erfolgt mit Bezugnahme auf die Nummer der Acten, zu welcher sie verfügt ist, und mit Angabe des Datums der Vereinbarung, in der neunten Columne zu derjenigen Nummer des Handelsregisters, unter welcher der handeltreibende Ehegatte in dasselbe eingetragen ist. Ist jeder der Ehegatten unter verschiedenen Nummern selbstständig eingetragen, so geschieht die Eintragung zu beiden Nummern, unter Verweisung auf die andere Nummer und das betreffende Folium.

Sie umfaßt den ganzen Inhalt der Anmeldung. Die beglaubigte Abschrift der Vereinbarung wird zu den Acten derjenigen Handelsniederlassung gelegt, als deren Inhaber oder Theilnehmer der handeltreibende Ehegatte eingetragen ist. In dem in Abs. 2 am Ende erwähnten Falle genügt es, wenn zu den Acten der einen Handelsniederlassung die Nummer der Acten der anderen Handelsniederlassung bemerkt wird, in oder bei welcher die Urkunde liegt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist, unter Bemerkung der Eigenschaft, in welcher der handeltreibende Ehegatte eingetragen ist, beziehungsweise beide handeltreibende Ehegatten eingetragen sind, auf den ganzen Inhalt der Eintragung zu richten.

III. Die vorstehenden Bestimmungen, Nr. I. II., sind auch auf die späteren Abänderungen und die Wiederaufhebung der Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

§. 15.

V. Gebühren.

I. Für die Aufnahme der zu der Eintragung in das Handelsregister bestimmten persönlich erklärten Anmeldungen und der vor dem Gerichte persönlich vollzogenen Zeichnungen und Unterschriften, sie mag von dem Richter oder dem Secretair geschehen, §. 2 Nr. II. 1, Nr. III. 1 dieser Instruction, 24 ßl.

II. Für die Eintragungen in das Handelsregister, mit Einschluß der Benachrichtigung und der öffentlichen Bekanntmachung mit den Requisitionen zu derselben, jedoch außer dem baaren Verlage an Insertionskosten, Porto u. s. w., werden erhoben:

1) Für die erste Eintragung der Firma eines einzelnen Handeltreibenden und für jede nachträgliche Eintragung hinsichtlich derselben in die dritte, vierte fünfte Columne des Handelsregisters . . . . 32 ßl.

2) Für die erste Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft . . . . 2 Thlr.

3) Für jede nachträgliche Eintragung zu den betreffenden Verhältnissen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft in die dritte, vierte, fünfte, sechste Columne des Handelsregisters . . . . 1 Thlr.

4) Für die erste Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat . . . . 6 Thlr.

5) Für die Eintragung einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages der unter Nr. 4 erwähnten Gesellschaften . . . . 3 Thlr.

Für andere nachträgliche Eintragungen zu den betreffenden Verhältnissen derselben in die dritte, vierte, fünfte, sechste Columne des Handelsregisters . . . . 1 Thlr.

6) Für die Eintragung jener Gesellschaften in das Handelsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung derselben . . . . . . 2 Thlr.

7) Für die erste Eintragung eines Prokuristen, eines Handlungsbevollmächtigten, einer vertragsmäßigen Abänderung des ehelichen Güterrechts und für jede nachträgliche Eintragung in die siebente, achte und neunte Columne des Handelsregisters . . . . 32 ßl.

8) Die in dem §. 32 Nr. 1 der Publications-Verordnung erwähnte Eintragung erfolgt unentgeldlich.

9) Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

Erfolgen auf den Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche sich auf dieselbe Firma eines einzelnen Handeltreibenden oder dieselbe Handelsgesellschaft, oder denselben Gegenstand der siebenten, achten oder neunten Columne beziehen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

III. Für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der bezüglichen Actenstücke wird keine Gebühr erhoben.

IV. Für die Ertheilung eines Attestes aus dem Handelsregister 32 ßl.

V. Wegen aller sonstigen auf das Handelsregister bezüglichen Handlungen des Handelsgerichts, insbesondere für einfache und beglaubigte Abschriften aus dem Handelsregister oder von sonstigen Urkunden, für sonstige Beglaubigungen, Veröffentlichung von Erkenntnissen, Art. 27 des Handelsgesetzbuchs, für alle sonstigen Erlasse des Handelsgerichts, für Termine u. s. w. normirt die für das Handelsgericht bestehende gerichtliche Gebührentaxe.

VI. Die Stempelgebühr ist in den obigen Sätzen nicht enthalten.

Die Gebühren werden in Courant erhoben und sind von den Extrahenten wahrzunehmen.

Handels=

Fol. 1.

1.	2.	3.	4.	5.	
Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Handelsfirma.	Ort der Niederlassung oder Zweigniederlassung.	Name und Wohnort des Inhabers, der Gesellschafter.	Rechtsverhält=
1.	Eingetragen zufolge Verfügung vom 1sten Mai 1862 am 2ten Mai 1862. [1.] Act. N. N. Secretair.	J. C. Meier. *) Die Firma ist in J. L. Meier verwandelt. Eingetragen in Folge Verfügung vom 1sten December 1862 am 2ten December 1862. [9.] Act. N. N. Secretair.	Rostock.	Kaufmann Johann Christian Meier in Rostock. *) Der Kaufmann J. C. Meier ist gestorben und die Handlung auf dessen Sohn Johann Ludwig Meier in Rostock übergegangen. Eingetragen vermöge Verfügung vom 1sten December 1862 am 2ten December 1862. [9.] Act. N. N. Secretair.	
2.	Eingetragen zufolge Verfügung vom 1sten Junius 1862 am 2ten Junius 1862. [1.] Act. N. N. Secretair.	Hausmann & Braun.	Rostock.	Die Gesellschafter sind: der Kaufmann Georg Hausmann in Rostock, der Kaufmann Ludolf Braun in Rostock, der Kaufmann Friedrich Saniter daselbst, der Kaufmann Theodor Weber daselbst.	Die Gesellschaft ist Die Kaufleute G. sind persönlich haftende Die Kaufleute Fr. sind Commanditisten, von 10,000 Thalern. *) Die Gesellschaft ist durch offene Gesellschaft verwandelt vom 1sten Januar 1863 an

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind als roth unterstrichen anzusehen.

Register.

Anlage A.

6.	7.	8.	9.
…risse der Gesellschaft.	Prokuristen.	Handlungsbevollmächtigte.	Vertragsmäßige Abänderungen des ehelichen Güterrechts.
	Friedrich Mahn in Rostock, eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1862 am 2. Juni 1862 [4] Act. N. N. Secretair. *) Die Prokura ist zurückgenommen und als Collectivprokura zu gemeinsamem Handeln ertheilt an: Carl Seebold in Rostock, Heinrich Niemann daselbst. Eingetragen in Folge Verfügung vom 1. December 1862, [10.] Act., an demselben Tage. N. N. Secretair.		Der Kaufmann J. C. Meier in Rostock hat für seine Ehe mit Wilhelmine, geb. Peters, durch Vertrag vom 1. August 1862 die eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben. Eingetragen zufolge Verfügung vom 6. August 1862 am 7. August 1862. [6.] Act. N. N. Secretair. Der Kaufmann Johann Ludwig Meier in Rostock hat für seine Ehe mit Friederike, geb. Schmiedekampf, durch Vertrag vom 1sten December 1862 die eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben. Eingetragen zufolge Verfügung vom 2ten December 1862 an demselben Tage. [9.] Act. N. N. Secretair.
…eine Commanditgesellschaft. …Hausmann und L. Baun in Rostock …Gesellschafter. …Saniter und Th. Weber hieselbst …jeder mit einer Vermögenseinlage … …Uebereinkommen der Gesellschafter in eine …werden. Eingetragen in Folge Verfügung …demselben Tage. [6.] Act. N. N. Secretair.		Der Buchhalter Eduard Trautmann in Rostock. Eingetragen vermöge Verfügung vom 1sten August 1862, [12.] Act., am 2ten August 1862. N. N. Secretair.	Der Kaufmann Georg Hausmann in Rostock hat für seine Ehe mit Amalie, geb. Schütz, durch Vertrag vom 1sten Februar 1860 die eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben. Eingetragen zufolge Verfügung vom 1sten Julius 1862 an demselben Tage. [2.] Act. N. N. Secretair.

Anlage No. III.

Instruction

für

die Registerbehörden zur Führung der Schiffsregister,

mit Anlagen A. B.

Inhalt.

§. 1.

I. Allgemeine Vorschriften.

I. Die Registerbehörden in Ribnitz, Rostock und Wismar haben jede ein Schiffsregister zu führen, in welches die, in Gemäßheit des Art. 432 des Handelsgesetzbuchs und des §. 41 der Publications=Verordnung dazu geeigneten, nach den Bestimmungen des §. 43 der Publications=Verordnung zu ihrer Competenz gehörigen Schiffe einzutragen sind.

II. In das Schiffsregister dürfen nur diejenigen Schiffe und nur diejenigen Beziehungen derselben eingetragen werden, für deren Eintragung dasselbe nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, der Publications=Verordnung und dieser Instruction bestimmt ist.

III. Das Schiffsregister ist öffentlich wie das Handelsregister, Art. 432 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

Die Bestimmungen des §. 1 Nr. III. 1 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister gelten daher auch bei ihm.

IV. Die Registerbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Anmeldungen zu den vorgeschriebenen Eintragungen ordnungsmäßig erfolgen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen sind, nach Maaßgabe des §. 90 der Publications=Verordnung, auch hinsichtlich derjenigen Schiffe zur Ausführung zu bringen, welche am 1sten Julius 1864 bereits zu der Führung der Mecklenburgischen Nationalflagge, allein oder mit der Rostockschen oder der Wismarschen, berechtigt sind.

§. 2.

II. Geschäftsvertheilung.

Die Bestimmungen des §. 2 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister finden auch auf die Führung der Schiffsregister

die geeignete Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die Aufnahme der persönlich erklärten Anmeldungen nicht dem Secretair überlassen werden darf.

§. 3.

III. Einrichtung der Schiffsregister.

I. Für die äußere Einrichtung der Schiffsregister normiren die Vorschriften des §. 3 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister.

II. Jedes Folium des Schiffsregisters, §. 3 Abs. 4 daselbst, wird nach dem in der Anlage A. befindlichen Formulare in zwölf Columnen getheilt, welche alle auf dasselbe bezüglichen, zur Eintragung in das Schiffsregister geeigneten Gegenstände umfassend, eine vollständige Uebersicht der für dasselbe in Betracht kommenden Verhältnisse darbieten.

Die zwölf Columnen sollen in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

1) die Nummer des Schiffes;
2) den Tag der Eintragung;
3) den Namen des Schiffes;
4) die Flagge und die Flaggennummer;
5) den Heimathshafen;
6) die Zeit und den Ort der Erbauung, den Namen und den Wohnort des Baumeisters und des Bauherrn;
7) den Namen und den Wohnort des Schiffers;
8) den Namen und den Wohnort des Correspondentrheders;
9) die Gattung und Bauart des Schiffes;
10) die Größe und Tragfähigkeit desselben;
11) die Eigenthumsverhältnisse desselben, die Namen und Wohnorte der sämmtlichen Rheder, die Größe ihrer Schiffsparte, den Erwerbsgrund;
12) die Löschungen.

III. Zu jedem Schiffsregister sind alphabetische Verzeichnisse zu führen:

1) der Namen der Schiffe;
2) der Namen der Schiffer;
3) der Namen der Correspondentrheder;
4) der Namen der Rheder;

durchgängig unter Anführung der betreffenden Nummern der ersten Columne und der betreffenden Folien des Schiffsregisters.

In gleicher Weise ist ein Verzeichniß der Flaggennummern nach deren Reihenfolge zu führen.

IV. Führung des Schiffsregisters.

§. 4.

1) Im Allgemeinen.

1) Für jedes Schiff werden besondere Acten geführt, auf welche die Vorschriften des §. 5 Nr. 1, 2 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister entsprechende Anwendung finden.

2) Dieselbe Anwendung ist den allgemeinen auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Bestimmungen des §. 5 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 derselben Instruction auch auf die Führung des Schiffsregisters zu geben.

Hinsichtlich der Nr. 4 Abs. 2 daselbst tritt jedoch hier die Abweichung ein, daß nicht allein für jedes Schiff ein ganzes Folium zu bestimmen, sondern auch für die späteren Nachtragungen zu demselben noch eine seiner Größe, der Zahl seiner Rheder u. s. w. entsprechende Zahl unmittelbar nachfolgender Folien offen zu halten ist.

Nr. 4 Abs. 3 daselbst findet hier keine Anwendung.

3) Die Anmeldung zu der Registrirung eines auf inländische Rechnung im Inlande oder im Auslande erbaueten Schiffes muß von dem Bauherrn, im Behinderungsfalle, deren Statthaftigkeit der Beurtheilung der Registerbehörde unterliegt, von einem genügend legitimirten Vertreter desselben, unter dem Beitritte des Baumeisters, §. 45 Nr. 1, Nr. 3 der Publications-Verordnung, und des Correspondentrheders, §. 45 Nr. 1 Abs. 2 daselbst, persönlich zu dem Protokolle der zuständigen Registerbehörde gemacht werden.

Dieselbe muß, bis auf die Messung des Schiffes, Alles enthalten, was nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, der Publications-Verordnung und dieser Instruction in das Schiffsregister eingetragen werden muß und ist mit den vollständigen Nachweisungen über alle betreffenden Punkte zu begleiten.

Der Baumeister ist, an der Hand des in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu legenden Baucontractes und seiner etwaigen späteren Abänderungen, über die Gegenstände der sechsten und neunten Columne, §. 5 Nr. V. und VIII. dieser Instruction, vollständig zu dem Protokolle der Registerbehörde zu vernehmen.

In gleicher Weise ist der Correspondentrheder über die Gegenstände der elften Columne, §. 5 Nr. X. daselbst, zu vernehmen.

Insbesondere sind auch über die zu der Begründung der Nationalität des Schiffes dienenden Erfordernisse, §. 41, §. 42 der Publications-Verordnung, und über die erforderlichen Eigenschaften des Schiffers, §. 56 daselbst, die genügenden Nachweisungen zu geben.

Das über diese Verhandlungen aufzunehmende Protokoll muß daher über alles Bezeichnete vollständigen Aufschluß gewähren und von dem Anmeldenden, dem Baumeister und dem Correspondentrheder mitunterschrieben werden.

Ist die Anmeldung mangelhaft, so ist deren Vervollständigung in den betreffenden, bestimmt zu bezeichnenden Punkten in einem späteren Termine aufzugeben.

Ist die Messung des Schiffes nicht schon vorher geschehen, so ist sie noch jetzt vorzunehmen. Dieselbe ist von der Registerbehörde, unter Zuziehung des Bauherrn und des Baumeisters, nach den Vorschriften des §. 44 Nr. 3 der Publications-Verordnung, §. 5 Nr. IX. dieser Instruction, auszuführen und über die Art ihrer Ausführung und ihre Ergebnisse ein Protokoll aufzunehmen, welches gleichfalls von allen Betheiligten zu unterzeichnen ist.

4) Die Anmeldung eines auswärts für inländische Rechnung angekauften Schiffes geschieht von den in dem §. 48 Nr. II. 3 der Publications-Verordnung bezeichneten Personen, nach den Bestimmungen des §. 45 Nr. 2 der Publications-Verordnung, im Uebrigen der vorstehenden Nr. 3.

5) Ist ein bereits im Inlande registrirtes Schiff in Folge eines Wechsels seiner Flaggenverhältnisse, §. 43 Nr. II. daselbst, bei einer anderen inländischen Registerbehörde zu registriren, so hat die Behörde, bei welcher das Schiff bis dahin registrirt war, der anderen Behörde, auf deren Ersuchen, eine Abschrift des bisherigen Foliums des Schiffes zu ertheilen, die Schiffsacten an dieselbe abzugeben und jenes Folium zu schließen.

Die neue Registrirung des Schiffes bei der anderen Behörde erfolgt dann nur in Gemäßheit der zu dieser Zeit bestehenden Thatsachen und Verhältnisse.

6) Die Anmeldungen der in das Schiffsregister einzutragenden Veränderungen geschehen, nach Maaßgabe des §. 47 der Publications-Verordnung, ebenfalls zu dem Protokolle der zuständigen Registerbehörde.

7) Ist allen Bedingungen und Voraussetzungen der Registrirung des Schiffes, auch den in dem §. 45 Nr. 3 Abs. 2 daselbst erwähnten, beziehungsweise der Eintragung einer eingetretenen Veränderung genügt, §. 45 Abs. 1 daselbst, so hat die Registerbehörde die Eintragung zu decretiren, §. 5 Nr. 2, worauf dieselbe in Gemäßheit dieser Decretur erfolgt.

§. 5.

2) Nähere Bestimmungen.

I. Die in die erste Columne des Schiffsregisters einzutragenden, mit Nr. 1 beginnenden Schiffsnummern richten sich nach der Zeitfolge der Eintragungen.

Hat das Schiff in diesem oder einem anderen inländischen Schiffsregister bereits eine andere Nummer gehabt, z. B. wenn es auf ein neues Folium desselben Registers übertragen oder in das Register einer anderen Registerbehörde eingetragen wird, so ist neben der gegenwärtigen Nummer die frühere Nummer des Schiffes zu bemerken.

II. In der zweiten Columne ist neben dem Tage der Eintragung der Tag ihrer Decretur, unter Angabe der betreffenden Actennummer, zu bemerken.

III. Wird ein Schiff unter einem anderen Namen eingetragen, §. 48 Nr. I. der Publications-Verordnung, so ist in der dritten Columne auch der frühere Name desselben zu bemerken.

IV. In der vierten Columne ist anzugeben:

1) unter welcher Flagge das Schiff fährt, ob bloß unter der Mecklenburgischen Nationalflagge, oder unter dieser mit der Rostockschen oder der Wismarschen Flagge;
2) die Flaggennummer;
3) die Anerkennung der Berechtigung zur Führung der betreffenden Flaggen, unter Angabe des Grundes dieser Berechtigung, mithin entweder der Erbauung des Schiffes auf inländische Rechnung, oder des erfolgten Ueberganges des ausländischen Schiffes in das Eigenthum Mecklenburgischer Unterthanen, beziehungsweise von Angehörigen der Städte Rostock oder Wismar, neben Angabe seiner bisherigen Nationalität, §. 44 Nr. 4 der Publications-Verordnung.

Tritt in dem Falle des §. 4 Nr. 5 dieser Instruction eine Veränderung der Flagge ein, so ist zu bemerken, unter welcher Flagge das Schiff früher fuhr, desgleichen die frühere Flaggennummer.

V. In die sechste Columne ist bei den auf inländische Rechnung erbaueten Schiffen, §. 44 Nr. 4 der Publications-Verordnung, einzutragen:

1) die Zeit der Erbauung, unter Angabe des Jahres oder der Jahre der Ausführung des Baues;
2) der Ort der Erbauung;
3) der Baumeister, mit Angabe seines Vor- und Familiennamens und seines Wohnortes;
4) ebenso der Bauherr, auf dessen Rechnung das Schiff erbauet wurde.

VI. In der siebenten Columne sind der Vor- und Familienname und der Wohnort des Schiffers anzugeben, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er Mecklenburgischer Unterthan, beziehungsweise Bürger oder Einwohner der betreffenden Stadt sei.

VII. In der achten Columne ist der Correspondentrheder nach seinem Vor- und Familiennamen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnen.

VIII. In die neunte Columne ist aufzunehmen:

1) aus welchem Material das Schiff erbauet ist, z. B. ob aus Eisen, aus Eichenholz mit buchenem Kiel und dergleichen;
2) welche Bauart angewendet;
3) ob das Schiff ein rundes oder plattes — glattes — Hintertheil (Spiegel) hat;
4) wie viele Decken und wie viele Masten es hat;
5) wie es getakelt ist, als Brigg, Schoner und dergleichen;
6) ob es eine Dampfmaschine führt, ob es ein Schaufel- oder Schraubendampfer ist;
7) ob es ein glattes Deck, oder Erhöhungen im Verdeck, oder Aufbauten auf dem Deck — Quarterdeck, Volkslogis — hat;
8) ob es mit einer Metallhaut versehen ist, diese aus Kupfer oder aus welchem anderen Metalle besteht.

IX. In die zehnte Columne sind einzutragen:

1) die Verhältnisse des Schiffes nach seiner Länge, Breite und Tiefe, in den in dem §. 44, Nr. 3, der Publications-Verordnung bezeichneten Richtungen;
2) die Tragfähigkeit des Schiffes nach Commerzlasten.

X. In die elfte Columne sind die Eigenthumsverhältnisse des Schiffes in der Art einzutragen, daß unter den fortlaufenden Nummern die Eigenthümer in derselben bemerkt werden:

1) der Vor- und Familienname und der Stand eines jeden Rheders, mit der Angabe, daß er Mecklenburgischer Unterthan sei; gehört das Schiff ganz oder theilweise einer Gesellschaft, §. 41, Abs. 3, 4, der Publications-Verordnung, so ist mit deren Eintragung nach der Vorschrift des §. 44, Nr. 6, Abs. 2, der Publications-Verordnung zu verfahren; bei den einzutragenden Gesellschaftern ist zu bemerken, daß sie Mecklenburgische Unterthanen sind;
2) der Wohnort jedes Rheders, beziehungsweise der Ort, wo die betheiligte Gesellschaft ihren Sitz hat;
3) die Größe des Antheils jedes Rheders;
4) der Erwerbsgrund.

In

In derselben Weise sind alljährlich die Eigenthumsveränderungen aus den Verzeichnissen der Correspondenthreder, §. 48 Nr. II. 1 der Publications-Verordnung, nach deren Einreichung, zu welcher die Correspondentrheder von Amtswegen anzuhalten sind, in der elften Columne, beziehungsweise dem Verzeichnisse der Rheder, §. 3 Nr. III. 1 dieser Instruction, nachzutragen und die abgeänderten Einträge roth zu unterstreichen.

Auf den Antrag des Eigenthümers oder der Rhederei kann die Eintragung der eingetretenen Eigenthumsveränderungen den Umständen nach auch dadurch erfolgen, daß das bisherige Folium des Schiffes gelöscht und das Schiff, nach Maaßgabe der dann bestehenden Thatsachen und Verhältnisse, unter einer neuen Nummer auf ein neues Folium eingetragen wird.

XI. Bei der Eintragung der Löschung des Schiffes in die zwölfte Columne ist die Veranlassung derselben anzugeben, z. B. daß das Schiff abgewrackt oder untergegangen, oder daß es auf ein anderes Folium desselben Registers übertragen worden, oder in das Schiffsregister einer anderen Registerbehörde übergegangen sei, oder daß es die inländische Nationalität verloren, §. 42 Nr. I der Publications-Verordnung.

Die Löschung des Schiffes wegen Unterganges oder Verlustes der Nationalität ist auch ohne Antrag zu verfügen, sobald der Registerbehörde die überzeugende Gewißheit der betreffenden Thatsachen vorliegt.

Der Eigenthümer, beziehungsweise der Correspondentrheder, ist von derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 6.
V. Certificate.

I. Den Schiffscertificaten, Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, §. 46 der Publications-Verordnung, ist die aus der Anlage B. ersichtliche Fassung zu ertheilen.

Das Wappen ist bei den von dem Amte zu Ribnitz ausgestellten Certificaten das Großherzoglich Mecklenburgische. An den Seiten dieses Wappens stehen die Worte »Großherzogthum Mecklenburg«.

Bei den von den Registerbehörden in Rostock oder Wismar ausgestellten Certificaten ist das Wappen das Stadtwappen der betreffenden Seestadt.

Bei den letzteren Certificaten stehen an den Seiten des Wappens oben die Worte »Großherzogthum Mecklenburg«, darunter die Worte »Seestadt Rostock«, »Seestadt Wismar«.

Bei den zehn ersten Columnen ist wortgetreu zu wiederholen, was das Schiffsregister über die betreffenden Verhältnisse besagt.

Die aus der elften Columne anzuschließende Liste der Eigenthümer muß einen beglaubigten wortgetreuen Auszug aus den betreffenden Angaben dieser Columne, nach dem dermaligen Stande der Verhältnisse in der auf der Unteranlage der Anlage B. befindlichen Fassung enthalten.

Die Eigenthümerliste ist dem Certificate mittelst einer Schnur anzuschließen, deren Enden von dem unter die Liste zu setzenden Siegel der Registerbehörde ergriffen werden.

II. Sind in den Eigenthumsverhältnissen des Schiffes in dem Laufe des letzten Jahres Veränderungen eingetreten, so wird dem Certificate bei dem Antritte der nächsten Reise aus dem Heimathshafen eine dem dermaligen Stande der Verhältnisse entsprechende neue Eigenthümerliste, unter Zurückbehaltung der früheren, cassirt zu den Acten zu legenden Liste, angeschlossen, §. 48 Nr. II. 2 der Publications-Verordnung.

Sind in den sonstigen Verhältnissen des Schiffes Veränderungen eingetreten, welche nicht zu der Ausstellung eines neuen Certificates veranlassen, so sind sie auf demselben in der Form von Nachträgen unter der Unterschrift und dem Siegel der Registerbehörde zu bemerken. Art. 436 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

III. So oft das Schiff in diesem Schiffsregister ganz gelöscht, mithin nicht wenn es in demselben nur auf ein anderes Folium übertragen wird, wohl aber wenn es in das Schiffsregister einer anderen Registerbehörde übergeht, sowie in allen Fällen, in welchen ein neues Certificat ertheilt wird, muß das Certificat zurückgeliefert werden. Art. 436 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, §. 48 Nr. II. 2 der Publications-Verordnung.

In dem zuletzt erwähnten Falle hat die andere Registerbehörde ein neues Certificat auszustellen.

Die zurückgelieferten Certificate werden cassirt zu den Acten gelegt.

§. 7.

VI. Gebühren.

I. Für die Aufnahme der Anmeldung zu der ersten Eintragung eines Schiffes in dieses Schiffsregister . . . . 1 Thlr.

II. Für die Aufnahme der Anmeldung einer späteren Veränderung 24 ßl.

III. Wegen der Messung des Schiffes bewendet es bei der bisherigen Taxe.

IV. Für die erste Eintragung eines Schiffes in dieses Schiffsregister, mit Einschluß der Benachrichtigung . . . . 2 Thlr.

V. Für die Eintragung einer späteren Veränderung, mit Einschluß der Benachrichtigung . . . . 1 Thlr.

VI. Für die Umschreibung eines Schiffes auf ein neues Folium desselben Schiffsregisters, mit Einschluß der Benachrichtigung . . . . 1 Thlr.

VII. Für das Certificat mit dem Verzeichnisse der Eigenthümer 2 Thlr.

Für Nachträge zu dem Certificate und für jede weitere Ausfertigung der Rhederliste sind nur die Abschrifts- und Beglaubigungsgebühren zu erlegen.

VIII. Für die Löschung des Schiffes in dem Schiffsregister wird nichts bezahlt.

IX. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 15, Nr. III., IV., V., VI. der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister auch hier die entsprechende Anwendung.

Fol. 1. Schiffs-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer.	Tag der Eintragung.	Namen des Schiffes.	Flagge und Flaggen-Nummer.	Heimathshafen.	Zeit und Ort der Erbauung.	Namen und Wohnort des Schiffers.	Namen und Wohnort des Correspondentrhebers.	Gattung und Bauart des Schiffes.
1.	Eingetragen in Folge Verfügung vom 2. Januar 1862, am 3. Januar 1862. 1. Act. N. N. Secretair.	Alt-Mecklenburg.	Mecklenburgische Nationalflagge mit der Rostockschen Flagge № 86. Die Berechtigung des Schiffes zur Führung der beiden Flaggen ist anerkannt auf Grund seiner Erbauung für Rechnung des Rostocker Kaufmanns und Bürgers Peter Witt.	Rostock.	Das Schiff ist erbauet im Jahre 1861 zu Rostock von dem Schiffsbaumeister Johann Friedrich Koch daselbst, für Rechnung des Kaufmanns und Bürgers Peter Witt daselbst.	Joachim Brabhering in Rostock, dortiger Bürger und Mecklenburgischer Unterthan.	Der Kaufmann Peter Witt in Rostock, dortiger Bürger und Mecklenburgischer Unterthan.	Das Schiff ist von Eichenholz mit rundem Hintertheil gebauet, hat ein Deck, zwei Masten, ist als Brigg getakelt, hat ein glattes Deck und ist mit einer Kupferhaut versehen.

Register.

Anlage A.

10.	11.	12.
Größe und Tragfähigkeit.	Eigenthumsverhältnisse.	Löschung.
Das Schiff ist: lang 146 Fuß, in der höchsten Lastlinie von Steven zu Steven und Außenkante zu Außenkante der Spundung; breit 50 Fuß, in der größten Breite über Deck auf Null-Spann und von Außenkante zu Außenkante der Inhölzer; tief 17¾ Fuß, in der senkrechten Tiefe schnurrecht unter dem niedrigsten Ballen bis aufs Garnier; 8½ Fuß die senkrechte Zuladung. Alles nach Schwedischen Maaßen gemessen. Seine Tragfähigkeit beträgt 206⅔ Rostocker Commerzlasten.	Die Eigenthümer des Schiffes sind: 1. der Kaufmann und Bürger Peter Witt in Rostock, zur Hälfte, er hat das Schiff für seine Rechnung erbauet; 2. der Schiffer und Bürger Joachim Bradhering in Rostock, mit ²/₈, welche er dem gedachten Kaufmann Peter Witt gleich bei der Erbauung des Schiffes gerhedet; 3. der Rentier Friedrich Meier in Güstrow, mit ¹/₈, welches er auf dieselbe Weise erworben; 4. der Gutsbesitzer August Voß auf Petersdorf, mit ¹/₈, welches er von dem gedachten Kaufmann Peter Witt gekauft. Die sämmtlichen unter Nr. 1—4 genannten Eigenthümer sind Mecklenburgische Unterthanen. **Veränderungen im Jahre 1863.** Hinzugekommen ist: 5. der Kaufmann und Bürger Fritz Schumacher in Rostock, Mecklenburgischer Unterthan, mit ¹/₁₆, welches er von dem Gutsbesitzer August Voß auf Petersdorf, Nr. 4, gekauft; 6. der Advocat Heinrich Baumann in Teterow, Mecklenburgischer Unterthan, mit ¹/₁₆, welches er von dem Rentier Friedrich Meier in Güstrow, Nr. 3, gekauft. Eingetragen, in Folge Verfügung vom 10. Januar 1864 ad [8.] Act. am 12. Januar 1864. N. N. Secretair.	Das Schiff ist an den Kaufmann Philipp Carlsson in Gothenburg verkauft und demgemäß in diesem Schiffsregister gelöscht worden, in Folge Verfügung vom 1. December 1864 ad [10.] Act. am 2. desselben Monats. N. N. Secretair.

Anlage B.

Großherzogthum (Seestadt	Wappen.	Mecklenburg. Rostock. Wismar.)

Schiffs-Certificat.

Wir ...... bezeugen hierdurch, daß in das Schiffsregister, welches von uns über die unserem Bezirke angehörigen, zur Führung der Mecklenburgischen Nationalflagge berechtigten Schiffe kraft gesetzlicher Anordnung geführt wird, unter:

Nr. ..... das Schiff ......

auf den Grund genügender Nachweisungen eingetragen ist, wie folgt:

Columne 1. »Laufende Nummer«:
Columne 2. »Tag der Eintragung«:
Columne 3. »Namen des Schiffes«:
Columne 4. »Flagge und Flaggennummer«:
Columne 5. »Heimathshafen«:
Columne 6. »Zeit und Ort der Erbauung«:
Columne 7. »Namen und Wohnort des Schiffers«:
Columne 8. »Namen und Wohnort des Correspondentrheders«:
Columne 9. »Gattung und Bauart des Schiffes«:
Columne 10. »Größe und Tragfähigkeit«:
Columne 11. »Eigenthumsverhältnisse«. Die Eigenthümer des Schiffes sind, nebst der Größe ihrer Antheile, auf dem angeschlossenen, aus der elften Columne des Schiffsregisters entnommenen Verzeichnisse angegeben.

Indem wir über die Eintragung des Schiffes in das von uns geführte Schiffsregister dieses Certificat ertheilen, bezeugen wir zugleich, daß dem Schiffe ...... das Recht zusteht, die Mecklenburgische Nationalflagge (mit der Flagge unserer Stadt Rostock, Wismar) zu führen und alle Eigenschaften, Rechte und Privilegien eines Mecklenburgischen (und Rostockschen, Wismarschen) Schiffes besitzt.

Ribnitz, den .. ten ....

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Amt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Unteranlage zur Anlage B.

Verzeichniß der Eigenthümer des Schiffes . . . . .

Daß in der elften Columne des von uns geführten Schiffsregisters die nachstehenden Eigenthümer des Schiffes . . . . mit deren nachstehend angegebenen Antheilen verzeichnet sind:

Nr. 1.	der Kaufmann Georg Friedrich Schultz in Rostock mit .	1/2
Nr. 2.	der Schiffer Peter Fretwurst aus Wustrow mit	2/8
Nr. 3.	das Handelshaus Johann Georg Meier & Comp. in Rostock, dessen offene Gesellschafter sind: mit	1/8
Nr. 4.	die Actiengesellschaft »Vandalia« zu Rostock, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes: mit	1/8

und daß die sämmtlichen vorstehend genannten Eigenthümer Mecklenburgische Unterthanen sind, beziehungsweise die Rechte Mecklenburgischer Unterthanen genießen, wird hierdurch in Grundlage des von uns geführten Schiffsregisters bezeugt.

Ribnitz, den . . ten . . . . .

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Amt.

(L. S.) (Unterschrift.)

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Januar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten, zu Sternberg gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1864 mit Unsern getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen, und durch den Landtags-Abschied vom 17ten December v. J. die Ausschreibung von zwei Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1864 exclusive bis Antonii 1865 inclusive nach erklärter ständischer Zustimmung genehmigt

haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatzverordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein Simplum im Monat April d. J.

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monates October d. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen, und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Januar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1864.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere am 25sten November 1852 erneuerte Verordnung, betreffend das Verbot des Wanderns der diesseitigen Handwerksgesellen nach der Schweiz, hierdurch wieder aufzuheben und zu verordnen,

daß fortan nicht allein den einheimischen Handwerksgesellen die Wanderung nach der Schweiz gestattet sein, sondern auch den ausländischen Handwerksgesellen, aus dem Grunde ihres Aufenthalts in der Schweiz, der Eintritt in Unsere Lande nicht versagt werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der erneuerten Verordnung vom 25sten November 1852 wegen des Wanderns diesseitiger Handwerksgesellen nach der Schweiz.

II. Abtheilung.

(1) Es ist beschlossen worden, die in den Publicandis vom 14ten Mai 1859 und 9ten Februar 1860, aus Veranlassung einer unter gesammten an der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 theilnehmenden Regierungen getroffenen Vereinbarung über einen gegenseitigen Verzicht auf die im §. 11 jener Convention begründete Erstattung der Hälfte der Kosten von Durchtransporten, getroffenen Anordnungen, welche durch das Publicandum vom 31sten December 1862 in ihrer Gültigkeit auf den Zeitraum bis zum 31sten December 1863 beschränkt sind, noch ferner in Kraft zu lassen.

Gesammte Landesbehörden werden daher angewiesen, bis auf etwa ergehende andere Verordnung in Betreff der Liquidation von Durchtransportkosten Ausgewiesener nach den im Publicando vom 14ten Mai 1859 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Schwerin am 19ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

(2) Da, nach der Vorschrift des §. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28sten December v. J., dieses Handelsgesetzbuch, nebst der gedachten Publications-Verordnung und der in der Anlage II. derselben enthaltenen Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister, am 1sten Julius d. J. in Wirksamkeit treten soll, so empfiehlt es sich, die dazu erforderlichen Vorbereitungen so zeitig zu treffen, daß sofort an dem gedachten Tage mit der Registrirung der betreffenden Handeltreibenden und der Eröffnung der Handelsregister begonnen werden kann.

Zu diesem Ende werden die sämmtlichen Ortsgerichte, welchen nach dem §. 1 Nr. 1 der gedachten Instruction die Führung der Handelsregister vom 1sten Julius d. J. an obliegt, mithin auch die Ortsgerichte der Flecken, in welchen sich registrirungspflichtige Handeltreibende befinden, hierdurch aufgefordert:

1) das Handelsregister in Gemäßheit des §. 3 und der Anlage A. der vorerwähnten Instruction, in dem ihrem localen Bedarfe entsprechenden Umfange, rechtzeitig einzurichten, damit dasselbe am 1sten Julius d. J. zu den Eintragungen bereit ist;
2) rechtzeitig vollständige Verzeichnisse der in ihrem Bezirke wohnenden registrirungspflichtigen Handeltreibenden anzufertigen, damit in Grundlage

derselben sofort am 1sten Julius d. J. mit der Registrirung begonnen werden kann, und

3) einige Zeit vor dem 1sten Julius d. J. eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, daß mit diesem Tage die Pflicht der betreffenden Handeltreibenden zur Registrirung beginne und das Gericht die erforderlichen Anmeldungen mit diesem Tage gewärtige, eventuell die entsprechenden amtlichen Verfügungen erfolgen würden.

Schwerin am 26sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(3) Nachdem die von dem wailand Kaufmann Israel Lichenheim in Dargun errichtete fromme Stiftung zum Besten israelitischer Jungfrauen und Wittwen seiner Verwandtschaft, so wie zu eventuell substituirten anderen wohlthätigen Zwecken die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die im November v. J. auf der zu dem Gute Westenbrügge gehörigen Pertinenz Uhlenbrock, ritterschaftlichen Amts Buckow, unter den Schafen ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 25sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Nachdem sich bei den im October v. J. wegen Rotzverdachts abgesperrten Pferden des Pächters Blauert auf dem Güstrow'schen Kämmereigute Glase-

witzerburg bisher nach dem Zeugnisse zweier Thierärzte keine Spur der Rotz- oder Wurmkrankheit gezeigt hat, ist die Absperrung derselben nunmehr wieder aufgehoben.

Schwerin am 27sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(6) Nachdem das unterzeichnete Ministerium bereits unter dem 18ten Julius v. J., Regierungs-Blatt No. 30, vor der Trichinen-Krankheit und deren Veranlassung gewarnt hat, findet dasselbe sich veranlaßt, auch wegen der Finnen das Nachstehende bekannt zu machen.

Die in dem Fleische verschiedener Thiere, vorzüglich der Schweine, vorkommenden Finnen sind eingekapselte kleine Blasenwürmer, aus welchen sich, wenn sie lebendig in den menschlichen Organismus gelangen, der Bandwurm entwickelt. Dieselben verbreiten sich, wie die Trichinen, in alle Theile des von ihnen ergriffenen Thieres, unterscheiden sich aber von jenen darin, daß sie, entsprechend ausgebildet, dem unbewaffneten Auge als kleine weiße Knötchen sichtbar sind.

Sie sind daher schon an dem lebenden Thiere zu erkennen, wenn sie als kleine weiße Knötchen unter der Haut der inneren Fläche der Augenlider, des Gaumens oder der unteren Seite der Zunge hervortreten. Die Untersuchung dieser Theile läßt daher in so weit schon bei dem lebenden Thiere erkennen, daß es mit Finnen behaftet ist. Das Letztere kann jedoch auch ohne das sichtbare Hervortreten der Finnen an jenen Theilen der Fall sein, so daß dieselben dann erst in dem Fleische des geschlachteten Thieres erkennbar werden.

Da die Finnen den Bandwurm nur dann zu erzeugen vermögen, wenn sie lebendig in den menschlichen Organismus gelangen, so ist der Genuß des vollkommen gar gekochten, gebratenen, geräucherten finnigen Fleisches nur ekelhaft, aber der Gesundheit nicht schädlich. Vor dem Genusse des rohen oder nicht genügend gar gemachten finnigen Fleisches kann dagegen, wegen der damit verbundenen Gefahr des Bandwurmes, nicht genug gewarnt werden. Der Genuß einer einzigen lebendigen Finne genügt, den Bandwurm zu erzeugen; es bleibt sich daher in so fern gleich, ob das Fleisch mit zahlreichen oder nur mit wenigen Finnen besetzt ist. Es können jedoch 20 bis 50 Finnen in einem Lothe Fleisch enthalten sein.

Das unterzeichnete Ministerium erinnert zugleich daran, daß der Verkauf des rohen finnigen Fleisches schon nach den bestehenden Landesgesetzen unerlaubt

und strafbar ist. Schon die Polizei- und Landordnung von 1572 hat in dem Abschnitte: „Was für fleißig aufsehen u. s. w.“, Unterabtheilung „Fleischer“, den Verkauf alles **unreinen** Fleisches, wohin auch das finnige Fleisch gehört, untersagt und in ihrem Eingange die Uebertreter ihrer Vorschriften mit Strafe bedroht.

Wie daher hierdurch an jenes Verbot erinnert und jeder Verkauf und sonstige Vertrieb von rohem oder nicht vollständig gar gemachten finnigem Fleische, es sei in der Gestalt von ganzen Theilen oder von gehacktem Fleische oder von Würsten, hierdurch nochmals verboten wird; so werden auch alle Orts- und Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, diesen Gegenstand sorgfältig zu überwachen und gegen die Zuwiderhandelnden, dem Befinden nach, mit der entsprechenden Geld-, aushülflich Gefängniß-Strafe einzuschreiten.

Schwerin am 27sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(7) Von dem hohen Ministerium des Innern ist verfügt worden, daß der »Wochenschrift des deutschen National-Vereins« der Postdebit entzogen werden soll. In dem untern 28sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 d. J.) publicirten Zeitungs-Preiscourante ist die gedachte Zeitschrift daher zu streichen.

Schwerin am 25sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) An die Stelle des zu Neujahr d. J. aus seinen Aemtern ausgeschiedenen Stadtsecretairs und Stadtgerichts-Actuars Plagemann zu Krakow ist der Gendarmerie-Bureau-Schreiber **Friedrich Schulz** hieselbst wieder zum Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar in Krakow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten Januar 1864.

(2) Bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung ist der bisherige Accessist Albrecht Tiedemann aus Waren zum Telegraphisten Allerhöchst ernannt.

Schwerin am 16ten Januar 1864.

---

(3) Nachdem der Geheimerath Vice-Kanzler von Both in Rostock, auf sein Ansuchen, der von ihm bisher bekleideten Stellung als landesherrlicher Commissarius bei der Commission zur Revision und Visitation der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung Allerhöchst in Gnaden enthoben worden ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Canzleidirector von Monroy in Güstrow wiederum zum landesherrlichen Commissarius bei der gedachten Commission zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 18ten Januar 1864.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Bernhard Carl von Bülow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen, am 22sten d. M. abgeleistet.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Februar 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1863 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken publicirt, daß die Gendarmerie in demselben Jahre 496 Personen wegen verschiedener Vergehen denuncirt und 319 Requisitionen der Behörden zu außerordentlichen Dienstleistungen entsprochen hat.

Schwerin am 28sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Uebersicht

der während des Jahres 1863 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Brigaden.	Wegen Quacksalberei.	Wegen Nothzucht.	Wegen Unzucht.	Wegen Polizei-Contravention.	Gemüthskranke.	Ausländische Deserteure.	Inländische Deserteure.	Wegen Sodomie.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen nicht befolgter Tour, fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen unerlaubten Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfug.	Betrunkene, Excedenten und Renitente.	Schwindler und Betrüger.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition der Behörden.	Wegen fehlender Concession.	Signalisirte.	Correctionaire.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe, Forst- und Feldfrevler.	Vagabonden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	8	—	6	6	—	6	1	2	1	—	—	3	10	48
I. Brigade	—	—	—	2	—	1	—	1	—	11	11	—	—	8	—	8	8	1	3	—	2	5	16	77
II. Brigade	—	1	—	4	1	—	—	—	—	7	12	3	—	4	1	6	5	1	2	—	1	2	35	85
III. Brigade	—	—	—	—	—	—	1	—	—	11	24	—	4	11	1	2	20	—	1	1	—	6	17	99
IV. Brigade	1	—	1	—	1	—	1	—	1	2	20	—	—	31	2	15	31	4	6	1	4	9	38	168
V. Brigade	—	—	—	3	—	—	—	—	1	4	15	—	—	55	—	22	20	—	4	1	3	20	28	176
VI. Brigade	—	—	1	1	1	—	—	—	—	21	27	3	—	11	1	11	14	3	4	—	1	3	23	125
Summa	1	1	2	12	3	1	2	1	2	59	117	6	10	126	5	70	99	11	21	3	11	48	167	778

Schwerin, den 22. Januar 1864.

Großherzogliches Gendarmerie-Commando.

Der General-Major und Chef
v. Zülow.

(2) Die große Gefährlichkeit, Ansteckungsfähigkeit und immer weiter gehende Verbreitung der brandigen Bräune — **Angina diphtheritica** — machen es unerläßlich, daß den Ortsobrigkeiten und den competirenden Kreisphysikern von jeder derartigen Erkrankung sofort Kenntniß gegeben werde. Alle Aerzte des Landes werden daher hierdurch angewiesen, den gedachten Behörden von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der brandigen Bräune unverzüglich Anzeige zu machen.

Schwerin am 4ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 8ten Februar d. J. an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arzenei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 25sten Januar 1864.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Beit.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. ₰
Acetum concentratum	1 Unze	2	6
Aether aceticus	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	—
sulphuricus	1 Drachme	1	3
	1 Unze	6	6
Alumen ust. pulv.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	9
Amylum Maranthae	1 Unze	3	3
Bismuth. subnitric. praec.	1 Scrupel	3	3
	1 Drachme	8	—
Camphora	1 Drachme	1	3
	1 Unze	7	3
pulv.	1 Scrupel	—	9
	1 Drachme	1	9
Cera flava	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	9

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ſſ.	Pf.
Chloroformium	1 Drachme	2	—
	1 Unze	11	6
Crocus	1 Scrupel	6	6
	1 Drachme	16	—
pulv.	1 Scrupel	9	6
	1 Drachme	24	—
Emplastr. Galbani crocat	1 Unze	19	6
Extract. Chamomillae	1 Drachme	3	3
Extract. Chamomillae frig. parat.	1 Drachme	6	6
Flor. Chamomill. vulg. conc.	1 Unze	3	6
	6 Unzen	18	—
gr. mod. pulv.	1 Unze	4	3
	6 Unzen	21	—
pulv.	1 Unze	4	9
Verbasci conc.	1 Unze	4	—
Folia Sennae conc.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	—
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	5	9
Gummi arabic. albiss.	1 Unze	4	9
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	5	9
Herba Menth. pip. conc.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	11	—
pulv.	1 Unze	3	6
Kali aceticum	1 Unze	6	6
Liquor Ammonii acetic.	1 Unze	3	3
	4 Unzen	9	6
caust. (Der Drachmenpreis fällt weg.)			
	1 Unze	1	9
	4 Unzen	4	9
Kali acetic.	1 Unze	4	—
	4 Unzen	11	6
Manna	1 Unze	4	9
	4 Unzen	14	6
Oleum Chamomillae coctum	1 Unze	5	6
Jecoris Aselli	1 Unze	2	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		ℳ.	ß.
Oleum Jecoris Aselli	4 Unzen	7	3
Olivar citrin.	4 Unzen	7	3
provinciale	4 Unzen	10	6
Rad. Salep.	1 Unze	7	6
pulv.	1 Unze	11	6
Serpentar. virg. conc.	1 Unze	11	6
pulv.	1 Unze	16	—
Spirit. vini rectificatiss.	6 Unzen	19	6
Terebinthina communis	1 Unze	2	3
	6 Unzen	11	6
Tinctura Croci	1 Drachme	3	6
	1 Unze	24	—

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Februar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.) Statut für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer mit der Bestätigungs- und Publications-Verordnung vom 21sten Januar 1864,

befindet sich in der Beilage.

(№ 7.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der oeconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1864 bis dahin 1865, nämlich von Vier Thalern 40 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1864 für jede Hufe . . 2 Thlr. 20 ßl. Cour.,
b. zum Antonii-Termine 1865 . . . . 2 „ 20 ßl. „

Summa pro Hufe 4 Thlr. 40 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . 232 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu ⅔ aus Unserer Renterei und zu ⅓ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;

2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . 116 Thlr. Cour.;

3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 48 Thlr. 16 ßl. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 48 Thlr. 16 ßl. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 2320 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 96 Thlr. 32 ßl. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1450 Thlr. Cour., welche Beiträge
   a. zur einen Hälfte zum 1sten Julius 1864,
   b. zur anderen Hälfte zum Antonii-Termine 1865
   zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1864.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

J. v. Oertzen.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{64}{65}$.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem sich bei den, zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Rotzkrankheit, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28sten Julius, resp. vom 28sten August v. J. abgesperrten Pferden zu Jürgenstorf, R.-A. Stavenhagen, bisher laut des Zeugnisses zweier Thierärzte keinerlei Spuren des Rotzes gezeigt haben, ist die Absperrung derselben wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 8ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Nachdem in Folge der Kriegsunruhen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die telegraphische Verbindung nach Schweden und Norwegen via Dänemark gänzlich abgebrochen, sind von der unterzeichneten Direction in Gemeinschaft mit der Königlich Schwedischen Telegraphen-Verwaltung, zur Vermittelung einer möglichst beschleunigten telegraphischen Correspondenz zwischen dem Continente und England einerseits, und Schweden und Norwegen andererseits, via Warnemünde-Ystad, behufige Anordnungen jetzt getroffen. Demgemäß werden die bei der Großherzoglich Mecklenburgischen Station Warnemünde für die Skandinavischen Staaten eingehenden Telegramme dem mit dem Königlich Schwedischen Postdampfschiffe jedesmal alldort, zunächst am Sonnabend den 13ten d. M., und von da ab an jedem ungraden Datum eintreffenden Königlich Schwedischen Telegraphen-Beamten, zur demnächstigen telegraphischen Weiterbeförderung von Ystad ab, eingehändiget, wie umgekehrt die bei dieser Königlich Schwedischen Telegraphen-Station angelangten für die continentalen, resp. Englischen Telegraphen-Linien bestimmten Depeschen von ihm der Station Warnemünde zur thunlichst schnellen telegraphischen Beförderung überliefert werden.

Für die auf diesem Wege beförderten Depeschen werden, neben den tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren von der betreffenden Telegraphen-Station ab, noch 13 ßl. Porto für die Postbeförderung zwischen Warnemünde und Ystad berechnet.

Die Telegraphen-Station Warnemünde wird zu obgedachtem Zwecke von genanntem Zeitpunkte ab Nachtdienst halten, wogegen bei der Telegraphen-Station Waren einstweilen nur beschränkter Tagesdienst stattfinden wird.

Schwerin am 10ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

C. Meyer.

(Beilage zu No. 7 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1864.)

Statut

für

das Wittwen-Institut,

für

Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer

mit der

Bestätigungs- und Publications-Verordnung

vom

21sten Januar 1864.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben, da mannigfache und wesentliche Veränderungen in den Vorschriften des Fundations-Briefes vom 12ten Mai 1835 über das Wittwen-Institut für Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster als erforderlich und wünschenswerth sich herausgestellt haben, auch deren Ausführbarkeit durch die stattgehabte Revision des Vermögensstandes des Instituts dargelegt ist, Uns bewogen gefunden, ein neues Statut für das gedachte Wittwen-Institut entwerfen zu lassen, und ertheilen nunmehr nach vorgängigem Gehör des Wittwen-Instituts-Directoriums diesem, hier angeschlossenen Statute unter der gnädigsten Versicherung, daß dasselbe niemals zum Nachtheil der auf Grund desselben recipirten Wittwen-Instituts-Mitglieder und der Wittwen derselben geändert oder ganz oder theilweis außer Anwendung gesetzt werden soll, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung mit den nachstehenden näheren Bestimmungen.

1) Das Statut tritt mit dem 1sten April 1864, jedoch vorerst mit der Beschränkung in gesetzliche Kraft, daß der im Uebrigen mit diesem Tage außer Anwendung gesetzte Fundations-Brief vom 12ten Mai 1835 für

die dann bereits recipirten Wittwen-Instituts-Mitglieder und deren dereinstige Wittwen, soweit Erstere nicht nach jenem Statute neu recipirt werden, so wie für die dann schon zum Wittwen-Institute berechtigten Wittwen und geschiedenen Frauen in ausschließlicher Geltung verbleibt.

2) Den bis zum 1sten April 1864 bereits in das Wittwen-Institut aufgenommenen Mitgliedern, so wie den Kirchen- und Schuldienern, deren Dienststellen bis dahin zum Wittwen-Institute nicht obligat waren, durch das Statut aber obligat werden, steht frei, ihre Reception nach Maaßgabe des Statuts bis zum 1sten October 1864 bei dem Directorium des Wittwen-Instituts zu beantragen. Dabei soll jedoch denjenigen Instituts-Genossen, die etwa zu einer höheren Wittwenpension recipirt sind, als auf welche sie nach dem Statute recipirt werden können, freigestellt sein, ihre höhere Wittwenpension zu conserviren.

Die darauf zu verfügende Reception ist auf den 1sten April 1864 zu setzen, soll aber den vor diesem Tage etwa geschiedenen Ehefrauen bereits früher recipirter Wittwen-Instituts-Mitglieder von dem ihnen aus dem §. 31 des Fundations-Briefes vom 12ten Mai 1835 zustehenden Rechte nichts nehmen, mithin auch die Letzteren zu irgend welchen, jenes Recht beeinträchtigenden Schritten nicht berechtigen.

3) Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche von der Freilassung zur Reception nach Maaßgabe des Statuts bis zum 1sten October 1864 keinen Gebrauch machen, sind ferner, auch beim Eintritt in eine andere, dem Wittwen-Institute obligate Stelle unbedingt und ausschließlich, insbesondere auch rücksichtlich des Betrags des zu zahlenden Wittwen-Cassen-Beitrags nach dem Fundations-Briefe vom 12ten Mai 1835 zu behandeln, nur daß dieselben, wenn sie später in eine andere, dem Wittwen-Institute zu einer höheren Wittwenpension obligate Dienststelle, auf welche ihnen bis zum 1sten April 1864 eine Anwartschaft nicht ertheilt worden war, befördert werden, niemals zu einer höheren Witt-

wenpension recipirt werden dürfen, als das Statut dieser Stelle versichert.

4) Diejenigen bis zum 1sten April 1864 angestellten Kirchen- und Schuldiener, deren Dienststelle erst durch das Statut zum Wittwen-Institute obligat wird und die ihre Reception bis zum 1sten October 1864 nicht beantragen, bleiben auch künftig bis zu ihrem etwaigen Eintritt in eine andere, dem Wittwen-Institute obligate Dienststelle von der Theilnahme an dem Wittwen-Institute ausgeschlossen. Bei dem Eintritt in solche Stelle aber müssen sie in das Wittwen-Institut recipirt werden und dann den, nach der ihrer früheren Stelle durch das Statut versicherten Wittwenpension zu berechnenden Wittwen-Cassen-Beitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Procent vom 1sten April 1864 ab nachzahlen.

5) Für diejenigen Wittwen-Instituts-Mitglieder, die bis zum 1sten April 1864 aus ihrem Amte entweder mit Pension oder ohne solche, aber freiwillig ausgetreten sein werden, soll, wenn sie darauf bis zum 1sten October 1864 bei dem Wittwen-Instituts-Directorium antragen werden, das Statut, insbesondere für die Ersteren auch in den Bestimmungen seines §. 18 und überhaupt wegen des Wittwen-Cassen-Beitrags, jedoch mit der Ausnahme zur Anwendung kommen, daß die Reception derselben zu einer höheren Wittwenpension unstatthaft ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Januar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung

zur Bestätigung und Publication des Statuts für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer.

Statut

für

das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Reception zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

§. 19.

Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

Vierter Abschnitt.

Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Directorium und der Verwaltung des Wittwen-Instituts.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

§. 1.

Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.

Das durch den landesherrlichen Fundations-Brief vom 12ten Mai 1835 gegründete und fortbestehende Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren und Küster, sowie Schullehrer ist ein selbstständiges, mit juristischer Persönlichkeit und dem **privilegium pii corporis** bewidmetes Institut mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

Dasselbe hat die Bestimmung, den Wittwen der Instituts-Mitglieder angemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2.

Capital-Vermögen des Wittwen-Instituts.

Das zur Erreichung und Sicherung des Institutszwecks bereits angesammelte und künftig etwa noch anzusammelnde Capital-Vermögen ist und wird bei einer landesherrlichen Casse gegen Zinsen zu 4 Procent belegt, darf aber in seinem Capital-Bestande niemals, insbesondere nicht zur Bestreitung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben angegriffen und vermindert werden.

§. 3.

Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Wittwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordentlichen Hebungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Capital-Vermögens, die von den Instituts-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen und die landesherrlichen Beiträge bestimmt.

§. 4.

Von den landesherrlichen Beiträgen insbesondere.

Aus landesherrlicher Casse wird zum Wittwen-Institute der durch den Fundations-Brief vom 12ten Mai 1835 bewilligte Wittwen-Cassen-Beitrag von

jährlich Zweitausend sechshundert und siebenzig (2670) Reichsthalern N⅔ oder 3115 Thlrn. Courant in halbjährlichen Raten zum 1sten April und 1sten October praenumerando gezahlt und überdies, wenn künftig und so lange die zur Deckung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen möchten, ein außerordentlicher, dem Bedürfniß entsprechender, in jedem Jahr und für dasselbe besonders festzustellender Zuschuß gewährt werden.

§. 5.

Außerordentliche Hebungen.

Das Wittwen-Institut ist als juristische Person berechtigt, Zuwendungen aus letztwilligen Dispositionen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtstitel zu erwerben, und soll nach dem Aussterben der Wittwen des alten Prediger-Wittwen-Instituts die Kirchen-Beiträge und Collectengelder erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Reception zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

§. 6.

Receptionsfähigkeit der Kirchen- und Schuldiener.

Es sind

1. die Stellen der Geistlichkeit: der Superintendenten, Präpositen und Pastoren, mit alleiniger Ausnahme der Stellen der Hofgeistlichkeit, welche dem Wittwen-Institute für Civil-Diener zugewiesen sind, und
2. die dauernd gegründeten Organisten-, Cantoren-, Küster- und Schullehrerstellen Großherzoglichen Patronats bis auf die weiter unten (§. 9) zu gedenkenden Ausnahmen

zum Wittwen-Institute obligat, so daß die damit betraueten Diener zur Theilnahme an demselben berechtigt und verpflichtet sind.

§. 7.

Fortsetzung.

Weiter sind zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigt und verpflichtet:

1. die Gehülfsprediger (Vicare), denen die Verwaltung einer erledigten Pfarre auf eine längere, in ihrer Dauer im Voraus nicht bestimmte Zeit übertragen ist,

2. die Gehülfsprediger auf dauernd fundirten, mit einer Schulstelle nicht verbundenen Gehülfspredigerstellen mit einem Diensteinkommen von mindestens 400 Thlrn. Courant,
3. die Lehrer auf dauernd gegründeten Stellen an städtischen Schulen, die zwar nicht Großherzoglichen Patronats sind, aber durch besondere landesherrliche Verordnung dem Wittwen-Institute bereits zugewiesen worden oder etwa künftig gegen Zahlung eines angemessenen Hülfs-Beitrags von Seiten der Stadt werden zugewiesen werden,
4. die wirklichen Adjuncten und fest, nicht blos interimistisch angestellten Supernumerarien zu obligaten Stellen.

§. 8.

Uebertritt der zum Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institute recipirten Instituts-Mitglieder.

Mitglieder des Wittwen-Instituts für Civil- und Militär-Diener scheiden mit ihrem Eintritt in eine dem Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Institute obligate Stelle aus dem erstgedachten Wittwen-Institute.

§. 9.

Ausnahmen von der Receptionsfähigkeit der Kirchen- und Schuldiener.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Wittwen-Institute sind:
1. die Lehrer an den Gymnasien zu Parchim, Güstrow und Schwerin, sowie an der Navigationsschule zu Wustrow auf Fischland, welche dem Wittwen-Institute für Civil- und Militär-Diener zugewiesen sind,
2. die Lehrer in den Städten und Flecken auf Schulstellen, deren Einkommen, auch mit Einschluß der Hebungen aus der etwa mit der Schulstelle verbundenen Organisten-, Cantor- oder Küsterstelle, die Summe von 200 Thlrn. Courant nicht erreicht,
3. die Landschullehrer auf den sogenannten zweiten Lehrerstellen, womit das Recht zur Verheirathung nicht verbunden ist.

§. 10.

Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut geschicht zu einer bestimmten, durch die Classifications-Tabelle in

Anlage A.

festgesetzten Wittwenpension, die den Wittwen der Instituts-Mitglieder versichert wird.

Für die Reception nach der Classifications-Tabelle aber, welche für alle Fälle bis auf die im Folgenden ausdrücklich gemachten Ausnahmen normirt, sind die folgenden Grundsätze maaßgebend:
1. die Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer in den Städten und den Flecken werden nach dem Diensteinkommen, das ihren Dienststellen

zur Zeit ihrer Anstellung beigelegt ist, recipirt, können jedoch, wenn ihnen später eine Gehaltszulage für ihre Dienstzeit und damit im Ganzen ein Diensteinkommen bewilligt wird, das an sich nach der Classifications-Tabelle zu einer höheren Wittwenpension berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Zeit, mit der die Gehaltszulage ihren Anfang nimmt, ihre erhöhete Reception bei der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts beantragen.

2. Studirte Lehrer an den Schulen in den Städten und Flecken, die nach der Classifications-Tabelle höher als die Prediger zu recipiren sein würden, können ihre Reception zu der Pension für die Pastoren-Wittwen innerhalb 6 Wochen nach ihrem Amtsantritt erwirken.

3. Bei statthabender Combinirung einer Gehülfsprediger-, Organisten-, Cantor- oder Küsterstelle Großherzoglichen Patronats mit einer Schulstelle Großherzoglichen Patronats kommt das Gesammteinkommen der verschiedenen Stellen für die Reception zum Wittwen-Institute in Anrechnung. Dagegen sind, wo mit Kirchen- oder Schulstellen Großherzoglichen Patronats, Schul- oder Kirchenstellen, die nicht unter Großherzoglichem Patronat stehen, verbunden sind, die Hebungen aus den letzteren nicht in Anschlag zu bringen.

   Im Uebrigen sind Kirchen- und Schuldiener, die verschiedene, zum Prediger-Wittwen-Institute obligate Stellen bekleiden, nur für die Stelle, welcher die höchste Wittwenpension versichert ist, in das Wittwen-Institut aufzunehmen.

4. Wenn ein Kirchen- oder Schuldiener neben seiner zum Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Institute obligaten Stelle ein Amt bekleidet, das an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Civil- und Militär-Diener berechtigen würde, so ist derselbe allemal und allein zu dem ersteren Wittwen-Institute ohne Rücksichtnahme auf die Aufkünfte aus dem letzteren Amte zu recipiren.

5. Die in §. 7 sub 1 erwähnten Hülfsprediger (Vicare), sowie adjungirte und supernumeraire Pastoren werden gleich den wirklichen Pastoren recipirt; sonstige Adjuncti und Supernumerarien aber werden, ihre Receptionsfähigkeit nach §. 9 Nr. 2 und 3 vorausgesetzt, in den Städten zu der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Wittwenpension, auf dem Lande dagegen nach der, zu ihrem Diensteinkommen stimmenden Classe für die Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer in das Wittwen-Institut aufgenommen.

6. Kirchen- und Schuldiener, welche nach der Classifications-Tabelle zu einer Wittwenpension von 25 Thlrn. Courant zu recipiren sein würden, dürfen zu einer Wittwenpension von 37½ Thlrn. oder 50 Thlrn. Courant

und solche, welche zu einer Wittwenpension von 37½ Thlrn. Cour. zu recipiren sein würden, zu einer Wittwenpension von 50 Thlrn. Cour. aufgenommen werden, wenn sie darauf vor ihrer Reception bei der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts antragen.

7. Beim Eintritt eines Instituts-Mitgliedes in eine Stelle, der eine höhere Wittwenpension versichert ist, als seiner früheren Dienststelle, hat die erhöhete Reception desselben zu geschehen. Desgleichen ist beim Uebertritt in eine andere Dienststelle, der eine geringere Wittwenpension versichert ist, die Reception auf diese letztere Wittwenpension zu verfügen. Jedoch steht die Conservirung der höheren Pension aus der früher bekleideten Stelle gegen Fortzahlung des entsprechenden Wittwen-Cassenbeitrags den betreffenden Instituts-Mitgliedern, mit alleiniger Ausnahme derjenigen frei, die als wirkliche Pastoren in das Pfarramt übergehen. Diese sind immer zu der, den Predigern versicherten Wittwenpension zu recipiren.

§. 11.

Feststellung des Diensteinkommens zum Zweck der Reception.

Die zur Reception der Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer in den Städten und Flecken, sowie der Gehülfsprediger erforderliche Ermittelung und Feststellung des Diensteinkommens steht den Behörden zu, durch welche die Anstellung derselben ergeht. Dabei sind Naturalemolumente und accidentelle Hebungen zu dem Betrage, wozu sie dem Kirchen- oder Schuldiener auf sein Gehalt angerechnet sind, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags der letzten fünf Jahre zu berechnen.

Es kommen aber bei Feststellung des Diensteinkommens für die Reception in das Wittwen-Institut nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur interimistisch oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amts, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Remunerationen und Belohnungen für geleistete besondere Dienste, Gratificationen und Gehaltszulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§. 12.

Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung des Diensteinkommens.

Die Verwaltung (das Directorium) des Wittwen-Instituts kann, wenn derselben Bedenken gegen die geschehene Feststellung des Diensteinkommens entstehen, weitere Prüfung durch geeignete Vorstellung bei der betreffenden Behörde, sowie bei der etwa vorhandenen, dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde veranlassen.

Auch den Dienern, die durch die erfolgte Feststellung ihres Diensteinkommens zum Zweck der Receptionen in das Wittwen-Institut sich verletzt halten, steht innerhalb der ersten vier Wochen nach Empfang des Receptionsscheins das

Recht der Gegenvorstellung, **eventualiter** der Beschwerdeführung bei der etwaigen höheren Dienstbehörde zu.

§. 13.

Zuweisung der Kirchen- und Schulstellen auf dem Lande zu den für sie bestimmten Classen der Classificatiens-Tabelle.

Die Zuweisung der Organisten-, Cantor-, Küster- und Schullehrerstellen auf dem Lande zu einer der für sie bestimmten vier Classen der Classifications-Tabelle wird durch die Behörden, durch welche die Besetzung derselben ergeht, auf Grund ungefährer, billiger Abschätzung des damit verbundenen Einkommens verfügt.

Bei späterer Veränderung in der Dotation einer Stelle steht deren Versetzung in eine höhere oder niedrigere Classe zum Ermessen der vorgedachten Behörde.

§. 14.

Zeit der Reception.

Die Reception in das Wittwen-Institut wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung verfügt und auf den Tag des Amtsantritts gestellt. Desgleichen hat so oft und so bald dienstliche Veränderungen der Instituts-Mitglieder eine Erhöhung oder Abminderung der ihnen versicherten Wittwenpension zur Folge haben, die erneuerte Reception derselben zu geschehen.

§. 15.

Anmeldung zum Zweck der Reception.

Die Behörden, durch welche die Besetzung der zum Wittwen-Institute obligaten Stellen ergeht, haben der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts von den vorkommenden Anstellungen, bei Anstellung von Organisten, Cantoren, Küstern und Schullehrern in den Städten und Flecken, unter Angabe des Diensteinkommens, von eintretenden Pensionirungen, unter Angabe des bewilligten Ruhegehalts, von Amts-Entsetzungen und Entlassungen, sowie von allen, die erneuerte Reception der Instituts-Mitglieder vernothwendigenden Veränderungen ungesäumt Mittheilung zu machen.

Auch muß Jeder, der zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet oder erneuert zu recipiren ist, deshalb bei der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts dann, wenn nicht innerhalb der ersten drei Monate nach der Anstellung oder nach der, die erneuerte Reception zur Folge habenden Veränderung seiner dienstlichen Verhältnisse Verfügung wegen seiner, beziehungsweis erneuerten Reception ergangen ist, binnen weiteren drei Monaten sich melden.

§. 16.

Receptionsschein.

Ueber die geschehene Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie über jede spätere erneuerte Reception wird den Instituts-Mitgliedern ein Receptionsschein nach dem Formulare in

Anlage B.

ertheilt.

Dem

Dem bei der ersten Aufnahme in das Wittwen-Institut zu ertheilenden Receptionsschein wird ein gedrucktes Exemplar dieses Statuts angeschlossen.

§. 17.

Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute.
a. rücksichtlich der im Amte stehenden Instituts-Mitglieder.

Den Mitgliedern des Wittwen-Instituts ist, so lange sie eine demselben obligate Stelle bekleiden, das freiwillige Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute nicht gestattet.

§. 18.

b. rücksichtlich der Pensionisten.

Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder bleiben,

1. wenn und so lange sie verheirathet sind, Mitglieder des Wittwen-Instituts, nach ihrer für die Zeit von 6 Wochen nach der Pensionirung freistehenden Wahl, zu der ihnen bis zu ihrer Pensionirung versicherten Wittwenpension oder zu Zweidrittheil dieser Wittwenpension.
2. Instituts-Mitglieder, die zur Zeit ihrer Pensionirung unverheirathet sind, können, so lange sie unverheirathet sind, nach ihrer Wahl aus dem Wittwen-Institute treten oder in demselben, jedoch nur zu Zweidrittheil der ihnen bis zu ihrer Pensionirung versicherten Wittwenpension verbleiben.

   Desgleichen steht

3. den Instituts-Mitgliedern, welche zur Zeit ihrer Pensionirung zwar verheirathet waren, später aber ihre Ehefrau durch den Tod verlieren oder geschieden werden, dann, und zwar so lange sie unverheirathet sind, der Austritt aus dem Wittwen-Institute frei. Immer aber können sie in demselben nur zu Zweidrittheil der ihnen bis zu ihrer Pensionirung versicherten Wittwenpension bleiben.

Uebrigens haben pensionirte Instituts-Mitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb 6 Wochen der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts ihre Verheirathung bei Einreichung des Geburtsscheins der Frau anzuzeigen.

§. 19.

c. rücksichtlich der freiwillig und ohne Pension aus dem Amte tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwa eintretenden Scheidung ihr Verhältniß zum Wittwen-Institute conserviren, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb 6 Wochen bei der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts anzeigen.

§. 20.

d. rücksichtlich der ihres Amts entsetzten und entlassenen Diener.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche wegen begangener Verbrechen, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amts entsetzt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Wittwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheirathet sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden bei dem Verbrechen oder Vergehen, das die Amts-Entsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Wittwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwa eintretenden Scheidung, aber nur zu Zweidrittheil der ihnen bis zu ihrer Amts-Entsetzung oder Entlassung versicherten Wittwenpension freigegeben. Jedoch sind sie schuldig, innerhalb 6 Wochen nach ihrer Amts-Entsetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens im Wittwen-Institute bei der Verwaltung (dem Directorium) desselben sich zu melden.

§. 21.

Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute. a. rücksichtlich der in ausländische Dienste tretenden Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Unterthanen-Verband treten, scheiden damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältniß fortbeziehen sollten, sofort aus dem Wittwen-Institute.

§. 22.

b. rücksichtlich der in ein zur Reception in das Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institut berechtigendes Amt tretenden Diener.

Wittwen-Instituts-Mitglieder, die mit oder nach dem Ausscheiden aus ihrer, zum Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Institute obligaten Stelle in ein Amt übergehen, das sie receptionsfähig zum Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institute macht, treten damit aus dem erstgedachten Wittwen-Institute.

§. 23.

Ausschließung aus dem Wittwen-Institute.

Der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts steht das Recht zu,

1. Instituts-Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an das Wittwen-Institut ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den, im Verfolg dieses Statuts vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind, und
2. die Instituts-Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernt und nach der Entfernung ihren, der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Diensteinkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,

aus dem Wittwen-Institute auszuschließen.

§. 24.

Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

Frühere Instituts-Mitglieder, welche nach Maaßgabe der §§. 18–22 aus dem Wittwen-Institute geschieden oder nach §. 23 aus demselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie wieder in ein dienstliches Verhältniß eintreten, das zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute befähigt und verpflichtet, in dasselbe wieder, und zwar zu der ihrer neuen Stelle versicherten Wittwenpension aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§. 23 Nr. 2) ausgeschlossenen Instituts-Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältniß zurücktreten, in dem Fall, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in das Wittwen-Institut zu recipiren.

Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

§. 25.

Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.

Die Instituts-Mitglieder haben an das Wittwen-Institut zu zahlen:

1. eine Ausfertigungs-Gebühr für die Aufnahme in das Wittwen-Institut,
2. ein Antrittsgeld
   und
3. einen jährlichen Wittwen-Cassenbeitrag.

§. 26.

Ausfertigungs-Gebühr.

Die Ausfertigungs-Gebühr wird bei Zufertigung des Receptionsscheins mit einem Thaler von jedem Hundert der versicherten Wittwenpension, bei später erneuerten Receptionen aber nur von dem Betrage der erhöheten Wittwenpension erlegt.

§. 27.

Antrittsgeld.

Als Antrittsgeld ist ebenfalls bei Zufertigung des Receptionsscheins der halbjährige Wittwen-Cassenbeitrag zu entrichten.

Bei erneuerten Receptionen ist das Antrittsgeld nur von dem Betrage der erhöheten Wittwenpension zu zahlen.

§. 28.

Ausfertigungs-Gebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche aus dem Wittwen-Institute ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, soferne sie zur Nachzahlung der Wittwen-Cassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöheten Wittwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungs-Gebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

§. 29.

Antrittsgelder der aus dem Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.

Den Instituts-Mitgliedern, die aus dem Wittwen-Institute für Civil- und Militär-Diener in das Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Institut übertreten, wird bei der Aufnahme in das letztere der Betrag der an das erstere gezahlten Antrittsgelder angerechnet.

§. 30.

Größe des Wittwen-Cassenbeitrags.

Die Größe des jährlichen Wittwen-Cassenbeitrags ist durch die oben zum §. 10 angeschlossene Classifications-Tabelle auf 16 Procent der versicherten Wittwenpension bestimmt worden.

§. 31.

Wittwen-Cassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.

Instituts-Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Quartals an, in dem sie heirathen, einen Wittwen-Cassenbeitrag von 32 Procent von der ihnen versicherten Wittwenpension.

§. 32.

Nachzahlung des Wittwen-Cassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.

Instituts-Mitglieder, welche mit Pension aus dem Amte und dem Wittwen-Institute geschieden waren, haben beim Wiedereintritt in eine diesem Institute obligate Stelle auf die Zeit von ihrem Austritt aus dem Wittwen-Institute bis zu ihrem Wiedereintritt den von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute gezahlten Wittwen-Cassenbeitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Procent zu erlegen. In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Absatz 2 des §. 24 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

§. 33.

Anfang und Ende der Wittwen-Cassenbeitrags-Zahlung.

Die Wittwen-Cassenbeiträge werden von dem Tage an, auf den die Reception des einzelnen Mitgliedes im Receptionsschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Quartals in dem das Instituts-Mitglied aus dem Wittwen-Institute getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Wittwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Instituts-

Mitgliedes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in Quartalraten **postnumerando** gezahlt.

Für zeitweilig erledigte, dem Wittwen-Institute obligate Stellen wird der Wittwen-Cassenbeitrag aus dem Einkommen derselben gezahlt.

§. 34.

Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der statutenmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.

Die statutenmäßigen Ausfertigungs-Gebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Cassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Wittwen-Institute ausnahmlos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen, auch nicht durch landesherrliche Verfügungen ganz oder theilweise erlassen werden.

Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem §. 32.

Vierter Abschnitt.

Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.

§. 35.

Recht auf den Genuß der Wittwenpension.

Die den Instituts-Mitgliedern versicherte Wittwenpension wird lediglich und ausschließlich den Wittwen gewährt, mit welchen dieselben bis zu ihrem Ableben verheirathet waren.

Die berechtigte Wittwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigter oder zur erhöheten Reception verpflichteter Diener überhaupt nicht oder doch nicht erhöhet recipirt wurde, wird seiner Wittwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Receptionsfähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in das Wittwen-Institut, oder seiner erhöheten Reception und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt hätte.

§. 36.

Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension beim Ableben des Instituts-Mit-

Die Wittwe eines Instituts-Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch ein ärztliches Attest ausreichend nachweiset, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Ge-

gliedes innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung.

brechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

§. 37.

Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Wittwe hat innerhalb des Quartals, in dem ihr Ehemann verstorben ist, der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm ertheilten Receptionsscheins durch einen Todtenschein nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitliches Attest darüber, daß sie mit dem verstorbenen Instituts-Mitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Instituts-Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, auf Erfordern durch ein Attest der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst oder ausländischen Unterthanen-Verband getreten war.

§. 38.

Verpflichtung der Wittwen im Inlande zu wohnen und Dispensation von solcher Verpflichtung.

Wittwen, die nach eingetretenem Wittwenstande im Auslande Wohnung nehmen, oder, wenn ihr Ehemann im Auslande sich aufhielt, nach dessen Tode dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthalts im Auslande den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Wittwenpension.

Jedoch kann beim Vorhandensein triftiger Gründe durch landesherrliche Dispensation das Beziehen der Wittwenpension ins Ausland, dem Befinden nach gegen einen Abzug von derselben bis zu 25 Procent, ausnahmsweise gestattet werden.

§. 39.

Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Quartals, beziehungsweise bei monatlichen Gehaltszahlungen des Monats, in welchem der Tod des Instituts-Mitgliedes erfolgt ist, in dem Falle aber, daß der Wittwe desselben, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemannes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang und wird in Quartalraten beim Beginnen des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Quartals **praenumerando** geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwen-Cassenbeiträge von der Wittwenpension vorerst nach Bestimmung der Verwaltung (des Directoriums) des Wittwen-Instituts in Abzug zu bringen.

§. 40.

Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittwe oder deren Curator oder

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittwe oder deren Curator oder Special-Bevollmächtigten und, soferne bei ihrem Tode die

bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimirende Erben oder deren Special-Bevollmächtigten ausgezahlt.

Specialbevollmächtigten, sowie die Erben derselben.

Anweisungen, Cessionen, Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind durchaus unzulässig und unbeachtlich.

Unzulässigkeit der Anweisungen, Cessionen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.

§. 41.

Zur Erhebung der fälligen Wittwenpensionsrate hat die berechtigte Wittwe zu Anfang jedes Quartals eine nach dem Formular in

Anlage C.

ausgestellte, von ihr eigenhändig vollzogene Quittung zur Casse des Wittwen-Instituts einzureichen.

Quittung über Wittwenpensions-Zahlungen.

Die Quittung darf nicht vor dem ersten Tage des Quartals, wofür sie ausgestellt wird, unterschrieben werden und muß hinter der Unterschrift der Ausstellerin das von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsprediger zu ertheilende Attest enthalten, daß dieselbe an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.

§. 42.

Letzte Zahlung der Wittwenpension.

Das Recht auf die Wittwenpension endigt

1. mit dem Tode,
2. unbedingt und für immer mit der anderweitigen Verheirathung

der Wittwe, so daß die letzte Zahlung für das Quartal geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

§. 43.

Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwe.

Die Wittwenpension wird für immer entzogen:

1. wenn die Wittwe wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung der Verwaltung (des Directoriums) des Wittwen-Instituts, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension statutenmäßig beizubringenden Attesten und Quittungen falsche Angaben von der Wittwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Directorium und der Verwaltung des Wittwen-Instituts.

§. 44.

Directorium und übrige Angestellte des Wittwen-Instituts und Verwaltung desselben.

Das Directorium des Wittwen-Instituts für Civil- und Militär-Diener ist und wird zugleich als Directorium des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer eingesetzt und mit der Verwaltung des Letzteren betrauet. Desgleichen sind und werden der Cassier und die Subalternen jenes Instituts auch bei diesem angestellt. In Bezug auf das Directorium, den Cassier und die Subalternen, überhaupt rücksichtlich der Verwaltung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer aber sollen die Bestimmungen und Vorschriften gelten und zur Anwendung kommen, welche in den §§. 44 bis 53 des Statuts für das Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institut vom 17ten März 1863 gegeben und im Nachstehenden abgedruckt sind:

Das Directorium des Wittwen-Instituts.

§. 44. Das Wittwen-Institut hat sein eigenes Directorium mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen das jedesmalige älteste Mitglied den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Directoriums werden vom Landesherrn aus den Mitgliedern der höheren Administrativ-Behörden in Schwerin bestellt und bei ihrem Eintritt in dasselbe beeidigt.

Dieselben sind, so weit es sich um die Gerechtsame des Wittwen-Instituts handelt, der Dienstpflichten, womit sie sonst dem Landesherrn verbunden sein mögen, entbunden.

Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Wirkungskreis des Directoriums.

§. 45. Dem Directorium ist die selbstständige Verwaltung des Wittwen-Instituts in ihrem ganzen Umfange und nach Maaßgabe dieses Statuts, jedoch unter landesherrlicher Oberaufsicht, übertragen. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Directoriums, für die ordnungsmäßige Verwaltung und Berechnung der für die Erhebung aller Einkünfte und zur Bestreitung aller Ausgaben des Wittwen-Instituts gebildeten Wittwen-Instituts-Casse Sorge zu tragen.

Anstellung eines Berechners und sonstiger Subalternen.

§. 46. Zur Verwaltung der Wittwen-Instituts-Casse wird ein Berechner und zur Besorgung der Secretariats-, Registratur- und der sonstigen Subalternen-Geschäfte wird das erforderliche Personal unter dem Directorium nach dessen Vorschlag von dem Landesherrn durch das dem Directorium vorgesetzte Großherzogliche Ministerium angestellt.

Der

Der Berechner und die übrigen Subalternen erhalten eine angemessene, landesherrlich zu bestimmende Besoldung aus der Wittwen-Instituts-Casse.

Der Berechner, der wie die anderen angestellten Subalternen zu beeidigen ist, hat eine, in ihrem Betrage durch das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium zu bestimmende Dienstcaution baar zu bestellen.

§. 47. Der Berechner hat die Instituts-Casse nach Vorschrift der Gesetze, betreffend die Verwaltung öffentlicher Cassen, und nach Maaßgabe der ihm vom Directorium zu ertheilenden Instruction zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben des Wittwen-Instituts zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Directorium förmliche Rechnung abzulegen und zugleich einen möglichst vollständigen Conspect über den Stand des Vermögens und der Casse des Wittwen-Instituts zu übergeben.

Verwaltung der Casse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens und Cassen-Conspect.

Dieser Vermögens- und Cassen-Conspect wird von dem Directorium dem vorgesetzten Großherzoglichen Ministerium überreicht und auf Verfügung des letzteren durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 48. Capitalbelegungen und Anleihen für das Wittwen-Institut darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Directoriums vornehmen.

Capitalbelegungen. Anleihen.

Die Obligationen über belegte Capitalien sind von ihm bei dem Directorium und von diesem bei dem vorgesetzten Großherzoglichen Ministerium einzureichen, welches über die Entgegennahme derselben eine Bescheinigung ertheilt.

§. 49. Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungs-Gebühren, die Antrittsgelder und die Wittwen-Cassenbeiträge, die er direct von den Zahlpflichtigen oder von den mit der Erhebung derselben innerhalb bestimmter Kreise beauftragten Behörden entgegenzunehmen hat, zur rechten Zeit bezahlt werden. Etwanige Rückstände hat er ungesäumt kraft des dem Wittwen-Institute allgemein und ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der verschiedenen Instituts-Mitglieder beigelegten Executionszwanges, nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung, executivisch beitreiben zu lassen.

Beitreibung der Ausfertigungs-Gebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Cassenbeiträge.

§. 50. In dem Falle nicht blos, daß die nach §. 49 verhängte Execution nicht zur Befriedigung des Wittwen-Instituts führt, sondern überhaupt, wo das Directorium durch das Interesse desselben es für geboten erachtet, wird auf dessen Bericht das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium erwirken, daß die rückständigen und künftigen

Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.

Abgaben an das Wittwen-Institut von dem Gehalte oder der Pension der Zahlpflichtigen oder von den Zahlungen der Sterbe- und Gnaden-Quartale durch die betreffende Behörde einbehalten und an die Wittwen-Casse eingesandt werden.

Rücksichtlich der also einbehaltenen Gelder geht das Wittwen-Institut allen anderen Forderungen unbedingt vor, so daß jene Gelder ihm unter keinen Umständen vorenthalten und entzogen werden können.

Siegel des Directoriums und der Casse.

§. 51. Das Directorium führt zu seinen Ausfertigungen das ihm ertheilte Siegel. Der Wittwen-Instituts-Casse ist für ihre Expeditionen ebenfalls ein Siegel gegeben.

Portofreiheit.

§. 52. Dem Directorium und der Wittwen-Instituts-Casse ist für alle und jede, mit dem ertheilten Siegel verschlossenen und mit der Aufschrift »Wittwen-Instituts-Sache« versehenen Expeditionen und Geldversendungen die Portofreiheit innerhalb der mecklenburg-schwerinschen Lande gegeben. Auch die Geldsendungen und die Quittungen an die Wittwen-Instituts-Casse mit der Aufschrift »Wittwen-Instituts-Beiträge, resp. Wittwen-Instituts-Quittungen« gehen mit der Post innerhalb der mecklenburg-schwerinschen Lande portofrei.

Alle Postsendungen an das Wittwen-Institut, das Directorium und die Casse desselben aber, für welche keine Portofreiheit zugestanden ist, müssen bei Strafe der Zurücksendung frankirt werden.

Beschwerdeführung.

§. 53. Etwaige Beschwerden über das Verfahren des Berechners sind bei dem Directorium anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Determinationen des Directoriums aber gehen an das demselben vorgesetzte Großherzogliche Ministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

Anlage **A.**

Classifications-Tabelle

zum

Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer.

Stellen.	Wittwen-Pensions-Versicherung. Rtl. Cour.	Wittwen-Cassen-Beitrag. Courant. Rtl.	ß	Antrittsgelder. Courant. Rtl.	ß	Ausfertigungs-Gebühr. Courant. Rtl.	ß
I. Stellen der Geistlichkeit:							
1) Stelle eines Superintendenten	300	48	—	24	—	3	—
2) Stelle eines Präpositus	150	24	—	12	—	1	24
3) Stelle eines Pastors	125	20	—	10	—	1	12
4) Stelle eines Gehülfspredigers, die dauernd fundirt ist, ...	100	16	—	8	—	1	—
II. Stellen der Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer in den Städten und Flecken mit einem Diensteinkommen:							
1) von 200 bis 299 Thlr. Cour. . . .	50	8	—	4	—	—	24
2) „ 300 „ 399 „ „	75	12	—	6	—	—	36
3) „ 400 „ 499 „ „	100	16	—	8	—	1	—
4) „ 500 „ 599 „ „	125	20	—	10	—	1	12
5) „ 600 „ 699 „ „	150	24	—	12	—	1	24
6) „ 700 „ 799 „ „	175	28	—	14	—	1	36
7) „ 800 „ 899 „ „	200	32	—	16	—	2	—
8) „ 900 „ 999 „ „	225	36	—	18	—	2	12
9) „ 1000 „ 1099 „ „	250	40	—	20	—	2	24
10) „ 1100 „ 1199 „ „	275	44	—	22	—	2	36
11) „ 1200 „ 1299 „ „	300	48	—	24	—	3	—
12) „ 1300 „ 1399 „ „	325	52	—	26	—	3	12
13) „ 1400 „ 1499 „ „	350	56	—	28	—	3	24
14) „ 1500 „ 1599 „ „	375	60	—	30	—	3	36
15) „ 1600 Thaler und darüber . . .	400	64	—	32	—	4	—
III. Stellen der Organisten, Cantoren und Küster in den Städten und Flecken, mit denen keine Schulstelle verbunden ist und deren Diensteinkommen die Summe von 200 Thlrn. Cour. nicht erreicht	25	4	—	2	—	—	12
IV. Stellen der Organisten, Cantoren, Küster und Schullehrer auf dem Lande:							
1) erste Classe	75	12	—	6	—	—	36
2) zweite Classe	50	8	—	4	—	—	24
3) dritte Classe	37½	6	—	3	—	—	18
4) vierte Classe	25	4	—	2	—	—	12

Anlage B.

In das Großherzoglich Mecklenburgische obligate Wittwen-Institut für Prediger und Schullehrer 2c. ist der jetzige

nach Vorschrift des Statuts vom ten 186 mit einer für seine dereinstige Wittwe auf Thaler Cour. festgestellten Pensions-Versicherung und einem dafür von heute ab in Raten postnumerando zu leistenden Jahres-Beitrage von Thaler ßl. Cour. aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit Thaler ßl. Cour.
und die Ausfertigungs-Gebühren mit = = =
außerdem zu berichtigen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Receptionsschein mit Unterschrift und Siegel des Directoriums für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen Schwerin, den ten 18

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburgisches Wittwen-Instituts-Directorium.

Receptionsschein für

Anlage C.

Wittwen №

Vorbemerkung.

1) Die Quittung darf nicht vor dem Zahlungs-Termine, in welchem sie fällig ist, also nicht vor dem 1sten April, 1sten Julius, 1sten October oder 1sten Januar ausgestellt und attestirt werden.
2) Jede Wittwe muß die Quittung eigenhändig unterschreiben, und hat das darunter befindliche Attest allemal von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsprediger sich ertheilen zu lassen.
3) Kann die Wittwe nicht schreiben, so muß die Quittung mittelst dreier Kreuze unterzeichnet, und daß solches von ihr geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.

Quittung.

Thaler ßl. Courant

den 1sten 186 fällige vierteljährige Pension aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Casse praenumerando hiergegen baar und richtig empfangen zu haben, bescheinige ich quittirend.

den ten 186

Attest.

Daß Ausstellerin obiger Quittung an dem angegebenen Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Wittwenstande lebt, wird hiermit bescheinigt.

den ten 186

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Februar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.**

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18⁶⁴/₆₅ nach dem Maaßstabe von

Drei Thalern 4 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18⁶⁴/₆₅ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1864 . . . . . 1 Thlr. 28 ßl. Cour.,
2) zu Antonii 1865 . . . . 1 = 24 = =

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —,

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Uebrigens ist der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1864.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⁶⁴/₆₅.

II. Abtheilung.

(1) Auf zulässig befundenen Antrag von Provisoren und Klosterhauptmann des Klosters Dobbertin und des Magistrats zu Goldberg ist dem in der Richtung der alten Hamburg-Neubrandenburger Land- und Frachtstraße auf der Strecke von Dobbertin nach Schwinz neu angelegten, von der Güstrow-Dobbertin-Goldberger Chaussee ab um den s. g. Hellberg führenden, in der Nähe des s. g. Lüschower Bruchs wieder in die vorbezeichnete Landstraße einmündenden Wege die Landstraßen-Qualität beigelegt, die bisherige Wegeverbindung von Dobbertin nach Schwinz bis zu dem Punkte, wo der neue Weg vor

Schwinz in dieselbe eintrifft, dagegen, insoweit sie nicht mit der Chaussee zusammenfällt, als Landstraße aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten Januar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Für den diesjährigen Güstrower Wollmarkt werden hierdurch die Tage des

23sten, 24sten und 25sten Junius d. J.

festgesetzt.

Schwerin am 13ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß an Allerhöchstihrem Geburtstage, den 28sten d. M., der geschlossenen Hochzeitsfreiheit unerachtet, Musik und Tanz von 6 Uhr Abends an bis über 11 Uhr hinaus ausnahmsweise gestattet sein sollen.

Schwerin am 16ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Nach Verkauf der noch vorhandenen mit blauen Stempeln angefertigten Franco-Couverts im Werthe von 5 ßl. Cour. werden die Postanstalten mit Rücksicht auf eine zwischen den deutschen Postvereins-Verwaltungen getroffene Vereinbarung Franco-Couverts im Werthe von 5 ßl. mit braunen Stempeln zum Verkauf bringen.

Indem die General-Post-Direction dies im Verfolg des Publicandums vom 19ten Junius 1856 (Regierungsblatt No. 22 pro 1856) zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird gleichzeitig bemerkt, daß die Franco-Couverts im Werthe von 5 ßl. mit blauen Stempeln bis zum 1sten Januar 1866 neben den Franco-Couverts mit braunen Stempeln Gültigkeit behalten.

Schwerin am 8ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Prizbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Jagdjunker Heinrich von Hartwig aus Daschow und Anton von Oertzen aus Roggow zu Forst-Auditoren zu ernennen.

Schwerin am 4ten Februar 1864.

---

(2) Der Amts-Auditor Advocat Hartwig Hundt zu Grevesmühlen und der Amts-Auditor Eduard Wünsch zu Neustadt sind in der mit ihnen angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten Februar 1864.

---

(3) Der Rector Martins, bisher in Goldberg, ist am Sonntage Sexagesimä, den 31sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum ersten Prediger in Gnoien erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 8ten Februar 1864.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Februar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 25sten Januar 1855 mehrere Beschränkungen des Beweises durch Anzeigen im Criminalprocesse beseitigt haben, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und statt-

gehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, noch das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Der §. 11, Abs. 1 der Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, wird hierdurch aufgehoben.

Die Abstimmung über den Beweis durch Anzeigen erfolgt fortan nach denselben Bestimmungen, wie jede andere Abstimmung im Criminalprocesse.

§. 2.

Diese Verordnung ist auch auf die bereits anhängigen Untersuchungen in soweit anzuwenden, als es der dermalige Stand der Sache noch gestattet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 25sten Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminalprocesse.

(№ 10). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

In Folge aufgekommener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Declaration der Nr. 9 der Verordnung vom 20sten Julius 1840, die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren betreffend, hierdurch das Nachstehende zu verordnen:

So oft der höhere Richter in Appellations- und Querelfällen ohne Einleitung des Gehörs des Gegentheils auf die bloße Einsendung der Acten erkannt hat, desgleichen in allen Recursfällen, sind, in Gemäßheit

der durch die Rechtsmittel-Verordnung vom 15ten Januar 1861 in der betreffenden Sachlage eingetretenen Veränderungen, die Anträge auf Feststellung der bezüglichen Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, daher auch der Ansätze für Cura und Sachinstruction, nicht mehr bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel entschieden hat, sondern bei dem Gerichte, gegen welches dasselbe gerichtet war, anzubringen und zu erledigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Declaration der Nr. 9 der Verordnung vom 20sten Julius 1840, die Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren betreffend.

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

In Folge aufgekommener Zweifel über die Wirksamkeit der Fideicommiß-stiftungen, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende hierdurch zu verordnen:

Der Stifter eines Fideicommisses, welches nach der landesherrlich bestätigten Fideicommißacte schon bei Lebzeiten des Stifters auch für ihn in Kraft treten sollte, ist nicht berechtigt, über die Früchte des Fideicommisses in einer in der Stiftungsacte nicht vorbehaltenen Weise letztwillig zu verfügen.

Auch der Umstand, daß der Stifter sich die nähere letztwillige Bestimmung des ersten Fideicommiß-Nachfolgers vorbehalten hat, berechtigt denselben nicht, den von ihm bestimmten Fideicommiß-Nachfolger mit

nicht vorbehaltenen Auflagen aus den Früchten des Fideicommisses letztwillig zu belasten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Wirksamkeit der Fideicommiß-Stiftungen.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und zur Erläuterung und Ergänzung der in den §§. 39 bis 42 Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 enthaltenen Vorschriften verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Es ist den Chaussee-Verwaltungen Unserer Lande gestattet, im Interesse der Erhaltung der Chausseen, entstandene Geleise und einzelne schadhaft gewordene Stellen der Chausseen zur Herbeiführung der Wiederausgleichung der Steinbahn mit Grassoden und weichen Erdtheilen zeitweise gerade fortlaufend bedecken zu lassen, jedoch nur in dem Maaße, daß den Fuhrwerken für die unbehinderte Benutzung der Steinbahn stets ein genügender Raum frei bleibe und dieselben nicht gezwungen werden, den Belag zu kreuzen. Auch darf dem Belage kein solcher Umfang und keine solche Höhe gegeben werden, daß für die Fuhrwerke und deren Bespannung beim Berühren desselben, insbesondere während der Dunkelheit, Gefahr entsteht.

§. 2.

Die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung wird zunächst auf drei Jahre vom Tage der Publication derselben beschränkt, und bleibt nach Ablauf

dieser Frist weitere Bestimmung über die Fortdauer derselben nach den zu machenden Erfahrungen vorbehalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Auslegung von Grassoden und weichen Erdtheilen zur Ausgleichung der Steinbahn auf den Chausseen.

II. Abtheilung.

(1) Von den im ductu viae vom 12ten Mai 1829 aufgeführten Haupt- und Landstraßen sind in Folge späterhin entstandener Chaussee-Verbindungen für den Fracht- und Postverkehr gegenwärtig nicht weiter erforderlich:

1) Nr. XII. m, die Landstraße von Plau nach Freienstein, soweit sie nicht mit der Chaussee von Plau nach Röbel zusammenfällt, also von dem Punkte, wo sie von dieser Chaussee abgeht, auf den Feldmarken Alt-Stuer, Neu-Stuer, Tönchow und Wendisch-Priborn bis zur Landesgrenze;
2) Nr. XIX. g, die Landstraße von Teterow nach Gnoien, soweit sie nicht mit der Rostock-Neubrandenburger Chaussee zusammentrifft, also von Thürkow ab über die Feldmarken Thürkow (Pohnstorf), Jördensdorf (Remlin, Granzow) und Alt-Pannekow bis Gnoien; und
3) Nr. XLIV. h. (vergleiche auch Nr. X. i) die Landstraße von Goldberg nach Parchim, soweit sie nicht mit der Chaussee von Goldberg nach Lübz zusammenfällt, mithin von dem Punkte auf der Feldmark Brütz ab, wo sie diese Chaussee verläßt, und über die Feldmarken (Grambow, Welzin) Benthen (Tannenhof, Greven), Granzin (Darze) und Strahlendorf nach Parchim führt.

Auf begründet befundenen Antrag werden dieselben als Haupt- und Landstraßen daher hierdurch aufgehoben, bleiben aber,

soviel die sub 1 und 3 bezeichneten Strecken betrifft, in dieser ganzen Ausdehnung und

soviel die sub 2 genannte Landstraße von Teterow nach Gnoien anlangt, von Thürkow ab über Pohnstorf bis Jördensdorf und auf der Strecke von Remlin über Granzow und Alt-Pannekow bis Gnoien,

als Communicationswege bei Bestand.

Schwerin am 1sten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die bei Johann Friedrich Hartknoch in Leipzig erschienene Druckschrift

›Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Von Moritz Wiggers‹

wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte, sowie für jedes innerhalb Landes umgesetzte Exemplar, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden.

Schwerin am 16ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Dem Bäckermeister A. Fahl in Doberan ist der Charakter als Hof-Bäcker Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten Januar 1864.

---

(2) Nach dem Ableben des Bürgermeisters und Stadtrichters Zickermann zu Sülze ist der Dr. juris Carl Heinrich Hall aus Rostock mit der interimistischen Verwaltung des Bürgermeister- und Stadtrichter-Amtes zu Sülze beauftragt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1864.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landschafts-Director Baron von Maltzahn auf Vollrathsruhe den Lehneid wegen eines von ihm angekauften bisher zu dem Lehngute Schloß Grubenhagen gehörenden, jetzt dem Lehngute Hallalit, Amts Stavenhagen, incorporirten Areals von 7783 []Ruthen am 4ten December v. J. abgeleistet.

Berichtigung.

In der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs vom 28sten December 1863 (Beilage zu No. 4 des Reg.-Blatts) sind folgende Druckfehler zu berichtigen, indem

in der Publications-Verordnung

§. 61. Abs. 6. Zeile 1. statt:	§. 41. Abs. 5	zu lesen ist §. 41. Abs. 6.
§. 67. Nr. 3. Zeile 2. "	Vergl. Art. 543	" " " Vergl. Art. 548.
§. 76. Nr. I. Zeile 4 "	Vergl. Art. 467	" " " Vergl. Art. 767.

in der Anlage II. zur Publications-Verordnung

§. 5. Nr. 6. Abs. 1. Zeile 5. statt:	§. 1. Nr. V.	zu lesen ist §. 1. Nr. IV.
§. 10. Nr. I. Abs. 4. Zeile 1. "	Art. 106	" " " Art. 206.
§. 10. Nr. III. Abs. 4. Zeile 4. "	III. Abs. 2 a. E.	" " " II. Abs. 3 a. E.
§. 13. Nr. IV. Zeile 4. "	§. 4. Nr. II. 4.	" " " §. 4. Nr. II. 3.

in der Anlage III. zur Publications-Verordnung

§. 5. Nr. X. Abs. 2. Zeile 5. statt: §. 3 Nr. III. 1. zu lesen ist §. 3 Nr. III. 4.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Februar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13). **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns veranlaßt, wegen des Hebammenwesens, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Fortan dürfen nur solche Personen als Hebammen angestellt werden, welche den vollständigen Hebammen-Unterricht in der Central-Hebammen-Lehranstalt in Rostock empfangen, hierauf die Hebammen-Prüfung bei der Medicinal-Commission daselbst bestanden und über Beides die entsprechenden Zeugnisse beigebracht haben.

Die abweichenden Bestimmungen der Medicinal-Ordnung **Cap.** 8, **§. 1,** werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Zu dem Hebammen-Unterrichte, §. 1, dürfen fortan nur solche Personen zugelassen werden, welche das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, welche Gedrucktes und Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben können.

Sollte, aller Bemühungen der Orts-Obrigkeit ungeachtet, eine vollständig qualificirte Person für den Hebammen-Unterricht nicht ermittelt werden können, so bleibt es Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vorbehalten, von dem einen oder anderen der vorstehenden Erfordernisse zu dispensiren.

§. 3.

Alle Orts-Obrigkeiten sind verbunden, den zuständigen Kreis-Physicus von jedem Abgange, desgleichen von der darauf erfolgten Wiederanstellung einer Hebamme, mit der Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Wohnortes und des Tages ihrer Beeidigung, sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Die Kreis-Physiker haben das gesammte Hebammenwesen sorgfältig zu überwachen und über alle, zu einem Einschreiten geeigneten nachtheiligen Wahrnehmungen auf diesem Gebiete an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu berichten.

Alle sonstigen Medicinalpersonen, desgleichen die Orts-Obrigkeiten, sind verbunden, den Kreis-Physikern von derartigen Vorkommenheiten Anzeige zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend das Hebammenwesen.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir zur Vertheidigung der Unseren Landen angehörigen Ostseeküsten gegen Feindseligkeiten Dänischer Kriegsschiffe einen militairischen Küstenschutz angeordnet und das Commando desselben dem Obersten Baron von Langermann übertragen haben, befehlen Wir allen obrigkeitlichen Behörden der an der Ostseeküste und in deren Nähe belegenen Orte mit Einschluß der Magistrate Unserer Seestädte Rostock und Wismar hierdurch gnädigst, nicht blos mit dem genannten Truppen-Befehlshaber überall, so viel in ihren Kräften steht, in Uebereinstimmung zu handeln und seine Maaßregeln thunlichst zu unterstützen, sondern auch etwanigen Anordnungen, die derselbe zur wirksamen Sicherung des Hauptzwecks für nothwendig erachtet, unweigerlich pünktliche Folge zu leisten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

II. Abtheilung.

(1) Nach den eingereichten Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1845 bis 1864 inclusive

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:
- 8 Tage vor Antonii . . . . . . 1 ℛ 18 ß $1\frac{1}{2}$ ₰ Cour.,
- 14 " " . . . . . . 1 ℛ 18 ß $3\frac{1}{5}$ ₰ Cour.,

2) in Wismar:
- 8 Tage vor Antonii . . . . . . 1 ℛ 19 ß $2\frac{3}{5}$ ₰ Cour.,
- 14 " " " . . . . . . 1 ℛ 19 ß $2\frac{1}{20}$ ₰ Cour.,

jedoch für Rostocker Maaß nur:
- 8 Tage vor Antonii . . . . . . 1 ℛ 17 ß $8\frac{7}{100}$ ₰ Cour.,
- 14 " " . . . . . . 1 ℛ 17 ß $8\frac{8}{100}$ ₰ Cour.,

3) in Rostock:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 Rthlr 13 ß $6\frac{1}{2}$ ₰ Cour.,
14 " " " . . . . . . 1 Rthlr 13 ß $4\frac{9}{10}$ ₰ Cour.,

4) in Boizenburg:
um Antonii . . . . 1 Rthlr 23 ß $11\frac{75}{88}$ ₰ Cour.,

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 Rthlr 47 ß $3\frac{143}{240}$ ₰ Cour.,
14 " " " . . . . . . 1 Rthlr 46 ß $11\frac{3}{10}$ ₰ Cour.

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer für die nächste Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 18ten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Balck.

(2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1864.

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postsecretair Schlosser, Cassier bei der Central-Post-Casse, den Charakter als Ober-Postcommissair zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Februar 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin August Carl Friedrich Bouchholtz hieselbst den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten Februar 1864.

(Beilage zu No. 10 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1864.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1864.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Das Leben Jesu Christi, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Liturgik und Homiletik, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: Leitung der Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminars, einmal wöchentlich Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Comparative Symbolik oder Darstellung und Beurtheilung des Lehrbegriffs der verschiedenen Kirchen und Sekten, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Auslegung des ersten Briefes des Apostel Paulus an die Corinther, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Erklärung des zweiten Corintherbriefes, in zwei noch festzusetzenden Stunden.

Professor Dr. Johannes Bachmann, zeitiger Decan, privatim: 1) Erklärung der Genesis, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Auslegung der Propheten Joel, Amos, Obadja und Micha, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; öffentlich: Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, privatim: 1) Der Kirchengeschichte ersten Theil, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; öffentlich: Leitung der katechetischen Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar in gewohnter Weise.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr; 2) Criminalproceß, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert, derzeitiger Decan: 1) Geschichte des Römischen Rechts, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr; 2) Römisches

Obligationenrecht, fünfmal wöchentlich um 12 Uhr; 3) Relatorium, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom: 1) Geschichte des Deutschen Rechts, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr; 2) Handels- und Wechselrecht, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr.

Professor Dr. Hugo Böhlau: 1) Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr; 2) Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht mit practischen Uebungen, siebenmal wöchentlich, sechsmal um 10 Uhr, Sonnabends um 9 Uhr; privatissime aber unentgeltlich: Ueber den Deutschen Proceß nach dem Sachsenspiegel und dem Richtsteig Landrechts.

Professor Dr. Theodor Muther: 1) Institutionen des Römischen Rechts, sechsmal wöchentlich um 10 Uhr; 2) Geschichte des Römischen Civilprocesses mit Zuziehung von Gajus Commentar B. IV., zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden; 3) Literärgeschichte des Römischen Rechts, viermal wöchentlich; 4) Pandecten und Civilproceß-Practicum, in zu bestimmenden Stunden.

In der medicinischen Facultät.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: Wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Sommer-Semester keine Vorlesungen halten.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Hermann Stannius: Ist durch Krankheit verhindert, zu lesen.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Menschliche Anatomie, zweiter Theil; 2) Physiologie; 3) Entwickelungsgeschichte.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Pathologische Anatomie, zweimal wöchentlich; 2) Specielle Pathologie und Therapie, sechsmal wöchentlich um 9 Uhr; 3) Medicinische Klinik, sechsmal wöchentlich um 10 Uhr.

Professor Dr. Gustav Simon: 1) Einen Theil der Augenheilkunde, zweimal wöchentlich; 2) Operationslehre, zweimal wöchentlich; 3) Operationsübungen an der Leiche; 4) Chirurgische Klinik.

Der designirte Professor Dr. Franz Winckel: 1) Geburtshülfe, sechsmal wöchentlich; 2) Gerichtliche Medicin, viermal wöchentlich; 3) Geburtshülfliche Klinik, sechsmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann privatim: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie, sechsmal wöchentlich; 2) Pathologische und diagnostische Untersuchungen, viermal wöchentlich.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Franz Schulze: 1) Mikroskopische Anatomie, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden; 2) Practische mikroskopisch-anatomische Uebungen, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Homers Iliade 1—6, zweimal wöchentlich um 8 Uhr; 2) Ciceros Reden gegen Catilina, zweimal wöchentlich um 8 Uhr; 3) Uebersicht der griechischen Literaturgeschichte, zweimal wöchentlich um 8 Uhr; 4) Lucrez über das Wesen der Dinge, dreimal wöchentlich um 4 Uhr; öffentlich: Leitung der Uebungen des philologischen Seminars, in den gewöhnlichen Stunden.

Professor Dr. Johann Röper, derzeitiger Rector, öffentlich: Pflanzen-Anatomie, zwei Stunden wöchentlich; privatim: 1) Allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen, sechs Stunden wöchentlich; 2) Ueber Wiesen- und Waldkräuter, zwei Stunden wöchentlich; öffentlich: Botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Die Feldmeßkunst und Zeichnung von Flurkarten, sechsmal wöchentlich; 2) Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Helena des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Die Episteln und ars poetica des Horaz, dreimal wöchentlich; privatissime: Topographie des alten Griechenlands.

Professor Dr. Hermann Karsten, derzeitiger Decan, publice: Trigonometrie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Analytische Geometrie, viermal wöchentlich; 2) Experimentalphysik (allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünfmal wöchentlich; 3) Geologie, viermal wöchentlich in näher zu verabredenden Stunden.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Experimental-Chemie, täglich von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemisches Practicum, achtmal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Carl Bartsch: 1) öffentlich: Erklärung des Ulfilas, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: Deutsche Metrik, drei Stunden wöchentlich; 3) privatim: Provençalische Grammatik, zwei Stunden wöchentlich; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, mit Lectüre von Wackernagels altdeutschem Lesebuch, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Georg Voigt, privatim: 1) Fortsetzung der Geschichte der Römischen Republik und Geschichte des Römischen Kaiserreichs, viermal

wöchentlich; 2) Methodik der Geschichte und historische Hülfswissenschaften, viermal wöchentlich; 3) öffentlich: Lectüre und Interpretation von Macchiavelli's Istorie Fiorentine.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Finanzwissenschaft, fünfmal wöchentlich, Vormittags von 11—12 Uhr; 2) Volkswirthschaftspolitik, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke: 1) öffentlich: Die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes, vier Stunden wöchentlich; privatim: 2) Metaphysik, fünf Stunden wöchentlich; 3) Logik, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Des Sophokles Oedipus auf Kolonos, vier Stunden wöchentlich; 2) Des Tacitus Agricola, zwei Stunden wöchentlich; 3) Metrik, vier Stunden wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert, zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Einleitung in die organisch-psychische Entwickelungslehre des Menschen; 2) Die Bibliotheks-Wirthschaftslehre nach seinem Entwurf (Rost. 1862), mit thätiger Anweisung zur Ausübung.

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Cours pratique de langue française, 4 heures par semaine; 2) La Litérature française au 19ieme siècle, 3 heures par semaine; öffentlich: 3) Cours de Grammaire française, 3 heures par semaine.

Dr. Ferdinand von Roda, öffentlich: Unterricht im liturgischen und Kirchengesang den Mitgliedern des theologischen Seminars, vier Stunden wöchentlich.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirthes, dreimal wöchentlich Nachmittags 3—5 Uhr; 2) Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren, zweimal wöchentlich; 3) Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde, zweimal wöchentlich.

Dr. E. John: Privatissima über Landwirthschaft.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1864.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Hebräische Grammatik: Professor Johann Bachmann, 2stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Genesis: Professor Johann Bachmann, 5stündig.
Auslegung der Propheten Joel, Amos, Obadja und Micha: derselbe, 5stündig.

Neues Testament.

Das Leben Jesu Christi: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Auslegung des ersten Corintherbriefes: Professor Philippi, 5stündig.
Erklärung des zweiten Corintherbriefes: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, erster Theil: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, 5stündig.

Systematische Theologie.

Comparative Symbolik oder Darstellung und Beurtheilung des Lehrbegriffs der verschiedenen Kirchen und Secten: Professor Philippi, 5stündig.

Practische Theologie.

Liturgik und Homiletik: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Homiletische Section des Seminars: derselbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie: Professor Böhlau, 5stündig.
Institutionen: Professor Muther, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Schwanert, 5stündig.
Litterärgeschichte des Römischen Rechts: Professor Muther, 4stündig.
Römisches Obligationenrecht: Prof. Schwanert, 5stündig.
Geschichte des Römischen Civilprocesses mit Zuziehung von Gajus Commentar, B. IV.: Professor Muther, 2stündig.
Geschichte des Deutschen Rechts: Professor von Meibom, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 5stündig.

Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht mit practischen Uebungen: Professor Böhlau, 7stündig.
Criminalproceß: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht: derselbe, 5stündig.
Pandecten- und Civilproceß-Practicum: Professor Muther.
Relatorium: Professor Schwanert, 2stündig.

Privatissime, aber unentgeltlich: Ueber den Deutschen Proceß nach dem Sachsenspiegel und dem Richtsteig Landrechts: Professor Böhlau.

Medicinische Wissenschaften.

Anatomie:
- Menschliche Anatomie: Ober-Medicinalrath Bergmann.
- Pathologische Anatomie: Ober-Medicinalrath Thierfelder, 2stündig.
- Mikroskopische Anatomie: Dr. Schulze, 2stündig.
- Practische mikroskopisch-anatomische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Physiologie:
- Physiologie: Ober-Medicinalrath Bergmann.
- Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere: derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie: Professor Ackermann, 6stündig.
Hofmedicus Schröder.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Ober-Medicinalrath Thierfelder, 6stündig.
- Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
- Pathologische und diagnostische Untersuchungen: Prof. Ackermann, 4stündig.

Chirurgie und Augenheilkunde:
- Ein Theil der Augenheilkunde: Professor Simon, 2stündig.
- Operationslehre: derselbe, 2stündig.
- Operationsübungen an der Leiche: derselbe.

Geburtshülfe: der designirte Professor Winckel, 6stündig.

Gerichtliche Medicin: derselbe, 4stündig.
Hofmedicus Schröder.

Klinik:
- Medicinische Klinik: Ober-Medicinalrath Thierfelder, 6stündig.
- Chirurgische Klinik: Professor Simon.
- Geburtshülfliche Klinik: Professor Winckel, 6stündig.

Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Encyclopädie und Philosophie.

Bibliothekwirthschaft: Dr. Weinholtz.
Logik: Professor Francke, 5stündig.
Metaphysik: derselbe, 5stündig.
Psychische Anthropologie: derselbe, 4stündig.
Einleitung in die organisch-psychische Entwickelungslehre des Menschen: Dr. Weinholtz.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Hebräische Grammatik: Professor J. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Homers Ilias 1—6: Professor Fritzsche, 2stündig.
Sophokles Oedipus auf Kolonos: Professor Busch, 4stündig.
Euripides Helena: Professor L. Bachmann, 3stündig.
Horaz Episteln: derselbe, 3stündig.
Lucrez über das Wesen der Dinge: Professor Fritzsche, 3stündig.
Cicero's Reden gegen Catilina: derselbe, 2stündig.
Tacitus Agricola: Professor Busch, 2stündig.
Metrik: derselbe, 4stündig.
Topographie des alten Griechenlands: Professor L. Bachmann.
Uebersicht der griechischen Literaturgeschichte: Professor Fritzsche, 2stündig.

c. Neuere.

Erklärung des Ulfilas: Professor Bartsch, 2stündig.
Deutsche Metrik: derselbe, 3stündig.
Provençalische Grammatik: derselbe, 2stündig.
Cours de grammaire française: Dr. Robert, 3stündig.
Cours pratique de langue française: derselbe, 4stündig.
La Litérature française au 19me siècle: derselbe, 3stündig.

3. Geschichte.

Die Fortsetzung der Geschichte der Römischen Republik und des Römischen Kaiserreichs: Professor Voigt, 4stündig.
Methodik der Geschichte und historische Hülfswissenschaften: derselbe, 4stündig.
Macchiavelli's **Istorie Fiorentine:** derselbe.

4. Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft: Professor Rosler, 5stündig.
Volkswirthschaftspolitik: derselbe, 5stündig.
Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde: Dr. Cohen, 2stündig.

5. Landwirthschaft.

Feldmeßkunst und Zeichnung von Flurkarten: Professor Becker, 6stündig.
Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: derselbe, 4stündig.
Ueber Wiesen- und Waldkräuter: Professor Roper, 2stündig.
Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren: Dr. Cohen, 2stündig.
Privatissima über Landwirthschaft: Dr. John.

6. Mathematik.

Trigonometrie: Professor Karsten, 2stündig.
Analytische Geometrie: derselbe, 4stündig.

7. Naturwissenschaften.

Erster Theil der Experimental-Physik (allgemeine Physik, Akustik, Optik): Professor Karsten, 5stündig.
Experimental-Chemie: Professor Schulze, 6stündig.
Geologie: Professor Karsten, 4stündig.
Allgemeine Botanik: Professor Röper, 6stündig.
Pflanzen-Anatomie: derselbe, 2stündig.

8. Kunst.

Unterricht im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda, 4stündig.

9. Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Professor Fritzsche, 4stündig.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Professor Busch.
Das Deutsch-philologische Seminar leitet Professor Bartsch, 4stündig.
Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß der Landwirthschaft: Dr. Cohen, 6stündig.
Chemisches Practicum: Professor Schulze, 8stündig.
Botanische Excursionen: Professor Röper, Sonnabends.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Februar 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 15ten April 1857 die Auswanderung Unserer Unterthanen nach außereuropäischen Ländern zur Beseitigung der dabei vorkommenden Mißbräuche geregelt worden, ist das Bedürfniß hervor=

getreten, auch die nach außerdeutschen europäischen Staaten gerichtete Auswanderung einer gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen, und verordnen Wir daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt.

§. 1.

Es sollen fortan die Vorschriften Unserer Verordnung vom 15ten April 1857, die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern betreffend, auch auf solche Auswanderungen entsprechende Anwendung finden, welche nach außerdeutschen europäischen Staaten gerichtet sind, dabei jedoch die zum Königreich Preußen gehörenden, dem deutschen Bunde nicht angeschlossenen Landesgebiete als deutsche Lande angesehen werden.

§. 2.

Es sollen aber bei der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten nachstehende Modificationen eintreten.

a. Bei der Nachsuchung des nach §. 1. desselben zu erwirkenden Auswanderungs-Consenses ist genügender Nachweis darüber beizubringen, daß dem Auswandernden und seiner etwanigen Familie in dem als Ziel der Auswanderung gewählten Staate die Aufnahme als Unterthan nach den Gesetzen desselben gesichert sei.

b. Der im §. 5. Absatz 2. vorgeschriebenen Nachweisung des Abschlusses eines Beförderungs-Vertrages mit einem inländischen Agenten vor Aushändigung des ertheilten Auswanderungs-Consenses soll es für die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten nicht bedürfen, und die betreffende Obrigkeit nur berechtigt sein, in solchen Fällen den Nachweis zu fordern, daß dem Auswandernden für sich und die etwa mit ihm auswandernde Familie ausreichende Mittel zur Reise in denjenigen Staat, wohin er auswandern will, zur Disposition stehen. Werden jedoch von solchen Auswanderern, während sie sich noch im Inlande aufhalten, Beförderungs-Verträge über See mit auswärtigen Unternehmern abgeschlossen, so kommen die Vorschriften des §. 6. des Gesetzes vom 15ten April 1857 zur Anwendung.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt von Zeit ihrer Publication für alle von ihr ergriffenen Fälle in Kraft, in denen die betheiligten Auswanderer nicht

schon Auswanderungspässe erlangt, oder auf der Reise zur Bewirkung ihrer Auswanderung das Land bereits verlassen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Ausdehnung der in Bezug auf die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern erlassenen Verordnung vom 15ten April 1857 auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten.

(№ 16.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir haben es für nothwendig befunden, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern, welche nur die Beförderung über See nach fremden Welttheilen ergreifen, durch angemessene Vorschriften für die Fälle der Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten zu ergänzen und zugleich in einzelnen Punkten zu verbessern und zu vervollständigen.

Zugleich haben Wir beschlossen, gesammte, das vorgedachte Agenturwesen betreffende gesetzliche Bestimmungen unter Berücksichtigung der darüber bisher ergangenen einzelnen Verordnungen in ein Gesetz zusammenzufassen, und verordnen daher, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch was folgt:

§. 1.

Es ist nur in den Städten und Flecken des Inlandes wohnhaften Personen, denen dazu eine besondere Concession ertheilt worden, gestattet, eine Agentur oder Vollmacht für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen oder außerdeutschen europäischen Staaten zu

übernehmen und darauf bezügliche Geschäfte zu vermitteln und abzuschließen. Es sollen jedoch die zum Königreich Preußen gehörenden, dem deutschen Bunde nicht angeschlossenen Gebietstheile als deutsche Lande angesehen werden.

Ausländern sowohl als nicht concessionirten Inländern ist ein solcher Betrieb untersagt, und dürfen auch concessionirte Personen denselben nicht im Umherreisen betreiben.

Es dürfen auch die Agenten den Auswanderern ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen, sondern nur mit solchen Personen Geschäfte eingehen, welche mit der erklärten Absicht, auswandern zu wollen, für ihre Beförderung nach dem gewählten Ziele ihre Vermittelung in Anspruch nehmen.

Jede Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswanderung ist denselben streng untersagt, und unterliegt der gesetzlichen Beahndung, in welcher Form sie auch geschehen möge.

§. 2.

Jeder Landeseinwohner, welcher als Agent oder Bevollmächtigter auswärtiger Unternehmer Geschäfte der im §. 1. bezeichneten Art vermitteln oder abschließen will, hat zu solchem Betriebe die Concession der Obrigkeit seines Wohnorts zu erwirken, und trifft diese Verpflichtung auch alle diejenigen, welche bisher ein solches Geschäft betrieben haben. Für die Ertheilung der Concession ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Gebühr von 2 Thalern Courant zu erlegen.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten dürfen die Concession nur solchen Personen ertheilen, welche zum selbstständigen Geschäftsbetriebe berechtigt, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und über deren Vermögen weder Concurs besteht oder concursmäßige Einleitungen getroffen sind.

Tritt bei bereits Concessionirten ein Mangel in diesen Voraussetzungen ein, so ist ihnen die ertheilte Concession sofort zu entziehen.

Vor Ertheilung derselben hat der darum Ansuchende durch baare Deposition, sichere Pfandbestellung oder Cession sicherer Papiere eine Caution von 500 Thalern Courant zu bestellen. Hat jedoch der Ansuchende eine solche Caution für einen unter die gegenwärtige Verordnung fallenden Betrieb bereits bestellt, so bedarf es für eine hinzutretende Ausdehnung desselben keiner abermaligen Cautionsbestellung, sondern nur der Erklärung, daß die geleistete Caution für den hinzutretenden Betrieb mithaften solle.

§. 4.

Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der competenten Obrigkeit die Namen seiner Vollmachtgeber anzuzeigen und glaubhaft

nachzuweisen, daß dieselben nach den Gesetzen ihres Wohnorts zur Beförderung von Auswanderern berechtigt sind und den etwanigen dafür bestehenden Vorschriften genügt haben.

Außerdem hat er der Obrigkeit durch Production der ihm ertheilten Vollmacht zu dociren, daß und in wieweit er berechtigt sei, bindende Geschäfte für dieselben abzuschließen. Die Vollmacht darf keine Clauseln enthalten, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind.

Findet die Obrigkeit die gegebenen Nachweisungen ungenügend, so darf bis zur Beseitigung der gerügten Mängel keine Geschäftsbesorgung für Unternehmer, deren Legitimation nicht ausreichend befunden ist, stattfinden.

§. 5.

Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, den mit ihm contrahirenden Personen über die getroffene Vereinbarung eine schriftliche Ausfertigung von ihm eigenhändig unterschrieben zu ertheilen, welche alle Bedingungen der Beförderung, die Zeit der Abfahrt, den Abfahrts- und Bestimmungsort, den bedungenen Fahrpreis und die darauf etwa geleistete Zahlung genau angiebt, und außerdem, wenn es sich um überseeische Beförderung handelt, über folgende Punkte eine genaue und bestimmte Aeußerung enthalten muß:

1) ob die Beförderung auf oder unter Deck, mit oder ohne Beköstigung stattfinden soll;
2) ob sie mittelst Dampf- oder Segelschiffe zu geschehen hat;
3) ob eine Versicherung der Beförderung der Passagiere nach dem Bestimmungsorte für den Fall, daß das Schiff auf der Reise Schaden erleidet, bestehe oder nicht;
4 ob der Proviant den Auswanderern gekocht geliefert werde, oder ob dieselben für die Bereitung selbst zu sorgen haben;
5) ob freier Transport der Effecten gewährt werde, oder in welcher Weise dafür oder für eine etwanige Ueberfracht besonders zu zahlen sei;
6) ob nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte Personen und Effecten frei ans Land geliefert werden oder nicht, und was eventuell dafür zu leisten sei;
7) ob bei der Beförderung nach americanischen Häfen die dort zu entrichtenden Kopf- oder Spitalgelder im Ueberfahrtspreise enthalten seien, oder nicht;
8) ob, wenn die Beförderung über Zwischenhäfen geschieht, am Zwischenhafen und eventuell an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung der Passagiere und der Transport derselben und ihrer Effecten auf ein anderes Schiff für Rechnung der Unternehmer geschehe oder nicht, und an wen sich eventuell die Passagiere dieserhalb zu verwenden haben.

Diese Ausfertigung ist in jedem einzelnen Falle vor Abgabe derselben an die Betheiligten vom Agenten seiner Ortsobrigkeit vorzulegen, welche dieselbe nach vorgängiger Prüfung über die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften mit ihrem Visa unter Beidruckung ihres Amtssiegels gebührenfrei zu versehen hat. Ohne ein solches Visa darf kein Agent eine Contractsausfertigung an die betheiligten Auswanderer aushändigen.

Das obrigkeitliche Visa ist außerdem für Contracte über überseeische Beförderung nur dann zu ertheilen, wenn dieselben das Schiff, auf welchem die Ueberfahrt geschehen soll, genau bezeichnen und eine bestimmte Zeit der Abfahrt desselben angeben, auch keine Clauseln enthalten, welche die von dem Expedienten übernommene Verpflichtung der Beförderung in dem angegebenen Schiffe und zur angegebenen Zeit verändern.

§. 6.

Ueber die von ihm vermittelten Geschäfte hat jeder Agent oder Bevollmächtigte gehörig Buch zu führen und darin Namen, Stand und Gewerbe der mit ihm contrahirenden Auswanderer unter Angabe ihres bisherigen Wohn- oder Heimathsortes, sowie Bezeichnung der mit auswandernden Familienglieder derselben genau zu verzeichnen. Das geführte Buch ist der competenten Ortsobrigkeit zu jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 7.

Für die Rechtsgültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte, dem Vollmachtgeber gegenüber, ist der Agent oder Bevollmächtigte der mit ihm contrahirenden Personen verhaftet, und eventuell für alle durch ungültige Contrahirungen entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 8.

Es ist den Agenten strenge untersagt, über Beförderung inländischer Auswanderer Verträge abzuschließen, welche sich nicht zuvor durch Production eines Auswanderungs-Consenses oder eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß der bereits ertheilte Auswanderungs-Consens nach Abschluß des Ueberfahrtsvertrages ausgehändigt werden solle, als zur Auswanderung berechtigt ausgewiesen haben.

Die betreffenden Urkunden sind der visirenden Obrigkeit stets bei Vorlegung der Beförderungsverträge mit einzureichen.

Bei der Beförderung Preußischer Unterthanen haben sich die Agenten strenge nach dem darüber ergangenen Publicandum vom 2ten October 1854 zu achten.

§. 9.

Die Vermittelung und der Abschluß von Dienstverträgen der Auswanderer, welche am Ziele der Auswanderung in Wirksamkeit treten sollen, ist den Agenten

strenge verboten, und ebenso der Handel mit Fahrbillets zur Weiterbeförderung der Auswanderer vom überseeischen Landungsplatze nach deren Bestimmungsorte im Innern in Beihalt der Verordnung vom 26sten Februar 1855.

§. 10.

1) Ausländer und nicht concessionirte Inländer, welche sich des ihnen nach §. 1. verbotenen Betriebes oder einer Contravention gegen die am Ende dieses §. und im §. 9. enthaltenen Verbote schuldig machen, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 Thalern zu belegen, erstere auch nach Umständen aus dem Lande zu verweisen, worauf im Falle dieselben einer Aufforderung, Werbung oder Verleitung zur Auswanderung oder einer Contravention gegen §. 9. überführt werden, neben den sonst verwirkten Strafen, allemal zu erkennen ist.

2) Concessionirte Personen, welche gegen die Vorschriften des §. 1. im dritten Absatze, der §§. 4. 5. 6. 8. und 9. fehlen, verfallen in eine Strafe von 10 bis 50 Thalern, und ist ihnen bei öfteren Wiederholungsfällen die Concession zu entziehen.

Contraventionen gegen das in §. 1. in fine ausgesprochene Verbot der Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswanderung sind jedoch mit den sub 1 bemerkten Strafen und unbedingter Entziehung der Concession zu beahnden, und ist in Fällen der Contravention wider das in §. 8. Absatz 1. enthaltene Verbot stets auf das höchste Strafmaaß von 50 Thalern und daneben im ersten Wiederholungsfalle auf den Verlust der Concession zu erkennen.

3) Im Falle des Unvermögens tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe, und zugleich in allen Fällen die Entziehung der Concession ein.

§. 11.

Die Untersuchung und Bestrafung vorkommender Contraventionen von Ausländern steht der Polizeiobrigkeit des Ortes, wo der Schuldige betroffen wird, zu.

Inländer stehen in dieser Beziehung ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand unter der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes, welche in jedem Falle ihre Verfügungen unmittelbar erläßt und vollstreckt.

§. 12.

Die Einleitung einer criminellen Untersuchung, und eventuell die Verhängung crimineller Strafen, im Falle neben der Contravention gegen diese Verordnung noch andere Verletzungen der bestehenden Strafgesetze in Frage kommen, ist von den auf Grund dieser Verordnung eingeleiteten Untersuchungen und Bestrafungen unabhängig.

§. 13.

Die erhobenen Geldstrafen verfallen der Armencasse desjenigen Ortes, dessen Obrigkeit sie erkannt hat, jedoch nach Abzug eines Dritttheils als Gebühr für einen etwanigen Denuncianten, falls derselbe eine solche Belohnung in Anspruch nimmt.

§. 14.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsobrigkeiten aus dieser Verordnung und gegen die von denselben erlassenen Erkenntnisse sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit bei Unserm Ministerium des Innern anzubringen.

§. 15.

Bewohner des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sind in Bezug auf diese Verordnung nicht als Ausländer, sondern den Inländern gleich zu behandeln.

§. 16.

Unsere Verordnung vom 8ten Junius 1852 wird hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen und außerdeutschen europäischen Staaten.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel und Ungewißheiten über das Jagdrecht auf zu Eisenbahnen, Chausseen und Wasserbauten abgetretenen Gebietstheilen der von solchen Anlagen berührten Güter und

Feld-

Feldmarken und die Ausübung der Jagd auf denselben, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu verordnen, was folgt.

§. 1.

Die Abtretung des Eigenthums an einzelnen Gebietstheilen von Gütern und Feldmarken zu den Zwecken von Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbau-Anlagen, möge sie im Wege gütlicher Vereinbarung oder durch Anwendung der darüber erlassenen Expropriationsgesetze erfolgen, begreift an und für sich und sofern nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt worden, das Jagdrecht auf den abgetretenen Gebietstheilen nicht in sich; dasselbe verbleibt vielmehr, seiner Substanz nach, dem Inhaber des Jagdrechtes auf dem Gute oder der Feldmark, von denen solche Gebietstheile zu den gedachten Zwecken abgetreten worden sind.

§. 2.

Die Ausübung der Jagd auf solchem Terrain darf indeß nur in solcher Weise geschehen, daß dadurch der Eigenthümer desselben in der ihm zustehenden Benutzung desselben und der darauf befindlichen Anlagen, insbesondere für die Zwecke der Abtretung in keiner Weise beschränkt oder benachtheiligt oder der Verkehr auf demselben gestört oder gefährdet wird; auch müssen bei derselben die für die errichteten Anlagen erlassenen polizeilichen Anordnungen genau befolgt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend das Jagdrecht und die Ausübung der Jagd auf zu Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbauten abgetretenem Terrain.

II. Abtheilung.

(1) Die nach der Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Schlachtermeisters L. Mamerow in Güstrow — Bekanntmachung vom 10ten Julius v. J. — angeordnete Absperrung der übrigen Pferde desselben ist, da sich seither keine Spur des Rotzes bei denselben gezeigt, nunmehr gänzlich aufgehoben worden.

Schwerin am 25sten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Die nach dem Publicat vom 9ten December v. J. unter der städtischen Schafheerde zu Waren ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 25sten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicat vom 12ten Januar 1864 verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1864 wird nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des betreffenden Edicts bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienstemolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Dienstaufkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Geld gemacht werden müssen:

1) Der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, . . .	1 Thlr.	15 ßl.	— pf.
2) „ „ Roggen, „ „ . . .	— „	42 „	— „
3) „ „ Gerste, „ „ . . .	— „	39 „	— „
4) „ „ Hafer, „ „ . . .	— „	30 „	6 „
5) „ „ Erbsen, „ „ . . .	1 „	— „	— „
6) „ „ Buchweizen, „ „ . . .	— „	40 „	— „

Rostock am 22sten Februar 1864.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Postmeister Meincke zu Malchin und den Postmeister Finger zu Bützow zu Ober-Postmeistern zu befördern.

Schwerin am 22sten Februar 1864.

---

(2) Nach erfolgtem Ableben des diesseitigen Consuls Amandus Strömer in Stettin ist dem Kaufmann August Hoffschild das erledigte Consulat wieder übertragen worden.

Schwerin am 25sten Februar 1864.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rittmeister im Königlich Hannoverschen Generalstabe Graf Joachim Hugo Friedrich Carl von Bernstorff den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Grafen Bechtold von Bernstorff auf Gartow, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Wahrstorf, Amts Grevesmühlen, am 20sten d. M. abgeleistet.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. März 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Unseren Landen und dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sollen künftig in paßpolizeilicher Beziehung den Inländern gleichgestellt sein. Denselben steht es mithin frei, in hiesigen Landen ohne Pässe zu reisen; sie sind aber in gleicher

Weise, wie solches für die Inländer durch die Paß-Instruction vom 16ten October 1811 **sub No. III,** 18 vorgeschrieben worden ist, auf polizeiliches Verlangen verbunden, sich über ihre Person hinlänglich auszuweisen.

§. 2.

Durch diese Gleichstellung soll jedoch weder an den Vorschriften der Verordnung vom 22sten Junius 1841, betreffend das Wandern der Handwerksgesellen, noch an den Beschränkungen, welchen nach bestehenden Vorschriften Mecklenburg-Strelitzische Unterthanen in Rücksicht auf die Befugniß zum Handels- und Gewerbebetriebe im diesseitigen Großherzogthume unterworfen sind, etwas geändert sein.

Sollten sich Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz in hiesigen Landen bettelnd oder vagabondirend betreffen lassen, so ist mit denselben nach den für die Behandlung fremder Vagabonden normirenden Vorschriften zu verfahren.

§. 3.

Dagegen sollen die Mecklenburg-Strelitzischen Lande, was die in den §§. 48 bis 50 des revidirten Recrutirungs-Gesetzes für das Reisen militairpflichtiger Personen angeordneten Beschränkungen anbetrifft, als Ausland künftig nicht mehr angesehen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend das Verhältniß zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich der Reise-Legitimationen.

II. Abtheilung.

(1) Die auf den Landes-Chausseen gemachten Erfahrungen über die Uebelstände und Nachtheile, welche aus der Erbauung schmaler Chausseen und der Construction derselben mit Packlage hervorgehen, haben zu einer Revision der

bisherigen Grundsätze über die Erbauung solcher neuen Chausseen, für welche fortan Beihülfen aus Landesmitteln werden bewilligt werden, geführt, und werden die darüber mit ständischer Zustimmung gefaßten landesherrlichen Beschlüsse in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Es sollen künftig alle neu zu erbauenden Chausseen, für welche Landeshülfen werden bewilligt werden,

a. mit einer Kronenbreite von 32 Fuß und einer Steinbahn von 14 Fuß Rheinländisch Maaß, und

b. nur nach Mac Adam'scher Constructions-Methode erbauet werden.

2) Dagegen wird für solche Chausseen

a. der wiederherzustellenden ordentlichen Landeshülfe von 17,500 Thalern Courant für die Meile von 2000 Ruthen Rheinländisch Maaß mit Rücksicht auf die höheren Kosten der Mac Adam'schen Constructions-Methode noch die Summe von 1000 Thalern Courant hinzugefügt, so daß, wenn künftig die ordentliche Landeshülfe bewilligt wird, dieselbe 18,500 Thaler Courant **pro** Meile betragen soll.

b. Die Bewilligung einer außerordentlichen Landeshülfe bis zu 5500 Thalern Courant **pro** Meile bleibt nach wie vor jedesmal einem nach freiem Ermessen von der Regierung und den Ständen übereinstimmend zu fassenden Beschlusse vorbehalten.

Im Uebrigen bewendet es bei den in der Verordnung vom 9ten Februar 1859 im **§. 1 sub A.** für die Construction der Chausseen nach Mac Adam'scher Methode gegebenen näheren Vorschriften.

Hiernach haben sich die Unternehmer von Chausseebauten, die Revisoren der Baupläne und Anschläge, sowie der vollendeten Bauten, und Jedermann, den es angeht, genau zu achten. Den Unternehmern insonderheit bleibt unverhalten, daß es zur Motivirung einer landesherrlichen Bewilligung der außerordentlichen Landeshülfe in Zukunft einer besonderen und ausreichenden Darlegung der eine solche Bewilligung rechtfertigenden Gründe bedürfen wird.

Schwerin am 23sten Februar 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Der zum Pastor in Muchow berufene Pastor C. H. F. Mehlhardt zu Damshagen ist am Sonntage Invocavit, den 14ten d. M., nach voraufgegangener Solitär-Präsentation, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 23sten Februar 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Copiisten beim Großherzoglichen Marstallamte Kraack zum Registrator und Berechner der Marstall-Casse zu befördern geruht.

Schwerin am 24sten Februar 1864.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postmeister Flügge in Redefin die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1864.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gefangenwärter Vick zu Bützow die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten März 1864.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. März 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Dem unterzeichneten Ministerium ist die amtliche Mittheilung zugegangen, daß der aus Mecklenburg gebürtige Matrose Carl Wiencke, welcher am 3ten April 1863 auf dem Hamburger Schiff »A. Borsig« angemustert worden, auf der Fahrt von St. Domingo nach London am 27sten October 1863, mit Hinterlassung einiger Effecten und eines baaren Guthabens von 50 Thlrn. 31 ßl. Cour., verstorben ist. Da der Geburtsort des Verstorbenen bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden die etwaigen Erben desselben hierdurch aufgefordert, nach zuvoriger genügender Legitimation die vorbezeichneten Nachlaßgegenstände und den eingesandten Todtenschein des Carl Wiencke hier entgegen zu nehmen.

Schwerin am 8ten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

(2) Nachdem bei den, seit dem November v. J. zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Rotzkrankheit abgesperrten Pferden auf dem Hofe Dölitz, ritterschaftlichen Amts Gnoien, nach dem Zeugnisse zweier Thierärzte bisher keinerlei Spuren der Rotzkrankheit sich gezeigt haben, ist die unter dem 21sten November v. J. angeordnete Absperrung derselben wiederum aufgehoben worden.

Schwerin am 4ten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachfolgende, durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November v. J. eingetretene Veränderungen in den militairischen Jurisdictions=Verhältnissen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Militairgerichte des Grenadier=Garde= (1sten), 2ten, 3ten und 4ten Bataillons und
2) der den Commandeuren der ebengenannten Bataillone durch die Artikel 207, 240 und 254 des Militair=Gesetzbuchs von 1855 beigelegte privilegirte Gerichtsstand

sind aufgehoben. Dafür sind eingerichtet:

3) Militair=Gerichte des 1sten und des 2ten Infanterie=Regiments. Diese bestehen aus dem Regiments=Commandeur und dem Auditeur, haben ihren Sitz jetzt in Schwerin, und sind unterworfen:
   a. dem Gerichte des 1sten Infanterie=Regiments:
      das Grenadier=Garde= (1ste) und das 2te Bataillon;
   b. dem Gerichte des 2ten Infanterie=Regiments:
      das 3te und 4te Bataillon
      mit allen Officieren und Beamten.
4) Der in den Kriegs=Artikeln 207, 240 und 254 hervorgehobene privilegirte Gerichtsstand verbleibt den Regiments=Commandeuren und den Auditeuren.
5) Dem 1sten Infanterie=Regimente sind die Auditeure Rönnberg und Oesten, dem 2ten Infanterie=Regimente ist der Auditeur Stampe zugetheilt.

Schwerin am 3ten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair=Departement.

v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Starck zu Groß-Upahl ist am Sonntage Invocavit, den 14ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Pastor zu Kritzkow und Weitendorf erwählt und sofort in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 24sten Februar 1864.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Wilhelm Maßmann zu Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 9ten März 1864.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. März 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach Allerhöchster Bestimmung wird als landesherrlicher Commissarius in der Wegebesichtigungs-Behörde des Districts Rostock diesseits der Warnow anstatt des ersten Großherzoglichen Beamten beim Amte Schwaan, welcher bisher die Geschäfte desselben vermöge speciellen Auftrags geführt hat, von jetzt an der erste Beamte beim Amte Toitenwinkel zu Rostock, zur Zeit also der Amtshauptmann von Holstein, daselbst fungiren.

Schwerin am 14ten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Die nach dem Publicat vom 9ten December v. J. unter den Schafen zu Teschow, ritterschaftlichen Amts Neukalen, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 16ten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Kühen des Krügers Hoffmann zu Lehsen, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, ist die Maulfäule ausgebrochen, und ist in Folge dessen die Feldmark des genannten Gutes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 21sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem die zwischen Lauenburg und Hohnstorf eingerichtete Elbtraject-Anstalt am 15ten März d. J. dem Verkehre übergeben werden soll, wird von diesem Tage ab die Postverbindung zwischen Mecklenburg und Lauenburg resp. Lüneburg durch Benutzung der Büchen-Lauenburger Eisenbahn unterhalten und dagegen die Personenpost zwischen Boizenburg und Lüneburg eingezogen werden.

Schwerin am 12ten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen geruht an nachstehend benannte Offiziere und Mannschaften

I. der K. K. Oesterreichischen Armee:

1) dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Gablenz,
2) dem Generalmajor von Nostiz-Drzewiecki,
3) dem Generalmajor Grafen Gondrecourt,
4) dem Generalmajor Herzog Wilhelm von Würtemberg,
5) dem Obersten Benedek, Commandanten des Infanterie-Regiments König von Preußen Nr. 34,
6) dem Obersten Baron Abele von Lilienberg, Commandanten des Infanterie-Regiments Baron Martini Nr. 30,
7) dem Obersten Illeschütz, Commandanten des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27,
8) dem Obersten Freiherrn von Blasits der General-Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers, Chef des General-Quartiermeisterstabes beim 6ten Armeecorps,
9) dem Oberstlieutenant Ritter von Schönfeld des General-Quartiermeisterstabes, commandirt im Hauptquartier des Obercommandos der alliirten Armee in Schleswig,
10) dem Oberstlieutenant Schidlach, Commandanten des 9ten Feld-Jäger-Bataillons,
11) dem Obersten Freiherrn Schütte von Warensberg, Commandanten des Großherzog von Hessen 14ten Infanterie-Regiments,
12) dem Oberstlieutenant Eyßler, Commandanten des 18ten Feld-Jäger-Bataillons,
13) dem Major Freiherrn Haugwitz von Piskupitz des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27,
14) dem Rittmeister Ludwig Prinz Arenberg des Dragoner-Regiments Fürst Windischgrätz Nr. 2,
15) dem Hauptmann Daublebsky von Sterneck des General-Quartiermeisterstabes von der Brigade Generalmajor Graf Gondrecourt,
16) dem Hauptmann Ambrozy des General-Quartiermeisterstabes von der Brigade Generalmajor von Nostiz,
17) dem Führer Hladky des 18ten Feld-Jäger-Bataillons,
18) dem Feldwebel Wollen des Infanterie-Regiments Freiherrn von Martini Nr. 30,

19) dem Führer Müller des Infanterie-Regiments König von Preußen Nr. 34,
20) dem Unterjäger Qualler des 9ten Feld-Jäger-Bataillons,
21) dem Führer Salmhoffer des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27;

II. der Königl. Preußischen Armee:

1) dem Obersten Colomier, Commandeur der Brandenburgischen Artillerie-Brigade Nr. 3,
2) dem Obersten Grafen von der Groeben, Commandeur des Brandenburgischen (Ziethen) Husaren-Regiments Nr. 3,
3) dem Oberstlieutenant von Hartmann, Commandeur des 7ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60,
4) dem Oberstlieutenant Bergmann der Brandenburgischen Artillerie-Brigade Nr. 3,
5) dem Hauptmann von Kuylenstjerna derselben Brigade,
6) dem Major von Krohn, Commandeur des Füsilier-Bataillons 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24,
7) dem Hauptmann von Papstein des 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24,
8) dem Hauptmann Cramer von Baumgarten desselben Regiments,
9) dem Feldwebel Steffens der 10ten Compagnie desselben Regiments,
10) dem Unteroffizier Gäbert der 9ten Compagnie desselben Regiments,
11) dem Füsilier Meißel der 11ten Compagnie desselben Regiments,
12) dem Major von Weise des Brandenburgischen (Ziethen) Husaren-Regiments Nr. 3,
13) dem Rittmeister von Rauch des 2ten Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11,
14) dem Unteroffizier Bowe der 10ten Compagnie des 6ten Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 55,
15) dem Second-Lieutenant von Dittfurth desselben Regiments,
16) dem Second-Lieutenant von Fischer-Treuenfeld vom Landwehr-Bataillon Minden — commandirt zum 6ten Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 55.

Schwerin am 3ten März 1864.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, dem Major von Hertzberg das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten März 1864.

---

(3) Der

(3) Der Copiist bei der Central-Bau-Verwaltung Eduard Bierstedt hieselbst ist zum Canzlisten bei derselben Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 9ten März 1864.

---

(4) Nach voraufgegangener Communication mit Ritter- und Landschaft haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Landes-Receptur-Cassen-Secretair Jarchow bei der allgemeinen Landes-Receptur-Behörde in Rostock in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin am 12ten März 1864.

---

(5) Der diesseitige General-Consul Christian Tönsberg in Christiania ist, auf sein Ansuchen, aus diesem Amte entlassen, und

nach erfolgtem Ableben des diesseitigen Vice-Consuls George Newenham Harvey zu Cork, dem Sohne desselben George Newenham Harvey das erledigte Vice-Consulat wieder übertragen worden.

Schwerin am 14ten März 1864.

---

(6) Der Advocat Peeck hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten März 1864.

---

(7) Der Candidat der Theologie Gustav Schmidt ist zum zehnten Lehrer an der Domschule in Güstrow ernannt worden.

Schwerin am 16ten März 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Trautwein in Creuznach den Charakter eines Geheimen Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 17ten März 1864.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant von Bülow des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied, mit dem Charakter als Rittmeister und der Erlaubniß, auch fernerhin die Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 18ten März 1864.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Plessen des 4ten Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten März 1864.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. April 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter der städtischen Schafheerde zu Teterow sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 26sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Durch den §. 2 der Patent-Verordnung vom 3ten April 1828, wegen der zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken-Seuche anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln, wurde die freiwillige Impfung der Schafe, die s. g. Schutzimpfung,

allgemein freigegeben, wiewohl mit der in dem §. 4 daselbst vorgeschriebenen Beschränkung für die Städte, Flecken und Dörfer.

In der Verordnung vom 20sten October 1837 ist dagegen die in dem gedachten §. 2 unbedingt ertheilte Impfungsbefugniß wieder bis dahin suspendirt:

> daß die Schafpocken entweder im Lande selbst oder unmittelbar an der Grenze wieder ausbrechen würden, welches dann unaufhaltsam öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Durch das Publicat vom 21sten November 1856 — Regierungs-Blatt S. 220 — wurde demgemäß, in Veranlassung des an mehreren Orten des Landes und in dem Demminer Kreise bis an die diesseitige Landesgrenze erfolgten Ausbruches der Schafpocken, die durch die Verordnung vom 20sten October 1837 suspendirte Impfungsbefugniß des §. 2 der Verordnung vom 3ten April 1828, wiewohl selbstverständlich mit der Beschränkung des §. 4 daselbst, unter Anerinnerung an die Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 3ten April 1828, bis auf Weiteres wieder freigegeben.

Da die Schafpocken seitdem andauernd mehr oder weniger im Lande verbreitet gewesen sind, so ist die durch das Publicat vom 21sten November 1856 gestattete Freiheit der Schutzimpfung bis jetzt nicht wieder zurückgenommen worden.

Es besteht demnach noch jetzt bis auf Weiteres die durch das gedachte Publicat gestattete Freiheit der Schutzimpfung, neben der in den §§. 3, 4 der Verordnung vom 3ten April 1828 vorgeschriebenen Nothimpfung.

Durch diese Sachlage findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Schafpocken durch die Impfung, darauf hinzuweisen:

> daß auch in Ansehung der geimpften Schafe, dieselben mögen freiwillig oder unfreiwillig geimpft sein, alle gesetzlichen Vorschriften der Verordnung vom 3ten April 1828 zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Schafpocken ganz eben so beobachtet werden müssen, wie hinsichtlich der mit den natürlichen Pocken befallenen Schafe,

wie sich dieses auch aus den speciellen Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12, 15, 17, 18 der gedachten Verordnung ergiebt.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden daher hierdurch zu der sorgfältigen Ueberwachung jener Vorschriften auch in Ansehung der geimpften Schafe angewiesen.

Schwerin am 29sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, zur Warnung des betheiligten Publicums und zur Anerinnerung aller Orts- und Polizeibehörden, das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Zu den ansteckenden und daher der medicinal-polizeilichen Ueberwachung und Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung mehr oder weniger bedürftigen Krankheiten der Hausthiere gehören vorzüglich:

1) die Tollwuth;
2) der Milzbrand;
3) der Rotz- und der Hautwurm der Pferde;
4) die Maul- und Klauenseuche;
5) die Rinderpest;
6) die Lungenseuche des Rindviehes;
7) die Mände der Pferde, des Rindviehes, der Schafe und Ziegen;
8) die Flechte der Pferde und des Rindviehes;
9) die Kuhpocken;
10) die Pocken der Schafe;
11) die bösartige Klauenseuche der Schafe;
12) die bösartige Beschälkrankheit und ähnliche örtliche Krankheiten der Pferde und des Rindviehes.

Die bezeichneten Krankheiten der Pferde finden sich in gleicher Beschaffenheit auch bei den übrigen Hausthieren des Pferdegeschlechts, den Eseln, Maulthieren und Mauleseln.

II. Von den unter Nr. I. erwähnten ansteckenden Krankheiten sind Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, auch auf Menschen übertragbar und erfordern daher auch von dieser Seite die entsprechende Vorsicht.

III. Von den unter Nr. I. erwähnten ansteckenden Krankheiten unterliegen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, auch leicht der Weiterverbreitung durch den Transport der von ihnen ergriffenen Thiere durch die Eisenbahn, wenn entweder solche Thiere mittelst dieses Transports mit gesunden Thieren in Berührung kommen oder die von ihnen inficirten Wagen demnächst vor ihrer vollständigen Reinigung und Desinficirung zu dem Transporte gesunder Thiere verwendet werden.

Der Transport der Thiere durch die Eisenbahn erfordert daher die größte Vorsicht, sowohl zur Verhinderung der Berührung mit anderen Thieren als hinsichtlich der Beschaffenheit der zu ihm verwendeten Wagen.

IV. Sehr gefährlich für die Gesundheit der Menschen sind die Trichinen und die Finnen der Schweine — Bekanntmachung vom 18ten Julius v. J.,

Regierungs-Blatt No. 30, und vom 27sten Januar d. J., Regierungs-Blatt No. 5, — daher der sorgfältigsten medicinal-polizeilichen Ueberwachung bedürftig.

Schwerin am 30sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die, in Gemäßheit des Artikel III. sub 2 der unterm 15ten Mai 1863 Allerhöchst ratificirten und publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen, constituirte Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Zoll- und Steuer-Verwaltung beider Großherzogthümer Mecklenburg besteht, zufolge resp. Allerhöchster Bestallung und ständischer Wahl, aus

dem Präsidenten: Staats-Minister von Levetzow in Schwerin,

und folgenden Mitgliedern:

Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer in Schwerin, als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarius,

Geheimerath von Kardorff in Neustrelitz, als Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Commissarius,

Grafen von Bassewitz auf Dieckhof, als Deputirten der Ritterschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,

Bürgermeister Willbrandt in Teterow, als Deputirten der Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,

von Dewitz auf Kölpin, als Deputirten der Ritter- und Landschaft Stargardischen Kreises, und außerdem aus einem alljährlich abwechselnden Deputirten der Seestädte Rostock und Wismar, und zwar zunächst für das Jahr 1864 Syndicus Meyer in Rostock.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(5) Mit Bezug auf das Publicandum vom 28sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 pro 1864) werden nachstehend die im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. **Inländische Zeitschriften.**					
Wochenschrift für Stadt und Amt Crivitz .	2	Crivitz	1	32	1/4
II. **Ausländische Zeitschriften.**					
1) In deutscher Sprache.					
Allgem. deutsche Stenographen-Zeitung .	monatl. 1	Dresden	—	24	1/4
Börsenblatt für Briefmarken-Sammler .	1	Kaufbeuren	1	28	1/4
Breslauer Morgenzeitung	6	Breslau	4	8	1/4
Darmstädter Zeitung	7	Darmstadt	5	44	1/4
Deutsche Versicherungszeitung	2	Berlin	5	32	1/4
Deutsche Illustrirte Gewerbezeitung . .	1	Leipzig	6	—	1/2
Echo aus der Heimath und Fremde . .	monatl.	Berlin	2	—	1/4
Flensburger Zeitung	6	Flensburg	6	12	1/4
Fliegende Blätter für Stadt und Land über Homöopathie	monatl. 2	Köthen	—	32	1
Fortuna	1	Hamburg	1	40	1/4
Germania	1	Göttingen	1	16	1/4
Heimgarten	1	München	2	4	1/4
Kieler Wochenblatt	3	Kiel	3	4	1/4
Kinderlaube	monatl.	Dresden	1	8	1/4
Minen- und Hütten-Journal	monatl. 1-2	Hamburg	2	32	1/4
Nah und Fern	monatl.	Leipzig	2	—	1*
Nessel	3	Hamburg	5	—	1/4
Neue Frankfurter Zeitung	6	Frankfurt a. M.	8	—	1/4
Oderzeitung	12	Stettin	4	20	1/4
Panorama des Wissens und der Gewerbe .	jährl. 18	Leipzig	3	—	1/2
Patriotisches Priegnitzsches Wochenblatt .	2	Wittstock	2	32	1/4
Postwochenblatt	1	Cammin i. P.	1	16	1/4
Schleswig-Holsteinsche Blätter . . .	2	Kiel	3	—	1/4
Schleswig-Holsteinsche Zeitung . . .	6	Altona	4	28	1/4
Sendbote	1	Hamburg	1	32	1/4
Volksgarten	1	Berlin	2	—	1/4
Wochenblatt des deutschen Reformvereins .	1	Frankfurt a. M.	1	36	1/4
Zeitzer Zeitung	3	Zeitz	2	16	1/4

* pro Bd. von 12 Heften.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ︀	Debitspreis. Court. ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche	monatl.	Erlangen	4	—	1
Romanzeitung	monatl. 4	Berlin	4	—	1/4
Des Lahrer hinkender Bote	1	Schweiz	1	16	1/4
Bernburgische Zeitung	6	Bernburg	4	—	1/4
Courier an der Weser	7	Bremen	5	16	1/4
Hamburger Wespen	1	Hamburg	1	12	1/4
2) In französischer Sprache.					
Ecole normale	1	Paris	3	24	1/2
Journal amusant, journal pour rire	1	Paris	6	32	1/4
Journal des familles	monatl.	Stuttgart	2	4	v. 1. Apr. bis ult. Dec. 1864
9) In russischer Sprache.					
Petersburger Zeitung ohne Intelligenzblatt	6	Petersburg	22	4	1
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Meckl. Allg. Anzeiger	1	Rostock	1	12	1/4
Neues Meckl. Kirchenblatt	monatl. 2				
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	40	1/4
Volksblatt für Stadt und Land. („Oeff. Anzeiger u. s. w." als Gratis-Beilage für die Abonnenten zu Dargun, Gnoien, Neukalen, für andere Abonnenten.)					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Auswanderungszeitung	1	Rudolstadt	1	16	1
Ansiedler im Westen.	jährl. 8 Nr.				
Anzeiger für den Landdrostei-Bezirk Stade					
Bazar mit jährl. 24 Schnittmuster-Beilagen	monatl. 4	Berlin	3	16	1/4
Berichte der Rheinischen Missions-Gesellschaft	monatl. 2	Barmen	—	32	1
Deutsche Allgemeine Zeitung	12				
Deutsche Gemeinde-Zeitung	. . . .	. . . . .	—	—	1/2
Deutsche Schützen- und Wehrzeitung	1	Gotha			
Deutsche Turnzeitung	. . . .	. . . . .	—	—	1/2
Evangelisches Sonntagsblatt	1	Petersburg	5	20	1
Hamburg-Altonaer Waaren-Einfuhrlisten					
Hans von Hackelbergs Erzählungen	1	Augsburg	—	32	1/4
Hausfreund, illustrirtes Familienblatt	1	Berlin	2	16	1/4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Hühnerologisches Monatsblatt	monatl.	Berlin	—	40	1/4
Illustrirte landwirthsch. Zeitung . . .	1	Leipzig	2	32	1/4
Innung der Zukunft	jährl. 10	Leipzig	1	—	1
Jeetzel-Zeitung	3	Dannenberg	3	16	1/4
Itzehoer Nachrichten	3	Itzehoe	3	12	1/4
Kreis-Amtsblatt für Ober-Bayern . .	2	München	2	28	1
Kreisblatt für den Lebuser Kreis . .	1	Seelow			
Landwirthschaftl. Wochenschrift des baltischen Central-Vereins	monatl. 2	Greifswald	1	—	1
Magazin für die Litteratur des Auslandes .	1 in 3 Nr.	Berlin			
Ostpreußische Zeitung. („Nebst offic. Anzeigebl." zu streichen.)					
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	16	1/4
Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogthum Gotha					
Regierungsblatt	unbest.	Stuttgart	—	32	1
Regierungs- und Anzeigeblatt . . .	2				
Recensionen über bildende Kunst . .	monatl.	Wien	3	16	1/4
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten .	unbest.	Berlin	3	16	—*
Sonntagsblatt mit Monatsbeil. . . .	1	Bremen	3	36	1/2
Sonntagsblatt für Jedermann aus dem Volke	1	Berlin	1	8	1/4
Züllchower Bote	1	Züllchow	—	32	1
Missionsblatt, Calwer	monatl. 2	Stuttgart	—	16	1
2) In französischer Sprache.					
Messager, petit, des modes . . .	2				
6) In schwedischer Sprache.					
Post och Inrikes Tidningar	6	Stockholm	9	24	1/4
Snällposten	3	Malmö	6	16	1/4
Helsingfors Tidningar	2	Helsingfors	11	12	1
C. Zu löschende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeines Geschäftsbulletin.					
Blätter über Pferde und Jagd.					
Bremer Courier.					

* Für 240 Bogen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Conservatives Priegnitz'sches Wochenblatt.					
Conversationsblatt.					
Glocke, die	. . . . .	Wien			
Kreisblatt, Zeitzer, amtliches.					
Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland.					
Missions-Magazin.					
Politische Zeugnisse aus dem Wupperthale.					
Pariser Modensalon für Damen-Garderobe					
Regierungs- und Intelligenzblatt, Bernburgische Zeitung.					
Sonntagsblatt für Schachfreunde.					
Wasserfreund.					
Wespen.					
Wochenschrift des deutschen Nationalvereins.					
Zeitung des Norddeutschen Apothekervereins.					
Zeitgeist.					
Zeit.					
2) In französischer Sprache.					
Commerce Belge.					
Gazette de Bruxelles.					
Moniteur des dames et des demoiselles.					

Schwerin am 24sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(6) Die seit dem 13ten Februar d. J. bestehende Einrichtung zur Vermittelung der telegraphischen Correspondenz mit Schweden 2c. über Warnemünde und Ystad wird am 28sten d. M. wieder aufgehoben, und wird die letzte Depeschen-Beförderung auf diesem Wege mit dem am gedachten Tage Morgens aus Warnemünde abgehenden Postdampfschiffe stattfinden.

Die Telegraphen-Station Warnemünde wird von da ab bis auf Weiteres vollen Tagesdienst halten.

Schwerin am 23sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

C. Meyer.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. April 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zu Michaelis d. J. wird in Neukloster eine Lehranstalt für Blinde eröffnet werden. Die Anstalt ist bestimmt, ihren Zöglingen nicht allein den gewöhnlichen Elementar-Unterricht und Unterricht in der Musik zu gewähren, sondern auch Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche sie künftig Beschäftigung und Erwerb finden können. Zur Aufnahme können solche Blinde gelangen, welche nicht unter 10 und nicht über 15 Jahre alt sind. Die Anstalt gewährt ihnen Wohnung, Beköstigung und Pflege mit Einschluß ärztlicher Behandlung, Unterricht und Lehrmittel, aber nicht Kleidung und Schuhzeug. Für Kleidung und Schuhzeug der Zöglinge muß anderweitig gesorgt werden, und müssen dieselben bei ihrem Eintritt in die Anstalt neben der erforderlichen Leibwäsche mit mindestens zwei vollständigen Anzügen versehen sein. Das allemal auf ein Jahr **praenumerando** zu entrichtende Kostgeld, außer welchem sonstige Nebenabgaben, Unterrichtsgebühren o. dgl. nicht verlangt werden, ist zum vollen

Betrage zu 60 Thaler Courant festgestellt; doch kann Bedürftigen eine namhafte Ermäßigung in Aussicht gestellt werden. Die Dauer des Unterrichts in der Anstalt ist auf 8 Jahre berechnet. Ob der Cursus für diejenigen Zöglinge, welche in späterem Lebensalter, als dem von 10 Jahren, in die Anstalt eintreten, ein kürzerer sein kann, wird von den zu machenden Erfahrungen abhängen.

Diejenigen Blinden, deren Aufnahme in die Anstalt zu Michaelis d. J. gewünscht wird, sind dazu bis zum 31sten Mai d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium anzumelden, unter Anlegung von Taufscheinen, ärztlichen Attesten über den Gesundheitszustand der Angemeldeten, und unter **eventualiter** beglaubigter Namhaftmachung derer, welche es übernommen haben, das Kostgeld für die Angemeldeten zu entrichten, für deren Bedürfnisse an Kleidung und Schuhzeug zu sorgen, und überhaupt der Anstalt gegenüber die Zöglinge zu vertreten. Etwanige Gesuche um Ermäßigung des Kostgeldes sind gleich bei der Anmeldung anzubringen.

Das unterzeichnete Ministerium hegt das Vertrauen, daß Eltern, Obrigkeiten und Wohlthäter gern die ihnen jetzt gebotene Gelegenheit ergreifen werden, den ihnen angehörigen oder ihrer Fürsorge empfohlenen blinden Kindern die Wohlthat eines ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Unterrichts, durch welchen sie zu rechtschaffenen Christen und brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden sollen, rechtzeitig zu verschaffen. Alle Ortsobrigkeiten und sämmtliche Geistliche des Landes werden hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung und die zum Besten der Blinden gegründete Anstalt nicht aus Unkenntniß ungenutzt bleiben.

Schwerin am 31sten März 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Da die Maulfäule unter den Kühen des Krügers Hoffmann zu Lehsen, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 21sten v. M. angeordnete Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 4ten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Unter den Kühen des Schmiedemeisters Voß zu Melkhof, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, ist die Maulseuche ausgebrochen, und in Folge dessen die Feldmark des genannten Gutes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 6ten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Einer Arbeit über die vorigjährige Aufgabe der juristischen Facultät:

„Ueber das **subpignus**"

ist der volle Preis zuerkannt und auch der Druck derselben unter der Bedingung gestattet worden, daß der Verfasser bereit ist, vorher einige ihm noch näher zu bezeichnende Abänderungen vorzunehmen.

Der Verfasser derselben ist:

der **studiosus juris** Rudolph Sohm aus Rostock.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

Die Heilsordnung in den Psalmen und ihr Verhältniß zum Gesetz des Alten wie zum Evangelium des Neuen Bundes.

2) Von der juristischen Facultät:

Erklärung des ältesten Stadtrechts von Schwerin, unter Benutzung des Meklenburgischen Urkundenbuchs (Band I. 1863) und verwandter Stadtrechte.

3) Von der medicinischen Facultät:

Mittelst des von Weyrich in seiner Schrift „über die unmerkliche Wasserverdunstung der menschlichen Haut" angegebenen Instruments und auf Grundlage der daselbst mitgetheilten Beobachtungs-Resultate, die unmerkliche Wasserverdunstung in den Krankheiten der Lungen oder der Nieren zu untersuchen.

4) Von der philosophischen Facultät:

Die Geschichte des ersten Krieges, den Rom gegen die Samniter führte, ist von Livius im VII. Buche ohne Sorgfalt und, wie

es scheint, aus verderbten Quellen erzählt worden. Auch die Darstellungen Neuerer, wie Niebuhr's und Mommsen's, haben die Irrthümer und Verfälschungen mehr aufgedeckt als berichtigt. Es möge versucht werden, durch methodische Kritik und durch Heranziehen der secundären Quellen den wahren Facten so nahe als möglich zu kommen.

5) Von den Decanen der vier Facultäten:
Untersuchungen über das Leben des Redners und Staatsmannes Herodes Atticus, nach gleichzeitigen Quellen und nach Philostratus, mit besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um Künste und Wissenschaften.

Rostock am 30sten März 1864.

Rector und Concilium der Universität.

Joh. Röper, Dr., d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Die Postpraktikanten Schröder, Lange, Vesper, Tardel, Röper, Trutschel, Graff, Rösecke, Michelsen, Sträde, Quistorp und Meincke sind zu Postaccessisten befördert worden.

Schwerin am 8ten Februar 1864.

(2) Der Rector Otto Ost in Dargun ist am Sonntage Judica, den 13. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Damshagen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 19ten März 1864.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberst, Grafen von Oeynhausen, auf geziemendes Ansuchen, seiner Stellung als Commandant der Festung Dömitz zu entheben und zur Disposition zu stellen, und den

Divi-

Divisions-Rechnungsrath, charakterisirten Major von Mentz zum wirklichen Major und zum Commandanten der Festung Dömitz zu ernennen.

Schwerin am 22sten März 1864.

(4) Dem diesseitigen Consul James Martin zu Dublin ist der nachgesuchte Abschied ertheilt, und an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Consuls J. A. Kollmünzer in Corfu ist der Kaufmann Thomas Woodley wiederum zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 23sten März 1864.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Post-Controleur Gerhardt in Ludwigslust die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten März 1864.

(6) Nach Allerhöchster Bestimmung ist der im Central-Büreau der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung angestellt gewesene Pedell und Copiist Schmidt zu Ostern d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 31sten März 1864.

(7) Der bisherige Amts-Protokollist König hieselbst ist zu Ostern d. J. zum Registrator im Central-Büreau der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 31sten März 1864.

(8) Der Amts-Auditor von Lücken zu Boizenburg ist an das Amt Dargun, der Amts-Auditor Hundt zu Grevesmühlen als Amts-Mitarbeiter cum voto an das Amt Goldberg, und der Amts-Auditor D. von Bülow hieselbst an das Amt Wittenburg versetzt worden.

Schwerin am 1sten April 1864.

(9) Die durch die anderweitige Beförderung des Stadtgerichts-Actuars Wittstock erledigte Stelle eines Actuars bei dem Stadtgerichte zu Malchin ist dem Polizei-Protokollisten Eduard Köhn, bisher hieselbst, wieder verliehen worden.

Schwerin am 4ten April 1864.

(10) Der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz zum Ober-Appellationsrathe bei dem gemeinsamen Ober-Appellationsgerichte zu Rostock ernannte bisherige Syndicus Dr. Vincent Heinrich Mann daselbst ist am 2ten d. M. in das ihm Allerhöchst verliehene Amt eingeführt worden.

Schwerin am 6ten April 1864.

(11) Nach dem erfolgten Ableben des Hypotheken-Canzlei-Secretairs Peitzner ist der Canzlist Registrator August Studemund zum wirklichen Registrator, und der bisherige Stadtgerichts-Actuar Gustav Wittstock in Malchin zum Canzlisten bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 6ten April 1864.

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
den Rechnungsführer Julius des Divisions-Stabes zum Divisions-Rechnungsrath, unter Verleihung des Hauptmannsranges, und
den Feldwebel Leitmann des Divisions-Stabes zum Rechnungsführer
zu befördern geruht.

Schwerin am 7ten April 1864.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. April 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Unsere Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, bereits durch mehrere spätere Verordnungen in einzelnen Beziehungen ergänzt worden ist, erscheint es angemessen, den Inhalt dieser späteren Verordnungen in eine einzige Ergänzungs-Verordnung zusammen zu fassen und damit noch einige andere, theils ältere, theils neue Bestimmungen wegen des gedachten Verfahrens zu verbinden.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen.

I. Vorbereitendes Verfahren.

§. 1.

In den nachstehenden Fällen hat das Criminal-Collegium sich dem vorbereitenden Verfahren selbst zu unterziehen, daher auf genugsame Anzeigen sofort und ohne die Untersuchung der Gerichte abzuwarten, mit seiner Untersuchung und den dazu nöthigen Verfügungen zu beginnen:

1) wegen aller und jeder aufrührerischen Unternehmungen, deren Versuchs und der Anreizung zu ihnen, welche anderen Delicte auch damit zusammentreffen oder dadurch vermittelt oder beabsichtigt werden mögen, daher insbesondere auch wegen aller hochverrätherischen Beziehungen jener Art, sie mögen gegen die bestehende Landesverfassung oder gegen den deutschen Bund gerichtet sein;
2) wegen der offenen vereinigten Gewalt gegen Personen und Eigenthum, so wie einer derartigen thätlichen Beleidigung der Obrigkeit oder der in der Ausübung ihres Amtes begriffenen Staatsdiener;
3) wegen des Mordes, des Todtschlages und der Brandstiftung.

Zugleich wird der §. 8, Th. II. der Criminal-Gerichts-Ordnung auf die vorstehenden Verbrechen hinsichtlich des eximirten Gerichtsstandes ausgedehnt.

Die Pflicht aller übrigen Criminalgerichte, wegen der bezeichneten Verbrechen einzuschreiten und dem vorbereitenden Verfahren sich zu unterziehen, bis das Criminal-Collegium dasselbe übernommen hat, leidet durch das Vorstehende keine Aenderung.

§. 2.

Die in dem §. 14, Th. II. der Criminal-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Verpflichtung der Criminal-Behörden, die Anzeige des Verbrechens vorläufig an das Criminal-Collegium gelangen zu lassen, soll fortan nicht erst dann eintreten, wenn die Untersuchung ihre Richtung bereits gegen eine bestimmte Person genommen hat und deren Captur verfügt worden ist, sondern sofort, sobald bei einer Behörde ein Verbrechen zur Untersuchung kommt, welches zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehört oder zu dessen Competenz demnächst erwachsen könnte.

Sobald die Untersuchung ihre Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat, ist dem Criminal-Collegium auch hiervon, so wie von deren Captur vorläufige Anzeige zu machen.

II. Weitere Untersuchung des Criminal-Collegiums.

§. 3.

In Ansehung der weiteren Untersuchung des Criminal-Collegiums verbleibt es zwar im Uebrigen ebenfalls bei dem bestehenden Verfahren und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dieselben erhalten jedoch die nachstehenden Ergänzungen.

§. 4.

1) Die Abhaltung des articulirten Verhörs unterliegt auch in denjenigen Fällen, in welchen nach deren concreter Beschaffenheit auf die Todesstrafe erkannt werden könnte — §. 5 der Verordnung vom 15ten Januar 1838, betreffend die Spruchreife der Criminal-Untersuchungs-Sachen — dem Ermessen des Criminal-Collegiums.

2) Des in demselben §. 5 vorgeschriebenen übersichtlichen Schlußverhöres bedarf es nur noch da, wo das Criminal-Collegium dasselbe, der obwaltenden Sachlage nach, zu der weiteren Ermittelung der betreffenden Thatsachen erforderlich erachtet.

3) Hinsichtlich beider Verhöre, Nr. 1 und 2, ist insbesondere zu erwägen, ob dieselben nicht nach der obwaltenden Sachlage durch die nachfolgende Schlußverhandlung, §. 9 Abs. 2, 3, ersetzt werden können.

§. 5.

Sobald der Inquirent die Untersuchung für erschöpft erklärt, auch nicht etwa in besonderen Fällen auf Anregung desselben ein Beschluß des Collegiums hierüber erforderlich erscheint, ist sofort ein Referent zu bestellen, wozu jedoch nie der Inquirent zu nehmen, und ein Correferent, wozu regelmäßig der letztere zu wählen ist.

Diese haben das Collegium fördersamst durch mündliche Vorträge so weit von der Sache in Kenntniß zu setzen, daß dasselbe in Grundlage dieser Vorträge und der weiteren Erörterungen der Schlußverhandlung zu der Abfassung des Erkenntnisses genügend vorbereitet ist.

Hierbei ist auch der Gegenstand des §. 7 in Erwägung zu ziehen.

§. 6.

Nach der Erledigung dieser Vorbereitung hat das Criminal-Collegium die Acten dem Criminal-Fiscal zu dem, in dem §. 12 Nr. 1 der Verordnung vom 1sten Februar 1856 bezeichneten Zwecke zuzustellen.

§. 7.

Haben das Criminal-Collegium und der Criminal-Fiscal nach beendigter Untersuchung aus dem Ergebnisse derselben die übereinstimmende Ueberzeugung gewonnen: daß gegen den Angeschuldigten oder gegen die sämmtlichen mehreren Angeschuldigten ein zu der Verurtheilung oder der Entbindung von der Instanz genügender Beweis nicht vorliegt, auch voraussichtlich aus der Schlußverhandlung nicht hervorgehen wird: daß vielmehr nur die reine Freisprechung des einen oder der sämmtlichen mehreren Angeschuldigten in der Hauptsache und der Kosten wegen erfolgen kann: es sei, daß zuerst das Criminal-Collegium bei der Zusendung der Acten an den Criminal-Fiscal, §. 6, oder zuerst der letztere bei deren Zurückreichung diese Ueberzeugung ausgesprochen; so bedarf es der Bestellung eines Vertheidigers und der Abhaltung der Schlußverhandlung nicht. Es genügt, daß das Criminal-Collegium, ohne diese Vorgänge, die bezeichnete Freisprechung durch ein, in der gewöhnlichen Weise dem oder den mehreren Angeschuldigten zu publicirendes förmliches Erkenntniß mit Entscheidungsgründen ausspricht.

Alles Vorstehende soll, in sofern der Stand der Untersuchung eine solche Ausscheidung ohne Nachtheil für das weitere Verfahren gegen die übrigen Angeschuldigten unbedenklich gestattet, auch dann zur Anwendung kommen, wenn die obigen Voraussetzungen desselben auch nur bei einem oder mehreren einer Mehrheit von Angeschuldigten, nicht bei den sämmtlichen Angeschuldigten, vorhanden sind.

III. Schlußverhandlung.

§. 8.

Findet die Schlußverhandlung statt, so sind der Angeschuldigte und der Criminal-Fiscal berechtigt, die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zu derselben und deren Vernehmung zu beantragen. Das Criminal-Collegium hat hierauf einzugehen, sofern dasselbe die Thatsache, über welche deren Vernehmung beantragt ist, und, wenn dieselben schon in der voraufgegangenen Untersuchung gehört sind, ihre nochmalige Vernehmung erheblich findet.

Zu jenem Zwecke müssen die betreffenden Thatsachen ganz bestimmt angegeben sein.

§. 9.

Welche Ausdehnung der Schlußverhandlung nach der obwaltenden Sachlage in den Beziehungen des §. 31 der Verordnung vom 1sten Februar 1856 gegeben werden soll, unterliegt zwar im Uebrigen nach wie vor dem Ermessen des Gerichts, beziehungsweise des Vorsitzenden.

Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß, so weit die voraufgegangene Untersuchung noch Zweifel oder Dunkelheiten übrig gelassen hat, insbesondere wenn der Angeschuldigte nicht geständig ist, zumal wo der Beweis auf Anzeigen beruht, der Schlußverhandlung in allen betreffenden Beziehungen die zu der thunlichsten Erledigung jener Zweifel oder Dunkelheiten und zu der vollständigsten nochmaligen Erörterung der betreffenden Punkte erforderliche Ausdehnung gegeben werde.

Hierbei sind auch die Bestimmungen des §. 4 Nr. 1, 2, 3 zu berücksichtigen.

§. 10.

Treten in der Schlußverhandlung neue Thatsachen hervor, welche für das Erkenntniß von Erheblichkeit sind, jedoch noch der weiteren Erörterung bedürfen, so steht es zum Ermessen des Gerichts, die Schlußverhandlung abzubrechen, zunächst jene weitere Ermittelung eintreten zu lassen und hierauf die Schlußverhandlung von Neuem zu beginnen oder fortzusetzen. Vergl. §. 33 der Verordnung vom 1sten Februar 1856.

IV. Erkenntniß.

§. 11.

Dem Criminal-Fiscal ist in allen Fällen, auch wenn er bei der Verkündigung des Erkenntnisses zugegen war, §. 35 Abs. 5 der Verordnung vom 1sten Februar 1856, sofort nach derselben oder der sonstigen Eröffnung des Erkenntnisses eine Abschrift desselben zuzufertigen, demnächst auch eine Abschrift der Entscheidungsgründe zu ertheilen. Nur in dem Falle des §. 7 Abs. 1 a. E. bedarf es der letzteren nicht.

V. Rechtsmittel.

§. 12.

Die in dem §. 40 Nr. 2 und 4 der Verordnung vom 1sten Februar 1856 erwähnten Adhäsionen werden unwirksam, wenn der Gegentheil das von ihm ergriffene Rechtsmittel der Revision rechtsgültig hat fallen lassen.

Jedoch hat der, welcher das später aufgegebene Rechtsmittel ergriffen, dem adhärirenden Theile die durch die Adhäsion für ihn entstandenen Kosten zu erstatten.

Das Aufgeben des ergriffenen Rechtsmittel ist, wenn eine Adhäsion stattgefunden, sobald die Acten an die Spruchbehörde versendet sind, nur noch mit Zustimmung des Adhärenten zulässig.

§. 13.

Die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung, die daher sofort zurückzugeben, ist nicht statthaft.

§. 14.

1) Das Erkenntniß wird in der Regel, auf den weiteren mündlichen Vortrag des Referenten und Correferenten, sofort beschlossen und hierauf, wenn der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger gegenwärtig ist, demselben sofort in öffentlicher Sitzung Namens des Criminal-Collegiums verkündigt.

Dabei gelten auch hier die sonstigen Bestimmungen der §§. 34, 35 Abs. 1, 36, 37 der Verordnung vom 1sten Februar 1856.

Die Abgabe des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen an das Criminal-Collegium muß, dasselbe mag sofort nach der Verhandlung beschlossen und verkündigt sein oder nicht, in der Regel spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach stattgehabter Verhandlung erfolgen.

2) Geht dem Erkenntnisse kein Verhandlungstermin vorauf, so ist dasselbe, ebenfalls auf mündliche Relation und Correlation, innerhalb der für die Abhaltung des Termins bestimmten Frist, §. 44 Nr. 1, abzugeben.

3) Die Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses zum Nachtheile des Angeschuldigten ist nur auf das von dem Criminal-Fiscal ergriffene Rechtsmittel der Revision oder auf dessen Adhäsion zulässig.

4) Die Entscheidungsgründe des zweiten und dritten Erkenntnisses sind, unter Vermeidung aller nicht nothwendigen Wiederholungen aus den Personen- und Sachverhältnissen, in gedrängter Kürze auf die Erörterung der, nach der dermaligen Sachlage noch relevanten Punkte zu beschränken.

§. 15.

Nach erfolgter Zurücksendung der Acten verfährt das Criminal-Collegium mit der Verkündigung des Erkenntnisses, wenn dasselbe nach §. 14 Nr. 1 noch nicht oder nur dem Vertheidiger des Angeschuldigten, nicht diesem selbst verkündigt worden ist, desgleichen mit dessen abschriftlicher Mittheilung an den Criminal-Fiscal nach dem §. 35 der Verordnung vom 1sten Februar 1856.

Von dem dritten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen wird auch dem Gerichte, welches das zweite Erkenntniß abgefaßt, Abschrift ertheilt.

VI. Anwendung dieser Verordnung.

§. 16.

Diese Verordnung ist auch auf die bereits anhängigen Untersuchungen in dem Umfange anzuwenden, in welchem es der dermalige Stand der letzteren noch gestattet.

Die Verordnungen vom 29sten April 1848, vom 7ten November 1850, vom 26sten Januar 1858, vom 29sten Januar 1859, vom 18ten December 1861 und vom 4ten Februar 1862 werden hierdurch wieder aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten März 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es sind Zweifel darüber aufgekommen, ob und wie weit die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern ausschließlich zu der Competenz der Patrimonialgerichte gehört, oder ob und in wie weit wegen derselben eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Seiten der Gutsobrigkeit stattfindet. Zur Beseitigung dieser Anstände verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende.

§. 1.

Die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute — Dienstboten, Hofgänger, Tagelöhner und anderer Arbeiter — in den ritterschaftlichen Gütern, soweit dieselben ihrer Beschaffenheit nach nicht zur criminellen Ahndung oder zur civilproceſſualiſchen Ausmachung geeignet sind, auch der eigenmächtigen Entweichung aus dem Dienste, ist in der Regel eine polizeiliche.

Auf den Antrag des Gutsherrn oder seines Vertreters kann jedoch auch eine nicht criminelle gerichtliche Untersuchung und Bestrafung solcher Dienstvergehen eintreten.

Ob die betreffende Person in dem Dienste des Gutsherrn oder einer anderen dem Gute angehörigen Person steht, bildet für die vorstehenden Bestimmungen, Abs. 1, 2, keinen Unterschied.

Zu einer solchen Untersuchung und Bestrafung, Abs. 1 und 2, ist nur diejenige Ortsobrigkeit, beziehungsweise dasjenige Gericht competent, unter welchem der Dienende während der Dauer des Dienstverhältnisses seinen wesentlichen Aufenthalt hatte.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 Abs. 1 und 2, unterliegen den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Ortsobrigkeit ist nicht befugt, wegen der bezeichneten Dienstvergehen auf eine höhere Strafe als eine Geldstrafe von fünf Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche — sieben Tagen — oder, soweit nach den Verordnungen vom 29sten Januar 1852 und vom 27sten Januar 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist, fünfundzwanzig Streiche, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, polizeilich zu erkennen.

Ist durch das Ergebniß der stattgehabten polizeilichen Untersuchung eine höhere Strafbarkeit des Falles angezeigt, so hat die Ortsobrigkeit die Sache an das zuständige Gericht zur weiteren Untersuchung und eventuellen Bestrafung abzugeben.

Ob dieselbe in solchen Fällen auf den Grund der weiteren Ermittelungen noch ferner als Polizeivergehen oder als nicht criminelle Strafsache zu behandeln, steht zu der Beurtheilung und Bestimmung des gedachten Gerichtes.

§. 3.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ortsobrigkeit nach den Vorschriften des §. 1, Abs. 1 und des §. 2 zu der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung des vorliegenden Dienstvergehens berechtigt sein würde, steht es in der Regel zu ihrem Ermessen, entweder sich derselben selbst zu unterziehen, oder dieselben, auf den Grund einer gerichtsstatutenmäßigen oder contractlichen Uebertragung der gutspolizeilichen Strafgewalt auf das Patrimonialgericht oder den Justitiar, den letzteren zuzuweisen.

Die gegen den Gutsherrn oder ein Mitglied seiner Familie verübten Beleidigungen sind jedoch allemal der polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung durch das Patrimonialgericht, beziehungsweise den Justitiar zu überweisen.

Wo eine solche Uebertragung, Abs. 1 und 2, stattgefunden hat, ist das Patrimonialgericht oder der Justitiar verpflichtet, der Aufforderung des Gutsherrn zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung des Falles Folge zu leisten.

§. 4.

In Ansehung des Verfahrens ist in beiden Fällen, die polizeiliche Untersuchung mag von der Gutsobrigkeit selbst oder von dem Patrimonialgerichte

oder

oder dem Justitiar geführt werden, die Zuziehung eines beeidigten Actuars oder einer anderen geeigneten, die Stelle des Actuars vertretenden beeidigten Person, und eine protocollarische Untersuchung und Entscheidung erforderlich.

In allen Fällen, in welchen die Gutsobrigkeit selbst die betreffenden polizeilichen Handlungen vornimmt, fallen alle Sporteln hinweg.

Bei polizeilichen Bestrafungen ist in beiden Fällen, Abs. 1, dem Verurtheilten zu dem Protocolle zu eröffnen, daß und welches Rechtsmittel ihm gegen den polizeilichen Bescheid zusteht.

Gegen alle polizeilichen Verfügungen der Gutsobrigkeiten, der Patrimonialgerichte und Justitiare findet der Recurs an Unser Ministerium des Innern statt.

Das letztere ist berechtigt, die Sache, falls es dieselbe dazu geeignet findet, zu der gerichtlichen Verhandlung zu verweisen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten April 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Vorschriftsmäßig wird bekannt gemacht, daß das Vermögen des Cholera-Waisen-Fonds am Schlusse des Jahres 1863 auf 11,551 Thlr. 13 ßl. 3 pf. Cour. sich stellte und daß zur Unterstützung hülfsbedürftiger Cholera-Waisenkinder in dem letzten Rechnungsjahr zusammen = 2704 Thlr. 24 ßl. Cour., und zwar nach der Stadt Tessin = 112 Thlr., der Stadt Marlow = 124 Thlr., der Stadt Hagenow = 8 Thlr., der Stadt Bützow = 124 Thlr., der Stadt Gnoien = 320 Thlr., der Stadt Goldberg = 190 Thlr., der Stadt Grabow = 64 Thlr., der Stadt Güstrow = 520 Thlr., der Stadt Laage = 124 Thlr., der Stadt Malchow = 68 Thlr., der Stadt Schwaan = 45 Thlr., der Stadt Sternberg = 80 Thlr., der Stadt Sülz = 90 Thlr., der Stadt Warin = 76 Thlr., der Stadt Ribnitz = 7 Thlr. und der Stadt Rehna = 25 Thlr.,

ferner für das Amt Dömitz = 20 Thlr., das Amt Güstrow = 84 Thlr., das Amt Toitenwinkel = 96 Thlr., das Amt Doberan = 78 Thlr. 12 ßl., das Amt Sülz = 25 Thlr. und das Amt Dargun = 24 Thlr., so wie endlich für den Flecken Doberan = 152 Thlr. 12 ßl., die Dorfschaft Lalendorf = 42 Thlr., die Dorfschaft Redderstorf = 18 Thlr., die Dorfschaft Bilz = 40 Thlr., die Dorfschaft Ziesendorf = 44 Thlr., die Dorfschaft Wahrstorf = 12 Thlr., den Flecken Warnemünde = 40 Thlr., die Ortschaft Volckenshagen = 28 Thlr. und die Ortschaft Evershagen = 24 Thlr. gezahlt sind.

Schwerin am 4ten April 1864.

Das Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds.

F. Kaysel. Dippe.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuer-Secretair Carl Julius Ludwig Zeller hieselbst den Charakter als Geheimer Steuer-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten März 1864.

---

(2) Nach dem erfolgten Ableben des diesseitigen Consuls J. B. Le Pontois ainé zu Brest ist dem Kaufmann N. J. Dubreuil daselbst das erledigte Consulat übertragen worden.

Schwerin am 6ten April 1864.

---

(3) Bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung sind, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, Wilhelm Carl Johann Eingrieber aus Bülow, Domanial-Amts Güstrow, und Friedrich Carl Richard Bode aus Ludwigslust zu Telegraphen-Accessisten ernannt worden.

Schwerin am 9ten April 1864.

---

(4) Der Rechts-Candidat Julius Georg Carl Joerges aus Neu-Buckow ist unter die bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei zu Rostock immatriculirten Advocaten und Procuratoren, so wie unter die immatriculirten Notarien aufgenommen.

Rostock am 11ten April 1864.

---

(5) Die Ingenieur-Gehülfen Carl Ripcke aus Ivendorf, Carl Malchin aus Ahrendsee, Carl Darjes aus Rethwisch und Carl Tackert aus Neu-Buckow sind nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, zu Kammer-Ingenieurs ernannt worden.

Schwerin am 12ten April 1864.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 24sten Februar d. J., betreffend den Küstenschutz gegen Dänische Kriegsschiffe, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 21sten d. M. das Commando über die zum Küstenschutz befehligten Truppen von dem Regiments-Commandeur, Oberst Baron von Langermann, an den Bataillons-Commandeur, Oberstlieutenant Paepcke übergeht.

Schwerin am 15ten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cabinets-Registrator Winterfeld zum Secretair Ihrer Königlichen Hoheit der künftigen Frau Großherzogin zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten April 1864.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Sergeanten im Divisionsstabe Adolph Voß hieselbst zum 1sten Mai d. J. zum Cabinets-Copiisten zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten April 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 12ten d. M. den Großherzoglich Hessischen Gesandten am Königlich Preußischen Hofe, Generalmajor **à la suite**, Grafen Carl von Schlitz, genannt von Görtz, in besonderer Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Schreiben entgegen zu nehmen geruht, wodurch derselbe als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen am hiesigen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 14ten April 1864.

---

(4) Nach dem erfolgten Ableben des Vice-Landmarschalls des Mecklenburgschen Kreises von Behr auf Hindenberg, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, den Kammerherrn von Langen auf Neuhof wiederum zum Vice-Landmarschall des gedachten Kreises zu bestellen und in dieser Eigenschaft heute beeidigen zu lassen.

Schwerin am 19ten April 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant von Mentz des 3ten Bataillons den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 19ten April 1864.

---

(6) Die erledigte Rectorstelle an der Stadtschule zu Gadebusch ist dem Candidaten der Theologie Schultze in Bülow verliehen worden.

Schwerin am 21sten April 1864.

---

(7) Unter dem heutigen Datum hat von hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei der Rechts-Candidat Carl Jacob Christian Wilhelm Ahrens von hier die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Schwerin am 21sten April 1864.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. April 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum Domanium gehörig gewesene, im Amte Grevesmühlen belegene Poischower Erbpachtmühle vom 1sten Januar d. J. an dem Gebiete der Stadt Grevesmühlen incorporirt worden ist.

Schwerin am 20sten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Die in Hamburg unter dem Titel »Hamburger Wespen« erscheinende Zeitschrift wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar polizeilich zu bestrafen.

Schwerin am 25sten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(3) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das nachstehende Allerhöchste Rescript:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da das unter dem 2ten Junius 1815 an die Justiz-Canzlei hieselbst ergangene landesherrliche Rescript wegen der Anführung des begründenden Strafgesetzes bei den fiscalischen Klagen (Raabe's Gesetzsammlung Thl. 2 S. 538) zu der Mißdeutung veranlaßt hat, daß die fiscalischen Klagen nur aus sie begründenden speciellen Strafgesetzen erhoben werden können, nicht aber wegen solcher strafbaren Handlungen, die ohne solche specielle Strafgesetze nur nach allgemeinen Rechtsgründen als strafbar zu betrachten sind; so finden Wir Uns bewogen, das gedachte Rescript hierdurch wieder aufzuheben und es der rechtlichen Beurtheilung der Gerichte zu überlassen, ob die von den Fiscalen erhobenen Klagen, es sei in speciellen Strafgesetzen oder in den allgemeinen Normen des bestehenden Rechts, genügend fundirt sind.

Von diesem Unseren Rescripte ist auch den Justiz-Canzleien zu Güstrow und Rostock und dem Oberappellationsgerichte zur Nachachtung Mittheilung gemacht worden.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium, Schwerin am 22sten April 1864.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

An
die Justiz-Canzlei
hieselbst.

an die Justiz-Canzlei hieselbst erlassen und gleichzeitig den beiden anderen Justiz-Canzleien, so wie dem Oberappellationsgerichte zur Nachachtung mitgetheilt worden ist.

Schwerin am 22sten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium

v. Schröter.

(4) Unter den Ochsen auf dem Hofe Frauenmark, ritterschaftlichen Amts Crivitz, ist die Maulfäule ausgebrochen, und in Folge dessen die Feldmark des genannten Gutes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 23sten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Nach voraufgegangener Berathung mit dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft wird hierdurch zur Nachachtung sowohl sämmtlicher Colligirungs-Behörden als Jedermann, den es angeht, bekannt gemacht, daß bei der diesjährigen außerordentlichen Contributions-Erhebung die, nach Pos. 97 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854 von den Scharrenschlächtern, neben ihrer außerordentlichen Kopfsteuer, noch von jedem Thaler, welchen sie über 50 Thlr. Cour. an ordentlicher Schlachtsteuer gezahlt haben, zu entrichtende Contribution von ½ Schilling nur für die sieben Monate vom 1sten März bis 1sten October v. J. 1863 für die von denselben innerhalb dieser Zeit nach den Listen der Steuerstuben über 50 Thlr. Cour. gezahlte ordentliche Schlachtsteuer zu berechnen und zu erheben ist.

Schwerin am 25sten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Sergeant beim Dragoner-Regimente zu Ludwigslust H. Ditz ist zum Copiisten und Protocollisten beim Großherzoglichen Marstallamte Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten März 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem, zum 1sten Mai d. J. aus seinem bisherigen Amte als Chef des Hofmarschallamtes ausscheidenden Oberhofmarschall von Bülow Excellenz die Functionen eines Oberhofmeisters bei Ihrer Königlichen Hoheit der künftigen Frau Großherzogin zu übertragen geruht.

Schwerin am 12ten April 1864.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch den Abgang des Obermedicinalraths Professor Dr. Veit zu Ostern d. J. erledigte ordentliche Professur der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock, wie auch die Direction der allgemeinen Hebammen-Lehr-Anstalt daselbst dem bisherigen Secundair-Arzte an der Königlichen Universitäts-Entbindungs-Anstalt in Berlin, Dr. Franz Winckel, zu verleihen und denselben auch zum ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission zu ernennen.

Schwerin am 23sten April 1864.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Preen des 3ten Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 25sten April 1864.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hausmarschall, Freiherrn Adolph von Stenglin zum Hofmarschall zu ernennen und zum 1sten Mai d. J. zum Chef des Hofmarschallamtes zu bestellen.

Schwerin am 27sten April 1864.

(6) Unter dem heutigen Datum haben von hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei die Rechts-Candidaten Philipp Wilhelm Süsscrott aus Wismar und Carl Johannes Anton Immanuel Eberhard aus Groß-Luckow die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Schwerin am 27sten April 1864.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Mai 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Revidirte Landarbeitshaus-Ordnung mit der Publications-Verordnung vom 26sten April 1864,**

befindet sich in der Beilage.

(№ 22.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiermit zu verordnen, wie folgt:

Unsere unter dem 26sten Mai 1860 erlassene Strom-Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör wird ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses auf den mit jenen Gewässern in unmittelbarem Zusammenhange stehenden

Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg nach Priepert, welcher Unsere Lande auf dem Gebiete des Gutes Ahrensberg berührt, dergestalt erstreckt, daß die gemäß derselben der Flußbau-Verwaltung (Flußbau-Verwaltungs-Behörde) zustehenden Befugnisse bis auf Weiteres für den in Unseren Landen liegenden Theil jenes Wasserweges dem mit der speciellen Verwaltung desselben beauftragten Großherzoglichen Amte zu Strelitz durch Unser Ministerium des Innern übertragen werden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Mai 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Erstreckung der unter dem 26sten Mai 1860 erlassenen Strom-Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör auf den Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg nach Priepert.

II. Abtheilung.

(1) Auch unter den Holländerei-Kühen auf dem Hofe zu Melkhof bei Brahlstorf im ritterschaftlichen Amte Wittenburg ist die Maulseuche ausgebrochen, was im Verfolg des Publicats vom 6ten d. M. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 29sten April 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen geruht an nachstehend benannte Officiere und Mannschaften:

I. der Königl. Preußischen Armee:

1) dem Prinzen Albert zu Sachsen-Altenburg, Hoheit, Second-Lieutenant im Ulanen-Regiment Nr. 5,
2) dem Major von der Becke von der Pommerschen Artillerie-Brigade Nr. 2,
3) dem Obersten Grafen Hacke, Commandeur des 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24,
4) dem Oberstlieutenant von Keßler desselben Regiments,
5) dem Hauptmann von Görschen desselben Regiments,
6) dem Lieutenant Grafen York von Wartenburg desselben Regiments (vom Landwehr-Bataillon Ruppin),
7) dem Feldwebel Hinzmann desselben Regiments,
8) dem Unterofficier Prochnow desselben Regiments,
9) dem Feldwebel Deimel vom 3ten Garde-Regiment zu Fuß,
10) dem Unterofficier Grabe desselben Regiments,
11) dem Sergeanten Zeitz vom 4ten Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta;

II. der K. K. Oesterreichischen Armee:

1) dem Oberstlieutenant Johann Weißer des Artillerie-Regiments Kaiser Franz Josef Nr. 1,
2) dem Oberstlieutenant Ludwig Karl, interimistischen Commandanten des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27,
3) dem Oberstlieutenant Gustav Grafen Vetter von der Lilie des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14,
4) dem Oberstlieutenant Ladislaus von Smagalski des Husaren-Regiments Fürst Liechtenstein Nr. 9,
5) dem Major Hugo Ritter Taulow von Rosenthal des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14,
6) dem Major Wilhelm Popp Edler von Poppenheim des General-Quartiermeisterstabes,
7) dem Hauptmann Wilhelm Ritter von Gründorf des General-Quartiermeisterstabes,
8) dem Hauptmann Alfred Grafen Uxküll-Gyllenbrand des General-Quartiermeisterstabes,
9) dem Hauptmann Wilhelm Meyern von Hohenberg des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14.

Schwerin am 13ten April 1864.

(2) Der Amts-Mitarbeiter Friedrich Anton Haupt zu Grabow ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter Allerhöchst ernannt, und

der Amtsverwalter Magnus Maßmann zu Dargun, auf sein Ansuchen, aus dem Großherzoglichen Dienste entlassen worden.

Schwerin am 20sten April 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach erfolgtem Ableben des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Elbzollverwalters Dührkop zu Wittenberge, bei dem in Gemäßheit des mit den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark unterm 4ten April 1863 abgeschlossenen Vertrags errichteten gemeinschaftlichen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, Königlich Hannoverschen und Königlich Dänischen Elbzollamte den Zollverwalter Wachhals aus Rostock wiederum zum diesseitigen Mitgliede und Elbzollverwalter zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 21sten April 1864.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Theodor Knebusch, zur Zeit in Rostock, ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 25sten April 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Auditor Gottlieb von Both zu Rostock, nachdem derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden ist, zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der dortigen Justiz-Canzlei zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 27sten April 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postrath Kammerjunker Heinrich von Pritzbuer zum Oberpostrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten April 1864.

---

(7) Der bisherige Candidat der Theologie Walzberg zu Cheelsdorf ist am Sonntage Cantate, dem 24sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Granzin und Greven, Präpositur Boizenburg, erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 28sten April 1864.

(Beilage zu No. 20 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1864.)

Revidirte
Landarbeitshaus-Ordnung

mit der

Publications-Verordnung

vom

26sten April 1864.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich bei der im Jahre 1862 angestellten außerordentlichen Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow das Bedürfniß einer neuen gesetzlichen Ordnung für diese Anstalt ergeben hat, finden Wir Uns, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, veranlaßt, die Landarbeitshaus-Ordnung vom 3ten Februar 1817 mit dem dazu gehörigen Anstalts-Reglement hierdurch wieder aufzuheben, und statt derselben die in der Anlage enthaltene „Revidirte Landarbeitshaus-Ordnung" für das Landarbeitshaus zu Güstrow zu erlassen, und zugleich das Nachstehende zu verordnen:

1) Die gedachte Ordnung tritt mit dem 1sten Julius d. J. in Wirksamkeit.

2) Mit demselben Tage treten nicht allein die Landarbeitshaus-Ordnung vom 3ten Februar 1817 und das dazu gehörige Anstalts-Reglement, sondern auch alle der neuen Ordnung widersprechende resp. nicht darin wiederholte, ältere Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen, insbesondere aber die Verordnungen vom 8ten August 1817 wegen Aufnahme von Correctionairs, vom 29sten März 1819 wegen Transportirung der Einzuliefernden, vom 30sten Januar 1826 wegen Sicherung des Vermögens der Eingebrachten, vom 30sten Januar

1834, 16ten Februar 1835 und 22sten Mai 1835 wegen Einlieferung kranker Personen, vom 22sten October 1836, betreffend die Aufnahme in das Landarbeitshaus und den Ersatz verursachter Kosten, vom 29sten April 1842 und 6ten Februar 1856 wegen Einlieferung liederlicher Weibspersonen, außer Kraft.

Dagegen bleibt die Verordnung vom 8ten October 1837, betreffend das Verfahren bei Ermittelung der Heimath und deshalb entstehendem Rechtsstreite, unverändert von Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten April 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Publication der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung.

Revidirte Landarbeitshaus-Ordnung.

Titel I.

Bedingungen und Voraussetzungen der Einlieferung in das Landarbeitshaus.

§. 1.

In das Landarbeitshaus zu Güstrow, welches auch künftig seiner Hauptbestimmung nach eine Corrections- und Sicherheitsanstalt, mithin keine Strafanstalt sein soll, sind nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften aufzunehmen:

1) Einheimische Bettler und Landstreicher, welche ungeachtet der ihnen Seitens ihrer Ortsobrigkeiten gewährten Unterstützung und Vorsorge nicht vom Betteln und Umherlaufen abgelassen haben und schon einmal wegen Bettelns oder Vagabondirens oder anderer Unordnungen, die keine criminelle Strafe nach sich ziehen, aufgegriffen worden sind.

2) Trunkenbolde, welche öffentliche Unterstützung genießen oder genossen haben, ohne dieselbe vollständig erstattet zu haben, und durch gehörige Vorsorge ihrer Obrigkeiten nicht haben gebessert werden können.

Unter der Vorsorge, welche den **sub 1** und **2** genannten Individuen außer der öffentlichen Unterstützung gewährt sein muß, ist vorzugsweise die Gewährung oder doch Nachweisung eines ordentlichen Broderwerbs zu verstehen; es gehören dahin aber auch angewandte Correctionsmaaßregeln, als Einstellung in ein Arbeitshaus, wiederholte Bestrafungen 2c.

Werden solche Individuen nach ihrer Entlassung aus dem Landarbeitshause wieder rückfällig, so bedarf es zum Zwecke ihrer Wiedereinlieferung nur des Nachweises, daß dieselben durch eigenes Verschulden in ihre früheren Laster zurück versunken und dadurch ihrer Commüne, wenn auch nur in polizeilicher Hinsicht, zur Last gefallen sind.

3) Weibspersonen, für welche bereits ein uneheliches Kind aus öffentlichen Mitteln oder mit Unterstützung des Gutsherrn ernährt wird oder ernährt worden ist, ohne daß dafür ein vollständiger Ersatz stattgefunden hat, und die wiederholt unehelich in Wochen kommen, ohne die Mittel zur Unterhaltung des Kindes nachweisen zu können. Die Aufnahme solcher Weibspersonen soll jedoch nur so lange stattfinden, als nach dem Ermessen der Anstaltsbehörden der Raum solches gestattet.

Ferner diejenigen Weibspersonen, welche der gewerbsmäßigen Unzucht, nachdem sie schon einmal dafür bestraft worden, von neuem überführt sind, oder welche zum zweiten Male wegen syphilitischer Krankheiten auf öffentliche oder gutsherrliche Kosten haben curirt werden müssen.

4) Hülfsbedürftige arbeitsfähige Personen nach Vorschrift der Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21sten Julius 1821 §. 11 Lit. c. und der dazu erlassenen weiteren Verordnungen.

5) Wandernde Handwerks-Gesellen, welche gegen die Vorschriften der Wandergesetze contravenirt haben, nach Maaßgabe dieser Gesetze.

6) Alle im Lande aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden. Als fremde, zur Einlieferung in das Landarbeitshaus qualificirte Vagabonden sind anzusehen solche Ausländer, welche sich nicht über ihre Person und den Zweck ihrer Reise oder ihres Aufenthalts im Lande durch gültige Reisepässe oder auf andere glaubhafte Weise auszuweisen vermögen, und rücksichtlich deren aus ihrer Persönlichkeit, dem Mangel genügender Subsistenzmittel resp. genügenden erlaubten Erwerbes, oder sonst begleitenden Umständen ausreichender Verdacht besteht, daß sie ihren Aufenthalt im Lande zum Umhertreiben und zu unerlaubtem Erwerbe benutzt haben oder benutzen wollen.

Nicht minder gehören dazu alle landesfremden Individuen, denen der Eintritt in das Land oder der Aufenthalt in demselben gesetzlich oder durch specielles Verbot untersagt ist, so wie alle diejenigen, denen die Vagabonden-Behandlung als Folge gesetzwidriger Begangenschaften durch besondere Gesetze angedroht ist.

Der bloße Mangel eines gültigen Passes oder einzelne Fehler desselben, oder bloße Abweichungen von der Reiseroute begründen daher die für die Einlieferung in das Landarbeitshaus erforderliche Vagabonden-Qualität für sich allein so wenig, als z. B. die bloße Betreibung eines unconcessionirten Gewerbes, vielmehr ist in solchen Fällen in anderer geeigneter Weise, beziehungsweise mit den gesetzlichen Strafen oder, soweit nicht Conventionen entgegenstehen, mit Ausweisung oder Ertheilung eines Zwangsvisa über die Grenze 2c. zu verfahren.

Abweichungen von den in einem Zwangspasse oder Zwangsvisa über die Reisezeit oder die Reiseroute gegebenen Vorschriften, sowie Ungehorsam gegen die Ausweisung ziehen unmittelbar die Vagabonden-Behandlung nach sich.

7) Inländische außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffene Bettler und Vagabonden, nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 6.

8) Gemeingefährliche Individuen, welche in Criminal-Untersuchung gerathen sind und deren Detention im Landarbeitshause vom Ministerium des Innern in Grundlage der Verordnung vom 12ten Januar 1841 §. 15, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, angeordnet wird.

9) Heimathslose Individuen, auf welche der Begriff der Heimathslosigkeit nach den über die Ortsangehörigkeit bestehenden Gesetzen etwa noch Anwendung findet, desgleichen nach Maaßgabe der Verordnung vom 8ten October 1837 diejenigen hülfsbedürftigen Personen, deren Ortsangehörigkeit ungewiß und rücksichtlich deren von der Behörde des einstweiligen Aufenthaltsorts der Nachweis, daß sie diesem Orte nicht angehören, gegeben ist, und ferner alle diejenigen Individuen, welche nach Maaßgabe der Neben-Verordnung zur Gothaer Convention vom 1sten Junius 1853 vom Landarbeitshause übernommen werden müssen.

§. 2.

Zur Correction — cfr. §. 1, No. 1 — 4 — dürfen in das Landarbeitshaus nicht eingeliefert werden:

1) junge Menschen vor dem vollendeten 15ten Lebensjahre;
2) active Militairpersonen und beurlaubte Soldaten;
3) Personen, denen nach ihrer geistigen oder körperlichen Beschaffenheit jegliche Correctionsfähigkeit abgeht;
4) temporair Kranke, namentlich Krätzige, vor ihrer Heilung und Wiederherstellung;
5) schwangere Weibspersonen;
6) Verbrecher und Sträflinge vor verbüßter Strafe.

Rücksichtlich der in §. 1 sub No. 5, 6 und 7 aufgeführten Individuen bleibt die bisherige Verpflichtung der Behörden zur Einlieferung derselben in das Landarbeitshaus von Bestand. Von jeder Einlieferung, auch wegen Bettelei und Vagabondage, bleiben jedoch ausgeschlossen Individuen, welche mit einer epidemisch contagiösen Krankheit z. B. den Menschenblattern, der Ruhr, der Cholera ꝛc. behaftet sind.

Werden solche Kranke oder Individuen der sub. No. 4 und 5 bezeichneten Art dennoch eingeliefert, und kann der, sonst durch den Ober-Inspector event. nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung anzuordnende, sofortige Rücktransport nicht ohne Gefahr stattfinden, so haben die Einlieferungsbehörden alle der Anstalt hierdurch erwachsenen Kosten zu erstatten.

Der Aufenthalt in dem Landarbeitshause soll an sich für die bürgerliche Ehre des Eingelieferten keinen rechtlichen Nachtheil zur Folge haben.

§. 3.

Behörden, welche Individuen von der im **§. 1 sub No. 1 — 4** bezeichneten Art zur Correction in das Landarbeitshaus liefern wollen, haben vor der Einlieferung unter Vorlegung der betreffenden Acten der dirigirenden Commission den Nachweis von dem vollständigen Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu geben.

Von der Aufnahme-Zusicherung, welche die dirigirende Commission beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der antragenden Behörde zu ertheilen hat, ist innerhalb 6 Wochen vom Tage der Insinuation an Gebrauch zu machen. Nach Ablauf dieser Frist muß eine neue Aufnahme-Zusicherung erwirkt werden.

Titel II.

Verfahren beim Transport in das Landarbeitshaus.

§. 4.

Die Einlieferung in das Landarbeitshaus ist mittelst Transports zu bewerkstelligen und geschieht:

a. in den Fällen des **§. 1 No. 1 — 4** durch die betreffenden Ortsobrigkeiten und auf deren Kosten;

b. in den Fällen des **§. 1 No.** 8 durch die Gerichte, bei welchen das betreffende Individuum die erkannte Criminalstrafe verbüßt resp. sich in Untersuchung befindet, beziehungsweise durch die Inspection der Landesstrafanstalt zu Dreibergen, und zwar in allen diesen Fällen auf Kosten des Landarbeitshauses;

c. in den Fällen des **§. 1 No.** 9 durch die Obrigkeit des Aufenthaltsorts nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 8ten October 1837.

§. 5.

Für den Transport der im **§. 1 sub** 5, 6 und 7 aufgeführten Wandergesellen, Bettler und Vagabonden sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

1) Es sind zunächst alle solche Individuen der Obrigkeit des Ortes, wo sie aufgegriffen werden, zuzuführen, und ist diese schuldig, ohne allen Aufenthalt dieselben vorführen zu lassen, die Untersuchung derselben, die Abnahme und Verzeichnung ihrer Papiere und Habseligkeiten zu verfügen und sie alsdann mittelst eines Transportscheines, worin die angegebenen Namen, die Ursachen der Aufgreifung und die Denuncianten aufgeführt sind, nebst ihren Sachen und Papieren, auch deren Specification, auf dem kürzesten Wege an das nächste Domanial-Amt sicher einzuliefern.

Rück-

Rücksichtlich der von der Gendarmerie aufgegriffenen Personen bleiben die bisherigen Bestimmungen von Bestand.

2) Das Domanial-Amt hat die eingebrachten Personen sogleich zum vollständigen Verhör zu ziehen, dabei insbesondere die Ursachen der Aufgreifung, die Lebensverhältnisse und den Lebenswandel des Arrestaten bis zu seiner Aufgreifung sorgfältig zu ermitteln und demnächst, wenn nach den stattgehabten Ermittelungen die gesetzlichen Bedingungen zur Einlieferung in das Landarbeitshaus vorliegen, den weiteren Transport dahin anzuordnen, auch die Fangprämie und beziehungsweise die erwachsenen Kosten vorschüssig zu erstatten.

Ergiebt sich aber bei dem angestellten Verhör, daß die Aufgreifung und Einlieferung ohne genugsamen Grund geschehen ist, so kann die Fangprämie und beziehungsweise die Erstattung der Kosten verweigert, auch die sofortige Entlassung des Arrestaten verfügt werden. Der einliefernden Obrigkeit ist hiervon unter abschriftlicher Mittheilung des Verhörs-Protocolles allemal gebührenfrei Nachricht zu geben.

Außerdem cessirt der Transport in das Landarbeitshaus auch in folgenden Fällen:

a. wenn hinsichtlich der aufgegriffenen inländischen Bettler und Vagabonden das in §. 6 bezeichnete Verfahren zur Annahme derselben von Seiten der Heimathsbehörden führt;

b. wenn sich gegen das aufgegriffene Individuum der Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, oder wenn sich ergiebt, daß dasselbe aus einem Criminalgefängnisse entsprungen ist. In diesen Fällen ist die sofortige Ablieferung an das competente Criminalgericht, welchem dann die Erstattung der Kosten und der Fangprämie obliegt, zu verfügen. Ist wegen des begangenen Verbrechens ein auswärtiges Gericht competent, so unterbleibt die Abführung in das Landarbeitshaus nur dann, wenn bereits eine Requisition auf unverweilte Auslieferung oder ein auf solche ausdrücklich gerichteter Steckbrief erlassen und zur Kenntniß der Behörde gelangt ist; sonst hat der Auslieferung das Vagabonden-Verfahren vorauszugehen.

3) Der Transport geschieht in der Regel zu Fuß mittelst eines sicheren Begleiters, welchem ein kurzes Schreiben ohne Curialien an die Anstalt, unter Beifügung der verhandelten Acten und eines Verzeichnisses der bei dem Individuum gefundenen Sachen, versiegelt, ferner ein nach dem Formular in Anlage A. in duplo auszustellender Begleitschein, auch die Papiere und das etwanige Geld des Arrestaten, soweit nicht die Kosten daraus bestritten sind, mitgegeben werden. Der Begleiter hat alle diese Sachen am Ablösungsorte resp. im Landarbeitshause abzuliefern.

Wenn besondere Umstände die Wahl anderweitiger Transportmittel z. B. die Benutzung eines Fuhrwerks, der Eisenbahn, oder besondere Sicherheits- und

Vorsichtsmaaßregeln z. B. das Binden oder Schließen des Arrestaten, Bewaffnung der Begleiter, vernothwendigen, so ist solches allemal auf beiden Exemplaren des Begleitscheins von der abfertigenden Obrigkeit oder von den Zwischenstationen zu bemerken.

4) Alle Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, den Begleitern den nöthigen Schutz und Beistand, namentlich bei eintretenden Krankheitsfällen der Transportirten, Obdach und Verpflegung bis zur Genesung des Kranken, und erforderlichen Falls auch die zur Fortschaffung nothwendigen Transportmittel, selbstverständlich gegen Ersatz der Kosten aus der Institutscasse, zu gewähren.

5) Transportstationen sind die Domanial-Aemter und diejenigen Städte, in welchen sich nicht zugleich ein Domanial-Amt befindet. Die Verpflichtungen dieser Transportstationen beschränken sich auf die Aufnahme der Transportanden in ihre Gefängnisse, Beschaffung des Weitertransports zur nächsten Station und einstweilige Verlegung der Kosten.

Die zu passirenden Transportstationen sind allemal auf beiden Exemplaren des Begleitscheins namhaft zu machen.

6) Das Domanial-Amt, welches den Transport dirigirt, verzeichnet unter beiden Exemplaren des Begleitscheins seine sämmtlichen Auslagen an Einlieferungs- und Atzungskosten nebst den Kosten des Transports bis zur nächsten Station unter Angabe der Meilenzahl. Am Ablösungsorte wird dem Ueberbringer das Ganze baar vergütet und daß solches geschehen, unter dem zu ertheilenden Ablieferungsscheine bemerkt. Gleichergestalt muß an jedem Ablösungsorte verfahren, mithin überall auch auf den Begleitscheinen der Zuwachs an Transport- und Atzungskosten ꝛc. zugeschrieben werden. Das Landarbeitshaus erstattet dem letzten Führer die sämmtlichen vorschüssig verlegten Kosten, soweit solche gesetzlich liquidirt sind, unter Zurückhaltung des einen Exemplares des Begleitscheines und bescheinigt die geschehene Ablieferung auf dem anderen Exemplare. Dieses letztere Exemplar, auf welchem auch allemal zu bemerken ist, daß und welche Kosten aus der Institutscasse erstattet sind, wird an das Domanial-Amt, welches den Transport dirigirte, durch die letzte Transportstation zurückgeschickt.

7) Wird die Annahme im Landarbeitshause, sei es, weil die gesetzlichen Bedingungen der Einlieferung nicht vorhanden oder die Transportvorschriften nicht genügend beachtet sind, oder aus anderen rechtlichen Gründen abgelehnt, so findet der sofortige Rücktransport statt, und zwar auf demselben Wege, wie die Einlieferung geschehen ist.

§. 6.

Wenn bei aufgegriffenen inländischen Bettlern und Vagabonden — cf. §. 5, 2, a — der Fall eintritt, daß das Domanial-Amt, wo ein solches Individuum aufgegriffen oder eingebracht wird, dem angeblichen Wohnorte näher

oder eben so nahe ist, als das Landarbeitshaus, so kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

1) Das Domanial-Amt hat nach der vorschriftsmäßigen Vernehmung, unter Mittheilung des Verhörs-Protocolles, den angeblichen Heimathsort zur Zurücknahme und Abholung des aufgegriffenen Individuums aufzufordern.

2) Die Heimathsbehörden sind zur Zurücknahme und Abholung der ihnen angehörigen Individuen verpflichtet, doch steht ihnen auch frei, von dem Domanial-Amte den Transport in die Heimath auf ihre Kosten zu verlangen.

3) Wird die Abnahme des Arrestaten verweigert oder bleibt die Aufforderung 8 Tage lang, von der Absendung an gerechnet, ohne zustimmende Antwort, und wird auch inzwischen keine andere Heimath ermittelt und anerkannt, so wird das betreffende Individuum nach Vorschrift des §. 5 auf den Transport in das Landarbeitshaus gebracht.

4) Die Heimathsbehörden haben die Fangprämie, die Atzungskosten und beziehungsweise die Transportkosten zu erstatten. In den Fällen **sub No.** 3 fallen ihnen, wenn sie sich der Abnahme des ihnen angeboten gewesenen Individuums später nicht entziehen können, auch die durch den Transport in das Landarbeitshaus und durch die Verpflegung daselbst erwachsenen Kosten zur Last, es sei denn, daß das betreffende Individuum zugleich die Correction in der Anstalt verwirkt und seine Obrigkeit auf die Vollstreckung derselben angetragen hat, in welchem Falle für die Detention in der Anstalt nichts vergütet, die Correctionszeit aber von dem Tage an gerechnet wird, an welchem die dirigirende Commission die Reception des betreffenden Individuums als Correctionair genehmigt hat.

5) Eben so wenig sind solche Heimathsbehörden zur Erstattung der Detentionskosten im Landarbeitshause verpflichtet, an welche eine Aufforderung der **sub No.** 1 bezeichneten Art vor der Einlieferung nicht ergangen ist.

6) Findet das betreffende Domanial-Amt es angemessen, das aufgegriffene Individuum ohne vorherige Anfrage in seine Heimath transportiren zu lassen, so kann dasselbe bei nicht erfolgter Annahme die dadurch verursachten Kosten aus der Institutscasse vorschüssig nicht erstattet verlangen, jedoch begehren, daß dieselben vom Landarbeitshause, **event.** im Rechtswege, mit wahrgenommen werden.

§. 7.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine definitive oder vorschüssige Kostenerstattung stattfindet, werden vergütet:

1) an Fangprämie — welche Jedem, der eine zum Transporte in das Landarbeitshaus qualificirte Person aufgreift, zu zahlen ist —
   für jede erwachsene Person und für jedes Kind, das für sich allein aufgegriffen ist, 16 ßl.; für Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen nur die Hälfte.

Der Unterschied zwischen Ausländern und Inländern fällt künftig hinweg.

2) an Atzungskosten pro Tag 10 ßl. und, wenn der Transportande übernachtet, für Lagerstroh einmal 4 ßl. und für Aufwartung täglich 3 ßl.

3) an Transportkosten außer Chaussee-, Fähr-, Damm- und Brückengeld für die Meile:
   a. für jeden Begleiter beim Fußtransport 14 ßl.; bei anderweitigem Transport 8 ßl., jedoch niemals mehr als 32 ßl. pro Tag, bei welcher letzteren Bestimmung der Tag der Rückreise mitzuberechnen ist.
   b. für ein einspänniges Fuhrwerk . . . . — Thlr. 32 ßl.
      für ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . . . 1 Thlr. — ßl.
   c. beim Eisenbahn- und Omnibustransport statt der Fuhrgelder der baare Verlag.

4) Den im §. 5 sub No. 1 genannten Behörden passiren Atzungskosten nur ausnahmsweise, wenn besondere Umstände, z. B. ein Sonn- oder Festtag oder die einfallende Nacht oder plötzliche Erkrankung ꝛc. den sofortigen Weitertransport unzulässig machen.

5) Den Domanial-Aemtern welche nach §. 5 sub No. 2 den Transport zu dirigiren haben, passiren Atzungskosten für die in das Landarbeitshaus gelieferten Individuen nur bis auf einen Zeitraum von 3 Tagen, wenn nicht besondere, dann allemal gehörig zu bescheinigende Umstände einen weitern Aufenthalt vernothwendigt haben.

6) Für die gewöhnliche Detention im Landarbeitshause werden in den betreffenden Fällen 8 ßl. pro Mann und Tag berechnet.

   In Erkrankungsfällen kommen die Curkosten und das ärztliche Honorar nach der Armen-Taxe hinzu.

7) Alle über die Kosten-Erstattung unter den Behörden entstehenden Differenzen entscheidet das Ministerium des Innern unter Ausschließung jeglichen Rechtsganges.

§. 8.

1) An Sonn- und Festtagen finden keine Einlieferungen in das Landarbeitshaus statt.

2) Correctionairs und Vagabonden dürfen nur mit den nothwendigen Kleidungsstücken und mit denjenigen Sachen eingeliefert werden, welche sie mit sich führen und tragen können.

3) Alles übrige Vermögen und sonstige, den sub No. 2 gedachten Personen gehörigen Gegenstände bleiben der rechtlichen Verfügung der Obrigkeit des Ortes überlassen, wo sich diese Gegenstände zur Zeit der Ablieferung befinden.

4) Führen aufgegriffene Vagabonden lebendes Vieh oder auch Gegenstände mit sich, welche dem Verderben ausgesetzt sind, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, Alles sofort öffentlich meistbietend zu verkaufen und der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses resp. der Heimathsbehörde das Auctions-Protocoll bei Einsendung des Erlöses mitzutheilen, es wäre denn, daß sich mit Einwilligung der betreffenden Personen ein Dritter zur Aufnahme und Conservation bereit fände.

Titel III.

Verfahren nach der Einlieferung in das Landarbeitshaus.

§. 9.

Alle in die Anstalt gelieferten Individuen sind, und zwar die ohne vorherige Anfrage eingelieferten Wandergesellen, Vagabonden und Bettler innerhalb 3 Tage, alle übrigen aber innerhalb 14 Tage nach der Einlieferung von dem Ober-Inspector über ihre Lebens- und Angehörigkeits-Verhältnisse, ihren bisherigen Lebenswandel, sowie die Ursache ihrer Einlieferung ausführlich zu Protocoll zu vernehmen.

§. 10.

Der Ober-Inspector bestimmt sofort nach der Einlieferung, welcher Behandlungsweise das eingelieferte Individuum nach Maaßgabe der in **Titel IV.** gegebenen Vorschriften zu unterwerfen ist.

Diese Bestimmung ist jedoch bei eingelieferten Correctionairs nur eine vorläufige.

Die definitive Bestimmung über deren Behandlung in der Anstalt, über die Zeit der zu verhängenden Correction und wie viel davon als einfache und strenge Detention zu verbüßen ist, erfolgt durch die dirigirende Commission, welcher die erwachsenen Verhandlungen und Acten innerhalb 3 Wochen nach der Einlieferung mit einem motivirten Vorschlage des Ober-Inspectors vorzulegen sind.

§. 11.

Bei eingelieferten Vagabonden und Bettlern hat der Ober-Inspector nach stattgehabter Vernehmung und den eventuell anzustellenden weiteren Ermittelungen — in so ferne es sich nicht um Verbrecher oder entsprungene Sträflinge handelt, wegen deren mit den betreffenden Gerichten oder Anstalten zu verhandeln ist — die angebliche Heimathsbehörde des In- oder Auslandes unter Mittheilung des Verhörs-Protocolles zur Zurücknahme des eingelieferten Individuums aufzufordern und nach erfolgter Annahme die Zurücklieferung desselben resp.

auf conventionsmäßigem Wege, bei Ausländern jedoch erst nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit und zwar event. auf dem Wege des §. 5 zu bewerkstelligen.

Inländische Ortsobrigkeiten können gegen Erstattung der ihnen zur Last fallenden Kosten ihre Angehörigen entweder abholen lassen oder den Rücktransport auf ihre Kosten verlangen.

Wird Seitens der Heimathsbehörde die Annahme abgelehnt, so sind die betreffenden Acten mit dem Gutachten des Ober-Inspectors der dirigirenden Commission vorzulegen, welche über das weitere Verfahren event. über die Betretung des Rechtsweges zu determiniren hat.

§. 12.

Vernothwendigen sich gegen Ausländer, deren Verkehr im Lande, insbesondere wegen verbrecherischer Sinnesart, mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbunden ist, schärfere Maaßregeln, namentlich die Verfügung der Landesverweisung, so hat die dirigirende Commission auf Vorschlag des Ober-Inspectors dieserhalb die betreffenden Acten bei dem Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung einzureichen.

Wird von hier aus die Landesverweisung verfügt, und kehren solche Landesverwiesene dennoch wieder zurück, so sind dieselben nach Vorschrift des §. 5 sofort wieder in das Landarbeitshaus zu transportiren. Wer ein solches Individuum zur Haft bringt, soll von der dirigirenden Commission auf Vorschlag des Ober-Inspectors eine außerordentliche Fangprämie von 1 — 5 Thlr., je nach der Gefährlichkeit desselben, aus der Institutscasse zugebilligt erhalten.

Titel IV.

Behandlung der Detinirten in der Anstalt.

§. 13.

Heimathslose Individuen, zu deren definitiven oder vorläufigen Uebernahme nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und Conventionen das Landarbeitshaus verpflichtet ist, werden in soweit dieselben nicht durch ihr Verhalten strengere Maaßnahmen verwirkt, insbesondere sich correctionsbedürftig gezeigt haben, entweder auf Kosten der Anstalt auswärts untergebracht, oder innerhalb der Anstalt bei der Hausöconomie oder anderen, nicht schweren Arbeiten nach ihren Fähigkeiten und thunlichst getrennt von der übrigen Anstalts-Bevölkerung beschäftigt, und sonst, namentlich bei der Beköstigung, berücksichtigt, auch können dieselben in geeigneten Fällen mit einem auf Zeit beschränkten Urlaubspasse zur Aufsuchung von Arbeit oder eines Dienstes temporair entlassen werden.

Insbesondere sind heimathslose Kinder, in soweit es wegen ihres Alters angeht, allemal auswärts bei rechtschaffenen Leuten unterzubringen, und ist anstalts-



seitig dafür zu sorgen, daß sie den nöthigen Schulunterricht empfangen und nach ihrer Confirmation in einen ordentlichen Dienst oder in eine passende Lehre kommn.

Heimathslosen Frauenzimmern kann, zum Zweck ihrer Verheirathung mit beheimatheten Männern mit Zustimmung der betreffenden Ortsobrigkeit, falls ihre Persönlichkeit nicht zu besonderen Bedenken Veranlassung giebt, auf Vorschlag des Ober-Inspectors durch die dirigirende Commission eine einmalige angemessene Unterstützung bis zum Betrage von 50 Thlrn. zu ihrer Aussteuer gewährt werden.

§. 14.

Bei allen übrigen in die Anstalt eingelieferten Individuen, sowie auch den correctionsbedürftigen Heimathslosen ist es die Aufgabe des Landarbeitshauses, ihre wahre Besserung zu bewirken. Zu dem Ende sind dieselben unter strenger Zucht des Hauses zur Arbeit anzuhalten und zum ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel thunlichst geschickt zu machen. Diesem Zwecke soll sowohl die Arbeit als auch die ganze sonstige Behandlung, insbesondere die Verpflegung der Häuslinge, angemessen sein.

§. 15.

Dieselben zerfallen, abgesehen von den schuldlosen Heimathslosen, in zwei Classen und haben darnach entweder einfache oder strenge Detention zu bestehen.

Die einfache Detention bildet die Regel und haben dieselbe alle Individuen zu bestehen, welche nach Vorschrift des §. 16 nicht in die zweite Classe gesetzt werden.

§. 16.

In die zweite Classe werden gesetzt:

1) sämmtliche rückfällige Correctionairs;
2) die im §. 1 sub No. 8 aufgeführten gemeingefährlichen Individuen;
3) wiederholt auf Grund des §. 13 des Wandergesetzes eingelieferte Handwerksgesellen, und zwar Ausländer bei der zweiten, Inländer bei der dritten Einlieferung, und zwar alle diese sub No. 1—3 aufgeführten Personen einen Theil der zu verbüßenden Detentionszeit;
4) alle fremden Bettler und Landstreicher;
5) Individuen, bei denen die strenge Detention zur Strafe verfügt wird.

§. 17.

Die strenge Detention wird vollzogen in der Zwangsstation, in den Isolirzellen und in den Kojen.

Sie unterscheidet sich von der einfachen Detention außerdem durch die strengere Arbeit und Beaufsichtigung, durch die Art der Beköstigung und der Fleißbelohnung, so wie die regelmäßige Anwendung der Tretmühle.

Die näheren Vorschriften enthält das Anstalts-Reglement.

§. 18.

Bei Ueberfüllung der für die strenge Detention bestimmten Locale, so wie beim Eintreten anderweitiger besonderer Umstände hat die dirigirende Commission auf vorgängiges Erachten des Ober-Inspectors zu verfügen, welches Surrogat eintreten soll. Jedoch ist hiervon dem Ministerium des Innern allemal die berichtliche Anzeige zu machen.

§. 19.

Die Zeit der ersten Correction beträgt 6 bis 18 Monate. Bei jeder folgenden Einlieferung steigt das Minimum und Maximum jedesmal um 6 Monate, und soll dann allemal ein angemessener Theil dieser Zeit, und zwar je nach der Individualität der Rückfälligen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der gesammten Zeit, strenge Detention sein. Auch kann bei solchen Correctionairs, welche zum dritten und öfteren Male eingeliefert werden, eine einmalige körperliche Züchtigung bis zu 25 Rohrhieben nach Maaßgabe ihrer Persönlichkeit und ihrer Vergehungen mit Genehmigung der dirigirenden Commission hinzugefügt werden.

Für die inländischen, nach §. 1 Nr. 5 eingelieferten Wandergesellen bleiben die Vorschriften des §. 15 des Wandergesetzes von Bestand.

Fremde Handwerksgesellen, Vagabonden und Bettler werden, wenn nicht die Ermittelung ihrer Angehörigkeits-Verhältnisse noch längere Zeit in Anspruch nimmt, das erste Mal 6 Wochen detinirt, bei jeder ferneren Einlieferung steigt die Detentionszeit allemal um 4 Wochen. Es steht aber der dirigirenden Commission in geeigneten Fällen frei, auf Vorschlag des Ober-Inspectors die Detention bis auf das Doppelte zu verlängern, andererseits aber auch angemessen abzukürzen, resp. Erleichterungen eintreten zu lassen.

Für die gemeingefährlichen Individuen normirt für die Zeit der Correction die regiminelle Bestimmung.

§. 20.

Wenn ein Individuum sich nach Ablauf der festgesetzten Correctionszeit resp. der strengen Detention so schlecht geführt hat, daß seine Entlassung resp. Versetzung in die erste Classe Bedenken findet, so kann die Zeit der Correction resp. der strengen Detention mit Genehmigung der dirigirenden Commission bis zu dem gesetzlich festgestellten Maximum ausgedehnt werden.

Darüber hinaus ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 21.

Die Zeit einer temporairen Krankheit und diejenige, welche bei wieder eingebrachten Flüchtlingen vor der Entweichung bereits verlaufen war, wird in die Correction nicht eingerechnet.

Unheilbare, und dieserhalb dem Reglement nicht zu unterwerfende, Kranke werden an die Heimathsbehörden zurückgeliefert.

§. 22.

Die zulässigen Strafen sind: Gefängniß, körperliche Züchtigung, Tretmühlenarbeit, Versetzung in die strenge Detention, Entziehung der Fleißbelohnung, Abminderung der Beköstigung, namentlich Entziehung der warmen Kost und des Biers.

§. 23.

Kinder, welche wegen Bettelei und Vagabondage aufgegriffen, oder mit ihren bettelnden oder vagabondirenden Eltern in die Anstalt geliefert werden, sind zwar bis zu ihrer demnächstigen Rücklieferung in der Anstalt zu behalten, dieselben sind jedoch einer milderen und ihrem Alter angemessenen Behandlung zu unterwerfen, auch, soweit es angeht, von der übrigen Bevölkerung separirt zu halten, resp. nach §. 13 zu behandeln.

§. 24.

Correctionairs, welche sich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung in der Anstalt tadellos geführt haben, können nach Ablauf dieser Zeit, oder wenn eine mehr als einjährige Correctionszeit festgestellt ist, nach Ablauf der Hälfte derselben mit einem Urlaubspasse entlassen werden, um sich durch Arbeit außerhalb der Anstalt einen Gewinn, welcher ihnen zur späteren eigenen Verfügung verbleibt, zu verdienen. Eine solche Beurlaubung setzt jedoch voraus, daß sie von der dirigirenden Commission auf Vorschlag des Ober-Inspectors genehmigt, so wie daß sie von letzterem durch vorheriges Benehmen mit der Behörde des Orts, wo dem Beurlaubten Arbeit gegeben werden soll, vermittelt, und dadurch eine mindestens allgemeine Controle über den Erfolg des Versuches theils für das Landarbeitshaus, theils für die Zukunft des Beurlaubten möglich gemacht wird. Auch ist von jeder solchen Beurlaubung die Heimathsbehörde des Beurlaubten in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens bleiben die in vorstehender Weise Beurlaubten bis zum Ablaufe der festgesetzten Correctionszeit Angehörige des Landarbeitshauses und sind daher bei vorkommenden Vergehungen unmittelbar wieder in das Landarbeitshaus — und zwar auf die in dem §. 5 vorgeschriebene Art — zu dirigiren und hier sofort einem erneuerten Correctionsversuche in der Art zu unterwerfen, daß ihre Einlieferung als Rückfall angesehen wird.

§. 25.

Die betreffende Heimathsbehörde ist von der Entlassung eines Correctionairs allemal 4 Wochen vorher durch ein Schreiben des Ober=Inspectors, auch über seine Führung in der Anstalt, zu benachrichtigen.

Die Entlassung geschieht nach vorgängiger Genehmigung der dirigirenden Commission.

Entlassene Correctionairs sind mittelst Zwangspasses, in der Regel zu Fuß, in besonderen Fällen mittelst Transports, event. im Wege des §. 5, in ihre Heimath zu dirigiren.

Titel V.

Direction und Verwaltung des Landarbeitshauses.

§. 26.

Das Landarbeitshaus steht als Landes=Polizeianstalt unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern.

§. 27.

Die regelmäßige Aufsicht und Controle über die gesammten Verhältnisse der Anstalt führt die unter dem Namen

»Dirigirende Commission des Landarbeitshauses«

eingesetzte Commission. Dieselbe hat ihren Sitz in Güstrow, ist permanent, und besteht aus einem der Güstrow'schen Beamten als Dirigenten, einem von der Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählten ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten des Magistrats zu Güstrow. Diese Commission verwaltet ihre Geschäfte nach Maaßgabe dieser Ordnung, des Anstaltsreglements und der ihr ertheilten besonderen Instruction. Ihre Mitglieder empfangen ihre Remuneration und die Erstattung der ihnen erwachsenden Reise= und anderer Kosten nicht aus der Institutscasse, sondern von ihren Committenten.

§. 28.

Die gesammte Direction der Anstalt und die Leitung der Verwaltung in allen Beziehungen führt der Ober=Inspector, in so weit nicht durch dieses Gesetz oder durch die Hausordnung der dirigirenden Commission eine Theilnahme an der Verwaltung zugewiesen ist.

§. 29.

Der Bestimmung des §. 27 entsprechend ist die dirigirende Commission auch die der Inspection und den übrigen Ober=Officianten des Landarbeitshauses

zunächst vorgesetzte Behörde. Jeder Officiant soll das Personal der dirigirenden Commission gehörig ehren und ihm den schuldigen Gehorsam leisten.

§. 30.

Nach Maaßgabe dieser ihr zugewiesenen Stellung hat die dirigirende Commission **insbesondere**:

1) alljährlich eine Revision der ganzen Anstalt vorzunehmen, über den Befund, namentlich über die Innehaltung dieses Gesetzes und des Reglements ein Protocoll aufzunehmen und solches mit etwanigen Vorschlägen zu Verbesserungen des Betriebes beim Ministerium des Innern einzureichen, auch alljährlich wenigstens einmal eine Cassen-Revision vorzunehmen;

2) bei der Anstellung und Entlassung der Ober- und Unterofficianten nach Vorschrift des §. 36 zu concurriren;

3) in Fällen, wo über die Geschäfts-Verwaltung der Ober-Officianten zwischen diesen und dem Ober-Inspector Differenzen entstehen, die Entscheidung zu geben;

4) die Anstalt vor Gericht zu vertreten, über die Anstellung von Processen und event. deren Fortsetzung oder vergleichsweise Beilegung nach Gehör des Ober-Inspectors zu entscheiden, und dem Anstalts-Syndicus die erforderliche Instruction und Vollmacht zu ertheilen;

5) den, von der Inspection aufzumachenden jährlichen Verwaltungs-Etat festzustellen und die Rechnungen des Instituts alljährlich aufzunehmen, auch den Etat spätestens um Michaelis jedes Jahres für das diesem Jahre nachfolgende Rechnungsjahr, und die aufgenommenen Rechnungen spätestens innerhalb 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres beim Ministerium des Innern einzureichen.

Außerdem sind

6) alle nicht speciell etatisirten außerordentlichen Ausgaben, sowie der Abschluß von Lieferungs-Contracten, ferner Bewilligungen zur auswärtigen Unterbringung oder Unterstützung heimathsloser Personen über den Betrag von 25 Thlrn. hinaus von ihrer Genehmigung abhängig, jedoch darf sie

7) Verwendungen über den Betrag der nach den einzelnen Titeln etatisirten Mittel eben so wenig statuiren, als Abweichungen von dieser Ordnung und dem Reglement.

§. 31.

Die Correspondenz über Reception der Correctionairs führt die dirigirende Commission, jedoch gebührt dem Ober-Inspector der Vorschlag der zu erlassenden Verfügungen, auch event. eine Repräsentation gegen den ersten Beschluß.

Berichte und Vorträge an die Ministerien in allen das Landarbeitshaus betreffenden Angelegenheiten hat — beziehungsweise nach Gehör des Ober-In-

spectors in allen, zu dessen Competenz stehenden Angelegenheiten, auch in allen Receptionssachen — die dirigirende Commission zu erstatten, so weit nicht des Ober-Inspectors Beschwerden oder eigenes Interesse zur Frage steht oder dessen Bericht befohlen wird, resp. gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 32.

Der Ober-Inspector wird in Behinderungs- und Abwesenheitsfällen durch den Inspector vertreten.

§. 33.

Hinsichtlich der Straf- und Disciplinargewalt, so wie der Jurisdiction gelten folgende Vorschriften:

1) Alle Disciplinar- und Polizei-Vergehen der im Landarbeitshause detinirten Individuen gehören zur Cognition des Ober-Inspectors.

2) Denselben werden gleichgestellt die Fälle der thätlichen Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen das Dienst-Personal, insoferne nicht eine körperliche Verletzung damit verbunden war, ferner nicht qualificirte Fleischesverbrechen und Unterschlagungen, so wie einfache, nicht qualificirte Diebstähle und Entwendungen.

Alle übrigen Verbrechen der Detinirten gehören zur Cognition des Landarbeitshaus-Gerichtes resp. des Criminal-Collegiums zu Bützow nach den für die Competenz des letzteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3) Der Ober-Inspector darf wegen solcher zu seiner Cognition verwiesenen Vergehen und Verbrechen Strafen bis zu 20 Rohrhieben oder achttägigem geschärften Gefängniß oder vierwöchiger Versetzung in die strenge Detention unter Anwendung der Tretmühle erkennen.

Hält er aber eine höhere Strafe für erforderlich, so hat er die Acten mit seinem Erachten der dirigirenden Commission vorzulegen, welche die Sache sodann nach Befinden an das Landarbeitshaus-Gericht zum weiteren Verfahren verweisen wird. Gegen Verfügungen des Landarbeitshaus-Gerichts in diesen Sachen führt die Beschwerde an das Ministerium des Innern, wie denn auch alle in diesen Sachen, mit Einschluß der zur Competenz des Ober-Inspectors verwiesenen Criminal-Untersuchungs-Sachen, erkannten Strafen in allen Beziehungen, mithin auch was die Anwendung der Rückfallsstrafen anlangt, als polizeiliche Bestrafungen angesehen werden sollen.

4) Die Cognition des Ober-Inspectors und resp. des Landarbeitshaus-Gerichts erstreckt sich auf alle Vergehen und Verbrechen der Detinirten von ihrer Einlieferung an bis zu ihrer definitiven Entlassung oder ihrer Entweichung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob dieselben innerhalb oder außerhalb des Anstaltsbezirks begangen sind.

5) Der Jurisdiction des Landarbeitshaus=Gerichts sind die gesammten Unter=Officianten und Diener der Anstalt, auch ihre Familien und Dienstboten in so weit erstere und letztere in den zum Landarbeitshause gehörigen Gebäuden wohnen, ebenso die Dienstboten der Ober=Officianten unter gleichen Bedingungen untergeordnet.

6) Disciplinar= und Polizei=Vergehen der Unter=Officianten und Hausdiener sollen vom Ober=Inspector polizeilich untersucht werden. Demselben steht zu, in solchen Fällen bis auf 3 mal vierundzwanzigstündiges Gefängniß zu erkennen. Bei schwereren Contraventionen legt er die Acten der dirigirenden Commission vor, welche hier, wie sub No. 3 vorgeschrieben, zu verfahren hat.

7) Die in der Anstalt detinirten Personen sind der Civil=Jurisdiction des Landarbeitshaus=Gerichts nur dann unterworfen, wenn sie keine Heimath besitzen, oder so lange über diese ihre Heimath gestritten wird; das Landarbeitshaus=Gericht verfährt also in dieser Beziehung gegen Correctionairs und Vagabonden, die nicht heimathslos sind, nur auf Requisition anderer Gerichte.

§. 34.

Das Landarbeitshaus=Gericht besteht aus dem Syndicus der Anstalt, einem Beisitzer, welcher aus der Zahl der dazu verpflichteten Ober= oder Unterofficianten bestellt wird, und dem Actuar.

§. 35.

Das Verwaltungs=Personal der Anstalt besteht:

1) aus den Ober=Officianten, und zwar:
   a. dem Ober=Inspector, dessen Stellung und Verpflichtung durch diese Ordnung und durch das Anstaltsreglement bestimmt wird,
   b. dem Inspector,
   c. dem Rendanten, welcher zugleich Actuar und Registrator ist,
   d. dem Syndicus,
   e. dem Geistlichen,
   f. dem Arzte,
   g. dem Revisor;
2) aus den Unter=Officianten:
   a. dem Chirurgus,
   b. dem Küster und Lehrer,
   c. dem Hausmeister,
   d. dem Werkmeister,
   e. dem Statthalter,
   f. dem Sergeanten,
   g. dem Ober=Krankenwärter;
3) aus dem Aufseher= und Dienst=Personal.

Das Anstaltsreglement und die den einzelnen Officianten zu ertheilenden schriftlichen Instructionen regeln die Obliegenheiten der betreffenden Angestellten.

Die Instructionen des Ober-Inspectors und der übrigen Ober-Officianten werden auf Vorschlag des Ober-Inspectors von der dirigirenden Commission festgestellt; dieselben bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Ertheilung von Instructionen an die Unter-Officianten und an das Aufseher- und Dienst-Personal gebührt dem Ober-Inspector, bei den ersteren bedarf es aber der Genehmigung der dirigirenden Commission.

§. 36.

Die Anstellung und Entlassung des Ober-Inspectors geschieht vom Ministerium des Innern, nachdem die dirigirende Commission darüber mit ihren Vorschlägen gehört worden ist.

Zur Besetzung erledigter sonstiger Ober-Officiantenstellen hat die dirigirende Commission nach Anhörung des Ober-Inspectors dem Ministerium des Innern drei taugliche Persönlichkeiten, bei den in §. 35 **sub 1 d.** und **f.** aus der Zahl der in Güstrow wohnhaften geprüften Juristen resp. Aerzten, zu präsentiren. Ebenso bleibt es dem Ministerium des Innern vorbehalten, auf Vortrag der dirigirenden Commission mit Gutachten des Ober-Inspectors über die Entlassung und Kündigung dieser Ober-Officianten zu beschließen.

Die Anstellung, Entlassung und Kündigung der Unter-Officianten geschieht durch die dirigirende Commission auf Vorschlag des Ober-Inspectors, diejenige des Aufseher- und übrigen Dienstpersonals allein durch den Ober-Inspector. Die dirigirende Commission ist an die Vorschläge des Ober-Inspectors bei Anstellungen nicht unbedingt gebunden, kann vielmehr nach ihrem Ermessen den Ober-Inspector zu neuen Vorschlägen auffordern.

Titel VI.

Allgemeine Vorschriften.

§. 37.

Dem Landarbeitshause stehen folgende Privilegien zu:

1) die Postfreiheit sowohl für alle mit dem Anstaltssiegel versiegelten und auf dem Couverte als Landarbeitshaussache — L. A. S. — bezeichneten Briefe und Schriften, als auch für die mit dem Siegel einer anderen Behörde verschlossenen und an die Anstaltsbehörden gerichteten Correspondenzen;

2) das **privilegium pii corporis**, wiewohl mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den **piis corporibus** hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzugs im Concurse;

3) Stempel- und Sportelfreiheit in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, weshalb denn auch für die Correspondenz und andere Verhandlungen beim Aufgreifen, Verhör und Transport der Bettler und Vagabonden weder Stempelpapier gebraucht noch eine Gebühr gefordert werden soll.
4) Befreiung sowohl von allen ordentlichen als außerordentlichen Steuern und öffentlichen Abgaben wegen der Gebäude, Ländereien, Viehbestände und Capitalien. Die Officianten des Hauses bleiben zur Erlegung der sie treffenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben allewege verpflichtet.

§. 38.

Beschwerden gegen Verfügungen des Ober-Inspectors führen an die dirigirende Commission, Beschwerden gegen das Verfahren der dirigirenden Commission führen an das Ministerium des Innern, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 39.

Wie allen Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, auf alles im Lande umher streifende Gesindel, insbesondere Bettler und Vagabonden zu vigiliren, und die ihnen angehörigen, der Bettelei und Vagabondage verfallenen Subjecte gebührend zu bestrafen, so haben dieselben auch mit den bei ihnen angezeigten oder eingelieferten Bettlern oder Vaganten nach Vorschrift dieser Ordnung gewissenhaft zu verfahren, und sollen insbesondere Ortsobrigkeiten, welche solche Individuen eigenmächtig entlassen oder gar deren Entweichung befördern, in eine von den Landesgerichten auf dem Wege des fiscalischen Processes zu erkennende und beizutreibende Strafe von 3 Thalern zur Casse des Landarbeitshauses verfallen sein.

§. 40.

Ingleichen haben die Ortsobrigkeiten es gegen die aus der Anstalt entlassenen, ihnen angehörigen Correctionairs an der nöthigen Vorsorge event. Unterstützung nicht fehlen zu lassen, und soll die dirigirende Commission in Fällen, wo es zu ihrer Kenntniß kommt, daß mit solchen entlassenen Correctionairs nachlässig oder pflichtwidrig verfahren ist, davon dem Ministerium des Innern unter Vorlegung der Acten Anzeige machen.

§. 41.

Alle Ortsobrigkeiten und gerichtliche Behörden sind verpflichtet, dem Ober-Inspector, so wie der dirigirenden Commission über die Lebens- und Vermögens-Verhältnisse der in der Anstalt detinirten Individuen die begehrte Auskunft zu ertheilen, so weit es ihnen möglich ist, und minder nicht sind die Ortsgeistlichen verbunden, in den Kirchenbüchern die gewünschten Recherchen anzustellen, und den Befund unter Kirchensiegel mitzutheilen.

Anlage A.

Begleitschein.

Signalement.

1) Name:
2) Stand:
3) Religion:
4) Geburtsort:
5) Angehörigkeitsort:
6) Alter:
7) Größe:
8) Statur:
9) Haare:
10) Augen:
11) Namensunterschrift:
12) Besondere Merkmale:

Dem Transporteur zu behändigende Kosten:

a. Fangprämie
b. Atzungsgelder
c. Transportgelder auf Meilen, à

Das seitwärts signalisirte Individuum ist

zur Ueberlieferung an

zum Zwecke

bestimmt.

Der Transport geschieht von hier zunächst nach
unter Leitung des

und ist Letzterer angewiesen, die Ablieferung der Person nebst

gegen Schein an

zu beschaffen und sich die unten seitwärts verzeichneten Kosten zu erbitten.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Mai 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 23.) Revidirte Verordnung, betreffend die Wilddieberei und den Jagdfrevel, vom 22sten April 1864,

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Das Publicandum vom 22sten April 1861 wegen der Gewinnung echter Kuhpockenlymphe zur Impfung der Schutzblattern und der Aussetzung einer Prämie für den Nachweis echter Kuhpocken, also lautend:

Die Medicinal-Commission zu Rostock hat schon im Jahre 1834 — Officielles Wochenblatt No. 21 — auf das dringende Bedürfniß auf-

merksam gemacht, den Impfstoff zu der Impfung der Schutzblattern von Zeit zu Zeit aus der ursprünglichen Kuhpocke zu nehmen, indem der so häufig durch den menschlichen Organismus hindurchgegangene Impfstoff nach und nach einen Theil seiner Wirksamkeit verliert. Zu dem Ende hat die Medicinal-Commission schon damals neben Angabe der Erkennungszeichen der echten Kuhpocken die Landwirthe, in deren Heerden dieselben vorkommen, aufgefordert, Anzeige hiervon zu machen. Da diese Aufforderung jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben, das bezeichnete Bedürfniß aber immer dringender geworden ist, so findet das unterzeichnete Ministerium sich hierdurch veranlaßt, jene Aufforderung noch einmal an alle Besitzer von Kühen, so wie an die sämmtlichen Thierärzte zu richten und für den Nachweis echter Kuhpocken an Kühen, aus welchen brauchbarer Impfstoff gewonnen werden kann, hierdurch bis auf Weiteres eine Belohnung von Zehn Thalern Cour. auszusetzen.

Die Anzeige ist dem nächsten Kreis- oder Stadt-Physikus zu machen. Zugleich werden alle Kreis- oder Stadt-Physiker aufgefordert, auf solche Anzeige das Vorhandensein der echten Kuhpocken zu untersuchen und festzustellen, hierauf die Lymphe von denselben zu entnehmen und der hiesigen Landes-Impfanstalt zugehen zu lassen.

Schwerin am 22sten April 1861.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

wird, bei der Fortdauer des gleichen Bedürfnisses, hierdurch erneuert.

Schwerin am 6ten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn von Weltzien auf Klein-Tessin den Titel eines Schloßhauptmanns zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten April 1864.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Julius Heinrich Wilhelm Paschen zu Dargun ist zum dritten Beamten daselbst mit dem Charakter als Amtsverwalter Allerhöchst ernannt, und

der Amts-Auditor von Restorff hieselbst, auf sein Ansuchen, aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Schwerin am 29sten April 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hoftheater-Intendanten, Kammerherrn Gustav Gans Edlen Herrn zu Putlitz zum General-Intendanten des Hoftheaters zu ernennen.

Schwerin am 1sten Mai 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallmeister Max von Wickede hieselbst die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1864.

---

(5) Der Cabinets-Copiist Köpcke hieselbst ist zum zweiten Cabinets-Registrator Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1864.

---

(6) Dem Conditor C. Weinberg in Doberan ist der Charakter als Hof-Conditor, und dem Maurermeister C. Voß in Ludwigslust der Charakter als Hof-Maurermeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten Mai 1864.

---

(7) Der Kammerlakai Eduard Ahme hieselbst ist zum Kammerdiener Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall und Kammerherrn Otto Henning Baron von Stenglin den Charakter als Oberhofmeister bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Alexandrine mit dem Range in der Classe der Geheimen Räthe zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Mai 1864.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Adjutanten, Generalmajor von Bülow hieselbst den Rang in der Classe der Geheimen Räthe zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten Mai 1864.

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hugo Wilhelm Carl Baron von Nettelbladt aus Jasnitz unterm 5ten December v. J. zum Jagdjunker zu ernennen.

Schwerin am 3ten Mai 1864.

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Registrator im Finanz-Ministerium Kundt zum Ministerial-Secretair in diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten Mai 1864.

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerrath Böcler hieselbst zum Geheimen Kammerrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten Mai 1864.

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Commandanten, Oberstlieutenant von Elderhorst zu Rostock,

den Zeughaus-Director, Mitglied des Militair-Departements, Oberstlieutenant Köhler, und

den Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments, Oberstlieutenant von Jasmund

zu Obersten zu ernennen;

so wie

dem Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Garde-(1sten) Bataillon von Bülow

den Charakter als Major zu verleihen.

Schwerin am 6ten Mai 1864.

(14) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Obersten a. D. von Nußbaum zu Rostock den Charakter als Generalmajor zu ertheilen.

Schwerin am 6ten Mai 1864.

(Beilage zu No. 21 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1864.)

Revidirte Verordnung,

betreffend

die Wilddieberei und den Jagdfrevel,

vom

22sten April 1864.

Inhalt.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die an der Verordnung vom 8ten März 1841, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel, nach und nach wahrgenommenen Mängel, die inzwischen erfolgte Erlassung des revidirten Forstfrevel=Gesetzes vom 21sten März 1857 und das dadurch begründete Bedürfniß zwischen diesen beiden nahe verwandten Strafgesetzen eine noch größere Uebereinstimmung herzustellen, haben Uns veranlaßt, auch die zuerst gedachte Verordnung einer Revision zu unterziehen. Wir verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, zur Nachachtung in Unseren gesammten Landen, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, das Nachstehende.

I. Wilddieberei, Jagdfrevel und deren Bestrafung.

§. 1.

1) Begriff.

I. Der Wilddieberei macht sich schuldig, wer wissentlich auf fremdem Jagdgebiete die folgenden zur Jagd gehörigen Thiere:

1) Hirsche, Rehe, wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten;
2) Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, Baummarder, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen, wilde Schwäne;
3) Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben;

aus vorwiegender Rücksicht auf Gewinn unbefugt erlegt oder fängt.

a. Als Gewinn gilt hierbei jede Aneignung des erlegten oder gefangenen Wildes, sie mag zum eigenen Haben oder Verbrauchen desselben, oder zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ueberlassung desselben an Andere, oder zu deren Verbrauch dienen.

b. Durch die mehrmalige Wiederholung einer, an den unter Nr. 1, 2, 3 aufgeführten Thieren verübten Jagdbeeinträchtigung der unter a. bezeichneten Beschaffenheit, desgleichen durch den stattgehabten oder versuchten Verkauf des gedachten Wildes, so wie dessen stattgehabte oder versuchte sonstige Verwerthung an Dritte, wird die Rechtsvermuthung für das Vorhandensein einer vorwiegenden Rücksicht auf Gewinn begründet.

c. Das Anschießen des Wildes steht dem Erlegen desselben gleich und zu dem vollendeten Fangen ist so wenig das Tödten, als das Auf- oder Ausnehmen des Wildes erforderlich.

II. Des Jagdfrevels macht sich schuldig:

1) Wer wissentlich auf einem fremden Jagdgebiete unbefugt die Jagd ausübt, es sei durch Jagen, Pirschen, oder Schießen auf Wild, durch Loslassen von Hunden auf dasselbe, Legen oder Stellen der zum Fangen desselben dienenden Geräthe oder auf sonstige Weise.

2) Wer eine der in den §§. 5—8 aufgeführten Handlungen begeht.

III. Geschehen die unter Nr. II. 1 erwähnten Handlungen zu dem Zwecke der Wilddieberei, so bilden sie den Versuch des Wilddiebstahls.

§. 2.

2) Bestrafung.

A. Der Wilddieberei und des Jagdfrevels in dem Falle des §. 1 Nr. II. 1.

I. Die Wilddieberei trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, und zwar, wenn sie begangen ist:

1) an dem in §. 1 Nr. I. 1 genannten Wilde, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu viermonatlichem Zuchthause, oder Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern;

2) an dem Wilde Nr. 2 daselbst, Gefängniß von einer Woche bis zu vier Monaten, oder Geldbuße von zehn bis hundert Thalern;

3) an dem Federwilde Nr. 3 daselbst, Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern.

Auf die bezeichneten Geldbußen darf nur dann erkannt werden, wenn die betreffende Zahlungsfähigkeit des Angeschuldigten außer Zweifel ist.

In allen auch auf diese Art des Diebstahls anwendbaren, in dem gegenwärtigen Gesetze nicht anders bestimmten Punkten, finden die in der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, enthaltenen Bestimmungen auch auf die Wilddieberei angemessene Anwendung.

Der Versuch des Wilddiebstahls, §. 1 Nr. III., wird verhältnißmäßig bis zu der Hälfte der Strafe des vollendeten Wilddiebstahls geahndet.

II. Der Jagdfrevel wird bestraft: wenn die Jagd ausgeübt wird auf Wild der in §. 1 Nr. I. 1 gedachten Gattung mit Geldbuße von 25 bis 100 Thalern, auf Wild von der Gattung Nr. 2 mit Geldbuße von 10 bis 25 Thalern, auf Wild von der Gattung Nr. 3 mit Geldbuße von 2 bis 10 Thalern.

§. 3.

a. Abmessung, Erhöhung und Abminderung dieser Strafen.

I. Für die Abmessung der Strafen innerhalb der bezeichneten Grenzen, §. 2, gelten die leitenden Grundsätze des allgemeinen Strafrechts, bei der Wilddieberei auch die der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls.

Insbesondere ist der Erfolg der Begangenschaft, die Beschaffenheit und Zahl, in welcher das Wild zum Gegenstande derselben gemacht wurde, zu berücksichtigen.

II. Die nach §. 2, §. 3 Nr. I. an sich verwirkte Strafe ist um ein Dritttheil zu erhöhen, wenn die Begangenschaft verübt wurde:

1) zur Schonzeit;
2) oder an Sonn- und Festtagen;
3) oder zur Nachtzeit, d. h. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang;
4) oder in eingefriedigten Jagdbezirken;
5) oder in Gemeinschaft von zwei oder mehreren Personen.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis zu dem Zweifachen des, ohne Berücksichtigung solcher Umstände schon verwirkten Strafmaaßes gesteigert werden.

III. Eine Erhöhung um die Hälfte der sonst verwirkten Strafe, §. 2, §. 3 Nr. I. II., ist zu erkennen:

1) wenn der Thäter gesucht hat, durch Vermummung, durch Anschwärzen des Gesichts, oder auf andere Weise sich unkenntlich zu machen, oder wenn er die Angabe seines Namens verweigert oder einen falschen Namen angegeben hat;
2) oder wenn derselbe einer Windbüchse, einer Stockflinte, oder sonst eines Gewehrs sich bedient hat, welches dazu eingerichtet war, heimlich bei sich geführt werden zu können;
3) wenn
   a. mehrere noch unbestrafte Wilddiebereien, oder
   b. mehrere noch unbestrafte Jagdfrevel der bezeichneten Art in derselben Untersuchung gegen denselben Angeschuldigten zusammentreffen;
4) oder wenn sich ein gewerbmäßiger Betrieb der Wilddieberei ergiebt;

5) oder wenn eine bandenmäßige Vollführung der zu bestrafenden Wilddiebereien vorliegt.

Treffen mehrere dieser Umstände, Nr. 1—5, zusammen, so kann die ohne deren Berücksichtigung verwirkte Strafe bis zu ihrem dreifachen Maaße erhöhet werden.

Geldstrafen sind bei der Wilddieberei in den Fällen Nr. 1, 2, 4, 5 nicht zuläßig.

Der Anführer einer Bande von Wilddieben ist mindestens mit zwei Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

IV. Wenn ein Wilddieb oder ein Jagdfrevler sich den ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, so ist die sonst verwirkte Strafe, §. 2, §. 3 Nr. I. II. III., um ein Viertheil bis zur Hälfte abzumindern.

V. Die Bestimmungen des §. 17 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, über die Strafe des Rückfalls, finden auch auf die Wilddieberei angemessene Anwendung.

Gegen rückfällige Jagdfrevler ist die sonst verwirkte Strafe verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 4.

b. Anwendung derselben auf Gehülfen und Begünstiger.

Die Anwendung der obigen Strafsätze, §. 2, 3, auf die Gehülfen, Hehler und sonstigen Begünstiger, richtet sich bei der Wilddieberei nach der gedachten Verordnung vom 4ten Januar 1839, bei dem Jagdfrevel nach den betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts.

§. 5.

B. Des unbefugten Betretens fremder Jagdgebiete.

Wer ein fremdes Jagdgebiet ohne Genehmigung des Jagdberechtigten, mit einem zur Jagd brauchbaren Schießgewehre, welches nicht durch Abschrauben des Hahns oder Umbinden eines Tuchs um das Schloß oder sonst zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder außerhalb der Landstraße und gewöhnlichen Verbindungswege mit nicht aufgekoppelten oder an der Leine geführten Hunden (nicht blos Jagdhunden), oder mit zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, sofern nicht bestimmte Gründe annehmen lassen, daß er eine Wilddieberei oder einen Jagdfrevel nicht beabsichtigt hat.

§. 6.

C. Der unbefugten Jagdausübung in eigenem Jagdgebiete.

I. Jagdberechtigte, welche in ihrem Jagdgebiete solchen Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen nur beschränkt zustehenden Jagd nicht gehört, verfallen in eine Geldstrafe von zwei Thalern bis fünfundzwanzig Thalern.

Wird diese Uebertretung am Hochwilde — am Hirsche mit seiner verschiedenen Art — begangen, so ist jeder einzelne Fall mit einer Geldstrafe von hundert Thalern zu belegen.

II. Der Jagdberechtigte, welcher innerhalb der Schonzeit — vom ersten März bis Jacobi — Hirsche oder Rehe mit ihren verschiedenen Arten erlegt oder fängt, wird für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern bestraft.

Die von der Beobachtung der Schonzeit landesvergleichsmäßig gestatteten Ausnahmen, §§. 298, 299 des L.-G.-G.-E.-V., bleiben bei Bestand.

§. 7.

D. Der Jagdfrevel ohne Jagdausübung.

I. Wer in fremdem Jagdgebiete unbefugt:

1) das todt oder angeschossen oder gefangen gefundene Wild, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, an sich nimmt;

2) die gefundenen Hirschgeweihe sich aneignet;

3) zufällig gefundene Wild- oder Rehkälber, junge Hasen oder junge wilde Kaninchen aufnimmt;

4) die Eier oder Jungen des jagdbaren Federwildes ausnimmt;

unterliegt einer Geldstrafe, in dem Falle Nr. 1 nach Verschiedenheit des Wildes, §. 1 Nr. I. 1, 2, 3, von fünf bis fünfundzwanzig, von zwei bis zehn und von einem bis fünf Thalern, in den Fällen Nr. 2, 3, 4 bis zu fünf Thalern.

II. Die letztere Strafe trifft auch die unbefugte Aneignung der zufällig unter außergewöhnlichen Umständen in Jemandes Gewalt gerathenen Hirsche, Rehe oder wilden Schweine.

III. Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten zur Abwehr des Wildes von den Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten solche Mittel ergreift, welche zu dessen Verletzung, Erlegen oder Einfangen dienlich sind, oder sich auch nur eines blind geladenen Jagdgewehrs bedient, verfällt in eine Geldstrafe von zwei bis zu zehn Thalern.

Wird auf solche Weise ein Wild getödtet, so kann eine Erhöhung jener Strafe bis zu funfzehn, und wenn die alsbaldige Anzeige solcher Tödtung an den Jagdberechtigten unterlassen oder eine Aneignung des getödteten Wildes hinzugekommen ist, bis zu zwanzig Thalern stattfinden.

Bei gleicher Strafe darf auch in den eingefriedigten Theilen (Gärten, Koppeln u. s. w.) eines Grundstücks, auf welchem der Besitzer kein Jagdrecht hat, kein Wild erlegt oder gefangen werden.

§. 8.

E. Der Ueberschreitung des Jägerrechts.

Eine mißbräuchliche Ausübung oder eine unbefugte Ueberschreitung des nach dem Art **XIX.** der Landes-Reversalen von **1621** zuständigen, in den **§§. 293, 294** des Landes-Vergleichs von **1755** bestätigten und in der Verordnung vom **22sten** Januar **1859** näher bestimmten Jägerrechts, hat eine Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zur Folge.

II. Jagdschutz.

§. 9.

1) Obliegenheiten und Befugnisse der Jagdbedienten, der Jagdberechtigten und anderer Personen.

I. Die zum unmittelbaren Jagdschutze definitiv oder interimistisch bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntlichen Jagdbeamten und Jagdunterbedienten, zu welchen unter jenen Voraussetzungen auch die Revierjäger gehören, haben hinsichtlich:

1) der Verfolgung, Anhaltung und Verhaftung der Wilddiebe und Jagdfrevler;
2) der Abnahme des Wildes, der Gewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, der Pfändung der Fuhrwerke und Anspannung, welche die Betroffenen bei sich führen;
3) der Anwendung von Gewalt, insbesondere des Gebrauchs von Waffen zu ihrer Vertheidigung und zum Ueberwinden eines jeden bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse ihnen entgegengesetzten Widerstandes;
4) des ausnahmsweisen Betretens von Privatwohnungen und der Haussuchungen;

dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche ihnen in dem revidirten Forstfrevel-Gesetze vom **21sten** März **1857, §. 14, §. 15** Nr. **III., §. 16, §. 17,** und zwar hinsichtlich des **§. 17** Nr. **I.** nach Maaßgabe der betreffenden Verordnung vom **14ten** Januar **1863**, wegen der Forstfrevel gesetzlich auferlegt und eingeräumt worden sind.

II. Dieselben Befugnisse stehen auch dem Jagdberechtigten zu, jedoch mit der Beschränkung, daß er sich der Waffen nur zu seiner Vertheidigung bedienen darf.

III. Die

III. Die Vorschriften der §§. 19—21 des revidirten Forstfrevel-Gesetzes über den Schutz gegen Forstfrevel:
1) durch die mittelbare Aufsicht anderer Angestellter;
2) durch die Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte;
3) durch die Beihülfe der Ortsobrigkeiten;
finden auch auf den Jagdschutz die geeignete Anwendung.

Die Orts-Polizeibehörden sind daher verbunden, so oft sich ihnen der Verdacht der Wilddieberei oder ihrer Begünstigung ergiebt, insbesondere in den Fällen der §§. 11, 12, 13, 14, unter Einreichung der Acten dem zuständigen Gerichte entsprechende Anzeige zu machen.

§. 10.

2) Widersetzlichkeit der Wilddiebe und Jagdfrevler.

I. Die Widersetzlichkeiten und Beleidigungen der Wilddiebe und Jagdfrevler gegen die, in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse begriffenen Jagdberechtigten, Jagdbeamten und Jagdunterbedienten werden bestraft:
1) mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die Person, — ohne Vergreifung an derselben — durch unzweideutige Handlungen — §. 15 Nr. III. 2 a. Abs. 2 des revidirten Forstfrevel-Gesetzes — mit dem Schießgewehr als Schußwaffe bedroht worden ist;
2) mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn ein Vergreifen an der Person unter Anwendung von Waffen, d. h. allen Werkzeugen, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, stattgefunden hat;
3) mit sechs Wochen Gefängniß bis zu sechs Monaten Zuchthaus bei Vergreifung an der Person ohne Gebrauch von Waffen;
4) mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen, wenn die Widersetzlichkeit in anderer Weise geübt worden, oder wörtliche Beleidigungen zugefügt sind.

Bei den bloßen Jagdfrevlern kann jedoch nach richterlichem Ermessen auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

II. Diese Strafen, Nr. I., kommen nur dann zur Anwendung, wenn nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 11.

3) Beschränkungen des Ankaufs von Wild.

I. Wildhändler und Speisewirthe dürfen nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihnen als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind, oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Uebertretung ist von der Orts-Polizeibehörde mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

II. Dasselbe gilt für den Ankauf von Hirschgeweihen, von Häuten oder Bälgen jagdbarer Thiere von Seiten der Kaufleute, Productenhändler und Kürschner.

III. Ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß darf sich Niemand mit dem Ankaufe des Wildes zum Wiederverkaufe befassen. Die Erlaubniß ist nach obrigkeitlichem Ermessen nur zuverlässigen Personen zu ertheilen.

1) Der unbefugte Wildhändler ist, neben dem Verluste des bei ihm gefundenen Wildes, von der Orts-Polizeibehörde mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu belegen.

2) Die Ortsobrigkeit hat den Betrieb der Wildhändler angemessen, namentlich auch nach Umständen durch vorzunehmende Nachsuchungen bei ihnen, zu beaufsichtigen, das vorgefundene oder zum Verkaufe ausgebotene Wild, über dessen vorschriftsmäßigen Ankauf sie sich genügend auszuweisen nicht vermögen, zu confisciren und außerdem auf Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gegen sie zu erkennen.

Dem rückfälligen Wildhändler ist, neben der Strafe, die Concession zum Wildhandel zu entziehen.

IV. Diese Geldstrafen, Nr. I., II., III., kommen nicht zur Anwendung, wenn gegen den Schuldigen wegen Begünstigung des Wilddiebstahls oder eines Jagdfrevels auf schwerere Strafe erkannt wird.

§. 12.

4) Wildversendung mit Fuhrleuten.

1) Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Verfahren annehmen, von bekannten Personen nur mit offenen Frachtzetteln.

2) Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, neben Wegnahme des Wildes, von der Orts-Polizeibehörde mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

§. 13.

5) Wildversendung mit der Post.

1) Auf den Posten ist Wild zum Versenden von Privatpersonen nur dann anzunehmen, wenn es von einer offenen schriftlichen Bescheinigung des Absenders, in welcher nebst näherer Bezeichnung des Wildes die Namen des Absenders und des Empfängers genügend angegeben sind, begleitet ist.

2) Kommen bei der Aufgabe von Wild zur Post verdächtige Umstände vor, so ist, mit einstweiliger Anhaltung des Wildes, der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

§. 14.

6) Verbot des Besitzes von Jagdgewehren.

1) Auf dem platten Lande darf, außer den Gutsbesitzern, deren Angehörigen, Vertretern, den sonst den Landesgerichten unmittelbar unterworfenen Personen, den Erb- und Zeitpächtern von Gütern, den Forst- und Jagdbedienten, den Inhabern einer Jagd, Niemand ohne besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß ein Jagdgewehr besitzen.

2) Die Erlaubniß darf nur aus erheblichen Gründen an zuverlässige Personen ertheilt werden und ist widerruflich.

3) Wer jenem Verbote zuwider handelt, ist von der Orts-Polizeibehörde mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern zu belegen und hat sich des verbotenen Jagdgewehres binnen vier Wochen nach der an ihn ergangenen obrigkeitlichen Verwarnung, bei Strafe der Wegnahme desselben zum Besten der Armencasse, zu entäußern, auch der Obrigkeit anzuzeigen, an wen er dasselbe gegeben hat.

§. 15.

7) Verbot der Mitführung von Hunden. Tödtung der Hunde und der Katzen.

I. Wer in fremdem Jagdgebiete auf der Feldarbeit einen Hund ohne angebundenen, auf der Erde schleppenden Knittel mit sich führt, wird um 24 Schillinge gestraft.

II. Die Jagdberechtigten und ihre Vertreter sind befugt, die im Jagdgebiete umherstreifenden Hunde — jedoch mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten Hunde, wegen welcher es bei den Bestimmungen der Reversalen von 1621 Art. 19 und der betreffenden Verordnung vom 22sten Januar 1859 bis auf Weiteres bewendet — zu tödten.

Auch die in dem Jagdgebiete umherlaufenden Katzen können ohne Weiteres getödtet werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 16.

1) Concurrenz.

I. Bei der Concurrenz mehrerer noch nicht bestrafter Begangenschaften gegen dieses Gesetz in demselben Schuldigen, ist für jede derselben die volle

Strafe, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 3 Nr. III. 3 dieser Verordnung, zu berechnen und auf den Gesammtbetrag dieser sämmtlichen Strafsätze zu erkennen.

II. Die mit der Wilddieberei oder Jagdfreveln concurrirenden sonstigen Verbrechen sind neben denselben selbstständig zu bestrafen und zwar, so weit nicht in dieser Verordnung etwas Besonderes über sie vorgeschrieben ist, §. 10, nach den Bestimmungen des sonst bestehenden Strafrechts.

§. 17.

2) Rückfall.

I. Die Bestimmung des §. 3 Nr. V. Abs. 2 tritt auch bei den übrigen Vergehungen gegen dieses Gesetz ein, über deren Rückfall nichts Besonderes vorgeschrieben ist.

II. Die Rückfallsstrafe tritt nur ein, wenn das frühere Vergehen ein gleichartiges gewesen ist.

III. Dieselbe ist unter analoger Anwendung des Publicats vom 5ten October 1860, Regierungs-Blatt S. 222, mit der neuerdings an sich verwirkten Strafe zusammenzufassen.

IV. Sie fällt hinweg:

1) bei der Wilddieberei, §. 1 Nr. I., den Bedrohungen und Gewaltthätigkeiten des §. 10 Nr. I. 1, 2, 3, wenn seit der Verbüßung der früheren Strafe bis zu dem neuen Falle zehn Jahre vergangen sind;
2) bei den übrigen Vergehungen gegen dieses Gesetz, wenn die Zwischenzeit bereits fünf Jahre beträgt.

§. 18.

3) Geringstes Maaß der Strafe. Umwandlung.

I. Geldstrafen dürfen, mit Ausnahme des Falles in §. 15 Nr. 1, nicht unter einem Thaler erkannt werden.

II. Freiheitsstrafen nicht unter einem vollen Tage.

III. Für die Geldbußen der Jagdfrevler tritt im Falle des Unvermögens aushülflich verhältnißmäßige Gefängnißstrafe — vierundzwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — ein.

Es steht zum richterlichen Ermessen, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der sonstigen Verhältnisse des Angeschuldigten eine Abkürzung der Gefängnißstrafe durch Entziehung der warmen Kost eintreten zu lassen.

In dieser Hinsicht sind zwei Tage einfaches Gefängniß einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten.

Die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod berechtigt an jedem dritten Tage und in jeder dritten Woche zu warmer Kost.

IV. Sollte, ungeachtet der Bestimmung des §. 2 Nr. I. Abs. 5, bei einem nur zu Geldstrafe verurtheilten Wilddiebe demnächst der Fall des Unvermögens zu deren Erlegung eintreten, so kommen die Vorschriften des §. 2 Nr. 2 des revidirten Forstfrevel-Gesetzes zur Anwendung.

§. 19.

4) Confiscation der Jagdgeräthe. Ersatz des Wildes.

I. So oft wegen versuchter oder vollendeter Wilddieberei, §. 1 Nr. I., Bedrohung oder Gewaltthätigkeit, §. 10 Nr. I. 1, 2, 3, auf Strafe erkannt wird, desgleichen bei erkannter Rückfallsstrafe, ist auch auf den Verlust der Gewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, welche der Schuldige zu der Zeit der Vergehung mit sich geführt hat, sie mögen demselben gehören oder nicht, zu erkennen.

Bei Jagdfreveln tritt die Confiscation jener Gegenstände neben der sonstigen Strafe nur unter besonders erschwerenden Umständen ein.

Die Auslieferung der Gewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe an den unschuldigen Eigenthümer kann nach richterlichem Ermessen stattfinden, wenn sich dieselben nachweislich ohne seine Zustimmung im Besitze des Schuldigen befunden haben.

II. Neben der Strafe ist der Schuldige auch zu der Erstattung des Werthes des Wildes nach der publicirten landesherrlichen Wildtaxe an den Jagdberechtigten zu verurtheilen, so fern nicht das Wild selbst, wenn überhaupt taxmäßig brauchbar, in noch nutzbarem Zustande an den Jagdberechtigten abgeliefert worden.

Besonders angestellte Schadensklagen aus Jagdvergehen unterliegen dem ordentlichen Civilverfahren.

§. 20.

5) Verjährung.

I. Die Verjährung der Wilddieberei, §. 1 Nr. I., der Bedrohungen und Gewaltthätigkeiten, §. 10 Nr. I. 1, 2, 3, richtet sich nach den für die Criminalverbrechen bestehenden Vorschriften.

II. Die Bestrafung der übrigen Vergehen, welche den Gegenstand dieser Verordnung bilden, findet nicht weiter statt, wenn seit ihrer Begehung bis zu dem Antrage auf Untersuchung zwei Jahre verlaufen sind.

Ist für das Vergehen ausnahmsweise das Criminalgericht zuständig, §. 21 Nr. III., so entscheidet statt des Antrags der Beginn der Untersuchung.

IV. Strafverfahren.

§. 21.

1) Zuständigkeit der Gerichte.

I. Für die Vergehungen gegen dieses Gesetz, so weit sie nicht der ortspolizeilichen Ahndung unterliegen, §. 11 Nr. I. II. III., §. 12 Nr. 2, §. 14 Nr. 3, ist das Ortsgericht, in dessen Bezirk dieselben begangen sind, zuständig:
1) als Criminalgericht für die Wilddieberei, §. 1 Nr I., — mit Ausnahme der bandenmäßig betriebenen Wilddieberei, welche der Competenz des Criminal-Collegiums verbleibt, §. 1 der Verordnung vom 27sten März 1855, betreffend die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums — die Bedrohungen und Gewaltthätigkeiten, §. 10 Nr I. 1, 2, 3;
2) als Forstgericht für alle übrigen Straffälle.

Wo den Magistraten in den Städten, ohne daß sie Ortsgerichte sind, die Forstgerichtsbarkeit zusteht, tritt auch für diese Straffälle ihre Zuständigkeit ein.

Nur die von dem Jagdberechtigten, der zugleich der Inhaber oder Verwalter der Ortsgerichtsbarkeit ist, im eigenen Jagdgebiete begangenen Frevel, §. 6, sind fiscalisch zu rügen.

II. Die Zuständigkeit des Ortsgerichtes ist — mit Ausnahme der im activen Dienst stehenden Militairpersonen, sie mögen bei der Fahne oder Beurlaubte sein, so weit sie unter der militairischen Gerichtsbarkeit verbleiben, §. 23 der Instruction zu dem neuen Rekrutirungsgesetze vom 25sten Julius 1856, und der sonstigen einem eximirten Gerichtsstande angehörenden Personen — gegen alle und jede Wilddiebe und Jagdfrevler ohne Rücksicht auf deren sonstigen Gerichtsstand begründet. Sie ergreift, außer den Miturhebern, auch die Gehülfen, Hehler und sonstigen Begünstiger.

III. Ist Jemand mehrerer Vergehen, welche theils vor das Criminalgericht, theils vor das Forstgericht gehören würden, Nr. I., ausreichend verdächtig, so ist das Erstere für jene sämmtlichen Vergehen des Angeschuldigten und seiner Genossen ausschließlich zuständig.

Dasselbe hat jedoch, wenn die Genossenschaft allein durch Nebenvergehungen begründet ist, auf Trennung des Verfahrens gegen die Miturheber, Gehülfen, Hehler und sonstigen Begünstiger Bedacht zu nehmen und dasselbe in so weit der forstgerichtlichen Behandlung zuzuweisen.

§. 22.

2) Criminalverfahren.

Die vor das Criminalgericht gehörigen Vergehen sind in jeder Beziehung, namentlich auch hinsichtlich der Einleitung und Erstreckung des Verfahrens von Amtswegen, des Beweisverfahrens, des Urtheils, der zulässigen Rechtsmittel und

ihrer Durchführung, nach den für das Criminalverfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Werden in einer Untersuchung wegen Wilddieberei zwar nicht die Voraussetzung einer deshalb zu verhängenden Strafe, wohl aber die eines strafbaren Jagdfrevels angetroffen, so ist, auch ohne besonderen desfallsigen Antrag des Jagdberechtigten, auf die Strafe des verschuldeten Jagdfrevels zu erkennen.

Das zuständige Rechtsmittel richtet sich dann nach §. 23 Nr. III.

§. 23.

3) Forstgerichtliches Verfahren.

I. Die forstgerichtlichen Straffälle sind, wenn sie mit Forstfreveln concurriren, nur in sofern und in soweit gemeinsam mit den letzteren zu verhandeln, als sie zu den minder erheblichen gehören, oder eine einfache und schnelle Erledigung zulassen.

Sonst ist ein abgesondertes Verfahren einzuleiten.

II. Die Aufkunft an Strafgeldern und aus Confiscationen fließt, ohne Theilung mit dem Jagdberechtigten, in die Bruchcasse des Forstgerichts.

III. In allen übrigen Beziehungen finden die Vorschriften über das Verfahren gegen die Forstfrevler — Revid. Forstfrevel-Gesetz, Abschnitt III. — mit Ausnahme des §. 27 Nr. III. 2 daselbst, geeignete Anwendung.

Das forstgerichtliche Verfahren tritt daher, nach Maaßgabe des §. 25 Nr. 1 des gedachten Gesetzes, regelmäßig nur auf den Antrag der Beschädigten oder ihrer Vertreter und nur in den unter Nr. 2 a. b. daselbst bezeichneten Beziehungen von Amtswegen ein.

V. Schlußbestimmungen.

§. 24.

I. Dieses Gesetz kommt vom 1sten Junius d. J. an in allen seinen Bestimmungen für alle nach diesem Tage begangenen Fälle zur Anwendung.

II. Mit demselben Zeitpunkte erlischt in demselben Umfange, Nr. I., die Wirksamkeit der Verordnung vom 8ten März 1841, betreffend die Wilddieberei und Jagdfrevel, mit allen dieselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten April 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. Mai 1864.

So eben trifft die erfreuliche Kunde ein, daß heute die feierliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten **Grossherzogs** mit Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin **Anna** von Hessen und bei Rhein zu Darmstadt stattgefunden hat.

Schwerin am 12ten Mai 1864.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Mai 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Den Beamten zu Dömitz ist die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, zur Unterstützung der in Tewswoos durch die in der Nacht vom 29sten zum 30sten v. M. stattgehabte Einäscherung von 15 Büdnereien betroffenen 43 Familien, Beiträge in den Großherzoglichen Domanial-Aemtern durch die Behörden sammeln zu lassen.

Schwerin am 9ten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Der am 28sten Februar 1847 verstorbene Königlich Preußische Rittmeister a. D. und Dom-Capitular Graf Wilhelm Friedrich Maximilian von Voß und der am 3ten Februar d. J. verstorbene Königlich Preußische wirkliche Geheimerath Graf Carl Otto Friedrich von Voß-Buch haben über das im Amte Stavenhagen belegene Lehngut Groß-Flotow c. p. Klein-Flotow und Kavelstorf mit Zubehörungen unter dem 22sten November 1843 ein Familien-Fideicommiß errichtet, welches am 2ten September 1844 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 13ten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium

v. Schröter.

(3) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1864 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 12ten Mai 1864.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Stralendorff.
v. Grävenitz. v. Stenglin.

III. Abtheilung.

(1) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Rechts-Candidaten Conrad Moritz Hermann Heinrich Grupe aus Neubuckow und Heinrich Adolph Christian Steffenhagen aus Sternberg unter dem

30sten v. M., und der Rechts-Candidat Franz Friedrich Gabriel Carl Ziehl aus Wismar unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Rostock am 4ten Mai 1864.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Kriegsrath Grimm des Militair-Departements den Rang als Oberst zu ertheilen geruht.

Schwerin am 6ten Mai 1864.

---

(3) Der Canzlei-Auditor Jaspar von Bülow hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 10ten Mai 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bei dem Ministerium des Innern den Ministerial-Assessor Paul Ludwig Christian Wilhelm Schmidt zum Ministerialrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten Mai 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Militair-Districts-Actuar Siggelkow hieselbst den Charakter als Militair-Districts-Secretair zu verleihen.

Schwerin am 12ten Mai 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister Hofrath Engel zu Röbel zum Geheimen Hofrath zu ernennen.

Schwerin am 17ten Mai 1864.

---

(7) Der Wilhelm Julius Carl Hans von Plessen auf Reperstorf ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer, dem Lieutenant Carl Friedrich Adalbert Julius von Plessen alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Reperstorf, Amts Mecklenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 17ten Mai 1864.

---

(8) Der Postaccessist Hinrichs ist zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 17ten Mai 1864.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Königlich Preußische Hauptmann a. D. Gustav Leopold Siegfried Otto Hermann von Voß den Lehneid wegen des, nach dem Ableben des Königlich Preußischen wirklichen Geheimenraths, Grafen Carl Otto Friedrich von Voß-Buch, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißguts Groß-Flotow c. p., Amts Stavenhagen, am 13ten d. M. abgeleistet.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Junius 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach den von den Magistraten zu Rostock und Wismar an das unterzeichnete Ministerium erstatteten Berichten, die künftigen Geschäfte des Handelsgerichts in Rostock dem dortigen Obergerichte, und in Wismar dem dortigen Gewett, von den gedachten Magistraten übertragen worden sind.

Schwerin am 26sten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium

v. Schröter.

---

(2) Unter der Schafheerde auf dem Gute Klein-Siemen, ritterschaftlichen Amts Buckow, und unter den Schafen des Hauswirths Peter Räthbohm zu

Buchholz, Domanial-Amts Schwaan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maßregeln verfügt worden.

Schwerin am 28sten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen wird in diesem Sommer in folgender Weise über Grevesmühlen vom 1sten Julius an unterhalten werden:

1) Im Julius und August.

Aus Wismar: täglich 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges (vermittelst der Wismar-Lübecker 2ten Post);
durch Grevesmühlen: täglich 6 Uhr bis 6 Uhr 30 Min. Nachmittags;
durch Klütz: täglich 8 Uhr bis 8 Uhr 10 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 8 Uhr 40 Min. Abends.

Aus Boltenhagen: täglich 7 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Klütz: täglich 7 Uhr 45 Min. bis 7 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Grevesmühlen: täglich 9 Uhr 25 Min. bis 10 Uhr 10 Min. Vormittags (von Grevesmühlen ab vermittelst der 1sten Lübeck-Wismarschen Personenpost);
in Wismar: täglich 12 Uhr 10 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den 2ten Eisenbahnzug.

2) Im September bis zum Schlusse der Postexpedition in Boltenhagen (wöchentlich 3 Mal).

Aus Wismar: Sonntag, Dienstag, Freitag (vermittelst der Wismar-Lübecker 1sten Post) 10 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges;
durch Grevesmühlen: 12 Uhr 30. Min. bis 1 Uhr Mittags;
durch Klütz: 2 Uhr 30 Min. bis 2 Uhr 40 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Klütz: 7 Uhr 45 Min. bis 7 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Grevesmühlen: 9 Uhr 25 Min. bis 10 Uhr 10 Min. Vormittags (von Grevesmühlen per Lübeck-Wismarsche 1ste Post);

in Wismar: 12 Uhr 10 Min. Mittags, zum Anschluß an den 2ten Eisenbahnzug.

An Personenporto werden 10 ßl. pro Meile erhoben.

Die Entfernung beträgt:

von Wismar nach Grevesmühlen 2¾ Meilen,
" Wismar nach Klütz 4½ "
" Wismar nach Boltenhagen 5 "

Schwerin am 23sten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1sten Julius d. J. an wird die Dassow-Klützer Personenpost während der diesjährigen Badesaison bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in folgender Weise coursiren:

Aus Dassow: täglich 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
durch Klütz: täglich 4 Uhr 45 Min. bis 4 Uhr 50 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Aus Boltenhagen: täglich 9 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Klütz: täglich 10 Uhr 25 Min. bis 10 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Dassow: täglich 1 Uhr Mittags, zum Anschluß an die Posten nach Lübeck und Wismar.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Entfernung von Dassow nach Boltenhagen 2½ Meilen.

Schwerin am 23sten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Registrator in den mit dem Justiz-Ministerium verbundenen Abtheilungen, Dr. Wedemeier zum Ministerial-Secretair zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten Mai 1864.

---

(2) Dem Zimmermeister J. Hinrichs in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Zimmermeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 4ten Mai 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die fernere Redaction des von dem verstorbenen Geheimen Canzleirath Faull hieselbst bisher herausgegebenen Staatskalenders für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin dem dermaligen Ministerial-Registrator Rudolph Faull zu übertragen, auch letzterem wiederum ein ausschließliches Privilegium auf die Herausgabe dieses Staatshandbuchs zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten Mai 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Vice-Oberstallmeister und Kammerherrn, Freiherrn von Brandenstein unterm 3ten d. M. zum Oberstallmeister zu ernennen.

Schwerin am 9ten Mai 1864.

---

(5) Bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist der Rechts-Candidat Albert Michaelsen aus Sülze heute als Advocat immatriculirt worden.

Rostock am 9ten Mai 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Georg von Oertzen zu Baden-Baden die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 12ten Mai 1864.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstmeistern von Grävenitz zu Bützow und Plüschow zu Wismar den Titel eines Oberforstmeisters zu verleihen.

Schwerin am 14ten Mai 1864.

---

(8) Der Stadt-Secretair Schwetzky in Rehna ist zum Provisor bei der Kirche zu Rehna Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 20sten Mai 1864.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Junius 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nach dem Publicat vom 26sten März d. J. unter der städtischen Schafheerde zu Teterow ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 31sten Mai 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Da die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Frauenmark, ritterschaftlichen Amts Crivitz, gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 23sten April d. J.

angeordnete Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 1sten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Behörden, so wie sonst Jedermann, den es angeht, gebracht, daß, nach dem erfolgten Ableben des, mit der technischen Oberaufsicht und Leitung der zur Großherzoglichen Haushalts- und zur Cameral-Verwaltung nicht gehörenden Bauten commissarisch beauftragten Ober-Bauraths Bartning, alle Schriftstücke in jenen Bausachen, welche bisher unter der persönlichen Adresse des wailand Ober-Bauraths Bartning einzugehen pflegten, bis auf Weiteres an das »Bureau der Central-Bau-Verwaltung« hieselbst zu richten sind.

Schwerin am 7ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baron Friedrich von Maltzahn aus Lenschow zum Kammerjunker zu ernennen geruht.

Schwerin am 11ten Mai 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Charakter eines Geheimen Commerzienraths dem Commerzienrath A. F. Schalburg zu Rostock und dem Königlich Niederländischen General-Consul W. Crull zu Wismar zu verleihen geruht.

Schwerin am 21sten Mai 1864.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Eduard Dreves auf Kirch-Mummendorf in den Mecklenburgschen Adelstand zu erheben geruht.

Schwerin am 30sten Mai 1864.

---

(4) Der Friedrich Paul Alexander von Schmidt auf Rothenmoor ist, nach dem erfolgten Ableben seines Vaters und bisherigen Miteigenthümers, des Geheimen Legationsraths von Schmidt, durch Vererbung und in Folge Vereinbarung mit seinen Miterben alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Rothenmoor c. p. Groß-Labenz, Amts Mecklenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 31sten Mai 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienst-Kreuz an nachstehend benannte Officiere zu verleihen geruht:

1) dem Königlich Preußischen Generallieutenant von Falkenstein, Chef des Generalstabes beim Obercommando der alliirten Armee in Schleswig,
2) dem Königlich Preußischen Oberst von Podbielsky, Generalquartiermeister beim Obercommando der alliirten Armee in Schleswig,
3) dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Stiehle, Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs,
4) dem Königlich Preußischen Oberst Mertens, erstem Ingenieur-Officier beim Obercommando der alliirten Armee in Schleswig,
5) dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Liebeherr vom 3ten Garde-Regiment zu Fuß,
6) dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant von Kloesterlein vom 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24,
7) dem Königlich Preußischen Major von Massow, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen Sohn,
8) dem Königlich Preußischen Major von Conta vom 4ten Garde-Regiment zu Fuß und
9) an den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Cadet, Feldwebel Franz Richter vom 14ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

Schwerin am 1sten Junius 1864.

---

(6) Die Rechts-Candidaten Julius Jörges aus Neubuckow, Philipp Süsserott aus Wismar, Immanuel Eberhard aus Groß-Luckow, Conrad Grupe aus Neubuckow und Carl von Ferber aus Schwerin sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Grabow-Eldena, den Aemtern Mecklenburg-Redentin, dem Amte Lübz, dem Amte Neubuckow und dem Amte Doberan ernannt worden.

Schwerin am 4ten Junius 1864.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Junius 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 24). **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem über den Fortbestand der gesetzlichen Wirksamkeit der älteren Verordnungen vom 7ten Junius 1768, 30sten März 1775, 10ten Mai 1782 und 9ten Januar 1788 Zweifel aufgekommen sind, finden Wir Uns veranlaßt, den Inhalt derselben in der nachstehenden Weise zu erneuern.

§. 1.

Die Lieutenants, Unterofficiere und Soldaten können ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung ihrer vorgesetzten Commandeurs durch Verträge oder

sonstige erlaubte Handlungen keine Schulden contrahiren, welche, einzeln oder zusammengenommen, den Betrag ihres Gehaltes eines Monats übersteigen.

§. 2.

Alle gegen die Vorschrift des §. 1 contrahirten Schulden, daher auch die etwa über sie ausgestellten Wechsel und hinzugefügten Bestärkungsmittel aller Art, sind null und nichtig und begründen keinerlei Verbindlichkeit.

Dieselben können daher weder in dem Wege der Klage noch in dem der Einrede gerichtlich geltend gemacht werden. Alle derartigen Anträge sind sofort von richterlichen Amtswegen zurückzuweisen.

§. 3.

Zu der successiven Abtragung der nach §. 1 gültigen Schulden können den Officieren, nach richterlicher Bestimmung, angemessene Abzüge von ihrem Monats-Gehalte gemacht werden. Hinsichtlich der Unterofficiere und Soldaten bewendet es dieserhalb bei den Bestimmungen des Artikels 150 Absatz 2 Unseres Militair-Gesetzbuchs.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Junius 1864.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Schulden der Lieutenants, Unterofficiere und Soldaten.

(№ 25.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von der Bundes-Versammlung in Frankfurt a. M. aus Veranlassung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse beschlossen worden, die nördlichen deutschen Staaten um den Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu ersuchen, finden Wir Uns veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Es wird bis auf Weiteres untersagt, Pulver und andere Kriegsmunition aus Unsern Landen seewärts auszuführen.

§. 2.

Jede Verletzung dieses Verbotes hat die Confiscation des zur Ausfuhr bestimmten Pulvers oder anderer Kriegsmunition, oder, wenn die Ausfuhr bereits bewirkt sein sollte, die Erlegung einer dem Werthe der ausgeführten Gegenstände entsprechenden Geldsumme zur Folge, und sollen außerdem die Contravenienten mit einer nach dem Umfange der Contravention zu bemessenden Geldstrafe von 50 bis 500 Thalern eventuell entsprechender Gefängnißstrafe polizeilich belegt werden.

§. 3.

Gesammte Polizeibehörden Unserer Lande, insbesondere die Magistrate Unserer Seestädte werden angewiesen, die Ausführung des vorstehenden Ausfuhrverbotes strenge zu überwachen und die bemerkten Contraventionen ungesäumt zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, über die Dauer der Wirksamkeit des vorstehenden Ausfuhrverbotes weitere Bestimmung zu treffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Junius 1864.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition.

II. Abtheilung.

(1) Der Dislocationsplan der Gendarmerie vom 3ten Junius 1857 wird hierdurch auf Antrag des Gendarmerie-Commando's weiter dahin geändert, daß mit dem 1sten Julius d. J. das Kirchspiel Warnemünde, mit Ausschluß der

Ortschaft Diederichshagen, so wie die Ortschaft Lütten-Klein des Kirchspiels Lichtenhagen vom Stations-Districte Doberan auf den Stations-District Rostock übergehen.

Schwerin am 10ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Brandt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Protokolle über die Aufnahme der Anmeldungen zu dem Handelsregister, dieselbe mag von dem Richter selbst oder in seinem Auftrage von dem Secretair geschehen, §. 5 Nr. 6 Abs. 3 der Instruction zur Führung der Handelsregister, allemal von einem beeidigten Gerichtsschreiber geführt werden müssen.

Schwerin am 11ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Mit Johannis d. J. werden die Ortschaften: Conow und Sülze, Göhren und Neu-Göhren, Grebs und Menckendorf, Grittel, Hof und Dorf Karenz, Malliß, Liepe, Probstwoos von dem Amte Grabow an das Amt Dömitz übergehen.

Schwerin am 4ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Nach dem erfolgten Ableben des diesseitigen Consuls Pauli in Gent ist dem Kaufmann van Loo de Serret daselbst das erledigte Consulat wieder übertragen worden.

Schwerin am 26sten Mai 1864.

---

(2) Der

(2) Der bisherige Rector W. Grohmann zu Grevesmühlen ist am Sonntage Exaudi, den 8ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden Alt-Schwerin und Nossentin zum Prediger zu Alt-Schwerin und Nossentin erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 26sten Mai 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kapellmeister Richard Genée in Prag die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Mai 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoftheater-Director Steiner hieselbst den Charakter eines Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Mai 1864.

---

(5) Der Amtsdiätar Goldberg zu Neustadt ist zum Amts-Protokollisten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 31sten Mai 1864.

---

(6) Das Rectorat an der Stadtschule in Grevesmühlen ist dem bisherigen Conrector Saul an derselben Schule, das dadurch erledigte Conrectorat aber dem Candidaten der Theologie Hager, die Stelle eines Subrectors an der Realschule in Ludwigslust dem Candidaten der Theologie Dr. phil. Johannes Krabbe, und die erledigte Rectorstelle an der Stadtschule in Rehna dem Candidaten der Theologie Schütze in Krakow verliehen worden.

Schwerin am 11ten Junius 1864.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Justizrath Max von Prollius hieselbst den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Geheimen Kammerraths a. D. Ludwig von Prollius, auf ihn vererbten Lehnguts Stubbendorf, Amts Ribnitz, am 10ten d. M. abgeleistet.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Junius 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 26). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, bei Unseren Postanstalten für die Bestellung der Briefpostsendungen in den ordentlichen Bestelltouren vom 1sten Julius d. J. ab ein Bestellgeld nicht weiter zur Erhebung kommen zu lassen.

Gleichzeitig bestimmen Wir zur Beschleunigung der Bestellung der Fahrpostsendungen in den ordentlichen Bestelltouren, daß vom 1sten Julius d. J. ab das Bestellgeld für Fahrpostsendungen stets mit dem Porto zugleich entrichtet werden soll, mithin bei frankirten Fahrpostsendungen von den Absendern, bei unfrankirten Fahrpostsendungen von den Adressaten.

Mit Rücksicht auf diese Veränderungen modificiren sich die Bestimmungen, welche in dem von Uns unterm 9ten Junius v. J. bestätigten, in dem Regierungs-Blatt No. 23 pro 1863 publicirten Porto-Tax-Regulative hinsichtlich des Bestellgeldes getroffen sind, wie folgt:

1) In dem §. 25 treten an Stelle der beiden ersten Absätze folgende Bestimmungen:

Die Bestellung der mit den Posten eingegangenen Brief- und Fahrpostsendungen erfolgt in den Orten, in denen sich Postanstalten befinden, durch die Briefträger in den ordentlichen Bestelltouren. Für diese Bestellung wird nur bei den Fahrpostsendungen ein Bestellgeld (§. 27) erhoben, welches von demjenigen zu entrichten ist, welcher das Porto für die Beförderung zahlt.

Wünschen die Absender, daß die Brief- oder Fahrpostsendungen den Adressaten sofort nach der Ankunft zugestellt werden, so haben die Postanstalten auch solche expresse Bestellungen auszuführen. Für die expresse Bestellung kommt sowohl bei den Brief- als auch bei den Fahrpostsendungen ein Bestellgeld (§. 26 und §. 27) zur Erhebung, welches entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden kann, jedoch bleibt der Absender für die Zahlung der aus der expressen Bestellung erwachsenden Kosten verhaftet.

2) In dem §. 26 fallen die sub I., 1 und 2 getroffenen Bestimmungen aus.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 6ten Junius 1864.

Friedrich Franz.

v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung des Bestellgeldes für Briefpostsendungen und die Zahlung des Bestellgeldes für Fahrpostsendungen.

II. Abtheilung.

(1) Es haben der General-Major und General-Adjutant von Zülow hieselbst, der Landschaftsdirector Freiherr von Maltzahn auf Vollrathsruhe, der Regierungsrath a. D. Geheime Legationsrath Dr. Prosch hieselbst und der Geheime Hofrath Bartning hieselbst angezeigt, daß sie beabsichtigen, nach dem Beispiel anderer Länder einen Central-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in hiesigen Landen zu begründen, und zugleich den Entwurf der Statuten eines solchen Vereins vorgelegt, welche die vorläufige Billigung des unterzeichneten Ministeriums gefunden haben.

Dasselbe kann nur wünschen, daß die zu erwartende Aufforderung dieses Comité zur activen Betheiligung an dem zu gründenden Vereine in dem Patriotismus und dem Wohlthätigkeitssinne der Landeseinwohner lebhaften Wiederhall finden möge, und fordert daher die Ortsbehörden des Landes, deren Mitwirkung für den verfolgten Zweck in Anspruch genommen werden möchte, auf, den Bestrebungen desselben die thunlichste Förderung und Unterstützung zu gewähren.

Schwerin am 16ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) In Folge aufgekommener Zweifel einzelner Zollgerichte wegen der in den zollgerichtlichen Untersuchungssachen wahrzunehmenden Gebühren findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, hiemit darauf hinzuweisen, daß die Zollstrafsachen zu den nichtcriminellen Strafsachen gehören und demgemäß in den zollgerichtlichen Untersuchungssachen, nach der ausdrücklichen Bestimmung im Satz **XXXII.** 4 der für die Zollstrafsachen normirenden Gebühren-Taxe für die Niedergerichte vom 15ten März 1858, nur halbe Gebühren wahrzunehmen sind.

Schwerin am 16ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Nach einem weiteren Berichte des Magistrats in Wismar hat derselbe dem dortigen Gewett nicht allgemein, wie die Bekanntmachung vom 26sten v. M. — Regierungs-Blatt No. 24 — besagt, die Geschäfte des Handelsgerichts,

sondern nur die Führung des Handelsregisters übertragen. In Ansehung der sonstigen Handelssachen verbleibt es dagegen in Wismar bis auf Weiteres bei der bisherigen Competenz der dortigen Gerichte.

Schwerin am 16ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium

v. Schröter.

---

(4) Die durch das Publicandum vom 31sten März d. J. (No. 16 des Regierungs-Blatts) gestellte Frist zu Anmeldungen für das Blinden-Institut in Neukloster wird hierdurch noch bis zum 1sten September d. J. verlängert.

Schwerin am 17ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Unter den Schafen zu Brüel ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin am 17ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Auf dem Hofe zu Groß-Lüsewitz, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, sind sechs Pferde von der Rotzkrankheit befallen und getödtet, und in Folge dessen zwei Gespann Baupferde, welche mit jenen Pferden in demselben Stalle gestanden haben oder in Berührung gekommen sind, zu Sagerheide für die Dauer von 6 Monaten abgesperrt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(7) Nachdem eine fünfjährige braune Stute des Fuhrmanns Röhl in Sülze von der Rotzkrankheit vollständig befallen, und eine zehnjährige braune Stute

desselben des Rotzes verdächtig befunden, sind beide Pferde, außer welchen der Fuhrmann Röhl keine weiter besitzt, getödtet und vorschriftsmäßig verscharrt, auch im Uebrigen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 22sten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(8) Unter den Kühen des Hauswirths Christian Siggelkow zu Pampow und unter den städtischen Rindviehheerden in Brüel und in Grevesmühlen ist die Maulfäule ausgebrochen, und sind in Folge dessen die Feldmarken des genannten Dorfes und der Städte Brüel und Grevesmühlen gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 23sten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(9) Bei heute erfolgter Ausloosung der **in Termino Antonii 1865** abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 41,700 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 137. 276. 355. 356. 496. 580. 658. 670. 766. 1055. 1061. 1085. 1266. 1267. 1302. 1306. 1460. 1649. 1718. 1803. 1894. 2054. 2211. 2217. 2220. 2221. 2256. 2275. 2382. 3073. 3115. 3120. 3180. 3275. 3277 und 3833;
Lit. B. Num. 3. 88. 292. 478. 489. 502. 550. 561. 641. 654. 796. 875. 924. 1000. 1053. 1132. 1177. 1211 und 1259;
Lit. C. Num. 102. 371. 396 und 989;
Lit. D. Num. 147. 213 und 234;
Lit. E. Num. 216. 298. 621 und 752;
Lit. F. Num. 308. 643. 704. 745. 828. 976 und 992;
Lit. G. Num. 18. 98. 232. 385 und 387;
Lit. H. Num. 109. 120. 194. 296. 421 und 626;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Antonii** 1865 zu gewärtigen und abzufordern. Es

müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair **Peitzner** hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers **franco** einsenden; die Inhaber der **au porteur**-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Johannis 1861	die Obligation	Lit. A. Num. 1948,	
pro Johannis 1862	die Obligation	Lit. H. Num. 610,	
pro Antonii 1863	die Obligation	Lit. H. Num. 364,	
pro Johannis 1863	die Obligation	Lit. A. Num. 144 und 1586,	
pro Antonii 1864	die Obligation	Lit. B. Num. 940,	
		Lit. D. Num. 215 und	
		Lit. F. Num. 842	

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher **zinsenlos** deponirt stehen.

Schwerin am 15ten Junius 1864.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.

---

(10) Vom 1sten Julius d. J. einschließlich an soll zwischen **Doberan** und **Heiligendamm** bis auf Weiteres folgende Postverbindung unterhalten werden:

aus Doberan:	12 Uhr 30 Min.	Nachmittags,	Botenpost;
	1 Uhr	Nachmittags,	Güterpost;
	7 Uhr 30 Min.	Nachmittags,	Güterpost;
aus Heiligendamm:	11 Uhr 15 Min.	Vormittags,	Botenpost;
	1 Uhr 30 Min.	Nachmittags,	Güterpost;
	8 Uhr 30 Min.	Nachmittags,	Güterpost;

Schwerin am 14ten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstrath von Bülow hieselbst heute den Charakter als Oberforstrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Mai 1864.

---

(2) Der bisherige Gehülfsprediger F. J. Luhde in Neu-Röbel ist zum Pastor an den Gemeinden Groß-Upahl und Karcheez berufen und am 2ten Sonntage nach Trinitatis, den 5ten d. M., in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 10ten Junius 1864.

---

(3) Der bisherige Rector Chr. Fr. Ludw. Gagelmann in Rehna ist am Sonntage Exaudi, den 8ten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Kölzow erwählt und am 2ten Sonntage nach Trinitatis, den 5ten d. M., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 10ten Junius 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den, durch das Ableben des Geheimen Legationsraths von Bülow erledigten Gesandtschaftsposten am deutschen Bundestage dem Ministerialrath von Wickede, unter Beilegung des Charakters als Geheimer Legationsrath, zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten Junius 1864.

---

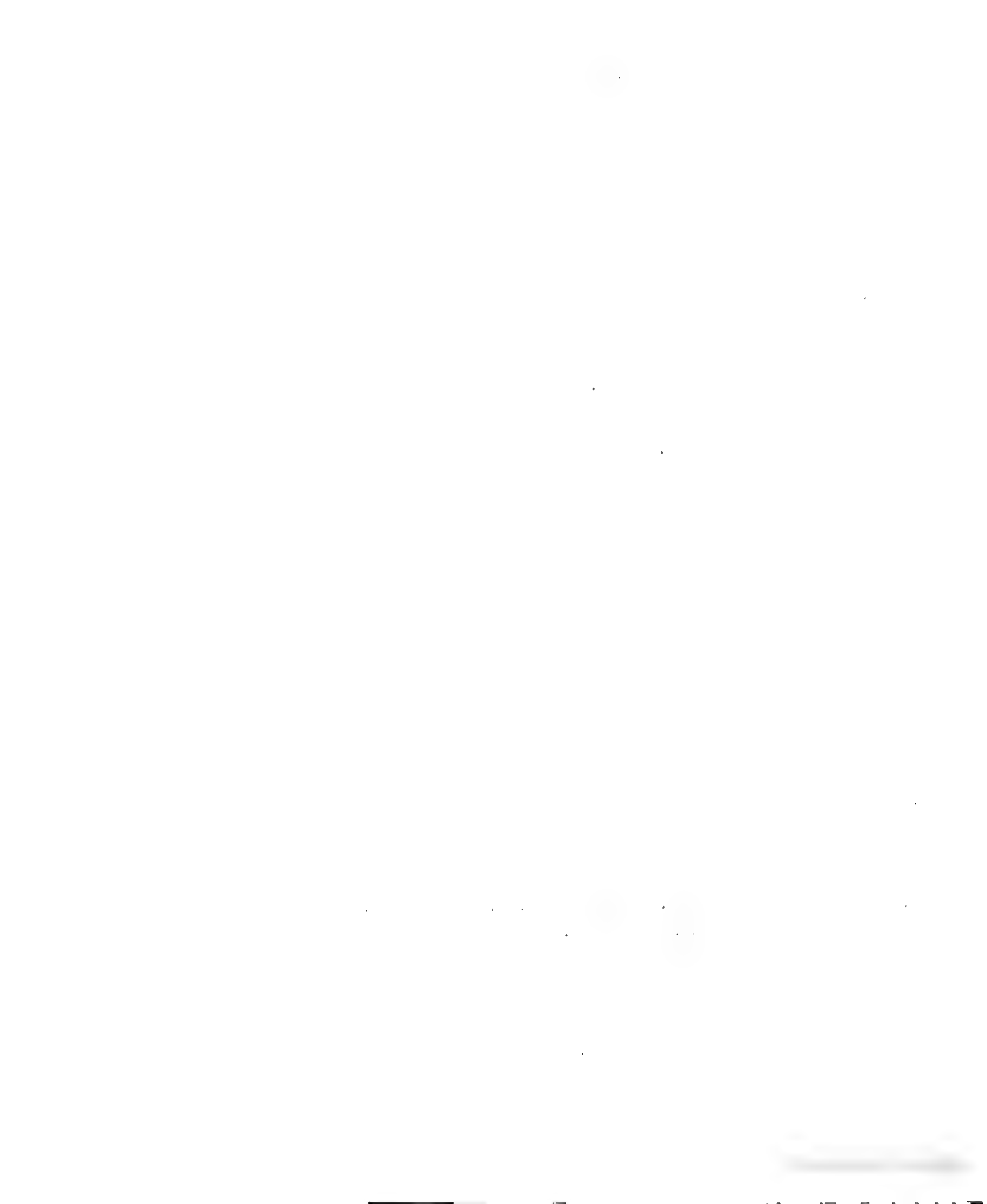
(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des verstorbenen Geheimen Canzleiraths Faull, den bisherigen Ministerial-Registrator Rudolph Faull wieder zum ersten Hypothekenbewahrer bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen hieselbst, mit dem Charakter und Range eines wirklichen Canzleiraths, zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 21sten Junius 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant a. D. von Mentz wiederum zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 23sten Junius 1864.



№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Julius 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In das Directorium der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft ist der, an die Stelle des verstorbenen Senators Erdmann zu Wismar, vom Gesellschafts-Ausschusse erwählte Senator Bölte zu Wismar als Mitglied eingetreten.

Der Bestimmung im §. 42 des sub dato den 10ten März 1846 landesherrlich bestätigten Statuts für die Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft gemäß wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(2) Nachdem die Statuten eines Pensionsfonds zum Zweck der Altersversorgung der Mitglieder des Großherzoglichen Hoftheaters und des Hoftheater-Orchesters die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, dem Hoftheater-Pensionsfonds auch die Rechte eines **pii corporis**, übrigens mit Ausschluß des den **piis corporibus** nach der landesherrlichen Constitution vom 6ten Februar 1644 zustehenden Vorzugsrechts im Concurse, beigelegt worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für Kunst.

v. Schröter.

---

(3) Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden

am 1sten Julius d. J.

für die Dauer der Badesaison dem allgemeinen telegraphischen Verkehr wieder eröffnet.

Schwerin am 24sten Junius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben AllerhöchstIhrem Flügel-Adjutanten, Major von Hertzberg den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 19ten Junius 1864.

---

(2) Die durch die Pensionirung des Amtshauptmanns Krüger zu Grevesmühlen auf Johannis d. J. vacant gewordene erste Beamtenstelle daselbst ist dem Amtshauptmann von Wrisberg, bisher zu Gadebusch, Allerhöchst wieder verliehen, und der Domainenrath von Boccum, genannt von Dolffs, hieselbst zum zweiten Beamten ernannt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1864.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den schon bisher mit der interimistischen Verwaltung des Bürgermeister- und Stadtrichter-Amtes zu Sülze beauftragten Dr. juris Carl Heinrich Hall aus Rostock nunmehr zum Bürgermeister und Stadtrichter in Sülze zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 22sten Junius 1864.

(4) Das Rectorat an der Stadtschule in Grabow ist dem bisherigen Conrector Bard an derselben Schule verliehen worden.

Schwerin am 22sten Junius 1864.

(5) Dem Juwelier Jean Pierre Godet, in Firma J. Godet & Sohn, in Berlin ist der Charakter als Hofjuwelier Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten Junius 1864.

(6) Nachdem das Allodialgut Harkensee c. p. Barendorf, Amts Grevesmühlen, nach stattgehabter Auseinandersetzung der bisherigen Miteigenthümer desselben, auf den Gutsbesitzer Meno Wilhelm Rettich auf Rosenhagen und den Rittmeister Johannes Hermann Rettich zu Hamburg übergegangen ist, sind die Letzteren als gegenwärtig alleinige Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 24sten Junius 1864.

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach anderweitiger Beförderung des Ministerial-Registrators Faull, den bisherigen Secretair Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm, Dr. juris Rudolph Gustav Heinrich Piper zum Registrator bei dem Justiz-Ministerium, mit dem Charakter als Ministerial-Secretair, zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 27sten Junius 1864.

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Divisionsarzt, Generalarzt, Geheimen Hofrath Dr. Frese, constatirter Invalidität wegen, den erbetenen Abschied mit Pension und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 28sten Junius 1864.

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechnungsführer Dreyer des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons mit Pension zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 28sten Junius 1864.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Oberstabsarzt, Medicinalrath Dr. Störzel des 4ten Bataillons zum Divisionsarzt und Director der Militair-Medicinal-Anstalten,

den Stabsarzt Dr. Blanck der Artillerie zum Oberstabsarzt des 4ten Bataillons,

den Assistenzarzt Dr. Müller des 4ten Bataillons zum Stabsarzt der Artillerie, und

den Feldwebel Holm der Pionier-Abtheilung zum Rechnungsführer des 3ten Bataillons

zu ernennen.

Schwerin am 28sten Junius 1864.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Förster Grohmann zu Altona zu Johannis d. J., auf sein Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin am 28sten Junius 1864.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerherr Carl von Meyenn den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Ernst Heinrich Carl von Meyenn, ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Bielist c. p. Sandkrug und Klein-Bielist, Amts Neustadt, am 24sten v. M. abgeleistet.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Julius 1864.

Inhalt.

III. Abtheilung.

(1) Unter dem heutigen Datum hat von hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei der Candidat der Rechte Theodor Johann Ernst Wendhausen aus Gorschendorf die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Schwerin am 31sten Mai 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Sächsischen Canzleirath, Dr. Ernst Müller in Weimar die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Junius 1864.

(3) Der bisherige zweite Prediger Kalow an der neustädtischen Kirche in Röbel ist zum ersten Prediger an dieser Kirche aufgerückt, und der seitherige Rector W. Fleck in Grabow ist am 4ten Sonntage nach Trinitatis, den

19ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger an der neustädtischen Kirche und Gemeinde erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 28sten Junius 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Postmeister Teetz, Vorstand des Postamts zu Grabow, und dem Postmeister von Suckow, Vorstand des Postamts zu Kröpelin, den Charakter als Post-Commissair zu ertheilen.

Schwerin am 30sten Junius 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Major Freiherrn von Brandenstein des Dragoner-Regiments zu Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten,

bei dem Dragoner-Regiment den Rittmeister von Suckow zum Major und etatmäßigen Staabsofficier und den Premier-Lieutenant von Arnim zum Rittmeister und Escadron-Chef zu ernennen, und

den Oberstlieutenant a. D. von Bülow wieder zur Disposition zu stellen.

Schwerin am 1sten Julius 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberforstmeister Grohmann zu Friedrichsmoor, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 1sten Julius 1864.

---

(7) Nachdem der Gerichtsrath Richter zu Ludwigslust Johannis d. J. in den Ruhestand getreten ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, beim Gerichte zu Ludwigslust den bisherigen Gerichtsverwalter, Advocaten Burchard Georg Gustav Steffen zum ersten und dirigirenden Mitgliede, mit dem Charakter eines Gerichtsraths, und den bisherigen Gerichts-Mitarbeiter, Advocaten Adolph Friedrich Grohmann zum zweiten Mitgliede, mit dem Charakter eines Gerichtsverwalters zu befördern.

Schwerin am 5ten Julius 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Grapengießer in Teterow zum Präpositus der Teterower Synode zu ernennen.

Schwerin am 6ten Julius 1864.

---

(9) Der Amtsverwalter von Koppelow, bisher hieselbst, ist an das Amt Gadebusch,

der Amtsverwalter Studemund, bisher in Lübtheen, an das Amt hieselbst, und

der Amts-Auditor Wünsch, bisher zu Neustadt, unter Beilegung des voti, als Amts-Mitarbeiter an das Amt Lübtheen versetzt;

der Amts-Diätar zur Nedden zu Hagenow ist zum Amts-Protocollisten befördert, und

der Advocat C. Schultz hieselbst, auf sein Ansuchen, aus seiner dienstlichen Stellung als Auditor bei dem hiesigen Amte entlassen worden.

Schwerin am 7ten Julius 1864.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow, nach anderweitiger Beförderung des Justizraths Paschen, den Canzleirath Julius von Amsberg hieselbst zum dritten wirklichen Justizrath, und den Amts-Auditor Advocaten Wilhelm Lebrecht Fürchtegott Maßmann, bisher zu Röbel, zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 8ten Julius 1864.

---

(11) Der Amts-Auditor Advocat Robert Bick zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 12ten Julius 1864.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Julius 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nach dem Publicat vom 28sten Mai d. J. unter den Schafen zu Klein-Siemen, ritterschaftlichen Amts Buckow, und unter den Schafen des Hauswirths Peter Räthbohm zu Buchholz, Domanial-Amts Schwaan, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 21sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben als ritter- und landschaftliche Deputirte bei der, in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes vom 21sten Julius

38

1846, betreffend die Entwässerung der Ländereien pp. gebildeten Commission während eines weiteren dreijährigen Zeitraums, für welchen sie vom Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft wiedergewählt worden sind, den von Flotow auf Kogel und den Bürgermeister, Hofrath Wulffleff zu Sternberg landesherrlich zu bestätigen geruht.

Schwerin am 4ten Junius 1864.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienst-Kreuz an nachstehend benannte Officiere zu verleihen geruht:

1) dem Königlich Preußischen Generallieutenant von Manstein, Commandeur der 6ten Infanterie-Division,
2) dem Königlich Preußischen Generalmajor von Canstein, Commandeur der 11ten Infanterie-Brigade,
3) dem Königlich Preußischen Generalmajor von Röder, Commandeur der 12ten Infanterie-Brigade,
4) dem Königlich Preußischen Generalmajor von Göben, Commandeur der 26sten Infanterie-Brigade,
5) dem Königlich Preußischen Oberst von Blumenthal, Chef des Generalstabes,
6) dem Königlich Preußischen Major, Grafen Waldersee vom Generalstabe,
7) dem Königlich Preußischen Major von Roß vom Generalstabe,
8) dem Königlich Preußischen Major von Tilly, Adjutanten beim General-Commando,
9) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant, Grafen Häseler vom Zietenschen Husaren-Regiment, Adjutanten beim General-Commando,
10) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Mantey von der 2ten Ingenieur-Inspection, Adjutanten beim 1sten Ingenieur-Officier,
11) dem Königlich Preußischen Major von Witzendorff, persönlichem Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen,
12) dem Königlich Preußischen Oberst von Kamiensky, Commandeur des 8ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments,
13) dem Königlich Preußischen Oberst von Buddenbrock, Commandeur des 5ten Westphälischen Infanterie-Regiments,
14) dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Döring desselben Regiments,
15) dem Königlich Preußischen Major von Fragstein vom Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr 35,
16) dem Königlich Preußischen Major von Gaudy vom Leib-Grenadier-Regiment Nr. 8,

17) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Unger vom Generalstabe der 6ten Infanterie-Division,
18) dem Königlich Preußischen Hauptmann Daun vom Westphälischen Pionier-Bataillon Nr. 7,
19) dem Königlich Preußischen Hauptmann Adler vom Brandenburgischen Pionier-Bataillon Nr. 3,
20) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Stöphasius von der Brandenburgischen Artillerie-Brigade Nr. 3,
21) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Sellin vom 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24,
22) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Hüllessen von demselben Regiment,
23) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Rheinbaben I. von demselben Regiment,
24) dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant von Brockhusen von demselben Regiment,
25) dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant von Falkenstein von demselben Regiment,
26) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Arthur von Witzleben vom 4ten Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta,
27) dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien-Schiffs-Lieutenant Paschen,
28) dem Königlich Preußischen Rittmeister und Escadron-Chef Egmont von Rauch vom Kürassier-Regiment Nr. 6 Kaiser Nicolaus von Rußland,
29) dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant Carl von Maltzahn von demselben Regiment, und
30) an den Königlich Preußischen Kürassier Carl Peter von demselben Regiment.

Schwerin am 1sten Julius 1864.

---

(3) Das Rectorat an der Ortsschule in Ludwigslust ist dem Conrector Gammelin in Malchin verliehen worden.

Schwerin am 6ten Julius 1864.

---

(4) Der bisherige Rector A. F. G. Wolff in Ludwigslust ist am 6ten Sonntage nach Trinitatis, den 3ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Ge-

meinde zum Prediger zu Zittow erwählt und, nach vorgängiger kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 12ten Julius 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Assessor Gottlieb von Both, Zwecks dessen Uebertritts in die Domanial-Verwaltung, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu entlassen.

Schwerin am 13ten Julius 1864.

---

(6) Dem Postexpediteur Misch, Vorstand der Postexpedition zu Klütz, ist der Dienst-Charakter als Postverwalter ertheilt, und die Postaccessisten Blanck und Schmidtgen sind zu Postschreibern befördert worden.

Schwerin am 18ten Julius 1864.

---

(7) Dem Erbschmied Carl Bull in Doberan ist der Charakter als Hofschmied, und dem Hutmacher-Aeltesten C. Völckner in Rostock der Charakter als Hofhutmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 18ten Julius 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Forstcontroleur beim Großherzoglichen Haushalte Rudolph Peterson zu Johannis d. J. zum Forst-Inspections-Beamten und Forstmeister in Friedrichsmoor zu ernennen, und dem Forst-Auditor Jagdjunker Baron Bogislav von Maltzahn die Försterstelle zu Alt-Kalen, Forst-Inspection Dargun, zu verleihen.

Schwerin am 19ten Julius 1864.

---

(9) Der bisherige Raths- und Stadtgerichts-Protocollist Carl Johann Gustav Bruse zu Grevesmühlen ist, an Stelle des anderweitig beförderten Stadtsecretairs und Stadtgerichts-Actuars Schwetzky, wiederum zum Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar in Rehna Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 19ten Julius 1864.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Julius 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem sich die in §. 6 e der Verordnung vom 1sten Junius v. J., betreffend die Stempelung, den Debit und die Benutzung von Spielkarten, enthaltene Bestimmung, bezüglich des Verkaufs und der Versendung ungestempelter Spielkarten in's Ausland und nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz als eine unnöthige Erschwerung für die inländischen Karten-Fabrikanten herausgestellt hat, verordnen Wir, nach zuvor vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, wie folgt:

Die Vorschrift in §. 6 e der Verordnung vom 1sten Junius v. J., laut welcher alle in's Ausland oder nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu versendenden ungestempelten Spielkarten der Mitbesiegelung durch die Landes-Receptur-Direction in Rostock bedürfen, wird hiermit aufgehoben.

Dabei wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verkauf und die Versendung ungestempelter Spielkarten ins Ausland oder nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nur den inländischen Fabrikanten selbst gestattet, mithin auch jeder Vertrieb durch Commissionäre ausgeschlossen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Julius 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung der Stempelung in's Ausland zu versendender Spielkarten durch die Landes-Receptur-Direction in Rostock.

II. Abtheilung.

(1) Da die Maulseuche unter dem Rindvieh zu Melkhof bei Brahlstorf, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 6ten und 29sten April d. J. angeordnete Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 22sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Unter den Schafen des Hauswirths Bruhn zu Friedrichshagen, Vogtei Plüschow, ist die Maulfäule ausgebrochen.

Schwerin am 22sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Baupferden auf dem Gute Faulenrost, ritterschaftlichen Amts Malchin, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, und sind in Folge dessen zwei Pferde getödtet, wider die übrigen Pferde zu Faulenrost aber, mit Ausnahme der Kutsch- und Reitpferde, so wie der Dienstpferde des Inspectors rc. — welche von den Baupferden völlig getrennt stehen und mit denselben in keinerlei Berührung gekommen sind — die vorschriftsmäßige Absperrung auf die Feldmark des genannten Gutes verfügt worden.

Schwerin am 25sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Kühen zu Hof Degetow, Domanial-Amts Grevesmühlen, und zu Görries, Domanial-Amts Schwerin, ist die Maulfäule ausgebrochen, und sind in Folge dessen die Feldmarken der genannten Ortschaften gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 26sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) In Veranlassung des neuerdings vielfach vorgekommenen Andranges auswärtigen Papiergeldes in Mecklenburg wird die Verordnung vom 9ten Junius 1857, nach welcher alle Gefälle, ohne Unterschied, nur in klingender Münze oder

in Noten der Rostocker Bank bei den Großherzoglichen Cassen erhoben und abgeliefert werden dürfen, hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 27sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.
E. Meyer.

(6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten August d. J. an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 20sten Julius 1864.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.
Thierfelder.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Courant. ℔.
Aqua Chamomillae	6 Unzen	3	6
Gallae	1 Unze	6	—
pulv.	1 Unze	7	6
Gummi arabicum albissimum	1 Unze	5	6
pulv.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	6	6
Herba Menthae pip. conc.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	6
pulv.	1 Unze	4	3
Mucilago Gummi arabici	1 Unze	3	3
	4 Unzen	10	6
Radix Serpentar. virg. conc.	1 Unze	19	6
pulv.	1 Unze	24	—
Semen Anisi stellati cont.	1 Unze	6	6
pulv.	1 Unze	8	—
Spiritus Vini rectificatissimus	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
rectificatus	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	6
simplex	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	6

III. Abtheilung.

(1) Bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist der Candidat der Rechte August Georg Rudolf Faull aus Stavenhagen heute als Advocat und Notar immatriculirt worden.

Rostock am 14ten Julius 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienst-Kreuz zu verleihen geruht an nachstehend benannte Officiere und Mannschaften:

1) dem Königlich Preußischen Major von Cramer vom 8ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64,
2) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Hüllessem von demselben Regiment,
3) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Lobenthal von demselben Regiment,
4) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Salpius von demselben Regiment,
5) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Spieß vom Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35,
6) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Saß-Saworsky von demselben Regiment,
7) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Leszczinsky vom 7ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 60,
8) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Stutterheim von demselben Regiment,
9) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Bornstedt, Commandeur der Krankenträger-Compagnie,
10) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Seydlitz vom Leib-Grenadier-Regiment Nr. 8,
11) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Raumer vom 1sten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 18,
12) dem Königlich Preußischen Feldwebel Radestock von der 12ten Compagnie des Regiments Nr. 24,
13) dem Königlich Preußischen Sergeanten und Lazareth-Gehülfen Schneider von derselben Compagnie,
14) dem Königlich Preußischen Unterofficier Lindner von der 11ten Compagnie desselben Regiments,
15) dem Königlich Preußischen Gefreiten Zeim von derselben Compagnie,

16) dem Königlich Preußischen Feldwebel Müller von der 6ten Compagnie desselben Regiments,
17) dem Königlich Preußischen Sergeanten Schmidt von derselben Compagnie,
18) dem Königlich Preußischen Unterofficier Krümmel von der 12ten Compagnie desselben Regiments,
19) dem Königlich Preußischen Sergeanten Radebold von der 1sten Compagnie des Regiments Nr. 64,
20) dem Königlich Preußischen Unterofficier Krause von der 11ten Compagnie desselben Regiments,
21) dem Königlich Preußischen Unterofficier Müller von derselben Compagnie,
22) dem Königlich Preußischen Unterofficier Wehrbach von der 12ten Compagnie desselben Regiments,
23) dem Königlich Preußischen Unterofficier Reiß von der 3ten Compagnie des Regiments Nr. 60,
24) dem Königlich Preußischen Unterofficier Krüger von der 9ten Compagnie des Regiments Nr. 35,
25) dem Königlich Preußischen Sergeanten Schleusener von der 9ten Compagnie des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 8,
26) dem Königlich Preußischen Unterofficier Behr von der 2ten Compagnie des Regiments Nr. 18.

Schwerin am 15ten Julius 1864.

---

(3) Nachdem bei der stattgehabten Cavelung der Gebrüder Schlettwein auf Teschendorf das Lehngut Teschendorf c. p. Godow, Amts Ribnitz, dem minorennen Carl Wilhelm Heinrich Schlettwein zum ausschließlichen Eigenthume zugefallen, ist letzterer heute als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 15ten Julius 1864.

---

(4) Den Doctoren der Medicin Otto Christian Friedrich Langfeldt aus Güstrow und Hermann Christian Karsten in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 16ten Julius 1864.

---

(5) Dem Küster Dreves an der St. Marien-Kirche in Rostock ist der Charakter eines Cantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 19ten Julius 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. C. M. Wiechmann zu Kadow die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift: »Den Wissenschaften und Künsten« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten Julius 1864.

---

(7) Nachdem der Forstmeister Peterson in Folge Allerhöchster Berufung zum Inspections-Beamten in Friedrichsmoor Johannis d. J. aus der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts ausgeschieden ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Förster Angerstein zu Klüß zum Forstcontroleur bei der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts und zum Förster im Zickhuser-Rabensteinfelder Forstreviere zu ernennen geruht.

Schwerin am 20sten Julius 1864.

---

(8) Der bisherige interimistische Polizei-Inspector Ferdinand Weihnacht am Landarbeitshause zu Güstrow ist zum Rendanten an dieser Anstalt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten Julius 1864.

---

(9) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Candidaten der Theologie Simonis verliehen worden.

Schwerin am 22sten Julius 1864.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den zum Königlich Belgischen Consul in Wismar ernannten Kaufmann D. W. Hermes daselbst in dieser Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Schwerin am 23sten Julius 1864.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des, auf sein Ansuchen, aus seinem Amte entlassenen Canzlei-Vice-Directors von

Blücher, den Justizrath Paschen, bisher zu Güstrow, wieder zum Vice-Director bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 23sten Julius 1864.

---

(12) Nach anderweitiger Verwendung des Steuer-Registrators Benemann ist der Gerichts-Actuar und Stadtsecretair Schwetzky in Rehna wiederum zum Registrator bei der Steuer- und Zoll-Direction Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1864.

---

(13) Nach erfolgtem Ableben des Oberpostmeisters Ehrcke in Doberan ist der Postmeister Compart in Rehna zum Vorstande des Postamts in Doberan und zum Oberpostmeister befördert, auch demselben die Verwaltung des dortigen Steuer- und Zollamts, mit dem Charakter als Zollverwalter, übertragen, und der Postsecretair Flügge vom hiesigen Ober-Postamte wiederum zum Vorstande des Post- und Steuer- und Zollamts in Rehna, mit dem Charakter als Postmeister und Zollverwalter, ernannt;

der Postschreiber Fründt hieselbst ist, nach Versetzung des Postmeisters und Zollverwalters Sodemann in Brüel als Postsecretair an das hiesige Postamt, wieder zum Vorstande des Post-, Steuer- und Zollamts in Brüel, mit dem Charakter als Postmeister und Zollverwalter, ernannt;

der Postmeister und Steuer- und Zoll-Controleur Rahe in Lübtheen ist nach Dassow als Vorstand der dortigen Postexpedition versetzt und dagegen der Post-Controleur Langhans vom hiesigen Ober-Postamte wieder zum Vorstande der Postexpedition und des Steuer- und Zollamtes zu Lübtheen, mit dem Charakter als Post- und Zollverwalter, ernannt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1864.

---

(14) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Graf Adolph Bernhard Philipp Victor von Bassewitz auf Prebberede wegen des von ihm angekauften Lehnguts Wesselstorf, mit dem allodialen Antheile in Groß-Ridsenow, Amts Güstrow, am 15ten d. M., und

die Curatel der minorennen Gebrüder Kurth und Henning von Quitzow wegen des, nach dem Ableben des Wilhelm Heinrich August von Quitzow auf Severin, auf ihre genannten Curanden vererbten Lehnguts Severin c. p. Sophienhof, Amts Goldberg, am 20sten d. M.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. August 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 23sten Januar 1862 beschlossen hat, an die sämmtlichen Regierungen, in deren Staaten die Deutsche Wechselordnung Geltung hat, die Einladung zu richten, die von der Nürnberger Commission zur Abfassung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs gemachten acht Vorschläge zur Ergänzung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in ihren betreffenden Ländern zur gesetzlichen Einführung zu bringen, diese Einladung auch an Uns ergangen ist und Wir Uns bereit erklärt haben, derselben zu genügen, inzwischen auch die mehrsten anderen Deutschen Regierungen derselben

bereits genügt haben; finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ergänzung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nunmehr das Nachstehende hierdurch zu verordnen.

1) Dem ersten Absatze des Art. 2 der gedachten Wechselordnung wird der Zusatz beigefügt:

»Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.«

2) Der dritte Absatz des Art. 2 wird in nachstehender Weise gefaßt:

»Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren,
b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,
c. gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,
d. gegen ordinirte Geistliche,
e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f. wenn über das Vermögen des Schuldners Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g. wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweis't, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.«

3) In dem Art. 4 Nr. 4 wird nach den Worten »die Zahlungszeit kann« eingeschaltet:

»für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und«

4) Der Art. 7 erhält den Zusatz:

»Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.«

5) Dem ersten Absatze des Art. 18 wird der Zusatz beigefügt:

»Eine entgegengesetzte Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.«

6) Am Schlusse des Art. 29 wird hinzugefügt:
»Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.«

7) Der Art. 30 erhält den Zusatz:
»Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.«

8) Dem Art. 99 wird der Zusatz beigefügt:
»Bei nicht domiciliirten eignen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.«

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Julius 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Verordnung,
zur Ergänzung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Schafen des Gutspächters Diestel zu Plüschow, Domanial-Amts Grevesmühlen, ist die Maulseuche ausgebrochen.

Schwerin am 2ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Die laut Bekanntmachung vom 17ten Junius d. J. unter den Schafen zu Brüel ausgebrochene Klauenseuche ist nunmehr gänzlich erloschen.

Schwerin am 3ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Da die Maulfäule unter der städtischen Rindviehheerde zu Brüel gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 23sten Junius d. J. angeordnete Absperrung der städtischen Feldmark gegen die Aus=, Ein= und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 3ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Da künftig das Kammer=Ingenieur=Examen im Herbste jedes Jahres stattfinden soll, so wird in Abänderung des Publicandums vom 1sten März 1859 hierdurch bestimmt, daß diejenigen Kammer=Ingenieur=Gehülfen, welche sich Zwecks ihrer Aufnahme unter die Zahl der Kammer=Ingenieure der desfallsigen Prüfung zu unterziehen wünschen, ihre Gesuche um Zulassung zu solcher Prüfung spätestens bis zum voraufgehenden 1sten März einzureichen haben.

Schwerin am 23sten Julius 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Balck.

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter=Semester $18\frac{64}{65}$,

befindet sich in der Beilage.

(6)

Bekanntmachung

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1864.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16ten Julius d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1864 die Militair-Loosungs-Pflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1843 incl. bis zum 31sten December 1843 incl.

II. Zu dieser, im Uebrigen nach dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856, sowie den Verordnungen vom 19ten Februar 1859, vom 8ten Februar 1861 und vom 10ten Februar 1862 bis zum 10ten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben, in Gemäßheit der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 5ten Julius 1861 verfügten neuen Repartition des Contingents, zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . . 631 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . 135 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . 57 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . . 454 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . 97 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . 41 Mann;

aus beiden Districten also
an Combattanten . . . . 1085 Mann,
an Kriegsersatz . . . . 232 Mann,
an Nicht-Combattanten, ... 98 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welcher jeder Ausloosungs-Bezirk nach Maaßgabe dieser neuen Repartition und der den Militair-Districts-Behörden für die weitere Vertheilung zugefertigten männlichen Bevölkerungs-Listen zu stellen hat, und den Tag, sowie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Ausloosungs-Protocolle und die Ablieferungs-Listen dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;

2) die Bestimmung Anlage III. §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, sowie

3) die Bestimmung der Anlage I. des Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, sowie, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3ten December 1858, ihre Wissenschaft über ein früheres Gebrechen eines Militairpflichtigen, welches seiner Natur nach häufiger wiederkehren kann, in den Ablieferungs-Listen zu bemerken ist, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Ausloosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Militair-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu loosen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes, rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach
   a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und
   b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Befreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24 und der Verordnung vom 10ten Februar 1862, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen, sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört, und daß jeder zum Kriegsersatz-Contingent ausgeloos'te Mann, welcher sich vom persönlichen Militairdienste befreien will, die volle, für das Haupt-Contingent vorgeschriebene Stellvertreter-Prämie von 200 Thlrn. Cour. zu erlegen hat.

Schwerin und Güstrow am 26sten Julius 1864.

Militair-Districts-Behörden

des Schwerinschen | des Güstrowschen

Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. v. Drevès. Koch. Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Pries.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1843 einschließlich bis zum 31sten December 1843 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

I. Doberan.	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
Dahin haben abzuliefern: am 23sten September d. J.	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
das Domanial-Amt Bützow-Rühn . .	17	4	2
das ritterschaftliche Amt Buckow	17	4	2
die Stadt Bützow	8	2	1
die Stadt Kröpelin	4	1	—
Latus	46	11	5

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	46	11	5
am 24sten September d. J.			
das Domanial-Amt Doberan	28	6	3
das Domanial-Amt Buckow	10	2	1
die Stadt Neubuckow	4	1	—
II. Wismar.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 26sten September d. J.			
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin .	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen .	28	6	3
das ritterschaftliche Amt Sternberg . .	5	1	—
die Stadt Warin	3	1	—
am 27sten September d. J.			
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Voigteien Plüschow und Rüting . .	16	3	1
das Domanial-Amt Poel	4	1	—
die Stadt Wismar	29	6	3
die Stadt Brüel	4	1	—
am 28sten September d. J.			
das Domanial-Amt Sternberg-Warin . .	10	2	1
das Domanial-Amt Neukloster . . .	7	2	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg . .	12	2	1
die Stadt Grevesmühlen	8	2	1
die Stadt Sternberg	5	1	—
III. Schwerin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 30sten September d. J.			
das Domanial-Amt Gadebusch	6	1	1
das Domanial-Amt Rehna	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Crivitz	10	2	1
Latus	253	55	23

Die

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	253	55	23
die Stadt Schwerin	39	8	4
die Stadt Wittenburg	6	1	1
am 1sten October d. J.			
das Domanial-Amt Hagenow	26	5	2
das Domanial-Amt Crivitz	14	3	1
das ritterschaftliche Amt Schwerin . .	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Boizenburg . .	3	1	—
die Stadt Gadebusch	5	1	—
am 3ten October d. J.			
das Domanial-Amt Schwerin . . .	30	6	3
das ritterschaftliche Amt Gadebusch . .	10	2	1
die Stadt Hagenow	7	2	1
die Stadt Rehna	5	1	—
die Stadt Crivitz	5	1	—
am 4ten October d. J.			
das Domanial-Amt Wittenburg . . .	9	2	1
das Domanial-Amt Zarrentin . . .	7	1	1
das Domanial-Amt Boizenburg . . .	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg . .	20	4	2
die Stadt Boizenburg	8	2	1
IV. Ludwigslust.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 6ten October d. J.			
das Domanial-Amt Grabow-Eldena . . .	23	5	2
das Domanial-Amt Neustadt . . .	20	4	2
das ritterschaftliche Amt Grabow . .	5	1	—
die Stadt Lübz	5	1	—
die Stadt Neustadt	4	1	—
am 7ten October d. J.			
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz . . .	19	4	2
das Domanial-Amt Dömitz	18	4	2
Latus	567	121	51

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	567	121	51
die Stadt Parchim	17	4	2
die Stadt Dömitz	4	1	—
am 8ten October d. J.			
der Flecken Ludwigslust	9	2	1
das Domanial-Amt Lübtheen	9	2	1
das ritterschaftliche Amt Lübz	16	3	1
die Stadt Grabow	9	2	1
Summa	631	135	57

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 26sten Julius 1864.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. v. Drevés. Koch.

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom ersten Januar 1843 einschließlich bis zum 31sten December 1843 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

I. Waren.	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
Dahin haben abzuliefern:	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
am 24sten September d. J.			
die Stadt Waren	11	2	1
das ritterschaftliche Amt Neustadt . .	11	2	1
Latus	22	4	2

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	22	4	2
die Stadt Malchow	6	1	1
die Stadt Röbel	8	2	1
das Domanial-Amt Wredenhagen . .	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen . .	12	3	1
die Stadt Penzlin	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Plau . . .	3	1	—
das Kloster-Amt Malchow	5	1	1
II. Malchin.			
Dahin haben abzuliefern: am 26sten September d. J.			
die Stadt Malchin	9	2	1
das Domanial-Amt Stavenhagen . . .	9	2	1
die Stadt Gnoien	6	1	1
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen . .	39	8	4
die Stadt Stavenhagen	5	1	—
am 27sten September d. J.			
das ritterschaftliche Amt Gnoien . . .	17	4	2
der Bezirk Ivenack	4	1	—
die Stadt Teterow	9	2	1
das Domanial-Amt Dargun	18	4	2
die Stadt Neukalen	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Neukalen . .	7	1	1
III. Güstrow.			
Dahin haben abzuliefern: am 29sten September d. J.			
die Stadt Güstrow	21	5	2
das Domanial-Amt Güstrow	18	4	2
das Domanial-Amt Rossewitz	3	1	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau . . .	13	3	1
das Kloster-Amt Dobbertin	11	2	1
Latus	260	56	25

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	260	56	25
die Stadt Goldberg	5	1	1
die Stadt Plau	7	2	1
die Stadt Krackow	4	1	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg . . .	5	1	—
die Stadt Laage	4	1	—
am 30sten September d. J.			
das Domanial-Amt Schwaan	11	2	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan . . .	1	—	—
die Stadt Schwaan	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Güstrow . . .	28	6	3
IV. Rostock.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 3ten October d. J.			
die Stadt Rostock	47	10	4
der Flecken Warnemünde	3	1	—
der Rostocker District	13	3	1
die Stadt Sülz	5	1	—
die Stadt Marlow	4	1	—
die Stadt Tessin	5	1	—
das Domanial-Amt Toitenwinkel . . .	10	2	1
am 4ten October d. J.			
die Stadt Ribnitz	9	2	1
das Kloster-Amt Ribnitz	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz	11	2	1
das Domanial-Amt Ribnitz	15	3	1
Summa	454	97	41

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 26sten Julius 1864.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Pries.

(Beilage zu No. 32 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1864.)

Vorlesungen
auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{64}/_{65}$.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaft, drei Stunden wöchentlich, Montag, Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr; 2) Dogmatik, sieben Stunden wöchentlich, fünfmal von 10—11 Uhr und zweimal von 9—10 Uhr; 3) öffentlich: Die homiletischen Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminariums, Sonnabend von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, derzeitiger Decan, privatim: 1) Auslegung des Evangelium Johannis, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Erklärung der kleinen paulinischen Briefe, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) öffentlich: Ein theologisches Conservatorium in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Lic. Joh. Bachmann, privatim: 1) die Einleitung in die kanonischen Schriften des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich um 12 Uhr; 2) die Weissagungen des Jesaia, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr; 3) privatissime, doch unentgeltlich: ausgewählte Stücke der Mischna nach Geigers Lehrbuch, Breslau 1845, in zwei wöchentlich noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff: 1) Kirchengeschichte, zweiter Theil, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Dogmengeschichte, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) Geschichte der neueren Theologie, öffentlich, in zwei wöchentlich noch näher zu bezeichnenden Stunden; 4) die katechetischen Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Deutsches Staatsrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyklopädie der Rechtswissenschaft, fünf Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Institutionen des Römischen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Erbrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Civilpracticum, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabends von 3—5 Uhr oder zu andern passenden Stunden.

Professor Dr. Victor von Meibom, zeitiger Decan, 1) Deutsches Privatrecht, fünf Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 2) Lehnrecht, drei Stunden wöchentlich um 4 Uhr; 3) Einleitung in's Mecklenburgische Privatrecht, drei Stunden wöchentlich um 4 Uhr;

Professor Dr. Hugo Böhlau: 1) Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Theorie des Criminalproceßes, mit Berücksichtigung des Mecklenburgischen Rechtes, fünf Stunden wöchentlich, um 12 Uhr;

Professor Dr. Theodor Muther: 1) Pandekten, zwölf Stunden wöchentlich von 10—12 Uhr; 2) Relatorium, Sonnabend um 12 Uhr; 3) Exegetische Uebungen, in passenden Stunden.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Winter-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit verhindert, in dem bevorstehenden Winter-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie, Thl. I.; 2) Physiologie; 3) Leitung der anatomischen Uebungen, mit Assistenz des Dr. Schulze.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder, derzeitiger Decan, 1) publice: Encyklopädie und Methodologie der Medicin, zwei Stunden wöchentlich; 2) Pathologische Anatomie, zwei Stunden wöchentlich; 3) Specielle Pathologie und Therapie, sechs Stunden wöchentlich; 4) Medicinische Klinik und Poliklinik, neun Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Gustav Simon: 1) Chirurgie, zweiter Theil; 2) einen Theil der Ophthalmologie; 3) Ophthalmologische Klinik, neun Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Franz Winkel: 1) Gynäkologie, zweiter Theil, vier Stunden wöchentlich; 2) öffentlich: Krankheiten der Wöchnerinnen, zwei Stunden wöchentlich; 3) Gerichtliche Medicin, drei Stunden wöchentlich; 4) Gynäkologische Klinik, sechs bis neun Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) allgemeine Pathologie und Therapie, fünf Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) ausgewählte

Capitel der Pathologie und Diagnostik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im pathologischen Institute.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder wird in dem bevorstehenden Semester keine Vorlesungen halten.

Dr. med. Franz Eilhard Schulze: Mikroskopische Anatomie verbunden mit praktisch mikroskopischen Uebungen, vier Stunden wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Ueber die Perser des Aeschylus, zwei Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Ueber ausgewählte Dialoge des Lucian, drei Stunden wöchentlich, um 2 Uhr; 3) Ueber die Reden des Cicero gegen Verres (Act. I. Act. II. 1 und 4), zwei Stunden wöchentlich, um 11 Uhr; 4) Ueber antike Metrik, zwei Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 5) Leitung des philologischen Seminars, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Johann Röper, derzeitiger Decan, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im zoologischen Museum, sechs Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, zwei Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; publice: Repetitorium über allgemeine Botanik, eine Stunde wöchentlich von 10—11 Uhr;

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, privatim: 1) Die Lehre vom Waldbau, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) die landwirthschaftliche Betriebslehre, fünf Stunden wöchentlich um 3 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Bachantinnen des Euripides, drei Stunden wöchentlich; 2) Theokrits Idyllen und Epigramme, drei Stunden wöchentlich; privatissime: Ueber griechische Archäologie, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, publice: 1) Populäre Astronomie, zwei Stunden wöchentlich; privatim: 2) Differentialrechnung vier Stunden wöchentlich; 3) Mineralogie, vier Stunden wöchentlich. Auch erbietet er sich zu Privatissimis über beliebige Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Organische Chemie, sechs Stunden wöchentlich; 2) Experimental-Physik, zweiter Theil, die Lehre von der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus, vier Stunden wöchentlich; 3) Chemisches Practicum, theils täglich in allen disponiblen Stunden, theils Sonnabends von 8—12 und 2—6 Uhr.

Professor Dr. Carl Bartsch, privatim: Geschichte der deutschen Literatur vom 16ten Jahrhundert an, vier Stunden wöchentlich; publice: 1) Erklärung

von Shakespeares Romeo und Julie, zwei Stunden wöchentlich; 2) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Georg Voigt, privatim: 1) Geschichte von Großbritannien, fünf Stunden wöchentlich; 2) Deutsche Reichsgeschichte von Carl dem Großen bis zum Tode Maximilians I., vier Stunden wöchentlich; publice: 3) Historische Uebungen aus dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte, zwei Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Nationalöconomie, fünf Stunden wöchentlich; 2) Polizeiwissenschaft, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) psychische Anthropologie, vier Stunden wöchentlich; 2) Grundzüge der Philosophie der Geschichte der Menschheit, drei Stunden wöchentlich; privatim: 3) die Ethik oder philosophische Sittenlehre, fünf Stunden wöchentlich; die Geschichte der neueren Philosophie, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Erklärung des Prometheus des Aeschylus, vier Stunden wöchentlich; 2) Die Bücher Cicero's vom Redner, vier Stunden wöchentlich; 3) Die Lehre von den griechischen Partikeln, zwei Stunden wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Grundlehre des Organoidealismus, nach seinem System (Leipzig 1856); 2) Die wesentlichen Unterschiede der alten, neuen und neuesten Logik, mit Berücksichtigung seines Buches „die Wissenschafts-Wege" (Rostock 1840, 43).

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française, 4. h. par. sem.** privatim; **Histoire de la littérature française au dix neuvième siècle, 3. h. par. sem.** privatim; 3) **Etudes et portraits littéraires comtemporains 2. h. par. sem.** öffentlich.

Dr. Ferdinand von Roda, öffentlich: im theologischen Seminar-Unterricht, im liturgischen und Kirchengesang.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Landwirthschaftliche Thierheilkunde; 2) Hufbeschlag, mit practischen Erläuterungen; 3) Ueber das Exterieur, die Alterskenntniß und die Diätetik des Pferdes, in Verbindung mit Demonstrationen an lebenden und todten Pferden.

Dr. Ed. John: Landwirthschaftliche Bodenkunde.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 — 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 — 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Werkmeister.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Encyklopädie und Methodologie: Consistorialrath Krabbe, 3stündig.
Einleitung in die kanonischen Schriften des Alten Testaments; Prof. Bachmann, 5stündig.
Ausgewählte Stücke der Mischna (nach Geigers Lehrbuch, Breslau 1845): derselbe, 2stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Weissagungen des Jesaia: Prof. Bachmann, 5stündig.

Neues Testament.

Das Evangelium Johannis: Prof. Philippi, 5stündig.
Die kleinen paulinischen Briefe: derselbe, 5stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, 2ter Theil: Prof. Dieckhoff, 5stündig.
Dogmengeschichte: derselbe, 2stündig.
Geschichte der neueren Theologie: derselbe, 2stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.
Theologisches Conversatorium: Prof. Philippi, 2stündig.

Practische Theologie.

Homiletische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: Prof. Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte: Prof. Böhlau, 5stündig.
Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Schwanert, 5stündig.
Pandekten: Prof. Muther, 12stündig.
Exegetische Uebungen: derselbe, in passenden Stunden.
Erbrecht: Prof. Schwanert, 5stündig.
Deutsches Privatrecht: Prof. von Meibom, 5stündig.
Lehnrecht: derselbe, 3stündig.
Deutsches Staatsrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Criminalproceß: Prof. Böhlau, 5stündig.
Einleitung ins Mecklenburgische Privatrecht: Prof. von Meibom, 3stündig.
Civilpracticum: Prof. Schwanert, 2stündig.
Relatorium: Prof. Muther, 1stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.

Anatomie:
- Menschliche Anatomie: Obermedicinalrath Bergmann.
- Präparirübungen: derselbe.
- Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
- Mikroskopische Anatomie: Privatdocent Dr. Schulze, 4stündig.

Physiologie: Obermedicinalrath Bergmann.

Allgemeine Pathologie und Therapie: Prof. Ackermann, 5stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Thierfelder, 6stündig.
- Ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik: Prof. Ackermann.

Chirurgie und Augenheilkunde:
- Chirurgie, zweiter Theil: Prof. Simon.
- Ein Theil der Ophthalmologie: derselbe.

Gynäkologie:
- Gynäkologie, zweiter Theil, Prof. Winckel, 4stündig.
- Krankheiten der Wöchnerinnen: derselbe, 2stündig.

Gerichtliche Medicin: Prof. Winckel, 3stündig.

Klinik:
- Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 9stündig.
- Chirurgische- und Augenklinik: Prof. Simon.
- Gynäkologische Klinik: Prof. Winckel, 6—9stündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Die wesentlichen Unterschiede der alten, neuen und neuesten Logik: Dr. Weinholtz.
Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Francke, 5stündig.
Grundlehre des Organoïdealismus: Dr. Weinholtz.
Grundzüge der Philosophie der Geschichte der Menschheit: Prof. Francke, 3stündig.
Ethik oder philosophische Sittenlehre: Prof. Francke, 5stündig.
Psychische Anthropologie: Prof. Francke, 4stündig.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Ausgewählte Stücke der Mischna: Prof. Joh. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Ueber die Perser des Aeschylus: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Ueber den Prometheus des Aeschylus: Prof. Busch, 4stündig.
Ueber die Bachantinnen des Euripides: Prof. Ludw. Bachmann, 3stündig.
Ueber Theokrits Idyllen und Epigramme: Prof. Ludw. Bachmann, 3stündig.
Ueber ausgewählte Dialoge des Lucian: Prof. Fritzsche, 3stündig.
Ueber die Lehre von den griechischen Partikeln: Prof. Busch, 2stündig.
Ueber die Reden des Cicero gegen Verres (Act. I, Act. II, 1 und 4): Prof. Fritzsche, 2stündig.
Ueber die Reden Cicero's vom Redner: Prof. Busch, 4stündig.
Ueber antike Metrik: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Ueber griechische Archäologie: Prof. Ludw. Bachmann, 4stündig.

c. Neuere.

Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert an: Prof. Bartsch, 4stündig.
Erklärung von Shakespeares Romeo und Julie: Prof. Bartsch, 2stündig.
Histoire de la littérature française au dix neuvième siècle: Dr. Robert, 3stündig.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.
Etudes et portraits littéraires contemporains: Dr. Robert, 2stündig.

3. Geschichte.

Deutsche Reichsgeschichte von Karl dem Großen bis zum Tode Maximilians I.: Prof. Voigt, 4stündig.
Geschichte von Großbritannien: Prof. Voigt, 5stündig.

Historische Uebungen aus dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte: Prof. Voigt, 2stündig.

4. Mathematik.

Differentialrechnung: Prof. Karsten, 4stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik: Prof. Karsten.

5. Naturwissenschaften.

Privatissima über beliebige Abschnitte der Physik: Prof. Karsten.
Experimental-Physik, 2ter Theil. Die Lehre von der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus: Prof. Schulze, 4stündig.
Organische Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Populäre Astronomie: Prof. Karsten, 4stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: Prof. Röper, 2stündig.
Repetitorium über allgemeine Botanik: Prof. Röper, 1stündig.
Allgemeine Zoologie: Prof. Röper, 6stündig.

6. Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Prof. Becker, 5stündig.
Landwirthschaftliche Bodenkunde: Dr. John.
Die Lehre vom Waldbau: Prof. Becker, 5stündig.
Landwirthschaftliche Thierheilkunde: Dr. Cohen.
Ueber das Exterieur, die Alterskenntniß und die Diätetik des Pferdes: Dr. Cohen.
Ueber Hufbeschlag der Pferde mit practischen Erläuterungen: Dr. Cohen.

7. Staatswissenschaften.

National-Oekonomie: Prof. Rösler, 5stündig.
Polizeiwissenschaft: Prof. Rösler, 5stündig.

8. Kunst.

Unterricht im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda.

9. Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Fritzsche, 4stündig.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Prof. Bartsch, 4stündig.
Das chemische Practicum leitet Prof. Schultze, theils täglich in allen verfügbaren Stunden, theils Sonnabends von 8 — 12 und von 2 — 6.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. August 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Schafen des Erbpächters Ziemsen zu Einhusen, Domanial-Amts Doberan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 4ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Unter den Schafen zu Hof Plüschow, Vogtei Plüschow, ist die Maulseuche ausgebrochen.

Schwerin am 4ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) In der Stadt Röbel ist unter den Schweinen die Milzbrandbräune mit solcher Heftigkeit ausgebrochen, daß derselben in kurzer Zeit 30—40 Thiere erlegen sind. Der Magistrat hat wegen dieser, auch für Menschen gefährlichen ansteckenden Krankheit die entsprechenden medicinalpolizeilichen Verfügungen erlassen.

Schwerin am 8ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Kühen des Erbpächters Kluth zu Wilmshagen, Domanial-Amts Ribnitz, ist die Klauenseuche, und unter den Kühen zu Kleinen-Rogahn, Domanial-Amts Schwerin, die Maulfäule ausgebrochen, und sind in Folge dessen die Feldmarken dieser Ortschaften gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 10ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Förster Meltzer zu Altkalen, unter Verleihung des Titels als Oberförster, zu Johannis d. J., auf sein Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 13. Julius 1864.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihren Minister-Residenten am Kaiserlichen Hofe zu Paris, Legationsrath Bornemann in den Adelstand zu erheben geruht.

Schwerin am 25sten Julius 1864.

---

(3) Dem Schmiedemeister Gustav Schultz in Rostock ist der Charakter als Hof-Schmied Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 29sten Julius 1864.

---

(4) Dem diesseitigen Consul James Martin in Dublin ist der erbetene Abschied ertheilt und dem Kaufmann Thomas J. Martin daselbst der erledigte Consulats-Posten wieder übertragen worden.

Schwerin am 3ten August 1864.

---

(5) Der bisherige Canzlei-Assessor Gottlieb von Both ist, unter Beilegung des voti, zum Amts-Mitarbeiter bei dem Amte Ribnitz ernannt,

dem Advocaten Carl Peeck hieselbst, auf sein Ansuchen, der Wiedereintritt in das Amts-Auditorat, und zwar zunächst bei dem Amte Schwerin, gestattet, und

der Advocat Theodor Wendhausen aus Gorschendorf zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Stavenhagen ernannt worden.

Schwerin am 3ten August 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Consistorialrath, Professor **Dr.** Krabbe in Rostock die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »Den Künsten und Wissenschaften« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten August 1864.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baron Wilhelm Adolph Theodor von Langermann-Erlenkamp auf Spitzkuhn resp. den Lehn- und Homagialeid wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des Barons Adolph Friedrich von Langermann-Erlenkamp, auf ihn übergegangenen Güter Bollewick, Nätebow, Dambeck c. p. Carlshof und Karchow c. p. Erlenkamp, Amts Wredenhagen, am 5ten d. M. abgeleistet.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. August 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem unter den kriegführenden deutschen Mächten und Dänemark ein längerer Waffenstillstand verabredet worden ist, wird, auf Grund des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. vom 11ten d. M., das von Uns mittelst Verordnung vom 13ten Junius d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus Unsern Landen seewärts vorläufig hierdurch wieder aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten August 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Bei der Fortdauer und weiteren Ausbreitung der Milzbrandbräune unter den Schweinen in Röbel ist die Stadt Röbel und deren Gebiet gegen die Aus- und Einführung von Schweinen ganz abgesperrt worden.

Schwerin am 17ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Unter den Schafen des Hauswirths Stüwe in Rachow, Domanial-Amts Güstrow, und des Hauswirths Heinrich Reincke zu Retschow, Domanial-Amts Doberan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 18ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter der Lämmerheerde zu Schwechow, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, und unter den Schafen des Gutspächters Schröder zu Priborn, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen, ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin am 18ten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienst-Kreuz an nachstehend benannte Officiere und Mannschaften zu verleihen geruht:

1) dem Königlich Preußischen Major Rötscher, Commandeur des Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3,
2) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Münchow vom 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24,
3) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Katzeler von demselben Regiment,
4) dem Königlich Preußischen Hauptmann von Lettow-Vorbeck von demselben Regiment,
5) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Voigts-König von demselben Regiment,
6) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Rheinbaben II. von demselben Regiment,
7) dem Königlich Preußischen Sergeanten Höder der 1sten Compagnie desselben Regiments,
8) dem Königlich Preußischen Feldwebel Schröder der 2ten Compagnie desselben Regiments,
9) dem Königlich Preußischen Feldwebel Koch der 3ten Compagnie desselben Regiments,
10) dem Königlich Preußischen Sergeanten Stiller der 5ten Compagnie desselben Regiments,
11) dem Königlich Preußischen Sergeanten Pawlowski der 8ten Compagnie desselben Regiments.

Schwerin am 16ten August 1864.

---

(2) Dem Zollverwalter Voß zu Bützow ist die Verwaltung der Zoll-Expedition am dortigen Bahnhofe bis auf Weiteres mit übertragen worden.

Schwerin am 17ten August 1864.

---

(3) Der Pastor Willebrand zu Penzlin ist zum Präpositus der Synode Penzlin Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 18ten August 1864.

---

(4) Am 12ten Sonntage nach Trinitatis, den 14ten d. M., ist der bisherige Hülfsprediger H. F. T. Lindemann zu Parchim durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Penzlin erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 18ten August 1864.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. September 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich die Erndte in diesem Jahre ungemein verspätet hat und außerdem durch ungünstige Witterung sehr behindert worden ist, so finden Wir Uns durch die hierdurch verursachten Nothstände veranlaßt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Erndtearbeit an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem Gottes-

dienste verrichtet werde; jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach jenem Zeitpunkte begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 5ten September 1864.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Die sämmtlichen Zollgerichte werden hierdurch angewiesen, die Berechnung über die in den zollgerichtlichen Untersuchungen erhobenen Untersuchungskosten und bestrittenen Auslagen, welche den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 30sten Junius zu umfassen hat und allemal am 30sten Junius abzuschließen ist, Zwecks deren Revision alljährlich bis zum 31sten Julius an das unterzeichnete Ministerium einzusenden, die auf den Zeitraum vom 1sten October v. J. bis zum 30sten Junius d. J. sich erstreckende Berechnung aber, soweit solches noch nicht geschehen, bis zum 30sten September d. J. einzureichen. Die Ueberschüsse sind, soweit nicht für einzelne Zollgerichte eine anderweitige Verfügung getroffen werden wird, alljährlich, gleichzeitig mit der Einsendung der Rechnung, bis auf Weiteres an die Steuer- und Zoll-Direction hieselbst zur Berechnung für die im §. 14 des Gesetzes vom 15ten Mai 1863, betreffend Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, constituirte Zoll-Straf-Casse abzuliefern.

Schwerin am 29sten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium
v. Schröter.

(2) Unter den Schafen zu Klein-Krankow, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, ist die Maulfäule ausgebrochen.

Schwerin am 1sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

(3) Unter den Schafen der Hauswirthe Mathews und Brüsehaber zu Parchow, ritterschaftlichen Amts Buckow, und unter der Schafheerde zu Altenhagen, desselben Amts, und zu Zarnekow, Domanial-Amts Dargun, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 7ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Da nach amtlichen Ermittelungen die Lungenseuche des Rindviehs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nunmehr als erloschen zu betrachten ist, so wird das Verbot der Einführung von Rindvieh aller Art und der rohen Theile von geschlachtetem Rindvieh aus den gedachten Herzogthümern vom 26sten Februar 1862, Regierungs-Blatt No. 11, hierdurch in der Art wieder zurückgenommen, daß dasselbe mit dem 17ten dieses Monats außer Wirksamkeit tritt.

Schwerin am 6ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Einer zwischen den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung zufolge können Waarenproben und Mustersendungen, deren äußere Beschaffenheit den Bestimmungen des Postvereins-Vertrages entspricht, fortan bis zum Gewichte von 15 Loth inclusive als Briefpostsendungen in das deutsche Zollvereinsgebiet eingeführt werden. Dieselben sind sonach von der Bestimmung ausgeschlossen, nach welcher im Allgemeinen Sendungen im Gewichte von 3 Loth inclusive, wenn sie nicht Schriften oder Gelder enthalten, von einer Inhalts-Declaration begleitet sein müssen.

Der §. 15 des Reglements für den Postverkehr (Regierungs-Blatt No. 20 pro 1861) wird hierdurch ergänzt.

Schwerin am 25sten August 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburgischen Gesandten am deutschen Bundestage, Geheimen Legationsrath Otto von Wickede zum Kammerherrn ernannt.

Schwerin am 12ten August 1864.

(2) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem Candidaten der Theologie Benno Müller verliehen worden.

Schwerin am 23sten August 1864.

(3) Dem Schlossermeister H. Küchenmeister in Rostock ist der Character als Hof-Schlosser Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 25sten August 1864.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 2ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Graf Henning Adolph Franz Friedrich Carl von Bassewitz wegen des von seinem Vater, dem Grafen Adolph von Bassewitz auf Prebberede, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Wesselstorf mit allodialem Antheile in Groß-Ridsenow, Amts Güstrow, sowie wegen des von ihm angekauften Allodialguts Drüsewitz c. p. Christianenhof, Amts Gnoien, und

der Carl Adolph Friedrich Reichhoff wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Reichhoff auf Garvensdorf, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Clausdorf, Amts Buckow.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. September 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Beamten zu Doberan ist es genehmigt, daß der in diesem Jahre auf den 28sten September fallende dortige Jahrmarkt wegen des gleichzeitigen Rostocker Vieh- und Pferdemarktes erst

Dienstag, den 4ten October,

gehalten werde.

Schwerin am 6ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(2) Der am 11ten Junius d. J. verstorbene Ernst Wilhelm Carl von Cleve auf Karow hat über das im Amte Lübz belegene Allodialgut Karow c. p. Samoter-Krug, Grüne-Jäger, Hahnenhorst und Hütte nebst Inventarium unter dem 20sten October 1857 eine Fideicommißstiftung errichtet mit zwei Nachträgen zu derselben vom 30sten April 1858 und 31sten März 1863, welchen resp. am 31sten October 1857, 21sten Januar 1860 und 10ten April 1863 die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden ist.

Schwerin am 9ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium

v. Schröter.

---

(3) Den Lämmern zu Hof Poppentin, Kloster-Amts Malchow, zu Hof Röz, Kloster-Amts Dobbertin, und zu Hof und Dorf Sietow, desselben Amts, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 8ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Da die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Görries und zu Klein-Rogahn, Domanial-Amts Schwerin, gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 26sten Julius und dem 10ten August d. J. angeordnete Absperrung der betreffenden Feldmarken gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 13ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Nach einer mit dem Handlungshause J. E. Iburg zu Hamburg getroffenen Vereinbarung können vom 16ten d. M. incl. durch Vermittelung desselben Baarzahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. Cour. einschließlich von den Postanstalten aus Mecklenburg nach Großbritannien und Irland sowohl, als auch nach Nord-Amerika unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Baarzahlungen nach Großbritannien und Irland sind nur auf Adressen und Briefe zulässig, welche letztere das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen dürfen.

Baarzahlungen nach Nord-Amerika müssen stets offene Begleit-Adressen beigefügt werden, und dürfen diese außer der Adresse und dem Namen des Absenders schriftliche Mittheilungen nicht enthalten.

II. Auf den Adressen oder Briefen müssen die Empfänger genau bezeichnet und die Beträge der Baarzahlungen in der Art angegeben werden, daß die Thalersummen nicht nur in Zahlen, sondern auch in Buchstaben erscheinen.

III. Bei der Reduction des Mecklenburgischen Courants auf Englische Währung werden 6¾ Thlr. Cour. gleich 1 Livre Sterling gerechnet.

Für jeden Thaler, der eingezahlt ist, werden in Nord-Amerika 70 Cents in klingender Münze, kleinere Beträge im Verhältniß von 3 Silbergroschen gleich 7 Cents ausgezahlt.

Papiergeld gelangt nur zur Auszahlung, wenn der Empfänger solches vorzieht.

IV. Die Sendungen nach Großbritannien und Irland unterliegen dem Frankirungszwange. Baarzahlungen nach Nord-Amerika können entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

V. Für die Beförderung einer Baarzahlung sind vom Absender resp. von dem Adressaten zu zahlen:

1) das tarifmäßige inländische Porto vom Mecklenburgischen Absendungsorte bis Hamburg;
2) die Beförderungskosten von Hamburg ab, und zwar:
   a. für eine Baarzahlung nach London resp. Newyork
      α. an Gebühren für den Brief oder die Adresse 6 Sgr. resp. 9 Sgr.,
      β. an Provision für je 5 Thlr. Cour. der Baarzahlung oder Theil derselben 1 Sgr.;
   b. für eine Baarzahlung nach den übrigen Theilen von Großbritannien und Irland resp. von Nord-Amerika, von Hamburg ab ebenso:
      α. an Gebühren für den Brief oder die Adresse 6 Sgr. resp. 9 Sgr.,
      β. an Provision für je 5 Thlr. Cour. der Baarzahlung oder Theil derselben dagegen 2 Sgr. resp. 3 Sgr.

VI. Reclamationen über nicht erfolgte Auszahlung müssen von dem Absender binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe bei der Postanstalt an gerechnet, erhoben werden. Spätere Reclamationen können dagegen nicht Berücksichtigung finden.

Wird von dem Absender unter Vorzeigung des betreffenden Aufgabescheines die richtige Beförderung einer Baarzahlung bei der Aufgabe-Postanstalt in Frage gestellt, so wird nach Maaßgabe des §. 33 des Reglements für den Postverkehr

(Regierungsblatt Nr. 20, 1861) ein Laufzettel an das Großherzogliche Ober-Postamt in Hamburg abgesandt. Von letzterem wird auf Grund der stets umgehend an das Handlungshaus zurückgehenden eigenhändigen Empfangsbescheinigung des Adressaten die erfolgte Auszahlung attestirt.

VII. Garantie wird für die Baarzahlungen nach Großbritannien und Irland, sowie nach Nord-Amerika, Seitens der Postverwaltung in gleicher Weise, wie für Baarzahlungen nach Hamburg geleistet, und zwar bis zur Uebergabe der Baarzahlungen an das Handlungshaus. Sollte indessen nachweislich bei der Weiterbeförderung von Hamburg ab der Verlust einer Baarzahlung stattgefunden haben, oder die Auszahlung aus andern Gründen nicht erfolgt sein, so wird die Postverwaltung bemüht sein, dem Absender zum Ersatze zu verhelfen.

Schwerin am 5ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector W. H. E. Schliemann in Ludwigslust ist zum Prediger zu Spornitz berufen und am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 28sten v. M., nach vorgängiger Solitär-Präsentation und voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 3ten September 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant von Hirschfeld des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons, Zwecks anderweitiger Anstellung, den Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 8ten September 1864.

(3) Der Pastor R. J. H. Walter zu Groß-Salitz ist zum Prediger an den Kirchen und Gemeinden zu Meteln und Zickhusen berufen und am 15ten Sonntage nach Trinitatis, den 4ten d. M., nach vorgängiger Solitär-Präsentation, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 9ten September 1864.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. September 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die bisherige völlige Unverdächtigkeit der zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Rotzkrankheit in Sagerheide bei Groß-Lüsewitz, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, abgesperrten Pferde von drei Thierärzten bezeugt worden, ist die unter dem 18ten Junius d. J. angeordnete Absperrung dieser Pferde wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 16ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Da die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Pampow, Domanial-Amts Schwerin, gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 23sten Junius d. J. angeordnete Absperrung der Feldmark Pampow gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 17ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Bei dem Erbpächter Töllner zu Klein-Wardow, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind drei Haupt Rindvieh, und bei dem Erbpächter Thoms ebendaselbst zwei Haupt Rindvieh am Milzbrande gestorben und darauf vorschriftsmäßig verscharrt, in Betreff des übrigen Rindviehs auf beiden parcellirten Erbpachtstellen aber die nöthigen Absperrungsmaaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 23sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Den Lämmern zu Klink, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen und zu Sembzin, Kloster-Amts Malchow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 23sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Die Maulfäule unter den Schafen zu Klein-Krankow, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, ist erloschen.

Schwerin am 26sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(6) Mit Bezug auf das Publicandum vom 28sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 für 1864) werden nachstehend die im Zeitungswesen weiter vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine academische Zeitung	1	Jena	1	12	1/4
Arbeitskörbchen	monatl.	Berlin	—	32	1/4
Deutsche Arbeiterzeitung	1	Leipzig	1	8	1/4
Hamburger Novellenzeitung. Sonntagsblatt für gesellige Unterhaltung	1	Hamburg	1	24	1/4
Hamburger Morgenzeitung mit dem Ziehungslistenblatt „Fortuna"	13	Hamburg	9	—	1/4
Hannoversches Schulblatt	1	Hannover	—	32	1/2
Illustrirte Gartenzeitung	monatl.	Stuttgart	2	16	1/2
Industrie-Blätter	1	Berlin	1	16	1/4
Katholisches Kirchenblatt für die nordischen Missionen	1	Hamburg	1	—	1/4
Kieler Zeitung	6	Kiel	6	—	1/4
Kleiner Reactionair	1	Berlin	4	32	1/4
Mittwochs-Anzeiger zum Ost-Priegnitzer Kreisblatt	1	Wittstock	—	40	1/4
Neue Würzburger Zeitung	7	Würzburg	5	24	1/4
Norddeutsche Zeitung	7	Flensburg	6	—	1/4
Pariser Moden (kleine Ausgabe)	monatl. 2	Basel	4	—	1/2
Vacanzen-Liste	1	Berlin	8	—	1/4
Zeitschrift für Mühlen- und Maschinenbauer (Beilage zu der „Zeitschrift für Bauhandwerker")	monatl.	Holzminden	1	—	1/4
Verfassung, Wochenblatt für das Volk	1	Berlin	1	32	1/4
2) In französischer Sprache.					
Mode illustrée avec patrons illustrées	1	Paris	6	4	1[1]
Patrons illustrées	1	Paris	1	20	1[2]
5) In dänischer Sprache.					
Dags Telegraphen	7	Kopenhagen	6	—	1/4[3]

[1] per Hamburg. [2] per Hamburg. [3] per Lübeck.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℱ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Deutsche Bürgerzeitung	1				
Deutsche Turnzeitung	monatl. 2	Leipzig	1	28	1/4
Flensburger Zeitung	3	Flensburg	2	12	1/4
Itzehoer Nachrichten	3	Itzehoe	3	20	1/4
Schleswig-Holsteinsche Zeitung . .	6	Altona	4	28	1/4
Treuer Pommer	2	Naugard	2	8	1/4
Cöthensche Zeitung	6	Cöthen	4	32	1/4
Berliner Gerichtszeitung	3	Berlin	3	24	1/4
Tribüne	3	Berlin	3	24	1/4
2) In französischer Sprache.					
Pays	7	Paris			1/4
a. beim Bezuge über Belgien und Cöln	. .	. . . .	21	40	
b. " " " Saarbrück . .	. .	. . . .	20	24	
3) In englischer Sprache.					
Nautical Magazine	monatl.	London	5	—	1
6) In schwedischer Sprache.					
Nya Dagligt Allehanda	6	Stockholm	14	36	1/4 [1]
			15	—	" [2]
3) In polnischer Sprache.					
Nadwislanin	3	Culm	4	16	1/4
C. Zu löschende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Amicitia et Fidelitas.					
Hygea, populäre medicinische Zeitschrift.					
Kirchenblatt für die nordischen Missionen.					

[1] per Hamburg. [2] per Lübeck.

Name

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰ ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Nordstern.				
Patriotisches Priegnitzsches Wochenblatt.				
Reactionair, Kleiner.				
Süddeutsche Zeitung.				
Unterhaltungssaal.				

Schwerin am 19ten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Prißbuer.

(7) Der Dienst bei den Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm wird nach beendigter Badesaison am 30sten September d. J. wieder geschlossen.

Schwerin am 21sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

C. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Premier-Lieutenant des Grenadier-Garde-Bataillons von Hirschfeld hieselbst zum Kammerjunker, mit der Anciennität vom 1sten Mai d. J., zu ernennen und ihn dem Hofmarschallamte zur Dienstleistung zuzutheilen geruht.

Schwerin am 6ten September 1864.

(2) Dem Cantor Julius Maßmann in Wismar ist der Charakter eines Musikdirectors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten September 1864.

---

(3) Der bisherige Gehülfsprediger und Rector C. J. F. W. Burmeister in Sülz ist zum Prediger zu Brenz berufen und am 16ten Sonntage nach Trinitatis, den 11ten d. M., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 17ten September 1864.

---

(4) Dem Schneidermeister Friedrich Möller in Wismar ist der Charakter als Hofschneider Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 17ten September 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Meibom des 2ten Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten September 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Unterofficier des Dragoner-Regiments, Herzog Paul Friedrich, Hoheit, zum Second-Lieutenant bei diesem Regimente zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten September 1864.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staatskalenders für das Jahr 1865 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 20sten September 1864.

R. Faull.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. October 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 31). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Indem Wir die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königlich Preußischen Ministerien des Handels und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten Januar 1861, wodurch in Rücksicht der Pflicht der Preußischen Seeschiffer zur Meldung in den Königlichen Consulaten Erleichterungen, zum Theil Befreiungen von der Meldungspflicht gewährt sind, zur Kenntniß derjenigen Mecklenburgischen Schiffer im Orient, welche nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 28sten Januar 1856 verpflichtet sind, bei den Königlich Preußischen in einem der Bot-

mäßigkeit der Pforte unterworfenen Hafenorte angestellten Consuln oder Agenten sich zu melden, zu dem Zwecke bringen, damit auch die Mecklenburgischen Seeschiffer nach diesen veränderten Bestimmungen über die Meldungspflicht, insoweit solche auf sie anwendlich sind, sich richten, verordnen Wir zugleich in Folge voraufgegangener Verhandlungen mit dem Königlich Preußischen Gouvernement und nach stattgehabter ständischer Berathung, wie folgt:

I. Die zur Meldung in den Königlich Preußischen Consulaten im Orient verpflichteten Mecklenburgischen Seeschiffe sollen, insofern sie daselbst Ladung löschen, Ladung einnehmen oder auch Beides verrichten, oder überwintern, verpflichtet sein, dieselben Consulats-Gebühren zu entrichten, welche unter gleichen Voraussetzungen für die Königlich Preußischen Seeschiffe vorgeschrieben sind.

II. Daneben behält es für die Fälle, wenn Mecklenburgische Schiffe außer der Ertheilung von Attesten über die geschehene Meldung besondere Dienstleistungen der Königlich Preußischen Consulate in Anspruch nehmen, bei der in §. 3 Unserer Verordnung vom 28sten Januar 1856 enthaltenen Vorschrift das Bewenden, wonach sie dafür die nämlichen Gebühren zu erlegen haben, welche in gleichen Fällen für Preußische Schiffe vorgeschrieben sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten September 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung, betreffend die Verpflichtung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffer, welche zur Meldung bei den dortigen Königlich Preußischen Consulaten verpflichtet sind, zur Entrichtung der von Preußischen Schiffen zu zahlenden Gebühren.

Bekanntmachung.

Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die Vorschriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Consulaten im §. II. des Allgemeinen Preußischen Consular-Reglements vom 18ten September 1796 (Edictensammlung für 1796 Nr. 97, S. 651 sq.) getroffen sind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiemit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Die im §. II. des Consular-Reglements vom 18ten September 1796 allgemein vorgeschriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Consulaten kann unterbleiben:

1) wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesseitiger Consular-Beamter oder amtlich anerkannter Vertreter desselben nicht in Person wohnhaft ist;
2) wenn das Schiff einen Ort nur angelaufen hat,
   um auf Wind oder Fluth zu warten,
   oder um den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen,
   oder um Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
   oder um Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiemit nicht ein längerer als vierundzwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,
   oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
   oder um etwaigen Zollvorschriften des fremden Staates nachzukommen.

Außerdem findet keine Meldung statt, wenn ein Schiffer sein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer anderen Veranlassung ohne sein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II.

Für periodische Fahrten, mit regelmäßigen im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen, bewendet es bei der ergangenen Bestimmung, daß ein Schiff, welches ohne Abänderung des vorgelegten Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht, wenn es sich bei der ersten Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit ist.

III.

Der Schiffer hat bei seiner Meldung dem Consulat unaufgefordert diejenigen Schiffspapiere vorzulegen, welche zum Ausweise über die Nationalität des Schiffs erforderlich sind, nämlich den Beylbrief, den Meßbrief und die Musterrolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn der Consul dienstliche Veranlassung hat, deren Einsicht zu fordern, oder wenn die Rhederei oder die Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben. Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung, wonach der Consul die Einsicht der Connossemente zu fordern nicht befugt ist.

IV.

Die persönliche Meldung des Schiffers bei dem Consul kann durch eine schriftliche Meldung ersetzt werden, wenn der erstere durch Quarantaine-Bestim-

mungen oder andere Umstände höherer Gewalt behindert ist, an Land zu gehen, oder wenn er bei einem nicht über dreimal vierundzwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Communication mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde.

In dergleichen Fällen hat der Schiffer in seiner schriftlichen Meldung dem Consulate über diejenigen Punkte erschöpfende Anzeige zu machen, über welche er bei persönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu ertheilen gehabt hätte, und eine Specification derjenigen in seinen Händen befindlichen Papiere beizufügen, welche er nach der unter Nr. III. vorstehenden Bestimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V.

Es macht rücksichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterschied, ob der Ort, an dem sie Anker werfen, ein geschlossener Hafen oder eine offene Rhede ist.

VI.

Wegen der von den Königlichen Postschiffen zu leistenden Meldungen, desgleichen über das Verhalten, wenn Sr. Majestät Kriegsschiffe in fremde Häfen einlaufen, sind besondere Instructionen ergangen, auf die hiemit verwiesen wird.

Durch Befrachtung für Rechnung der Königlichen Regierung wird ein Privat-Kauffahrteischiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII.

Sofern sich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieselbe zu leisten, bleibt das Consulat verpflichtet, die entsprechenden Dienste zu gewähren.

Berlin, den 31sten Januar 1861.

Der Minister für Handel ꝛc.
von der Heydt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schleinitz.

II. Abtheilung.

(1) Die bei F. Streit in Coburg erschienenen Druckschriften:
»die Wiedereinführung der Leibeigenschaft in Mecklenburg« und
»die feudale Aera in Mecklenburg«

werden

werden hierdurch, sowie alle ferner in diesem Verlage erscheinenden Druckschriften für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte, sowie für jedes innerhalb Landes umgesetzte Exemplar, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden.

Schwerin am 1sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die unter dem 17ten v. M. verfügte Absperrung der Stadt Röbel und des Gebietes derselben gegen die Aus- und Einführung von Schweinen ist in so weit aufgehoben worden, daß die Einführung von Schweinen von jetzt an wieder gestattet ist.

Schwerin am 27sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen zu Danneborth, ritterschaftlichen Amts Buckow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt, auch den Lämmern zu Varchentin, zu Faulenrost und zu Lansen, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 5ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nach Verkauf der noch vorhandenen mit blauem Drucke angefertigten Freimarken im Werthe von 5 ßl. Courant werden die Postanstalten Freimarken im Werthe von 5 ßl. mit braunem Drucke zum Verkauf bringen.

Ferner ist bei der neuen Anfertigung von Freimarken im Werthe von ¼ ßl. Courant die Punktirung bei dem Büffelskopfe fortgefallen.

Endlich ist zu beachten, daß die Bogen mit neuen ¼ ßl. und 5 ßl. Freimarken nur 100 Stück Freimarken statt bisher 120 Stück enthalten, wodurch

sich der Werth für den Bogen auf 2 Thlr. 4 ßl. Courant, beziehungsweise auf 10 Thlr. 20 ßl. Courant stellt.

Indem die General-Post-Direction dies in Verfolg des Publicandums vom 19ten Junius 1856 (Regierungs-Blatt No. 22 pro 1856) zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird gleichzeitig bemerkt, daß die Freimarken der früheren Auflagen im Werthe von ¼ ßl. und 5 ßl. Courant neben den Freimarken der jetzigen Auflage bis zum 1sten Januar 1866 Gültigkeit behalten.

Schwerin am 30sten September 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Auditor Jaspar von Bülow, Zwecks dessen Wiedereintritts in die Domanial-Verwaltung, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu entlassen.

Schwerin am 22sten September 1864.

(2) Der Candidat der Theologie Philippi ist zum Lehrer an der hiesigen Realschule berufen worden.

Schwerin am 22sten September 1864.

(3) Der bisherige Canzlei-Auditor Jaspar von Bülow ist zum Amts-Mitarbeiter c. v. in judicialibus et oeconomicis beim Amte Dargun Allerhöchst ernannt;

der Amtsverwalter Timm ist vom Amte Ribnitz an das Amt Schwerin und der Amtsverwalter Buschmann vom Amte Schwerin an das Amt Ribnitz versetzt worden.

Schwerin am 3ten October 1864.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 11. October 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 17ten November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 7ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am

siebzehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 16ten November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtagsproposition, deren Capita im Abdruck hierbei gefügt sind, geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unserer getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten October 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren.
IV. Errichtung zweier besonderer Strafstationen für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an jugendlichen Verbrechern neben der Strafanstalt Dreibergen, mit einer bezüglichen Verordnung.

---

(2) Es hat sich herausgestellt, daß die unter den Schafen zu Zarnekow, Domanial-Amts Dargun, angezeigte Pockenkrankheit nur eine leichte Hautkrankheit gewesen ist, was unter Bezugnahme auf das Publicat vom 7ten v. M. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 10ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Die Direction des Blinden-Instituts in Neukloster ist provisorisch dem Seminarlehrer Wulff daselbst übertragen worden.

Schwerin am 22sten September 1864.

---

(2) Dem beim Großherzoglichen Hoftheater angestellten Orchester-Accessisten Friedrich Meyer hieselbst ist der Charakter als Hofmusikus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 26sten September 1864.

---

(3) Der Advocat August Kirchner hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 4ten October 1864.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. October 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Für eine projectirte Eisenbahn-Verbindung zwischen Greifswald und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Neustadt an der Dosse, über Loitz, Demmin, Malchin, Waren, Röbel, Wittstock und Kyritz ist auf Befürwortung des Königl. Preußischen Landrath-Amts für die Ost-Priegnitz den Unternehmern die nachgesuchte Erlaubniß, das Haupt-Nivellement auf der innerhalb des hiesigen Großherzogthums belegenen Strecke vorzunehmen, nach eingegangener Verpflichtung:

> den dabei betheiligten Grundbesitzern für jeglichen, bei Ausführung dieser Nivellements-Arbeiten zugefügten Schaden oder Nachtheil vollständigen Ersatz unverzögert, eventuell nach Bestimmung des Großherzogl. Ministeriums des Innern zu leisten,

landesherrlich ertheilt worden.

Gesammte Obrigkeiten der Ortschaften, über welche sich die Arbeit erstrecken wird, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, dem damit beauftragten Baumeister Kretschmer aus Berlin und dessen Gehülfen das Betreten der Ländereien ꝛc. Zwecks des gedachten Nivellements zu verstatten und dieselben in ihrer Ausführung nicht zu behindern, vielmehr sie dabei thunlichst zu fördern und zu unterstützen.

Schwerin am 17ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die Großherzogliche Friedrich-Franz-Eisenbahn wird nach Allerhöchster Genehmigung am 15ten November d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, und werden von diesem Tage ab auf derselben folgende Personen-Züge coursiren:

In der Richtung von Neubrandenburg nach Güstrow:

Abfahrt von Neubrandenburg		10 U. 33 M. Mgs.,	4 U. 58 M. Nm.,	8 U.—M. Abds.
„ „ Mölln		10 „ 55 „ „	5 „ 20 „ „	8 „ 22 „ „
„ „ Stavenhagen		11 „ 25 „ „	5 „ 50 „ „	8 „ 52 „ „
Ankunft in Malchin		11 „ 40 „ „	6 „ 5 „ Abds.	9 „ 7 „ „
Abfahrt von Malchin	5 U. 30 M. Mgs.,	11 „ 48 „ „	6 „ 13 „ „	
„ „ Teterow	5 „ 55 „ „	12 „ 13 „ Mitgs.	6 „ 38 „ „	
„ „ Lalendorf	6 „ 15 „ „	12 „ 33 „ „	6 „ 58 „ „	
Ankunft in Güstrow	6 „ 35 „ „	12 „ 53 „ „	7 „ 18 „ „	

In der Richtung von Güstrow nach Neubrandenburg:

Abfahrt von Güstrow		7 U. 52 M. Mrgs.,	2 U. 15 M. Nachm.,	8 U. 47 M. Abds.
Ankunft in Lalendorf		8 „ 12 „ „	2 „ 35 „ „	9 „ 7 „ „
„ „ Teterow		8 „ 32 „ „	2 „ 55 „ „	9 „ 27 „ „
„ „ Malchin		8 „ 55 „ „	3 „ 18 „ „	9 „ 50 „ „
Abfahrt von Malchin	6 U. — M. Morgs.	9 „ 2 „ „	3 „ 25 „ „	
Ankunft in Stavenhagen	6 „ 16 „ „	9 „ 18 „ „	3 „ 41 „ „	
„ „ Mölln	6 „ 46 „ „	9 „ 48 „ „	4 „ 11 „ „	
„ „ Neubrandenburg	7 „ 6 „ „	10 „ 8 „ „	4 „ 31 „ „	

In Güstrow findet ein directer Anschluß an die Züge der Mecklenburgischen Eisenbahn statt.

Die Reglements und Tarife für den Personen- und Güter-Verkehr sind vom 1ten November d. J. ab in den Bahnhofs-Expeditionen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn käuflich zu haben.

Der Güterverkehr wird in beschränkter Weise schon mit dem 1sten k. M. beginnen, worüber das Nähere auf den Bahnhöfen zu erfragen ist.

Schwerin am 15ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

---

(3) Die nach dem Publicat vom 4ten August d. J. unter den Schafen des Erbpächters Ziemsen zu Einhusen, Domanial-Amts Doberan, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 12ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Schafen zu Neu-Sapshagen, ritterschaftlichen Amts Lübz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt, ferner den Lämmern zu Zehna, ritterschaftlichen Amts Güstrow, und zu Boldebuck, ritterschaftlichen Amts Schwerin, die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 21sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Die Klauenseuche unter den Lämmern zu Schwechow, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, ist erloschen.

Schwerin am 15ten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Maurermeister Carl Gaster in Wismar ist der Charakter als Bau-Inspector Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 4ten October 1864.

---

(2) Der bisherige Rector C. F. Adolph Löffel in Gnoien ist zum dritten Prediger am Dome in Güstrow berufen und am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 2ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation und vorgängiger kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 7ten October 1864.

---

(3) Dem Decorationsmaler und Photographen Gustav Clément in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Photograph Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten October 1864

---

(4) An der Ortsschule in Doberan ist das Rectorat dem bisherigen Lehrer an der hiesigen Realschule Eduard Niemann, und das Conrectorat dem Candidaten der Theologie Carl Voß verliehen worden.

Schwerin am 12ten October 1864.

---

(5) Der Vice-Consul E. A. Krause zu Swinemünde ist auf seinen Antrag von diesem Posten entlassen, und dem Kaufmann C. F. Eschricht daselbst das erledigte Vice-Consulat wieder übertragen worden.

Schwerin am 12ten October 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Eisenbahn-Baumeister Emil Wachenhusen zum technischen und Betriebs-Director der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn zu ernennen geruht.

Schwerin am 18ten October 1864.

№ 41.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. October 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 32). **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir zur Förderung des Verkehrs der Mecklenburgischen Lande, im Einvernehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, eine Eisenbahn von Güstrow vorläufig bis Neubrandenburg haben bauen lassen, welcher Wir den Namen Friedrich-Franz-Bahn beigelegt und deren Eröffnung nahe bevorsteht, finden Wir Uns veranlaßt, wegen der Verwaltung derselben das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die Verwaltung dieser Eisenbahn wird einer von Uns zu bestellenden Direction, welche ihren Sitz zu Malchin und ihren Gerichtsstand vor Unserer Justiz-Canzlei zu Güstrow haben soll, überwiesen.

Dieser Direction steht zugleich die active und passive Vertretung der Eisenbahn in ihren äußeren Beziehungen zum Staate und zum Publikum zu.

§. 2.

Die Direction der Eisenbahn steht in allen Beziehungen ihrer Organisation und der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten unter der unmittelbaren Oberaufsicht Unseres Finanz-Ministeriums.

Das Letztere hat daher alle erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der baulichen Erhaltung der Bahn nebst Zubehör, Anstellung der Verwaltungs-Beamten, Beschaffung der Mittel des technischen Betriebes, Einrichtung und Controle des Rechnungswesens u. s. w. zu treffen und alle inneren Verwaltungs-Angelegenheiten der Bahn zu ordnen und zu überwachen.

§. 3.

In ihren sonstigen Beziehungen, §. 1 Absatz 2, steht die Direction unter der unmittelbaren Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern.

§. 4.

Die Handhabung der Bahnpolizei und der Bahnordnung auf den zu der Eisenbahn gehörenden Gebieten wird der Direction übertragen und durch besondere für diesen Dienst beeidigte Officianten geübt.

Bis auf Weiteres sind die dieserhalb für die Mecklenburgische Eisenbahn ergangenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen auch für die Friedrich-Franz-Bahn maaßgebend.

§. 5.

Die Direction haftet für allen Schaden, welcher bei dem Betriebe dieser Bahn an Personen oder Sachen entsteht in gleichem Umfange, wie die in Unseren Landen bestehenden Privat-Eisenbahngesellschaften dafür verhaftet sind.

Sie kann sich von dieser Verhaftung durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld der Beschädigten, oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist.

Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein solcher, von der Ersatzverbindlichkeit befreiender Zufall nicht anzusehen.

Die Direction ist verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen Unseres Ministeriums des Innern zur Sicherung des Bahnbetriebes und zur Verhütung von Unfällen auf der Bahn Folge zu leisten.

§. 6.

Der Tarif der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Bezug von Nebengebühren wird von Unseren beiden gedachten Ministerien, §. 2, §. 3, gemeinschaftlich festgestellt, von welchen auch entstehende Streitigkeiten zwischen der Direction

und Behörden oder Privaten über die Anwendung des Tarifs zu entscheiden sind.

§. 7.

Die Direction ist verpflichtet, gegen die Erlegung der in dem Tarife festgesetzten Preise, Personen und Gegenstände aller Art, deren Beförderung polizeilich zulässig ist, sorgsam, prompt und ohne Begünstigung einzelner Personen oder Plätze und Verkehrseinrichtungen zu befördern.

§. 8.

Die von der Direction über den Betrieb und Bahndienst zu erlassenden Reglements, Instructionen u. s. w., sowie deren Abänderungen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 9.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen über den Bahnbetrieb im Allgemeinen und insbesondere über den Fahrplan und die Fahrgeschwindigkeit.

§. 10.

Die Eisenbahn darf, wenn Wir dies nothwendig befinden, während bestimmter Zeiträume ausschließlich für militairische Zwecke, namentlich zur Beförderung von Truppen und Militair-Effecten benutzt werden.

Solche und andere militairische Transporte sollen zu herabgesetzten Preisen bewirkt werden, worüber die Eisenbahn-Verwaltung sich mit den betreffenden Militair-Behörden resp. den dazu eingesetzten besonderen Behörden zu vereinbaren hat. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, so soll die Feststellung durch Unser Ministerium des Innern erfolgen. Es dürfen jedoch dringende Transporte darnach nicht aufgehalten werden.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat die für derartige Transporte erforderlich werdenden außerordentlichen Fahrten einzurichten und die nöthigen Transportmittel zu stellen.

Der Militair-Verwaltung soll indeß freistehen, sich für dergleichen Transporte eigener geeigneter Transportmittel zu bedienen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Beförderung fremdherrlicher Truppen und Kriegsbedürfnisse Anwendung, wenn Wir Uns veranlaßt finden sollten, dieselben anzuordnen oder zu genehmigen.

§. 11.

Sollte anderen Eisenbahnen der Anschluß an die Friedrich-Franz-Bahn oder die Kreuzung derselben gestattet werden, so hat die Direction die zu solchen

Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen nach den darüber von Unserem Ministerium des Innern zu treffenden Verfügungen auf Kosten der sich anschließenden Bahn zuzulassen oder selbst zu beschaffen.

Wir behalten Uns vor, den Inhalt dieser Unserer Verordnung nach dem hervortretenden Bedürfnisse und den zu sammelnden Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten October 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahn.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor ohne Votum Grupe zu Neubuckow ist an das Amt Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 13ten October 1864.

(2) Der Postaccessist von Möllendorff ist Allerhöchst zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 13ten October 1864.

(3) Dem Mechanikus A. Petri in Rostock ist der Charakter eines Universitäts-Mechanikus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 14ten October 1864.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ober-Postrath, Kammerjunker von Pritzbuer, zum Vorstande des Ober-Postamts zu Schwerin zu ernennen.

Schwerin am 18ten October 1864.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. November 1864.

Inhalt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben unter dem 12ten Mai 1864, in Uebereinstimmung miteinander, anknüpfend an die ehrwürdigen Erinnerungen Allerhöchst Ihres Hauses, einen Haus-Orden mit dem Namen

Orden der Wendischen Krone

gestiftet, dessen Zweck theils eine ehrende Bezeugung vorzugsweiser Anerkennung und Achtung, theils die Auszeichnung besonderer Verdienste ist, und dessen Verleihung durch wahre Ehrenhaftigkeit in Gesinnung und Leben bedingt wird.

Dieser Orden, dessen innere und äußere Einrichtung durch ein Landesherrlich bestätigtes Statut geregelt ist, kann in verschiedenen

Abstufungen sowohl von einem Jeden der beiden Allerhöchsten Ordensherren, als auch von Beiden gemeinschaftlich verliehen werden.

Ordensherren sind die Allerdurchlauchtigsten Landesherren, welche Sich die höchste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Ordens vorbehalten haben und zur Besorgung der Ordensgeschäfte Jeder einen Ordens-Canzler ernennen werden.

Schwerin am 2ten November 1864.

II. Abtheilung.

(1) Dem in Weimar bestehenden Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg soll es ausnahmsweise hierdurch gestattet sein, für eine von demselben beabsichtigte Verloosung von Kunstgegenständen zur Förderung des Vereinszweckes Lotterieloose durch hier im Lande anzunehmende Agenten verdebitiren und feilbieten zu lassen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ungeforderte Anbieten und jeder Absatz von Loosen solcher Art im Wege des Hausirverkehrs verboten bleibt.

Schwerin am 24sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die nach den Publicaten vom 18ten August und 7ten September d. J. unter den Schafen des Hauswirths Heinrich Reincke zu Retschow, Domanial-Amts Doberan, und unter der Schafheerde zu Altenhagen, ritterschaftlichen Amts Buckow, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 27sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen der Hauswirthe Wöhler und Schwarck zu Rethwisch, Domanial-Amts Doberan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 27sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die Maulfäule unter den Schafen zu Friedrichshagen und Hof Plüschow, Voigtei Plüschow, und zu Hof Degtow, Domanial-Amts Grevesmühlen, ist erloschen.

Schwerin am 31sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Oberlehrer Dr. Höfig, bisher an dem Gymnasium in Krotoschin, ist in gleicher Eigenschaft zu Michaelis d. J. an das Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim berufen worden.

Schwerin am 15ten October 1864.

---

(2) Bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist der Candidat der Rechte Conrad Traugott Gaster aus Wismar heute als Advocat und Notar immatriculirt worden.

Rostock am 15ten October 1864.

---

(3) Der Amts-Auditor Advocat Heinrich Martienssen zu Hagenow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten October 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Rechts-Candidaten Ernst von Monroy zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow zu ernennen.

Schwerin am 22sten October 1864.

---

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Notariats-Candidaten Gustav Lierow zu Dobbertin die Notarien-Matrikel unter dem heutigen Datum ertheilt worden.

Güstrow am 22sten October 1864.

---

(6) Der bisherige Calculatur-Gehülfe Fedor Constantin Schünemann hieselbst ist zum Calculator beim Revisions-Departement Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 29sten October 1864.

---

(7) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Johann Heinrich Franz Hermann Jatzow aus Hagenow unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Schwerin am 31sten October 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister von Oertzen zum Ordens-Canzler des Haus-Ordens der Wendischen Krone zu ernennen und demselben zugleich das Großkreuz des Ordens mit der Krone in Gold zu verleihen.

Schwerin am 3ten November 1864.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Cabinetsrath Flügge mit der Besorgung der Secretariatsgeschäfte, welche bei den dem Ordens-Canzler des Haus-Ordens der Wendischen Krone obliegenden Ordensgeschäften erforderlich werden, zu beauftragen.

Schwerin am 3ten November 1864.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. November 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nach dem Publicate vom 7ten September d. J. unter den Schafen der Hauswirthe Mathews und Brüsehaber zu Parchow, ritterschaftlichen Amts Buckow, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 3ten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Vom 15ten November d. J. an werden alle jetzt im Großherzoglichen Postgebiete bestehenden Postcourse aufgehoben und an Stelle derselben die in der Anlage aufgeführten Postverbindungen in Wirksamkeit treten.

Schwerin am 31sten October 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Verzeichniß der Post-Course,

wie solche vom 15ten November 1864 ab bis auf Weiteres eingerichtet worden sind.

Nr. 1. Personenpost

zwischen Blankenberg und Sternberg

(1½ Meilen).

Aus Blankenberg: täglich 8 U. 30 M. Vorm., 3 U. Nachm., 9 U. 30 M. Nachm.;
aus Brüel täglich 9 U. Vorm., 3 U. 30 M. Nachm., 10 U. Nachm.;
in Sternberg: täglich 9 U. 50 M. Vorm., 4 U. 20 M. Nachm., 10 U. 50 M. Nachm.
Aus Sternberg: täglich 4 U. 30 M. Vorm., 10 U. 50 M. Vorm., 5 U. 30 M. Nachm.;
aus Brüel: täglich 5 U. 30 M. Vorm., 11 U. 50 M. Vorm., 6 U. 30 M. Nachm.;
in Blankenberg: täglich 5 U. 50 M. Vorm. 12 U. 10 M. Nachm., 6 U. 50 M. Nachm.

In Blankenberg werden Beichaisen zu diesen Posten nicht gestellt.

Nr. 2. Personenpost

zwischen Blankenberg und Warin

(½ Meile).

Aus Blankenberg: täglich 8 U. 30 M. Vorm., 3 U. Nachm., 9 U. 30 M. Nachm.;
in Warin: täglich 8 U. 55 M. Vorm., 3 U. 25 M. Nachm., 9 U. 55 M. Nachm.
Aus Warin: täglich 5 U. 25 M. Vorm., 11 U. 45 M. Vorm., 6 U. 25 M. Nachm.;
in Blankenberg: täglich 5 U. 50 M. Vorm., 12 U. 10 M. Nachm., 6 U. 50 M. Nachm.

In Blankenberg werden Beichaisen zu diesen Posten nicht gestellt.

Nr. 3. Personenpost

zwischen Brahlstorf und Wittenburg

(2¾ Meilen).

Aus Brahlstorf: täglich 8 U. 25 M. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hagenow;
in Wittenburg: täglich 10 U. 25 M. Vorm.
Aus Wittenburg: täglich 2 U. 30 M. Nachm.;
in Brahlstorf: täglich 4 U. 50 M. Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Hamburg und Hagenow.

Nr. 4. Personenpost

zwischen Brüel und Crivitz

(3 Meilen).

Aus Brüel: täglich 9 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft der Post von Blankenberg;
in Crivitz: täglich 11 U. 20 M. Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Parchim und Goldberg.
Aus Crivitz: täglich 3 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Posten von Parchim und Goldberg;
in Brüel: täglich 5 U. 35 M. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Blankenberg.

Nr. 5. Personenpost

zwischen Bützow und Kröpelin

(4 Meilen).

Aus Bützow: täglich 2 U. 45 M. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge;
in Kröpelin: täglich 6 U. Nachm.
Aus Kröpelin: täglich 9 U. 15 M. Vorm.;
in Bützow: täglich 12 U. 30 M. Nachm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge.

Nr. 6. Personenpost

zwischen Crivitz und Goldberg

(4 Meilen).

Aus Crivitz: täglich 12 U. 45 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Schwerin;
in Goldberg: täglich 5 U. 45 M. Nachm.
Aus Goldberg: täglich 6 U. 30 M. Vorm.;
in Crivitz: täglich 11 U. 30 M. Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Parchim und Schwerin.

Nr. 7. Personenpost
zwischen Crivitz und Schwerin
(2½ Meilen).

Aus Crivitz: täglich 6 U. 15 M. Vorm.;
in Schwerin: täglich 8 U. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Hagenow.
Aus Schwerin: täglich 7 U. Nachm., nach Ankunft des III. Zugs von Hagenow;
in Crivitz: täglich 8 U. 45 M. Nachm.

Nr. 8. Kariolpost
zwischen Dannenberg und Dömitz
(2 Meilen).

Aus Dannenberg: Mittwoch und Sonnabend 8 U. 45 M. Vorm.;
in Dömitz: 11 U. 15 M. Vorm.
Aus Dömitz: Mittwoch und Sonnabend 1 U. 30 M. Nachm.;
in Dannenberg: 4 U. Nachm.

Nr. 9. Personenpost
zwischen Dargun und Malchin
(2¾ Meilen).

1ste Post.

Aus Dargun: täglich 5 U. 15 M. Vorm.;
aus Neukalen: täglich 6 U. 55 M. Vorm.;
in Malchin: täglich 8 U. 10 M. Vorm., zum Anschluß an die Züge nach Neubrandenburg und Güstrow.
Aus Malchin: täglich 10 U. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Güstrow;
aus Neukalen: täglich 11 U. 30 M. Vorm.;
in Dargun: täglich 12 U. 55 M. Nachm.

2te Post.

Aus Dargun: täglich 2 U. Nachm.;
aus Neukalen: täglich 3 U. 40 M. Nachm.;
in Malchin: täglich 4 U. 55 M. Nachm., zum Anschluß an den II. Zug nach Güstrow.
Aus Malchin: täglich 10 U. 45 M. Nachm., nach Ankunft der Züge von Neubrandenburg und Güstrow;
aus Neukalen: täglich 12 U. 15 M. Vorm.;
in Dargun: täglich 1 U. 40 M. Vorm.

Nr. 10. Personenpost
zwischen Dassow und Klütz
(2 Meilen).

Aus Dassow: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, 1 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
in Klütz: im Sommer 4 U. Nachm., im Winter 4 U. 30 M. Nachm.
Aus Klütz: Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag, im Sommer 8 U. Vorm., im Winter 7 U. 30 M. Vorm.;
in Dassow: 10 U. 30 M. Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Lübeck und Wismar.

Nr. 11. Personenpost
zwischen Dassow und Schönberg
(1 Meile).

Aus Dassow: täglich 2 U. Nachm., nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
in Schönberg: täglich 3 U. 15 M. Nachm.
Aus Schönberg: täglich 9 U. Vorm.;
in Dassow: 10 U. 15 M. Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Lübeck und Wismar.

Nr. 12. Personenpost
zwischen Demmin und Rostock
(8¾ Meilen).

Aus Demmin: täglich im Sommer 9 U. Vorm., im Winter 8 U. 45 M. Vorm.;
aus Dargun: täglich 11 U. Vorm.;
aus Gnoien: täglich 1 U. Nachm.;
aus Tessin: täglich 2 U. 50 M. Nachm.;
aus Neusanitz: täglich 4 U. Nachm.;
in Rostock: täglich 5 U. 25 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 10 U. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Hagenow;
aus Neusanitz: täglich 11 U. 45 M. Vorm.;
aus Tessin: täglich 12 U. 55 M. Nachm.;

aus Gnoien: täglich 2 U. 50 M. Nachm.;
aus Dargun: täglich 4 U. 50 M. Nachm.;
in Demmin: im Sommer 6 U. 35 M. Nachm., im Winter 6 U. 50 M. Nachm.

Nr. 13. Personenpost
zwischen Demmin und Stavenhagen
(3½ Meilen).

Aus Demmin: täglich 7 U. Vorm.;
aus Neuwolkwitz: täglich 8 U. 50 M. Vorm.;
in Stavenhagen: täglich 9 U. 45 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Güstrow.
Aus Stavenhagen: täglich 5 U. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Güstrow;
aus Neuwolkwitz: täglich 6 U. 5 M. Nachm.;
in Demmin: täglich 7 U. 45 M. Nachm.

Nr. 14. Personenpost
zwischen Doberan und Rostock
(2 Meilen).

Aus Doberan: täglich 4 U. Nachm.;
in Rostock: täglich 5 U. 25 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 9 U. 30 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Hagenow.
in Doberan: täglich 10 U. 55 M. Vorm.

Nr. 15. Personenpost
zwischen Doberan und Wismar
(5¼ Meilen).

Aus Doberan: täglich 8 U. 30 M. Vorm.;
aus Kröpelin: täglich 9 U. 25 M. Vorm.;
aus Neubukow: täglich 10 U. 30 M. Vorm.;
in Wismar: täglich 12 U. 45 M. Nachm., zum Anschluß an den II. Zug nach Hagenow.
Aus Wismar: täglich 10 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Rostock;
aus Neubukow: täglich 12 U. 45 M. Nachm.;
aus Kröpelin: täglich 1 U. 50 M. Nachm.;
in Doberan: täglich 2 U. 30 M. Nachm.

Nr. 16. Personenpost
zwischen Dömitz und Ludwigslust
(4½ Meilen).

Aus Dömitz: täglich 5 U. 15 M. Vorm.;
in Ludwigslust: täglich 8 U. 35 M. Vorm., zum Anschluß an die Züge nach Hamburg und Berlin.
Aus Ludwigslust: täglich 1 U. 10 M. Nachm., nach Ankunft der Züge von Hamburg und Berlin;
in Dömitz: täglich 4 U. 30 M. Nachm.

Nr. 17. Personenpost
zwischen Gadebusch und Ratzeburg
(3 Meilen).

Aus Gadebusch: täglich 1 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Posten von Schwerin und Rehna;
in Ratzeburg: täglich 3 U. 55 M. Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Lübeck und Büchen.
Aus Ratzeburg: täglich 10 U. 30 M. Vorm., nach Ankunft des Zuges von Büchen;
in Gadebusch: täglich 12 U. 55 M. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Schwerin.

Nr. 18. Personenpost
zwischen Gadebusch und Wittenburg.
(3¼ Meilen).

Aus Gadebusch: täglich 2 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Posten von Ratzeburg und Rehna;
in Wittenburg: täglich 5 U. Nachm.
Aus Wittenburg: täglich 8 U. 15 M. Vorm.;
in Gadebusch: täglich 10 U. 45 M. Vorm.

Nr. 19. Personenpost
zwischen Glöwen und Plau
($8^3/_4$ Meilen).

Aus Glöwen: täglich 3 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft der Courier-Züge von Berlin und Hamburg;
aus Pritzwalk: täglich 6 U. 40 M. Vorm.;
aus Meyenburg: täglich 8 U. 45 M. Vorm.;
in Plau: täglich 10 U. 10 M. Vorm.
Aus Plau: täglich 5 U. Vorm.;
aus Meyenburg: täglich 7 U. Vorm.;
aus Pritzwalk: täglich 9 U. 5 M. Vorm.;
in Glöwen: täglich 12 U. 15 M. Nachm., zum Anschluß an den I. Zug nach Berlin.

Nr. 20. Personenpost
zwischen Gnoien und Sülze
(2 Meilen).

Aus Gnoien: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend im Sommer 7 U. Vorm., im Winter 6 U. 45 M. Vorm.;
in Sülze: 9 U. 15 M. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Ribnitz.
Aus Sülze: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 11 U. Vorm., nach Ankunft der Post von Ribnitz;
in Gnoien: im Sommer 1 U. 15 M. Nachm, im Winter 1 U. 30 M. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Dargun.

Nr. 21. Personenpost
zwischen Gnoien und Teterow
($3^1/_2$ Meilen).

Aus Gnoien: täglich 8 U. 15 M. Vorm.;
in Teterow: täglich 10 U. 50 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Güstrow.
Aus Teterow: täglich 4 U. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Güstrow;
in Gnoien: täglich 6 U. 35 M. Nachm.

Nr. 22. Personenpost
zwischen Goldberg und Güstrow
($3^1/_2$ Meilen).

Aus Goldberg: täglich 3 U. 15 M. Nachm.;
aus Dobbertin: täglich 3 U. 45 M. Nachm.;
in Güstrow: täglich 6 U. 10 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Bützow.
Aus Güstrow: täglich 10 U. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Bützow;
aus Dobbertin: täglich 12 U. 35 M. Vorm.;
in Goldberg: täglich 12 U. 55 M. Vorm.

Nr. 23. Personenpost
zwischen Goldberg und Lübz
(2 Meilen).

Aus Goldberg: täglich 7 U. 30 M. Vorm.;
in Lübz: täglich 8 U. 55 M. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Ludwigslust.
Aus Lübz: täglich 6 U. Nachm., nach Ankunft der Posten von Ludwigslust und Plau;
in Goldberg: täglich 7 U. 25 M. Nachm.

Nr. 24. Personenpost
zwischen Grevesmühlen und Klütz
($1^3/_4$ Meilen).

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag, nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar, 11 U. 15 M. Vorm.;
in Klütz: im Sommer 1 U. Nachm., im Winter 1 U. 15 M. Nachm.
Aus Klütz: Montag, Mittwoch, Sonnabend, im Sommer 7 U. 15 M. Vorm., im Winter 7 U. Vorm.;
in Grevesmühlen: 9 U. Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Wismar und Lübeck.

Nr. 25. Personenpost
zwischen Grevesmühlen und Rehna
(2 Meilen).

Aus Grevesmühlen: täglich 7 U. 10 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Wismar;

in Rehna: täglich im Sommer 9 U. 30 M. Nachm., im Winter 9 U. 40 M. Nachm.
Aus Rehna: täglich 7 U. 30 M. Vorm.;
in Grevesmühlen: täglich im Sommer 9 U. 50 M. Vorm., im Winter 10 U. Vorm., zum Anschluß an die II. Post nach Wismar.

Nr. 26. Personenpost
zwischen Grevesmühlen und Schwerin
(4 Meilen).

Aus Grevesmühlen: täglich 3 U. Vorm.;
aus Mühlen-Eichsen: täglich im Sommer 5 U. 10 M. Vorm., im Winter 5 U. 25 M. Vorm.;
in Schwerin: täglich im Sommer 7 U. 40 M. Vorm., im Winter 8 U. 25 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Hagenow.
Aus Schwerin: täglich 4 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Rostock;
aus Mühlen-Eichsen: täglich im Sommer 7 U. 10 M. Nachm., im Winter 7 U. 40 M. Nachm.;
in Grevesmühlen: täglich im Sommer 9 U. 10 M. Nachm., im Winter 9 U. 55 M. Nachm.

Nr. 27. Personenpost
zwischen Greifswald und Rostock
(12¼ Meilen).

Aus Greifswald: täglich 12 U. 30 M. Vorm.;
aus Grimmen: täglich 3 U. 25 M. Vorm.;
aus Triebsees: täglich 5 U. 30 M. Vorm.;
aus Sülze: täglich 6 U. 45 M. Vorm.;
aus Neusanitz: täglich 8 U. 55 M. Vorm.;
in Rostock: täglich 10 U. 20 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 10 U. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Hagenow;
aus Neusanitz: täglich 11 U. 50 M. Vorm.;
aus Sülze: täglich 1 U. 50 M. Nachm.;
aus Triebsees: täglich 3 U. 20 M. Nachm.;
aus Grimmen: täglich 5 U. 25 M. Nachm.;
in Greifswald: täglich 8 U. 5 M. Nachm.

Nr. 28. Personenpost
zwischen Güstrow und Krakow
(2¾ Meilen).

Aus Güstrow: täglich 9 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Bützow;
in Krakow: täglich 11 U. 10 M. Vorm.
Aus Krakow: täglich 4 U. 30 M. Nachm.;
in Güstrow: täglich 6 U. 25 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Bützow.

Nr. 29. Personenpost
zwischen Güstrow und Lübz
(5½ Meilen).

Aus Güstrow: täglich 9 U. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Bützow;
aus Dobbertin: täglich 11 U. 35 M. Vorm.;
aus Goldberg: täglich 12 U. 10 M. Nachm.;
in Lübz: täglich 1 U. 35 M. Nachm.
Aus Lübz: täglich 7 U. Vorm.;
aus Goldberg: täglich 8 U. 40 M. Vorm.;
aus Dobbertin: täglich 9 U. 10 M. Vorm.;
in Güstrow: täglich 11 U. 35 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Bützow.

Nr. 30. Personenpost
zwischen Güstrow und Plau
(5¾ Meilen).

Aus Güstrow: täglich 3 U. 10 M. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Bützow.
aus Krakow: täglich 5 U. 25 M. Nachm.;
in Plau: täglich 7 U. 35 M. Nachm.
Aus Plau: täglich 7 U. 15 M. Vorm.;
aus Krakow: täglich 9 U. 45 M. Vorm.;
in Güstrow: täglich 11 U. 40 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Bützow.
In Karow Anschluß von und nach Malchow, vide Nr. 35.

Nr. 31. Personenpost
zwischen Güstrow und Sternberg
(3½ Meilen).

Aus Güstrow: täglich 5 U. Nachm.;
in Sternberg: täglich 7 U. 35 M. Nachm.
Aus Sternberg: täglich 9 U. Vorm.;
in Güstrow: täglich 11 U. 35 M. Vorm.

Nr. 32. Personenpost
zwischen Güstrow und Tessin
(4¾ Meilen).

Aus Güstrow: täglich 3 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Bützow;
aus Laage: täglich 5 U. 35 M. Nachm.;
in Tessin: täglich 6 U. 55 M. Nachm.
Aus Tessin: täglich 8 U. Vorm.;
aus Laage: täglich 9 U. 35 M. Vorm.;
in Güstrow: täglich 11 U. 25 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Bützow.

Nr. 33. Kariolpost
zwischen Hagenow-Bahnhof und Redefin
(1¼ Meilen).

Aus Hagenow-Bahnhof: täglich 5 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Züge von Berlin, Hamburg und Rostock;
in Redefin: täglich 7 U. Nachm.
Aus Redefin: täglich 8 U. Vorm.;
in Hagenow-Bahnhof: täglich 9 U. 30 Vorm., zum Anschluß an die Züge nach Berlin, Hamburg und Rostock.

In Hagenow-Bahnhof erforderliche Beichaisen müssen aus Stadt Hagenow requirirt werden.

Nr. 34. Personenpost
zwischen Hagenow und Wittenburg
(1½ Meilen).

1ste Post.

Aus Hagenow: täglich 11 U. 30 M. Vorm., nach Ankunft der Züge von Berlin, Hamburg und Rostock;
in Wittenburg: täglich 12 U. 40 M. Nachm.
Aus Wittenburg: täglich 6 U. Nachm.;
in Hagenow: täglich 7 U. 10 M. Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Hamburg, Berlin und Rostock.

2te Post.

Aus Hagenow: täglich 6 U. 45 M. Nachm., nach Ankunft der Züge von Hamburg, Berlin und Rostock;
in Wittenburg: täglich 7 U. 55 M. Nachm.
Aus Wittenburg: täglich 7 U. 40 M. Vorm.;
in Hagenow: täglich 8 U. 50 M. Vorm., zum Anschluß an die Züge nach Hamburg, Berlin und Rostock.

Nr. 35. Personenpost
zwischen Karow und Malchow
(1¾ Meilen).

Aus Karow: täglich 6 U. 45 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Güstrow;
in Malchow: täglich 7 U. 55 M. Nachm.
Aus Malchow: täglich 6 U. 45 M. Vorm.;
in Karow: täglich 7 U. 55 M. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Güstrow.

Nr. 36. Kariolpost
zwischen Krakow und Serrahn
(1 Meile).

Aus Krakow: täglich 6 U. Nachm., nach Ankunft der Post von Güstrow;
in Serrahn: täglich 7 U. Nachm.
Aus Serrahn: täglich 3 U. Nachm.;
in Krakow: täglich 4 U. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Güstrow.

Nr. 37. Personenpost
zwischen Laage und Rostock
(3 Meilen).

1ste Post.

Aus Laage: täglich 3 U. Vorm.;
in Rostock: täglich 5 U. 15 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Hagenow.

Aus Rostock: täglich 9 U. 30 Min. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Hagenow;
in Laage: täglich 11 U. 45 M. Vorm.

2te Post.

Aus Laage: täglich 3 U. 30 M. Nachm.;
in Rostock: täglich 5 U. 45 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 10 U. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Hagenow;
in Laage: täglich 12 U. 15 M. Vorm.

Nr. 38. Personenpost

zwischen Laage und Teterow

(3¼ Meilen).

Aus Laage: täglich 5 U. 30 M. Vorm.;
in Teterow: täglich 7 U. 45 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Neubrandenburg.
Aus Teterow: täglich 7 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Neubrandenburg;
in Laage: täglich 9 U. 45 M. Nachm.

Nr. 39. Personenpost

zwischen Ludwigslust und Neustrelitz

(19½ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich 10 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des Zuges von Hamburg;
aus Neustadt: täglich 11 U. 40 M. Nachm.;
aus Parchim: täglich 1 U. 40 M. Vorm.;
aus Lübz: täglich 3 U. 10 M. Vorm.;
aus Plau: täglich 5 U. Vorm.;
aus Malchow: täglich 7 U. 15 M. Vorm.;
aus Waren: täglich 9 U. 45 M. Vorm.;
aus Penzlin: täglich 1 U. Nachm.;
in Neustrelitz: täglich 2 U. 30 M. Nachm.
Aus Neustrelitz: täglich 7 U. 30 M. Vorm.;
aus Penzlin: täglich 9 U. 15 M. Vorm.;
aus Waren: täglich 12 U. 35 M. Nachm.;
aus Malchow: täglich 3 U. Nachm.;
aus Plau: täglich 5 U. 15 M. Nachm.;
aus Lübz: täglich 7 U. 5 M. Nachm.;
aus Parchim: täglich 8 U. 35 M. Nachm.;
aus Neustadt: täglich 10 U. 30 M. Nachm.;
in Ludwigslust: täglich 11 U. 30 M. Nachm., zum Anschluß an die Courier-Züge nach Hamburg und Berlin.

Nr. 40. Reitpost

von Ludwigslust nach Parchim

(3¾ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich 3 U. Vorm., nach Ankunft der Courier-Züge von Hamburg und Berlin;
aus Neustadt: täglich 4 U. 5 M. Vorm.;
in Parchim: täglich 6 U. Vorm.

Nr. 41. Personenpost

zwischen Ludwigslust und Plau

(7½ Meilen).

Aus Ludwigslust: täglich 1 U. Nachm., nach Ankunft der Züge von Hamburg und Berlin;
aus Neustadt: täglich 2 U. 5 M. Nachm.;
aus Parchim: täglich 4 U. Nachm.;
aus Lübz: täglich 5 U. 30 M. Nachm.;
in Plau: täglich 7 U. 5 M. Nachm.
Aus Plau: täglich 7 U. 45 M. Vorm., nach Ankunft der Post von Röbel;
aus Lübz: täglich 9 U. 35 M. Vorm;
aus Parchim: täglich 11 U. 10 M. Vorm.;
aus Neustadt: täglich 1 U. Nachm.;
in Ludwigslust: täglich 1 U. 55 M. Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Berlin und Hamburg.

Nr. 42. Personenpost

zwischen Lübeck und Schwerin

(8⅛ Meilen).

Aus Lübeck: täglich 9 U. Nachm.;
aus Schönberg: täglich 11 U. 10 M. Nachm.;
aus Rehna: täglich 12 U. 25 M. Vorm.;
aus Gadebusch: täglich 1 U. 40 M. Vorm.;
in Schwerin: täglich 3 U. 55 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Rostock.

Aus

Aus Schwerin: täglich 10 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Rostock;
aus Gadebusch: täglich 12 U. 45 M. Nachm.;
aus Rehna: täglich 2 U. Nachm.;
aus Schönberg: täglich 3 U. 15 M. Nachm.;
in Lübeck: täglich 5 U. 10 M. Nachm.

Nr. 43. Personenpost

zwischen Lübeck und Wismar

(7¾ Meilen).

1ste Post.

Aus Lübeck: täglich 11 U. Vorm.;
aus Dassow: täglich 1 U. 15 M. Nachm.;
aus Grevesmühlen: täglich 2 U. 50 M. Nachm.;
in Wismar: täglich 4 U. 50 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Rostock.
Aus Wismar: täglich 7 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Hagenow.
aus Grevesmühlen: täglich 9 U. 30 M. Vorm.;
aus Dassow: täglich 11 U. 5 M. Vorm.;
in Lübeck: täglich 1 U. 5 M. Nachm.

2te Post.

Aus Lübeck: täglich 7 U. Vorm.;
aus Dassow: täglich 9 U. 15 M. Vorm.;
aus Grevesmühlen: täglich 10 U. 55 M. Vorm.;
in Wismar: täglich 12 U. 55 M. Nachm., zum Anschluß an den II. Zug nach Hagenow.
Aus Wismar: täglich 4 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Züge von Hagenow und Rostock;
aus Grevesmühlen: täglich 6 U. 45 M. Nachm.;
aus Dassow: täglich 8 U. 25 M. Nachm.;
in Lübeck: täglich 10 U. 25 M. Nachm.

Nr. 44. Kariolpost

zwischen Lübtheen und Neuhaus

(1½ Meilen).

Aus Lübtheen: täglich 9 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Pritzier;
in Neuhaus: täglich 11 U. Nachm.
Aus Neuhaus: täglich 6 U. 30 M. Vorm.;
in Lübtheen: täglich 8 U. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Pritzier.

Nr. 45. Personenpost

von Lübtheen nach Pritzier

(1 Meile).

1ste Post.

Aus Lübtheen: täglich 8 U. 30 M. Vorm.;
in Pritzier: täglich 9 U. 10 M. Vorm., zum Anschluß an die Züge nach Hamburg und Berlin.
Aus Pritzier: täglich 1 U. 15 M. Nachm., nach Ankunft der Züge von Hamburg und Berlin;
in Lübtheen: täglich 1 U. 55 M. Nachm.

2te Post.

Aus Lübtheen: täglich 3 U. 45 Min. Nachm.;
in Pritzier: täglich 4 U. 25 M. Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Hamburg und Wittenberge.
Aus Pritzier: täglich 8 U. 20 M. Nachm., nach Ankunft des Zuges von Hamburg;
in Lübtheen: täglich 9 U. Nachm.

In Pritzier werden Beichaisen zu diesen Posten nicht gestellt.

Nr. 46. Personenpost

zwischen Marlow und Neusanitz

(2¼ Meilen).

Aus Marlow: täglich 6 U. 45 M. Vorm.;
in Neusanitz: täglich 8 U. 15 M. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Rostock.
Aus Neusanitz: täglich 5 U. 35 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Rostock;
in Marlow: täglich 7 U. 5 M. Nachm.

Nr. 47. Fußpost

zwischen Marnitz und Parchim

(2 Meilen).

Aus Marnitz: täglich, außer Sonntag, im Sommer 7 U. Vorm., im Winter 8 U. Vorm.;
in Parchim: täglich im Sommer 10 U. Vorm., im Winter 11 U. Vorm.

Aus Parchim: täglich, außer Sonntag, im Sommer 4 U. Nachm., i. Winter 1 U. Nachm.;
in **Marnitz**: täglich im Sommer 7 U. Nachm., im Winter 4 U. Nachm.

Nr. 48. Personenpost
zwischen Mirow und Röbel
(3 Meilen).

Aus Mirow: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 12 U. Nachts;
in **Röbel**: 3 U. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Plau.
Aus Röbel: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 9 U. 30 M. Vorm., nach Ankunft der Post von Plau;
in **Mirow**: 12 U. 30 M. Nachm.

Nr. 49. Personenpost
zwischen Neubrandenburg und Penzlin
(2 Meilen).

1ste Post.

Aus Neubrandenburg: täglich 7 U. Vorm.;
in **Penzlin**: täglich 8 U. 30 M. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Ludwigslust.
Aus Penzlin: täglich 1 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
in **Neubrandenburg**: täglich 3 U. Nachm., zum Anschluß an den II. Zug nach Güstrow.

2te Post.

Aus Neubrandenburg: täglich 11 U. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Güstrow;
in **Penzlin**: täglich 12 U. 30 M. Nachm.
Aus Penzlin: täglich 5 U. 30 M. Nachm.;
in **Neubrandenburg**: täglich 7 U. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Güstrow (Malchin).

3te Post.

Aus Neubrandenburg: täglich 5 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Güstrow;
in **Penzlin**: täglich 7 U. Nachm.
Aus Penzlin: täglich 8 U. Vorm.;
in **Neubrandenburg**: täglich 9 U. 30 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Güstrow.

Nr. 50. Personenpost
zwischen Neubukow und Rostock
($4^1/_4$ Meilen).

Aus Neubukow: täglich 7 U. 30 M. Vorm.;
aus **Kröpelin**: täglich 8 U. 30 M. Vorm.;
aus **Doberan**: täglich 9 U. 25 M. Vorm.;
in **Rostock**: täglich 10 U. 50 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 3 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des II Zuges von Hagenow;
aus **Doberan**: täglich 5 U. 10 M. Nachm.;
aus **Kröpelin**: täglich 6 U. Nachm.;
in **Neubukow**: täglich 6 U. 50 M. Nachm.

Nr. 51. Personenpost
zwischen Neubukow und Wismar
(3 Meilen).

Aus Neubukow: täglich 4 U. 30 M. Vorm.;
in **Wismar**: täglich 6 U. 45 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Hagenow.
Aus Wismar: täglich 8 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Hagenow;
in **Neubukow**: täglich 10 U. 45 M. Nachm.

Nr. 52. Personenpost
zwischen Neukloster und Warin
($1^1/_4$ Meilen).

Aus Neukloster: täglich 9 U. 45 M. Vorm.;
in **Warin**: täglich 11 U. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Blankenberg.
Aus Warin: täglich 10 U. 15 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Blankenberg;
in **Neukloster**: täglich 11 U. 30 M. Nachm.

aus Kröpelin: täglich ...
aus Doberan: täglich 9 U. 25 M. Vorm.;
in Rostock: täglich 10 U. 50 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 3 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Hagenow;
aus Doberan: täglich 5 U. 10 M. Nachm.;
aus Kröpelin: täglich 6 U. Nachm.;
in Neubukow: täglich 6 U. 30 M. Nachm.

Nr. 51. Personenpost
zwischen Neubukow und Wismar
(3 Meilen).

Aus Neubukow: täglich 4 U. 30 M. Vorm.;
in Wismar: täglich 6 U. 45 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Hagenow.
Aus Wismar: täglich 8 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Hagenow;
in Neubukow: täglich 10 U. 45 M. Nachm.

Nr. 52. Personenpost
...

zwischen Neusanitz und Sülze
(2½ Meilen).

Aus Neusanitz: täglich 5 U. 30 M. Nachm., nach Ankunft der Post von Rostock;
in Sülze: täglich 7 U. 15 M. Nachm.
Aus Sülze: täglich 1 U. 30 M. Nachm.;
in Neusanitz: täglich 3 U. 15 M. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Rostock.

Nr. 55. Personenpost
zwischen Parchim und Schwerin
(5½ Meilen).

Aus Parchim: täglich 11 U. 45 M. Vorm., nach Ankunft der Post von Plau;
aus Crivitz: täglich 2 U. 10 M. Nachm.;
in Schwerin: täglich 3 U. 55 M. Nachm.
Aus Schwerin: täglich 10 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Rostock;
aus Crivitz: täglich 12 U. 15 M. Nachm.;
in Parchim: täglich 2 U. 25 M. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Plau.

Nr. 56. ...

... Hamburg,
in Schönberg: täglich 10 U. 45 M. Nachm.
Aus Schönberg: täglich 9 U. 15 M. Vorm.,
in Ratzeburg: täglich 11 U. 30 M. Vorm., zum Anschluß an den Zug nach Hamburg.

Nr. 58. Personenpost
zwischen Rehna und Schwerin
(4½ Meilen).

Aus Rehna: täglich 12 U. 15 M. Nachm.;
aus Gadebusch: täglich 1 U. 30 M. Nachm.;
in Schwerin: täglich 3 U. 45 M. Nachm.
Aus Schwerin: täglich 7 U. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Hagenow;
aus Gadebusch: täglich 9 U. 30 M. Nachm.;
in Rehna: täglich 10 U. 30 M. Nachm.

Nr. 59. Personenpost
zwischen Ribnitz und Sülze
(2¾ Meilen).

Aus Ribnitz: täglich 5 U. Vorm., nach ...

Nr. 60. Bootspost
zwischen Ribnitz und Wustrow.

Aus Ribnitz: täglich (mit Ausschluß des II. Sonntags) 1 U. Nachm., nach Ankunft der Posten von Rostock und Stralsund;
in Wustrow: täglich 3 U. Nachm.
Aus Wustrow: täglich 9 U. 30 M. Vorm.;
in Ribnitz: täglich 11 U. 30 M. Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Rostock und Stralsund.

Nr. 61. Personenpost
zwischen Röbel und Teterow
(7½ Meilen).

Aus Röbel: täglich 11 U. Vorm.;
aus Malchow: täglich 1 U. Nachm.;
in Teterow: täglich 5 U. 20 M. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Güstrow.
Aus Teterow: täglich 10 U. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Güstrow;
aus Malchow: täglich 2 U. 35 M. Nachm.;
in Röbel: täglich 4 U. 20 M. Nachm.

Nr. 62. Personenpost
zwischen Rostock und Stralsund
(9¾ Meilen).

1ste Post.

Aus Rostock: täglich 9 U. 45 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Hagenow;
aus Ribnitz: täglich 12 U. 30 M. Nachm.;
aus Löbnitz: täglich 3 U. 10 M. Nachm.;
in Stralsund: täglich 5 U. 45 M. Nachm.
Aus Stralsund: täglich 8 U. 45 M. Nachm.;
aus Löbnitz: täglich 11 U. 35 M. Nachm.;
aus Ribnitz: täglich 2 U. 15 M. Vorm.;
in Rostock: täglich 4 U. 45 M. Vorm., zum Anschluß an den I. Zug nach Hagenow.

2te Post.

Aus Rostock: täglich 10 U. 10 M. Nachm., nach Ankunft des III. Zuges von Hagenow;
aus Ribnitz: täglich 12 U. 55 M. Vorm.;
aus Löbnitz: täglich 3 U. 45 M. Vorm.;
in Stralsund: täglich 6 U. 20 M. Vorm.
Aus Stralsund: täglich 9 U. Vorm.;
aus Löbnitz: täglich 11 U. 50 M. Vorm.;
aus Ribnitz: täglich 2 U. 30 M. Nachm.;
in Rostock: täglich 5 U. Nachm., zum Anschluß an den III. Zug nach Hagenow.

Nr. 63. Personenpost
zwischen Rostock und Tessin
(3¼ Meilen).

Aus Rostock: täglich 3 U. 45 M. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Hagenow;
aus Neusanitz: täglich 5 U. 25 M. Nachm.;
in Tessin: täglich 6 U. 20 M. Nachm.
Aus Tessin: täglich 7 U. 45 M. Vorm.;
aus Neusanitz: täglich 8 U. 55 M. Vorm.;
in Rostock: täglich 10 U. 20 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Hagenow.

Nr. 64. Personenpost
zwischen Rostock und Warnemünde
(2 Meilen).

Aus Rostock: täglich 5 U. 15 M. Nachm.;
in Warnemünde: täglich 6 U. 35 M. Nachm.
Aus Warnemünde: täglich 7 U. 30 M. Vorm.;
in Rostock: täglich 8 U. 50 M. Vorm.

Die Post coursirt nur während der Unterbrechung der Dampfschifffahrts-Verbindungen zwischen Rostock und Warnemünde.

Beichaisen werden zu dieser Post in Warnemünde nicht gestellt.

Nr. 65. Personenpost
zwischen Stavenhagen und Waren
(4 Meilen).

Aus Stavenhagen: täglich 10 U. 45 M. Vorm., nach Ankunft des I. Zuges von Güstrow;
in Waren: täglich 1 U. 55 M. Nachm.
Aus Waren: täglich 1 U. Nachm.;
in Stavenhagen: täglich 4 U. 10 M. Nachm., zum Anschluß an den II. Zug nach Güstrow.

Nr.

Nr. 66. Personenpost
zwischen Teterow und Waren
(4½ Meilen).

Aus Teterow: täglich 4 U. Nachm., nach Ankunft des II. Zuges von Güstrow;
aus Molzow: täglich 5 U. 50 M. Nachm.;
in Waren: täglich 7 U. 15 M. Nachm.
Aus Waren: täglich 7 U. 30 M. Vorm.;
aus Molzow: täglich 9 U. 5 M. Vorm.;
in Teterow: täglich 10 U. 45 M. Vorm., zum Anschluß an den II. Zug nach Güstrow.

Nr. 67. Personenpost
zwischen Waren und Wittstock
(6¾ Meilen).

Aus Waren: täglich 6 U. Nachm.;
aus Röbel: täglich 8 U. 30 M. Nachm.;
in Wittstock: täglich 11 U. 30 M. Nachm., zum Anschluß an die Post nach Neustadt a. D.
Aus Wittstock: täglich 3 U. 15 M. Vorm., nach Ankunft der Post von Neustadt a. D.;
aus Röbel: täglich 6 U. 30 M. Vorm.;
in Waren: täglich 8 U. 45 M. Vorm.

Nr. 68. Personenpost
zwischen Wittenburg und Zarrentin
(1½ Meilen).

Aus Wittenburg: täglich 1 U. Nachm., nach Ankunft der Post von Hagenow;
in Zarrentin: täglich 2 U. 10 M. Nachm.
Aus Zarrentin: täglich 6 U. 10 M. Vorm.;
in Wittenburg: täglich 7 U. 20 M. Vorm., zum Anschluß an die Post nach Hagenow.

Das Personenporto beträgt auf die Meile

1) bei den Personenposten:
  a) für den Platz im Wagen . . 10 ßl.
  b) " " Bockplatz . . . . . . 8 "

2) bei den Kariolposten:
  a) für den Platz im Wagen . . . 8 ßl.
  b) " " Bockplatz . . . . 6 "

Passagiergepäck wird bis zum Gewichte von 30 Pfd. incl. frei befördert, für das etwaige Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto erhoben.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Obercontroleur und Haupt-Rendanten bei der Friedrich-Franz-Eisenbahn Ernst Friedrich Christian Möller zu Malchin zum Betriebs-Ober-Inspector bei derselben und Mitgliede der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction mit berathender Stimme im Cassen-, Rechnungs-, Controle- und Expeditionswesen zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten October 1864.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte Grafen Christian von Bernstorff zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 1sten November 1864.

---

(3) Der bisherige Rector H. Fr. G. Eberhard in Neubukow ist zum Prediger in Sülstorff berufen und am 21. Sonntage nach Trinitatis, den 16ten v. M., nach vorgängiger Solitair-Präsentation und voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 1sten November 1864.

---

(4) Der Doctor der Medicin und Criminal-Gerichts-Physikus Gustav Griewank in Bützow ist, anstatt des verstorbenen Medicinalraths Dr. Bartsch in Warin, zum Kreisphysikus für den Bützower Physikatskreis, mithin für die Aemter und Städte Bützow, Warin, Tempzin, Neukloster, Sternberg, Brüel, Doberan und Cröpelin, und zwar mit Beibehaltung seines Wohnortes in Bützow, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten November 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem pensionirten Förster Grohmann aus Altona, jetzt in Eldena, den Character als Oberförster zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten November 1864.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 21. v. Mts. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Hermann Friedrich Gottlieb Carl Diederichs wegen des von ihm angekauften Lehngutes Helmstorf, Amts Gnoien,

den Ludwig Lübbe wegen des von ihm angekauften Lehngutes Klein-Lunow, Amts Gnoien, und

der Wilhelm Blohm wegen des von ihm angekauften Allodialguts Viecheln, Amts Gnoien.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. November 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

1) Unter den Ochsen des Brenners Schultz in Wittenburg ist die Maulfäule ausgebrochen, und in Folge dessen die Feldmark der genannten Stadt gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 11ten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Unter der Schafheerde zu Ave, ritterschaftlichen Amts Neustadt, sind die natürlichen

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Post-Inspector Rodatz zum Ober-Post-Inspector zu ernennen.

Schwerin am 5ten November 1864.

---

(2) Der zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul ernannte und dem Kaiserlich Russischen Consulate für Mecklenburg in Rostock attachirte Constantin von Reinecke ist in solcher Eigenschaft landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 5ten November 1864.

---

(3) Dem Adolph Memler hieselbst ist auf Grund des vorgelegten gesetzlichen Prüfungs-Attestes die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 5ten November 1864.

---

(4) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei haben die Rechts-Candidaten

Rudolph Friedrich Vollrath Kahle aus Kreien,
Heinrich Friedrich Johann Ernst Engel aus Malchow,
Heinrich Friedrich August Wendt hieselbst

die Advocaten- und Notariats-Matrikel unter dem heutigen Datum erhalten.

Rostock am 5ten November 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Musik-Director im Leib-Grenadier-Regiment Gottfried Piefke die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 7ten November 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, am 12ten Mai d. J. an den Großherzoglich Hessischen Staatsminister Freiherrn von Dalwigk in Darmstadt und an den Großherzoglich Hessischen Oberkammerherrn von Werner in Darmstadt das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu verleihen, und den Großherzoglich Hessischen Oberhofmeister von Ricou in Darmstadt zum Groß-Comthur, ferner den Großherzoglich Hessischen Kammerherrn von Friederichs in Darmstadt zum Comthur, den Großherzoglich Hessischen Kammerherrn Freiherrn von Löw in Darmstadt zum Comthur, den Großherzoglich Hessischen Kammerherrn Obersten von Jugendfeld in Darmstadt zum Comthur und den Großherzoglich Hessischen Kammerherrn Obersten von Häuser in Darmstadt zum Comthur dieses Ordens zu ernennen.

Schwerin am 9ten November 1864.

(Die an Souveraine, sowie an Prinzen und Prinzessinnen aus souverainen Häusern geschehenen Verleihungen des Ordens der Wendischen Krone werden aus den betreffenden Staatshandbüchern zu entnehmen sein.)

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Hessischen Hofrath Dr. Dräxler-Manfred in Darmstadt die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. November 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1sten Julius dieses Jahres die Verwaltung nachstehender Chausseen:

1) von Schwerin nach Ludwigslust,
2) von Schwerin nach Crivitz,
3) von Schwerin über Gadebusch und Rehna auf Lübeck bis zur Landesgrenze mit dem Fürstenthum Ratzeburg,
4) von Gadebusch auf Ratzeburg bis zur Landesgrenze,
5) von Wismar über Neubuckow, Kröpelin, Doberan und Rostock nach Ribnitz und
6) von Pritzier nach Lübtheen

auf die landesherrliche Chaussee-Verwaltungs-Commission zu Schwerin übergegangen ist.

Schwerin am 14ten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Nach den diesjährigen Martini-Preisen beträgt die Vergütung der Korndeputate zum laufenden Jahrgang für den Scheffel Rostocker Maaßes:

Weizen . .	1	Thaler	24	ßl.	Courant,
Roggen . .	1	„	4	„	„
Gerste . .	1	„	—	„	„
Hafer . .	—	„	40	„	„
Erbsen . .	1	„	12	„	„
Buchweizen .	—	„	44	„	„

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 11ten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

v. Müller. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Kaufmann Adam Peltzer zu Grevesmühlen die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne und guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 7ten November 1864.

---

(2) An die Stelle des anderweitig beförderten Geheimen Legationsraths von Wickede ist der Ministerialrath von Holstein hieselbst wiederum zum landesherrlichen Commissarius in der Chaussee-Verwaltungs-Commission, sowie in der Flußbau-Verwaltungs-Commission Allerhöchst ernannt worden, und wird die Geschäfte beider Commissionen, welchen der Baurath Susemihl als technisches Mitglied beigeordnet bleibt, vom 1sten December d. J. ab übernehmen.

Schwerin am 10ten November 1864.

---

(3) Der Amts-Protocollist Neumann in Rehna ist zum Provisor bei der Kirche in Rehna Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 12ten November 1864.

---

(4) Dem Buchbinder Chr. Schuhr in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Buchbinder Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 12ten November 1864.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an Se. Durchlaucht den Fürsten Hugo von Windisch-Grätz und an Se. Erlaucht den Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Erz zu verleihen, sowie den Königlich Preußischen Generalmajor von Rosenberg-Gruszczynski, Chef des Generalstabes des Garde-Corps in Berlin, zum Groß-Comthur und den Königlich Preußischen Major von Kamecke im Generalstabe der 1. Garde-Division in Berlin zum Ritter dieses Ordens zu ernennen.

Schwerin am 14ten November 1864.

---

(6) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Franz Friedrich Wilhelm Sachse von hier unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Schwerin am 14ten November 1864.

---

(7) Der Advocat Carl Friedrich Büsing hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten November 1864.

Die Pränumeration für das Exemplar des Regierungs=Blattes auf Druckpapier beträgt zu Schwerin von jetzt an 46 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Sämmtliche Großherzogliche Ober= &c. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes von 1865 mit à Exemplar auf Druckpapier **40 ßl.**, auf Schreibpapier **1 Thlr. 8 ßl.** vor Erscheinen der ersten Nummer der Unterzeichneten zu entrichten. Bei verspäteten Bestellungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern ungewiß.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863 und 1864 (letzteres nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

die Expedition des Regierungs=Blattes.

Schwerin im November 1864.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. November 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des mit der Kaiserlich Chinesischen Regierung am 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags, wird letzterer hierneben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg,

sowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits, und

Seine Majestät der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des

Rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Director der öffentlichen Vorräthe, und Kaiserlichen Commissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unter-Staats-Secretair, Oberaufseher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Commissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dolmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consular-Beamten sollen die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Consul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten, an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß, im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europas bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der

Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Local-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln, oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dolmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen Chinas gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Deßgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialecte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffscapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Capitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner

der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspector eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Capitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von funfzig (50) Piastern für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspector einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Capitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspector nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe **ad valorem** unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem

einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Colli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Colli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspector den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einen Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer anderen Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspector eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspector wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspector festgestellt werden soll.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfunfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfunfzig (150) Tonnen oder weniger ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspector dem Capitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Capitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21. erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfunfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden

können, ohne irgend einer anderen Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Capitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem anderen Hafen führen und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem anderen Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspector desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr-

oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspectors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normal-Maaße, Normal-Gewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur Behufs der Ausbesserung des Schiffes

abgeladen werden und unter Aufsicht des Zoll-Inspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handelsschiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde auf Requisition des Consular-Beamten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Capitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Capitains zurückzuliefern.

Gleichermaaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird der Consular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen,

sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer anderen Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrags wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai

Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg. (L. S.) (gez.) Tschong-luen. (L. S.) (gez.) Tschong-hu. (L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, welcher nach dem, binnen Jahresfrist zu bewirkenden, Austausch der Ratifications-Urkunden in Wirksamkeit treten soll, und welcher die Bestimmung enthält, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Recht zusteht, einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Peking mit festem Wohnsitze daselbst zu accreditiren, sind die betreffenden Bevollmächtigten dieser Staaten übereingekommen, daß mit Rücksicht auf die Unruhen, welche gegenwärtig in China herrschen, Seine Majestät

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAchthundertEinundsechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg. (gez.) Tschong-luen. (gez.) Tschong-hu.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, ist man noch außerdem übereingekommen, daß die Senate der Hansestädte das Recht haben sollen, für jeden der Schifffahrt und dem Handel geöffneten Hafen Chinas einen eigenen Consul zu ernennen.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er Wort für Wort in den oben erwähnten Vertrag aufgenommen worden wäre.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAchthundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg. (gez.) Tschong-luen. (gez.) Tschong-hu.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Zoll-

Zoll-Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	" "	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	6	—	—	—
Masten und Sparren, hartes Holz, über 60 (engl.) Fuß	" "	10	—	—	—
Masten und Sparren, weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	" "	2	—	—	—
Masten und Sparren, weiches Holz, nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	4	5	—	—
Masten und Sparren, weiches Holz, über 60 (engl) Fuß	" "	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	" "	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Z. breit und 3 Z. stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Z. breit und 3 Z. stark	" "	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 []Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thekabaumholz	per Cubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt u. geköpert, über 34 (engl.) Zoll br. u. nicht üb. 40 Yards l.	das Stück	—	—	8	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills u. Jeans (eine Art Parchent), nicht über 30 (engl.) Zoll breit u. nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl., nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit u. nicht über 48 Yards lang	" "	—	—	8	—
desgl., nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	4	—
T. Tuch, gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punctirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- u. Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit u. nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit u. nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenwaaren:					
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit u. nicht über 24 Yards lang . .	das Stück	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit u. nicht über 40 Yards lang . .	„ „	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit u. nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit u. nicht über 30 Yards lang . .	„ „	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	„ „	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	„ „	—	7	—	—
Betelnuß	„ „	—	1	5	—
Betelnußschaale	„ „	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz .	„ „	1	5	—	—
desgl., weiß . . .	„ „	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	„ „	1	—	—	—
Cochenille	„ „	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches .	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz . . .	„ „	4	—	—	—
desgl., Bruch . .	„ „	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	„ „	—	2	—	—
Fische, gesalzene	„ „	—	1	8	—
Fischmagen	„ „	1	—	—	—
Gambier (Gummi-Gambeer)	„ „	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	„ „	—	3	6	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Gewürznelken	100 Catties	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	„ „	—	1	8	—
Ginseng, Americ., ungeklärt	„ „	6	—	—	—
desgl., desgl., geklärt .	„ „	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 []Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl., imitirter	„ „	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl., Oel von	„ „	—	6	—	—
desgl., Drachenblut- . . .	„ „	—	4	5	—
desgl., Myrrhen-	„ „	—	4	5	—
desgl., Olibanum-	„ „	—	4	5	—
Gummigutti	„ „	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze . .	„ „	—	5	—	—
desgl., weiße	„ „	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim) . .	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh- .	„ „	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	„ „	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große . . .	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine . . .	„ „	—	—	7	5
desgl., Marder-	„ „	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	„ „	1	5	—	—
desgl., Tiger- u. Leoparden-	„ „	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	„ „	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	„ „	—	5	—	—
desgl., Landotter-	„ „	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	„ „	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	„ „	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	„ „	2	—	—	—
Holz, Camagon-	„ „	—	—	3	—
desgl., Eben-	„ „	—	1	5	—
desgl., wohlriechendes . . .	„ „	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß, 8 Zoll breit u. 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth-	„ „	—	1	1	5
desgl., Garroo-	„ „	2	—	—	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Indigo, flüssiges	100 Catties	—	1	8	—
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl., desgl., Abfall	" "	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	" "	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	" "	—	4	2	—
Leim	" "	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische od. Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	" "	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	" "	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	" "	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	" "	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	" "	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	" "	—	9	—	—
desgl., Japanisches	" "	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	" "	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	" "	—	—	7	5
desgl., Ballast	" "	—	—	1	—
desgl., Draht	" "	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	" "	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	" "	—	5	5	—
Quecksilber	" "	2	—	—	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalle:					
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	100 Catties	—	2	5	—
Stahl	" "	—	2	5	—
Zinn	" "	1	2	5	—
Weißblech	" "	—	4	—	—
Muscatnüsse	" "	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	" "	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	" "	—	1	8	—
Opium	" "	30	—	—	—
Perlmutterschaalen	" "	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	" "	—	3	6	—
desgl., weißer	" "	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	" "	—	6	—	—
Rose-Maloes	" "	1	—	—	—
Rotang (Ostind. Stuhlrohr)	" "	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	" "	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl., Bruch	" "	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	" "	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl., imitirter	" "	—	—	3	—
Spieldosen	5% ad valor.				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl., emaillirt à perles	= =	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Teleskope, Ferngläs., Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5 % ad valor.				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5 % ad valor.				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1ste Qualität	das Cattie	—	5	5	—
Vogelnester, Indische, eßbare, 2te Qualität	= =	—	4	5	—
Vogelnester, Indische, eßbare, 3te Qual. oder ungereinigte	= =	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	= =	—	6	5	—
Wollengarn	= =	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	= =	—	—	4	5
Wollenwaaren:					
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	—	5	—
Camlot, Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	= =	—	1	—	—
Camlot, imitirter od. Bombazettes	= =	—	—	3	5
Casimir, Flanell u. schmales Tuch	= =	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Z. breit	= =	—	—	5	—
desgl., imititter u. Orleans, 34 (engl.) Zoll breit . .	= =	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Z. breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	= =	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	= =	—	3	5	—

———

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl., grüner oder Vitriol	„ „	—	1	—	—
Anis, Stern-	„ „	—	5	—	—
desgl. Bruch-	„ „	—	2	5	—
desgl., Oel	„ „	5	—	—	—
Aprikosenkerne od. Mandeln	„ „	—	4	5	—
Arsenik	„ „	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Orpiment	„ „	—	3	5	—
Austernschaalen und Seemuscheln	„ „	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	„ „	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	„ „	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	„ „	—	3	5	—
desgl., Lumpen	„ „	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl., auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	„ „	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	„ „	—	3	5	—
Blumen, künstliche	„ „	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	„ „	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow	„ „	—	—	3	5
Canthariden	„ „	2	—	—	—
Capoor Cutchery	„ „	—	3	—	—
Cassia lignea	„ „	—	6	—	—
desgl., Blüthen	„ „	—	8	—	—
desgl., Zweige	„ „	—	1	5	—
desgl., Oel	„ „	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„ „	—	2	—	—
China-Wurzel	„ „	—	1	3	—
Chinesische Tusche	„ „	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfasergeflecht)	„ „	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	„ „	—	—	9	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen od. Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen-	„ „	—	—	3	—
Erdschwämme	„ „	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	„ „	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., von Palmblättern, uneingefaßt	„ „	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	„ „	—	1	—	—
Galläpfel	„ „	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	„ „	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5 % ad valor.				
desgl., von Corea od. Japan, 1ste Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., von Corea od. Japan, 2te Qualität	„ „	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	„ „	—	5	—	—
Grastuch, feines	„ „	2	5	—	—
desgl., ordinaires	„ „	—	7	5	—
Gyps	„ „	—	—	3	—
Haar, Kameel-	„ „	1	—	—	—
desgl., Ziegen-	„ „	—	1	8	—
Hanf	„ „	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	„ „	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	„ „	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl., Waaren	100 Catties	1	1	5	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Honig	100 Catties	—	9	—	—
Hörner, Hirsch- alte	" "	1	3	5	—
desgl., desgl., junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (chines. Glimmkerzen)	" "	—	2	—	—
Kampher	" "	—	7	5	—
Kastanien	" "	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl., seidene	" "	10	—	—	—
Knoblauch	" "	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	" "	1	5	—	—
Koffer, von Leder	" "	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	" "	—	5	—	—
Korallen, unechte	" "	—	3	5	—
Kubeben	" "	1	5	—	—
Kupfer-Erz	" "	—	5	—	—
desgl.-Blech, altes	" "	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	" "	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5% ad valor.				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	" "	—	1	3	5
Lampendochte	" "	—	6	—	—
Leder, frisches	" "	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	" "	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	" "	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	" "	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	" "	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	" "	—	2	5	—
desgl., ohne den Stein	" "	—	3	5	—
Marmorplatten	" "	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metall-Knöpfe	100 Catties	3	—	—	—
Metall-Folie	" "	1	5	—	—
Metall-Waaren	" "	1	—	—	—
Metall-Draht	" "	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
Nanking u. inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	" "	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	" "	—	3	—	—
Oelpapier	" "	—	4	5	—
Olivensaamen	" "	—	3	—	—
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1ste Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2te Qualität	" "	—	4	—	—
Perlen, unechte	" "	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. -Oel	" "	3	5	—	—
Porcellan, feines	" "	—	9	—	—
desgl., ordinaires	" "	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	" "	—	1	—	—
Rhabarber	" "	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	" "	—	3	—	—
Samshoo	" "	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl., Pumelo-, 1ste Qualität	" "	—	4	5	—
desgl., Pumelo-, 2te Qualität	" "	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	" "	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Schuhe und Stiefel von Stroh	100 Paar	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	⸗ ⸗	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	⸗ ⸗	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	⸗ ⸗	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gezwirnte	⸗ ⸗	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	⸗ ⸗	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	⸗ ⸗	5	—	—	—
wilde Roh-	⸗ ⸗	2	5	—	—
Abfall-	⸗ ⸗	1	—	—	—
Kokons	⸗ ⸗	3	—	—	—
Floret- von Kanton	⸗ ⸗	4	3	—	—
desgl. von anderen Provinzen	⸗ ⸗	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	⸗ ⸗	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammete und brodirte Stoffe	⸗ ⸗	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	⸗ ⸗	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	⸗ ⸗	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Seiden-Waaren:					
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	⸗ ⸗	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	⸗ ⸗	10	—	—	—
Soya	⸗ ⸗	—	4	—	—
Strohgeflecht	⸗ ⸗	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	⸗ ⸗	—	1	8	—
Steinkohlen	⸗ ⸗	—	—	4	—
Taback, zubereiteter	⸗ ⸗	—	4	5	—
desgl., Blätter	⸗ ⸗	—	1	5	—
Talg, animalischer	⸗ ⸗	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	⸗ ⸗	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- u. Irdene Waaren	⸗ ⸗	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insekten-	⸗ ⸗	1	5	—	—
Wolle	⸗ ⸗	—	3	5	—
Zinnfolie	⸗ ⸗	1	2	5	—
Zinnober	⸗ ⸗	2	5	—	—
Zucker, brauner	⸗ ⸗	—	1	2	—
desgl., weißer	⸗ ⸗	—	2	—	—
desgl., Kandis	⸗ ⸗	—	2	5	—

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem anderen dieser beiden Tarife verzeichnet finden und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent **ad valorem** zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.
Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerien.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Tabak.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier- und Schreib-Materialien.

Tapisserie-

Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medicamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) **Picul** von hundert (100) **Catti** gleich ist hundertundzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) **Tschang** von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfunfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer **Tschi** wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfunfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung **Spelter** bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1) Opium soll von jetzt an dreißig (30) **Taëls** Eingangszoll für das **Picul** zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere Chinas soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2) Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen Chinas nach einem anderen verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zoll-Einnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zoll-Einnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certificat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3) Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Producte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen Chinas nach dem andern

geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4) Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von **Tongtschau** und **Niutschwang** unter der Flagge eines der contrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5) Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen **Spelter** bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den **Jangtsekiang** hinauf oder in andere als die an der Seeküste Chinas eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen **Spelter** bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Capitain laut Artikel 13 des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von

dem Augenblicke zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zoll-Behörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zoll-Einkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publicum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24 des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handels-Bestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb (2½) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamts in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer anderen Art kann, nach welchem Theile des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungs-Hafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungs-Hafen vorgezeigt und visirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle,

wird

wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben sind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8 des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Ober-Aufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten

dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zoll-Einnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Functionen eines Hafen-Capitains zu versehen und Leuchtthürme, Boyen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zusatz-Bestimmung.

Revision des Tarifs.

Die hohen contrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werth-Veränderungen der Boden- und Industrie-Erzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg. (L. S.) (gez.) Tschong-luen. (L. S.) (gez.) Tschong-hu. (L. S.)

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. November 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Dem unterzeichneten Ministerium ist die officielle Mittheilung zugegangen, daß die Königlich Preußische Regierung im Vereine mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung es sich hat angelegen sein lassen, bei den Friedensverhandlungen mit Dänemark nicht nur für die eigenen, sondern auch für diejenigen Deutschen Schiffe und Ladungen, welche während des Krieges genommen waren, die Freigebung zu bedingen. Wie Art. XIII. des Friedensvertrages ergiebt, tritt an die Stelle derjenigen Schiffe resp. Ladungen, deren Herausgabe in Natur nicht erfolgen kann, eine angemessene Entschädigung. Ebenso tritt für Werthsverminderungen und sonstige directe Schäden eine Abfindung der Betheiligten ein. Behufs Feststellung der betreffenden Summen ernennen die drei Frieden schließenden Mächte Commissarien, welche innerhalb sechs Wochen nach dem Austausch der Ratificationen in Kopenhagen zusammentreten. Seitens der Königlich Preußischen Regierung ist der Geheime Regierungsrath Eck, vortragender Rath im Handels-Ministerium, zum Commissar bestellt worden.

Demgemäß werden alle betheiligten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen, welche von der erwähnten Vertretung Gebrauch machen wollen,

hierdurch aufgefordert, ohne Verzug nach Maaßgabe des durch die öffentlichen Blätter bekannten Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Preußen einerseits und Dänemark andererseits d. d. Wien am 30sten October 1864 im Art. XIII. wegen Herausgabe der weggenommenen Mecklenburgischen Schiffe an den diesseitigen General-Consul, Etatsrath Frölich in Kopenhagen, welcher mit entsprechender Instruction versehen worden ist, sich zu wenden, demnächst aber binnen vier Wochen, von heute an, alle ihnen verursachten Schäden für während des Krieges genommenen Schiffe und Ladungen unter Beifügung aller Bescheinigungen, welche herbeigeschafft werden können, schriftlich bei dem unterzeichneten Ministerium zu liquidiren, von wo die Mittheilung der geschehenen Anmeldungen an das Königlich Preußische Gouvernement erfolgen wird.

Dabei wird zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich an dieser Stelle nicht um alle Schäden, welche Mecklenburgischen Interessen von Dänischer Seite rechtswidrig zugefügt worden sind, sondern nur um diejenigen Schäden handelt, welche sich auf weggenommene Schiffe und Ladungen beziehen und zu deren Mitgeltendmachung Preußen und Oesterreich durch den erwähnten Friedensvertrag sich bereit erklärt haben.

Schwerin am 24sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die nach dem Publicat vom 5ten v. M. unter den Schafen zu Danneborth, ritterschaftlichen Amts Buckow, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 22sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Die erledigte Stelle eines Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars zu Plau ist dem Stadtsecretair und Stadtgerichtsactuar Flörke, bisher in Tessin, Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 14ten November 1864.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den General-Adjutanten, Generalmajor von Bülow zum Generallieutenant zu ernennen.

Schwerin am 15ten November 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Obersten a. D. von Bernstorff den Charakter als Generalmajor zu ertheilen.

Schwerin am 15ten November 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Doctor Robert Busch zum Assistenzarzt bei der Division zu ernennen geruht.

Schwerin am 17ten November 1864.

---

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Candidaten der Rechte Carl Schmidt zu Malchin die Advocaten- und Notarien-Matrikel unter dem heutigen Datum ertheilt worden.

Güstrow am 19ten November 1864.

---

(6) An die Stelle des anderweitig beförderten Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars Flörke in Tessin ist der Protokollist Julius Breckenfelder, bisher zu Plau, wieder zum Stadtsecretair und Stadtgerichtsactuar in Tessin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 21sten November 1864.

---

(7) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Gnoien ist dem Rector Sellin, bisher in Sternberg, und das Rectorat an der Stadtschule in Sternberg dem Candidaten der Theologie F. Voß Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten November 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen General-Feldmarschall, Grafen von Wrangel das Großkreuz des Ordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold und mit den Schwertern zu verleihen.

Schwerin am 24sten November 1864.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Friedrich von Bülow auf Carnitz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Müsselmow c. p. Holzendorf, Amts Crivitz, am 21sten v. M. und

der Kammerherr Friedrich von Flotow auf Teutendorf und die verehelichte Bernhardine Rößner, geb. von Flotow, zu Darmstadt wegen des auf sie vererbten Allodialguts Friedrichswalde, Amts Crivitz, am 18ten d. M.

Die Pränumeration für das Exemplar des Regierungs-Blattes auf Druckpapier beträgt zu Schwerin vom 1. Januar 1865 an 46 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes von 1865 mit à Exemplar auf Druckpapier 40 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. vor Erscheinen der ersten Nummer der Unterzeichneten zu entrichten. Bei verspäteten Bestellungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern ungewiß.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863 und 1864 (letzteres nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

die Expedition des Regierungs-Blattes.

Schwerin im November 1864.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. December 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach stattgehabter Verhandlung mit der Regierung des Fürstenthums Monaco über die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen, ist diesseits die nachstehende Erklärung abgegeben:

Déclaration.

Le Soussigné, Président du Conseil des Ministres et Ministre des Affaires étrangères de Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin ayant reçu du Ministère de Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco l'assurance d'une parfaite réciprocité, déclare par la présente, en vertu de l'autorisation,

Erklärung.

Nachdem der unterzeichnete Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium Seiner Durchlaucht des Prinzen von Monaco die Versicherung der vollkommenen Gegenseitigkeit erhalten hat, erklärt derselbe hiemittelst kraft der ihm

qui lui en a été donnée par Son Auguste Maître:

1) Que les batimens monégasques arrivant dans les ports de Mecklembourg-Schwerin seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie sur le même pied que les batimens nationaux, soit que les dits batimens arrivent ou partent sur lest, soit qu'ils importent ou exportent les marchandises, que le pavillon monégasque sera entièrement assimilé au pavillon national et que par conséquence les navires monégasques et leurs cargaisons, quelle que soit leur provenance ou destination, n'auront à payer dans les ports de Mecklembourg aucun droit ou taxe de quelle espèce ou dénomination que ce soit, qui ne serait pas payé également et au même titre par les batimens Mecklembourgeois.

2) Que tout navire monégasque qui fera naufrage, sombrera ou souffrira quelque autre dommage sur les côtes du Mecklembourg trouvera pour lui et pour toutes les personnes qui seront à bord le même secours et la même protection dont jouissent en pareil cas les batimens Mecklembourgeois, en payant un droit de sauvetage égal à celui qui serait payé dans le même cas par un batiment national.

Les marchandises sauvées ne payeront aucun droit à moins qu'elles ne soient admises à la consommation.

3) Que ces stipulations ne s'étendent pas toutefois à la navigation de

dazu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung:

1) daß die in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen ankommenden Monacischen Schiffe bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts daselbst und bei ihrer Abfahrt auf den Fuß der nationalen Schiffe behandelt werden sollen, mögen die gedachten Schiffe in Ballast ankommen oder abgehen, oder Waaren einführen oder ausführen; daß die Monacische der nationalen Flagge völlig gleichgestellt sein soll und daß folglich die Monacischen Schiffe und deren Ladungen, welchen Ursprung oder Bestimmung sie haben mögen, in den Mecklenburgischen Häfen keine Abgabe oder Taxe irgend welcher Art oder Benennung zahlen sollen, welche nicht gleicherweise von den Mecklenburgischen Schiffen gezahlt wird.

2) Daß, wenn es sich ereignete, daß ein Monacisches Schiff Schiffbruch erlitte, kenterte, oder irgend wie sonst an der Mecklenburgischen Küste zu Schaden käme, diesem Schiffe und allen an seinem Bord befindlichen Personen dieselbe Hülfe und derselbe Schutz, deren in gleichem Falle die Mecklenburgischen Schiffe genießen, gewährt werden soll, und zwar gegen Entrichtung einer Bergegebühr von gleichem Betrage, wie solche in den nämlichen Fällen von einem einheimischen Schiffe zu erlegen ist.

Die geborgenen Waaren sollen keinerlei Abgaben zu zahlen haben, dafern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

3) Daß jedoch diese Bestimmungen auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage

côte ou cabotage par rapport à laquelle les navires monégasques ne pourront pas prétendre au traitement privilégié dont jouissent ou pourront jouir à l'avenir les navires nationaux employés dans cette navigation.

Enfin

4) Que les dispositions mentionnées ci-dessus, fondées sur l'assurance d'une parfaite réciprocité en faveur de la navigation et du commerce des batimens Mecklembourgeois dans les ports de Monaco, entreront en vigueur le lendemain du jour de l'échange de la présente déclaration contre une déclaration semblable de la part du Ministère de Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco, qui devra se faire à Paris dans les deux mois de ce jour par l'entremise des agents diplomatiques des deux pays accrédités auprès du Gouvernement français.

Ces déclarations tiendront lieu d'un traité formel et les stipulations qu'elles renferment, auront la même valeur et force et resteront obligatoires pendant 5 ans et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'un ou l'autre des deux gouvernemens aura annoncé l'intention d'en faire cesser l'effet.

Fait à Schwerin le 10 Novembre 1864.

(signé) J. de Oertzen.

sich nicht erstrecken, in Ansehung welcher die Monacischen Schiffe keinen Anspruch auf die bevorzugte Behandlung machen können, welche den in diesem Verkehr beschäftigten einheimischen Schiffen zusteht, oder künftig zugestanden werden möchte.

Endlich:

4) daß die vorberegten Bestimmungen, begründet auf die Zusicherung einer vollkommenen Gegenseitigkeit zu Gunsten der Schifffahrt und des Handels der Mecklenburgischen Schiffe in den Häfen von Monaco, in Kraft treten sollen am Tage nach der Auswechselung der gegenwärtigen Declaration gegen eine gleiche Erklärung des Ministers Sr. Durchlaucht des Prinzen von Monaco, welche innerhalb zweier Monate von diesem Tage an durch Vermittelung der beim Französischen Gouvernement beglaubigten diplomatischen Agenten der beiden Länder zu Paris bewirkt werden soll.

Die gegenwärtige Declaration soll die Stelle eines förmlichen Vertrags vertreten und die Bestimmungen, welche sie enthält, sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben und verbindlich bleiben während des Zeitraums von 5 Jahren und über diese Zeit hinaus bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem die eine, oder die andere der beiden Regierungen die Absicht kund gegeben haben wird, die Wirkung derselben aufhören zu lassen.

So geschehen zu Schwerin am 10ten November 1864.

(gez.) J. v. Oertzen.

und wird zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe am 15ten d. M. gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Erklärung des Gouvernements von Monaco zu Gunsten der Mecklenburgischen Schiffe ausgewechselt worden ist.

Schwerin am 24sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem ein Pferd des Brenners Reppert zu Teterow am 17ten d. M. rotzkrank befunden und getödtet worden, ist gegen die drei anderen Pferde desselben die gesetzliche Absperrung verfügt worden.

Schwerin am 24sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Da die Maulfäule unter den Ochsen des Brenners Schultz in Wittenburg gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 11ten d. M. angeordnete Absperrung der Wittenburger Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 24sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Mit Bezug auf das Publicandum vom 28sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 pro 1864) werden nachstehend die im Zeitungswesen weiter vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Oeffentlicher Anzeiger für die Domanial-Aemter Boizenburg, Hagenow, Lübtheen und Wittenburg	1	Hagenow	—	24	1/4
Wochenblatt für Wittenburg und Umgegend	2	Boizenburg	2	4	1/4
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Bürger- und Bauernfreund	1	Gumbinnen	1	32	1/4
Daheim, Deutsches Familienblatt mit Illustrationen	1	Berlin	2	—	1/4
Deutsche Jugendblätter	monatlich 2	Dresden	1	16	1/4
Hannoversche Tagespost	7	Hannover	4	32	1/4
Journal für Landwirthschaft	monatlich	Göttingen	3	36	1
Rheinische Zeitung	13	Düsseldorf	7	—	1/4
Sonntagsbote	1	Leipzig	—	24	1/4
Telegraph	6	Leipzig	6	—	1/4
Wachtstube, Illustrirtes Soldatenblatt	1	Berlin	1	16	1/4
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Regierungsblatt a. auf Schreibpapier	unbest.	Schwerin	1	12	1
b. auf Druckpapier	....	....	—	44	1
Teterower Zeitung	3	Teterow	2	—	1/4
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Hannoversche Landeszeitung	6	Hannover	6	40	1/4
Neue landwirthschaftliche Zeitung	monatlich	Glogau	2	32	1
2) In französischer Sprache.					
Journal amusant	1	Paris			1/4
via Belgien und Cöln	....	....	6	24	
via Saarbrück	....	....	6	12	

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Courant ℛ𝓅	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
C. Zu löschende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Monatsschrift für Pomologie und practischen Obstbau					
Neuigkeiten aus der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe					
2) In französischer Sprache.					
Journal des familles					

Schwerin am 23sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Prizbuer.

III. Abtheilung.

(1) Die Postaccessisten Kühm, Broll, Bruhns, Schmidt, Ehrke sind zu Postschreibern Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten November 1864.

---

(2) Dem Tischlermeister Georg Lembcke in Lübz ist der Charakter als Hoftischler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 19ten November 1864.

---

(3) Der bisherige Rector Friedrich Peters in Plau ist am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 13ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum

Pastor zu Kuppentin und Plauerhagen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 21sten November 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Rechts-Candidaten Carl Conrad Friedrich Lueder zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu ernennen.

Schwerin am 24sten November 1864.

---

(5) Der Amts-Auditor, Advocat Christian Andrä zu Boizenburg und der Amts-Auditor Wilhelm von Tallard zu Doberan sind in der mit ihnen angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 26sten November 1864.

---

(6) Die Stelle eines Rectors und Hülfspredigers an der Kirche und Stadtschule in Sülz ist dem Lehrer Zander, bisher an der Vorschule des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim, und die Rectorstelle an der Stadtschule in Marlow dem Candidaten der Theologie Gewert in Rostorf verliehen worden.

Schwerin am 26sten November 1864.

---

(7) Der Postmeister und Zollverwalter Paschen zu Neukalen ist nach Tessin versetzt und mit gleichem Charakter zum Vorstande des Post-, sowie Steuer- und Zollamtes daselbst bestellt, und der Post-Controleur Lembcke vom Ober-Postamte zu Wismar wiederum zum Vorstande des Post-, sowie des Steuer- und Zollamts zu Neukalen, mit dem Charakter als Post- und Zollverwalter, ernannt worden.

Schwerin am 28sten November 1864.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. December 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des mit der Königlich Siamesischen Regierung am 7ten Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags, wird letzterer hierneben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits,

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen,

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Würtembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staats-Angehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten General-Consuln, Con-

suln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der Deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controlle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift

mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Canals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi und von dort bis zum Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Canals in den Tschaupja Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Dritttheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Consular-Beamte die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Consular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Consular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und ver-

kaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist, und
2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Consular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Consular-Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Districts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen

Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consular-Beamte sich an den competenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens

schuldi-

schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe **pro rata** unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maaßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung, **en gros** oder **en détail** verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maaßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den

gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handels-Bestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)
(gez.) Tschaupraja Sommerat.
(L. S.)
(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Handels-Bestimmungen.

1.

Der Capitain eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitain desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Consular-Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Capitain, seine Ankunft zu melden, oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhr-Ladung dem Deutschen Consular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitain die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an Bord eines Deutschen

Ankunft zu melden, oder zeigt derselbe ...
t er einer Strafe bis zu vierhundert Tical...
twaige Irrthümer in seinem Manifeste ...
nach Ablieferung desselben an den Consular...
richtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen ...

4.

es zu löschen und auszuladen anfängt, ...
es zu löschen und auszuladen anfängt, ...
oder welches schmuggelt, sei es im Falle ...
Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und ...
ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

seine Ladung gelöscht und seine neue ...
seine Ladung gelöscht und ein richtiges Manifest ...
aben bezahlt und ein richtiges ...
Consular-Beamten übergeben hat, ...
ngsschein ertheilt werden, und der ...
sonstige gesetzliche Hindernisse ...
apitain die Schiffspapiere wieder ...

(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.

(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.

(L. S.)

Tarif

der Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,

welche von Handels-Artikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen und nach Wahl des Importeurs entweder **in natura** oder in Geld bezahlt werden können.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
1.	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2.	Gummigutt	6	0	0	0	=
3.	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	=
4.	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	=
5.	= unechte	6	0	0	0	=
6.	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	=
7.	Pelikanspofen	2	2	0	0	=
8.	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	=
9.	Karaki-Holz	0	2	0	0	=
10.	Haifischfinnen, weiße	6	0	0	0	=
11.	= schwarze	3	0	0	0	=
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	=
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14.	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	=
16.	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	=
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	=
18.	= weiche	1	0	0	0	=
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	=
20.	Fischmägen	3	0	0	0	=
21.	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Procent.				
22.	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23.	Cutch	0	2	0	0	picul.
24.	Beyché-Samen	0	2	0	0	=
25.	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	=
26.	Benzon-Gummi	4	0	0	0	=
27.	Hang-lai Rinde	0	2	0	0	=
28.	Agilla-Holz	2	0	0	0	=
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	=
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	=
31.	= weiche oder junge desgleichen	zehn Procent.				
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33.	= ordinaire	3	0	0	0	=
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	=
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	=
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	=
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	=
39.	Elephanten-Häute	0	1	0	0	=
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
41.	Armadillhäute	4	0	0	0	picul.
42.	Stocklack	1	1	0	0	=
43.	Hanf	1	2	0	0	=
44.	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	=
45.	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	=
46.	Sapanholz	0	2	1	0	=
47.	Salzfleisch	2	0	0	0	=
48.	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	=
49.	Rosenholz	0	2	0	0	=
50.	Ebenholz	1	1	0	0	=
51.	Reis	4	0	0	0	koyan.
52.	= in Hülsen	2	0	0	0	=

Abschnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Transitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden sollen. Diese Binnen- oder Transitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen = ...	1 Salung = =
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Procent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfisch (Platu)	1 Tical per 10,000.
Bohnen und Erbsen	Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Tabak	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abschnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und persönliche Effecten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Consular-Beamte der contrahirenden Deutschen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb untersagt ist, können alle zu ihrem

Haushalte erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchs-Gegenstände zollfrei einführen.

Abschnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder dessen Agenten verkauft werden. Ebenso darf Kriegsmunition nur an die Siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. December 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der in Schwerin seinen Sitz habende »Central-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, demselben auch die Rechte eines **pii corporis**, übrigens mit Ausschluß des den **piis corporibus** nach der landesherrlichen Constitution vom 6ten Februar 1644 zustehenden Vorzugsrechts im Concurse, beigelegt worden sind, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. und der Justiz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

(2) Die Niederländische See- und Brandversicherungs-Compagnie (**Nederlandsche Zee-en Brandverzekering Compagnie**) zu Rotterdam hat sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthum erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 2ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Da die Klauenseuche unter den Kühen des Erbpächters Kluth zu Wilmshagen, Domanial-Amts Ribnitz, gänzlich erloschen ist, so ist die unter dem 10ten August d. J. angeordnete Absperrung der Feldmark des genannten Dorfes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 1sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die nach dem Publicat vom 21sten v. M. den Lämmern zu Boldebuck, ritterschaftlichen Amts Schwerin, geimpften Pocken sind gänzlich erloschen.

Unter der Schafheerde zu Speck, ritterschaftlichen Amts Neustadt, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 1sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Nachdem die unter dem 17ten August d. J. verfügte Absperrung der Stadt Röbel und des Gebiets derselben gegen die Aus- und Einführung von Schweinen durch Bekanntmachung vom 27sten September d. J. dahin ermäßiget ist, daß die Einführung von Schweinen in Stadt und Gebiet wiederum gestattet worden, ist nunmehr, da die Milzbrandbräune unter den dortigen Schweinen nur noch vereinzelt auftritt, auch die Ausführung solcher Schweine, die vor der jedesmaligen Ausführung thierärztlich besichtigt und gesund befunden worden, aus der Stadt Röbel und deren Gebiet freigegeben worden.

Schwerin am 2ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Mit Bezugnahme auf das Publicat vom 23sten September d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem Rindvieh in Klein-Wardow, ritterschaftlichen Amts Güstrow, seitdem keine weiteren Erkrankungen am Milzbrande vorgekommen sind, mithin die genannte Krankheit erloschen ist.

Schwerin am 5ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(7) Die brandige Bräune oder Rachenbräune, **diphtheritis, angina gangraenosa s. diphtheritica,** früher in Mecklenburg fast unbekannt, ist schon im Anfange des Jahres 1862 auch in unserem Lande in einzelnen Fällen aufgetreten. Sie hat überall, wo sie sich gezeigt, einen mehr oder weniger bösartigen, ansteckenden, epidemischen Charakter angenommen, sich seit jener Zeit nach und nach mehr oder weniger über das ganze Land verbreitet und zahlreiche Todesfälle veranlaßt. Nach einem kürzlich eingegangenen Physikatsberichte sind allein in der Gegend von Neubuckow im Laufe dieses Jahres an elf Orten auf dem Lande 68 derartige Erkrankungen, darunter 13 mit tödtlichem Ausgange, 22 mit 5 Todesfällen auf einem Gute, vorgekommen.

Das unterzeichnete Ministerium, welches schon unter dem 17ten November 1862 (Regierungs-Blatt No. 49) das Vorhandensein dieser Krankheit im Lande

bestätiget hat, findet sich hierdurch veranlaßt, die Orts-Obrigkeiten und das gesammte Publicum auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen und wegen desselben das Nachstehende zu veröffentlichen.

I. Die brandige Bräune, die ihren Hauptsitz in den Weichtheilen des Schlundes hat, ist eine höchst gefährliche, schnell fortschreitende Krankheit, welche, wenn sie nicht zeitig der sorgfältigsten ärztlichen Behandlung unterzogen wird, leicht einen tödtlichen Ausgang nimmt. Es kann daher nicht genug empfohlen werden, bei den ersten Anzeichen eines solchen Halsübels unverzüglich ärztliche Hülfe eintreten zu lassen.

II. Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit ist es unerläßlich, daß

1) für die thunlichste Absonderung der Gesunden von den Erkrankten gesorgt werde, insbesondere dafür, daß nicht Gesunde mit den Kranken dasselbe Bett einnehmen. Es dürfen

2) die von den Kranken gebrauchten Gegenstände, Eß- und Trinkgeschirre, Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Betten u. s. w. vor ihrer gründlichen Reinigung und Desinfection nicht von den Gesunden benutzt werden.

3) Es ist jede Berührung mit den Leichen thunlichst zu vermeiden, daher die übliche Reinigung, Einkleidung und Ausstellung derselben zu unterlassen und die stille Beerdigung derselben ohne Gefolge anzuordnen.

Schwerin am 6ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Candidat der Theologie C. H. J. Thede in Rostock ist am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 30sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Grüssow erwählt und am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 20sten d. M., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 28sten November 1864.

---

(2) Se.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Archiv-Secretair Dr. Beyer und dem Archiv-Registrator Dr. Wigger hieselbst den Charakter als Archivarius beizulegen.

Schwerin am 29sten November 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Hermann Brandenburg-Schäffer in Rostock den Charakter eines Sanitäts-raths zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten November 1864.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer des Stahlbades in Goldberg, Johannes Flügel, den Charakter eines Commissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten November 1864.

---

(5) Am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 30sten v. M., ist der bisherige Gehülfsprediger C. Ch. G. H. Rönnberg zu Passee durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Groß-Salitz erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 30sten November 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Dr. Schultetus zu Malchin den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 1sten December 1864.

---

(7) Von der letzten General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins sind erwählt worden:

1) an Stelle des verstorbenen Vice-Landmarschalls von Behr auf Hindenberg, zum Director beim Mecklenburgischen Kreise der bisherige Deputirte bei demselben, G. von Leers auf Schönfeld, und

2) zum Deputirten beim Mecklenburgischen Kreise der M. von Leers auf Mühlen-Eichsen,

und haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, diese Wahlen landesherrlich zu bestätigen.

Schwerin am 1sten December 1864.

---

(8) Der Kaufmann Otto Jörges in Christiania ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 2ten December 1864.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Jagdjunker Werner von Bülow hieselbst zum Forst-Auditor zu ernennen.

Schwerin am 2ten December 1864.

---

(10) Der Pastor C. D. Köler, bisher zu Mühlen-Eichsen, ist zum zweiten Prediger in Doberan berufen und am 1sten Advents-Sonntage, den 27sten v. M., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation, in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 2ten December 1864.

---

(11) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Carl Richard Wex hieselbst die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 2ten December 1864.

---

(12) Zu Auditoren ohne Votum sind ernannt worden die Rechts-Candidaten:

Heinr. Wendt aus Rostock beim Amte Toitenwinkel,
Richard Wex von hier beim hiesigen Amte,
Friedr. von Oldenburg aus Marxhagen beim Amte Stavenhagen,
Joh. Heinr. Franz Herm. Jatzow aus Hagenow beim Amte daselbst,
Louis von Lehsten aus Schwerin beim Amte Güstrow, und
Franz Sachse von hier beim hiesigen Amte.

Schwerin am 3ten December 1864.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. December 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in der deutschen Bundesversammlung am 2ten Julius v. J. beschlossen worden ist, die Bundes-Cartelconvention vom 10ten Februar 1831, und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern:

»daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w. noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei«

wird dieser Bundesbeschluß hiedurch zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Schwerin am 10ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß

a. der bisher dem Buckower Wege-Districte angehörige Theil der Rostock-Wariner Landstraße von der Gr.-Bölkower Scheide über Hohen-Lukow, Wokrent und Jürgenshagen bis zur Bützow-Kröpeliner Chaussee, und

b. der bisher dem Schwaaner Wege-Districte angehörige Theil der Landstraße von Schwaan nach Doberan von der Fahrenholzer Grenze über Stäbelow und Wilsen bis zur Parkentiner Grenze

vom Frühjahr 1865 ab dem Rostocker Wege-Districte beigelegt worden ist.

Schwerin am 7ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vom 6ten d. M., betreffend die brandige Bräune, Regierungs-Blatt No. 50, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, hierdurch die Bestimmung zu treffen: daß den Kindern und sonstigen Schülern aus einem Hause, in welchem die brandige Bräune zum Ausbruch gekommen ist, bis nach deren gänzlicher Erlöschung der Besuch der Schulen nicht gestattet werden darf.

Schwerin am 12ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem zu Vipperow, Amts Wredenhagen, ein Schwein des Hauswirths H. Lampe an der Milzbrandbräune gestorben ist, sind die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit getroffen, und ist die Feldmark des genannten Dorfes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Schweinen abgesperrt worden.

Schwerin am 10ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Die nach dem Publicat vom 18ten August d. J. unter den Schafen zu Rachow, Domanial-Amts Güstrow, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 12ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Nachdem die bisher in den Landstädten bestandene Einrichtung, wornach jeder Steuerpflichtige von der Steuerbehörde alljährlich ein Quittungsbuch gegen eine bestimmte Gebühr zu entnehmen verbunden war, in Folge der im vorigen Jahre eingetretenen Aufhebung der Handelssteuer und indirecten Schlacht- und Mahlsteuer, nicht mehr als ein wirkliches Bedürfniß anzusehen ist, soll nunmehr diese Verbindlichkeit der Steuerpflichtigen hiemit aufgehoben, mithin alle Steuer- und Zollbehörden angewiesen sein, sich in Zukunft jeglichen Vertriebes der Steuer-Quittungsbücher für die Erhebung der Haus-, Länderei-, Vieh- und Erwerbsteuer zu enthalten.

Dagegen bleibt jeder Contribuent verpflichtet, bei der Entrichtung der Haus-, Länderei-, Vieh- und Erwerbsteuer an die betreffende Steuerbehörde, derselben ein von ihm selbst zu haltendes Quittungsbuch oder eine nur noch mit der Unterschrift des Beamten zu versehende Quittung vorzulegen.

Schwerin am 26sten November 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem zu Hohen-Wangelin, Klosteramts Malchow, eine Pfarre neu aufgerichtet, ist der bisherige Candidat der Theologie Vöpel in Bützow am ersten Advents-Sonntage, den 27sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Hohen-Wangelin erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 5ten December 1864.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Bürger zu Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 6ten December 1864.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Friedrich Carl Albrecht Weil in Parchim ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 8ten December 1864.

---

(4) Dem Bäckermeister Adolph Niendorff hieselbst ist der Charakter als Hof-Bäcker Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten December 1864.

---

(5) Der Advocat Conrad Traugott Gaster zu Wismar ist zum Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel daselbst ernannt worden.

Schwerin am 10ten December 1864.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Schmidt in Kröpelin zum Präpositus des Doberaner Cirkels zu ernennen.

Schwerin am 10ten December 1864.

---

(7) Nachdem der Zeitraum, für welchen der Major von Graevenitz auf Waschow zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde erwählt worden, abgelaufen war, ist in der zum Zweck einer Neuwahl am 1sten d. M. in Malchin stattgehabten Versammlung der gegenwärtigen Fideicommiß-Inhaber der Major von Graevenitz auf Waschow auf die Dauer der nächsten sechs Jahre zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde wiedererwählt worden.

Schwerin am 12ten December 1864.

---

(8) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Rehna ist dem Candidaten der Theologie Hurtzig in Tessin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 14ten December 1864.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. December 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 33.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Fügen, unter resp. Entbietung Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem im gegenwärtigen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1864 bis Johannis 1865 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrations-kosten landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, wie dieselbe in dem **I.** Artikel des landesgrund-

gesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, durch die wegen Errichtung der Landes-Receptur unterm 25sten April 1809 abgeschlossene Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18ten, 23sten und 30sten April vollzogene und von Uns unterm 15ten Mai v. J. publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgesetzt ist, sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 18$\frac{64}{65}$ bereits das erste Viertheil dieser Contribution mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe **praenumerando** bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant **in Termino** Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{65}{66}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Cour..
eine halbe Hufe giebt . .	13 „	45 „	8 „	„
eine viertel Hufe giebt . .	6 „	46 „	10 „	„

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	N2wdr.	oder 12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Bauerhufe	5 „	22 „	„	„ 6 „	17 „	8 „	„
eine viertel Bauerhufe	2 „	35 „	„	„ 3 „	8 „	10 „	„

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Deconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

		Rthlr.	ßl. Court.
1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister	24	—
2)	Die Glashüttengesellen	4 =	38 = =
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.		
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7 =	10 = =
	deren Gesellen	2 =	19 = =
	deren Jungen	1 =	10 = =
4)	ein Handwerksmann	3 =	— = =
5)	die Papiermacher	4 =	38 = =
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3 =	29 = =
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3 =	29 = =
8)	Theerschwäler	3 =	29 = =
9)	Salpetersieder	3 =	29 = =
10)	Molden- und Stabholzhauer	3 =	29 = =
11)	Spoonreißer	3 =	29 = =
12)	Lementirer	3 =	29 = =
13)	Säger	3 =	29 = =
14)	Decker	3 =	29 = =
15)	Teich- und andere Gräber	3 =	29 = =
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.		
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2 =	19 = =
17)	Eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6 =	— = =
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4 =	38 = =
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2 =	19 = =
20)	die Pachtfischer	2 =	19 = =
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12 =	— = =
22)	die Holländer	6 =	— = =

23) die Pachtschäfer . . . . 3 Rthlr. 29 ßl. Cour.
24) die Kruglagen-Inhaber . . . . 3 = — =

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von $\frac{1}{2}$ Hufe bis zu nicht voll $\frac{3}{4}$ Hufen 6 = — =
   Haben sie $\frac{3}{4}$ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 = — =
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . . 12 = — =
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener

Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, nun danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 □Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 □Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1865 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution verbleibt es bei demjenigen, was in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 festgesetzt worden, jedoch mit den Abänderungen, welche darin in Folge der am 15ten Mai

1863 publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, nämlich durch die Einführung eines Eingangszolles von allen aus dem Auslande einkommenden Sachen, einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, sowie einer directen Steuer an Stelle der aufgehobenen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer, resp. in den Anlagen 2, 1 und 7 dieser Vereinbarung, eingetreten sind. Es wird aber die aus Unseren Städten nach gedachtem Erbvergleiche und Convocationstags-Abschiede aufkommende Contribution und die an Stelle der bisherigen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer getretene directe Steuer, ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten resp. die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; während die Aufkunft aus dem Eingangszolle und der Handelsclassensteuer in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließt.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edictes in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen **praenumerando** an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleiches, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen **specifice** besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten December 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten Januar 1865 an werden die nachfolgenden Posten aufgehoben:

Personenpost zwischen Gadebusch und Wittenburg,
die erste und die zweite Personenpost zwischen Hagenow und Wittenburg,
die Bahnhofsposten zwischen Hagenow-Stadt und Hagenow-Bahnhof.

An Stelle dieser Posten werden die nachbenannten wieder eingerichtet:

1) Personenpost zwischen Gadebusch und Hagenow-Bahnhof (5¼ Meilen):

Aus Gadebusch täglich 6 Uhr 40 Min. Nachmittags;
" Wittenburg täglich 9 Uhr 25 Min. Nachmittags;
" Hagenow-Stadt täglich 10 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Hagenow-Bahnhof täglich 11 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Courierzüge nach Berlin und Hamburg (Rostock).
Aus Hagenow-Bahnhof täglich 4 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft der Courierzüge von Hamburg und Berlin (Rostock);
" Hagenow-Stadt täglich 4 Uhr 55 Min. Vormittags;
" Wittenburg täglich 6 Uhr 20 Min. Vormittags;
in Gadebusch täglich 8 Uhr 50 Min. Vormittags.

2) Personenpost zwischen Hagenow-Bahnhof und Wittenburg (2 Meilen):

1ste Post:

Aus Hagenow-Bahnhof täglich 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Züge von Wittenberge, Hamburg und Rostock;
" Hagenow-Stadt täglich 11 Uhr 25 Min. Vormittags;
in Wittenburg täglich 12 Uhr 35 Min. Nachmittags.
Aus Wittenburg täglich 2 Uhr 25 Min. Nachmittags;
" Hagenow-Stadt täglich 3 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Hagenow-Bahnhof täglich 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Züge nach Hamburg, Wittenberge und Rostock.

2te Post:

Aus Hagenow-Bahnhof täglich 6 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Züge von Hamburg, Berlin und Rostock;
" Hagenow-Stadt täglich 6 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Wittenburg täglich 7 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Aus

Aus Wittenburg täglich 7 Uhr 40 Min. Vormittags;
= Hagenow=Stadt täglich 9 Uhr Vormittags;
in Hagenow=Bahnhof täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags, zum Anschluß an die Züge nach Berlin, Hamburg und Rostock.

3) Personenposten zwischen Hagenow=Stadt und Hagenow=Bahnhof (⅜ Meilen):

Aus Hagenow=Stadt täglich 7 Uhr, 11 Uhr 30 Min. Vormittags und 7 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Hagenow=Bahnhof täglich 7 Uhr 15 Min., 11 Uhr 45 Min. Vormittags und 7 Uhr 30 Min. Nachmittags.
Aus Hagenow=Bahnhof täglich 8 Uhr Vormittags, 1 Uhr 15 Min. und 9 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Hagenow=Stadt täglich 8 Uhr 15 Min. Vormittags, 1 Uhr 30 Min. und 9 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Personenporto 4 ßl.

Schwerin am 20sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgische General=Post=Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bauconducteur W. Wehner hieselbst zum Baumeister zu ernennen.

Schwerin am 24sten November 1864.

---

(2) Der Diätar Adolph Krüger ist zum Kammer=Registratur=Gehülfen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 24sten November 1864.

---

(3) Die Unterförsterstelle zu Billenhagen, Forst=Inspection Gelbensande, ist von Johannis d. J. an zur Försterei erhoben und der Unterförster Plagemann zum Förster daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 6ten December 1864.

---

(4) Dem Vergolder und Spiegelfabrikanten Wilhelm Berwald hieselbst ist der Charakter als Hof-Spiegelfabrikant Allerhöchst verliehen worden.
Schwerin am 14ten December 1864.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den auf dem diesjährigen Landtage wiederum auf die Dauer von 3 Jahren, mithin bis zum Herbste 1867, zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde erwählten Bürgermeister, Hofrath Koch zu Gadebusch in solcher Eigenschaft zu bestätigen.
Schwerin am 16ten December 1864.

(6) Der Advocat Carl Schmidt zu Malchin ist als Auditor ohne Votum bei dem Stadtgerichte daselbst angestellt worden.
Schwerin am 19ten December 1864.

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
die Portepée-Fähnriche
von der Lühe II.
von Santen
von Witzendorff
Masius
} der Infanterie,
Baron von Rodde der Cavallerie,
von Vietinghoff
von der Lühe I.
} der Artillerie
und
von Bülow der Pionier-Abtheilung
zu Second-Lieutenants zu ernennen.
Schwerin am 20sten December 1864.

Die Pränumeration für das Exemplar des Regierungs-Blattes auf Druckpapier beträgt zu Schwerin vom 1. Januar 1865 an 46 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Sämmtliche Großherzogliche Ober- rc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes von 1865 mit à Exemplar auf Druckpapier **40 ßl.**, auf Schreibpapier **1 Thlr. 8 ßl.** vor Erscheinen der ersten Nummer der Unterzeichneten zu entrichten. Bei verspäteten Bestellungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern ungewiß.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863 und 1864 (letzteres nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

die Expedition des Regierungs-Blattes.

Schwerin im December 1864.

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. December 1864.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die unter dem 27sten September dieses Jahres Allerhöchst bestätigte Leihhaus-Ordnung für die Privat-Leihbank zu Schwerin wird hieneben mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der bisherige Inhaber der hiesigen Privat-Leihbank, der Kaufmann Selig Joseph Jaffé, um Zurücknahme des ihm ertheilten Leihhaus-Privilegiums gebeten hat, dies Privilegium nunmehr auf den Kaufmann Nathan Marcus hieselbst übertragen ist.

Schwerin am 10ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun kund und geben hiedurch zu vernehmen, daß Wir, nachdem die bei Gründung der Privat-Leihbank für Unsere Residenzstadt Schwerin unterm 20sten November 1785 landesherrlich bestätigte Leihhaus-Ordnung sich nach den inzwischen gemachten Erfahrungen der Revision und in manchen Bestimmungen der Abänderung bedürftig gezeigt hat und demgemäß eine Umarbeitung derselben verfügt ist, mit Aufhebung dieser früheren, die nunmehr hieneben geheftete neue Leihhaus-Ordnung für die Privat-Leihbank zu Schwerin ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und bestätigt haben.

Wie Wir denn solches kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig thun, also und dergestalt, daß der jedesmalige, von Uns privilegirte Leihhaus-Inhaber sich nach den Vorschriften dieser neuen Leihhaus-Ordnung in allen Stücken auf das Genaueste richten, der Magistrat hieselbst in Gemäßheit derselben die fortlaufende Beaufsichtigung seines Betriebes führen, auch bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen einem Pfandgeber und dem privilegirten Leihhaus-Inhaber, des sonstigen Gerichtsstandes des Einen oder Andern unbeschadet, summarisch, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an Unser Ministerium des Innern entscheiden, ingleichen eintretenden Falles von Unsern Gerichten nach derselben erkannt und gesprochen werden soll.

Wir behalten Uns jedoch ausdrücklich vor, diese Leihhaus-Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände, Unsers Gefallens, zu ändern, zu mindern oder zu mehren, auch zum Theil oder ganz wieder aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 27sten September 1864.

Friedrich Franz.

(L. S.)

J. v. Oertzen.

Bestätigung
der
Leihhaus-Ordnung für die Privat-Leihbank zu Schwerin.

Leihhaus-Ordnung
für das Leihhaus zu Schwerin.

I. Natur und Zweck des Leihhauses.

§. 1.

Das Leihhaus ist dazu bestimmt, um denjenigen Personen, welche eine Anleihe machen wollen, solche, gegen Hingabe eines der im §. 4 näher bestimmten Gegenstände zum Faustpfande, zu gewähren.

§. 2.

Der Inhaber des Leihhauses, zur Haltung desselben ermächtigt durch ein landesherrliches Privilegium, dessen Mehrung, Minderung, selbst gänzliche Wiederaufhebung jedoch Allerhöchstem freien Ermessen ausdrücklich vorbehalten ist, betreibt dies Geschäft auf seine Gefahr und Kosten und hat zur Sicherheit für die getreue Erfüllung der ihm nach gegenwärtiger Leihhaus-Ordnung obliegenden Verpflichtungen beim Magistrate eine Caution von 3000 Thlrn. Courant entweder in Papieren, welche demselben annehmlich erscheinen, oder in baarem Gelde zu bestellen. In letzterem Falle wird diese Caution mit jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. durch die Stadt-Casse verzinset.

§. 3.

Dem Magistrate steht die specielle Aufsicht über dieses Institut zu. Er kann dieselbe entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch das Polizei-Amt ausüben lassen.

Dem Deputirten des Magistrats sind die Bücher des Leihhauses regelmäßig alle Vierteljahr, und außerdem so oft er es begehrt, vorzulegen.

Gegen Monituren und Auflagen, welche dem Leihhaus-Inhaber bei diesen Revisionen gemacht werden, steht demselben der Recurs an den Magistrat und, wenn er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, weiter an das Ministerium des Innern zu. Ein solcher Recurs muß indessen jedes Mal innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Entscheidung eingelegt werden und bleibt nach Ablauf solcher 8 Tage ausgeschlossen.

II. Von den zum Versatz zu bringenden Pfändern.

§. 4.

Der Leihhaus-Inhaber ist berechtigt, aber auch verpflichtet, alle Gegenstände, welche einen schätzbaren Verkaufswerth haben — soweit sie nicht weiter unten

ausgenommen sind — zum Versatz anzunehmen, namentlich: Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Sachen, Schaumünzen, Zinn-, Kupfer- und Messing-Geräthe, auch Eisengut, Kleidungsstücke, wenn solche nicht zu abgetragen sind, Pelzwerk, Spitzen, Nessel- und Kammer-Tuch, Leinewand, wollene und baumwollene Zeuge, seidene und halbseidene Zeuge, Bettzeug rc.

Ausgeschlossen ist der Versatz von Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Spiegeln und andern leicht zerbrechlichen oder verderblichen Sachen, großem Hausrath und Meubeln, Getreide, Lebensmitteln, Wein und andern flüssigen Sachen, von Gegenständen, welche mit dem Großherzoglichen Wappen oder dem Stempel des Armencollegiums gezeichnet sind, von kenntlichem Kirchengeräth, Militair-Uniform- und sonstigen dem Staate gehörigen Armatur- und Munitions-Stücken.

Ausgeschlossen sind ferner vom Versatz alle Obligationen, Schuldverschreibungen und Werthpapiere.

§. 5.

Hat der Leihhaus-Inhaber mit dem Großherzoglichen Wappen oder dem Stempel des Armen-Collegiums gezeichnete Sachen, kenntliches Kirchengeräth, Militair-Uniform- oder sonstige dem Staate gehörige Armatur- oder Munitions-Stücke dennoch in Versatz genommen, so ist er nicht nur zu deren unentgeltlicher Herausgabe an den Eigenthümer verpflichtet, sondern verfällt auch in eine Strafe bis zu 10 Thlrn. für jeden Contraventionsfall, außer den Strafen, welchen er in einem solchen Falle durch Uebertretung von Strafgesetzen ausgesetzt ist.

III. Personen, welche Sachen zum Versatz bringen können.

§. 6.

Das Leihhaus kann von einem Jeden, welcher dispositionsfähig ist, Sachen zum Versatz annehmen.

Mit Personen, deren Befugniß, überhaupt Contracte abzuschließen oder insonderheit Darlehen aufzunehmen, durch die Gesetze beschränkt ist, z. B. mit minderjährigen unter Curatel stehenden Personen, gerichtlich erklärten Verschwendern, soll bei Strafe der Nichtigkeit ein Pfandverkehr entweder gar nicht oder nur nach beigebrachter schriftlicher Einwilligung derjenigen, an deren Consens solche Personen gebunden sind, getrieben werden.

Auch von Dienstboten sollen, bei gleicher Strafe der Nichtigkeit, Pfänder nicht anders als gegen Producirung eines Scheines von der Dienstherrschaft angenommen werden.

§. 7.

Der Versatz von Sachen im Leihhause kann durch den Eigenthümer selbst oder durch Mittelspersonen geschehen. Der Leihhaus-Inhaber ist nicht verpflichtet,

abgesehen von den im §. 6, Absatz 2, 3 angeführten Fällen, eine Legitimation der letzteren zu fordern und eine solche zu prüfen, darf vielmehr von demjenigen, welcher das Pfand bringt, dasselbe annehmen.

Jedoch ist er schuldig, wenn ihm Sachen zum Verpfänden angeboten werden, welche ihm nach der Persönlichkeit des Pfandgebers oder nach der Eigenthümlichkeit des Pfandes, oder aus einem sonstigen Grunde, namentlich auch in Folge öffentlicher oder Privatanzeigen verdächtig erscheinen müssen, dieselben anzuhalten und der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Versäumt er dies und nimmt das Pfand an, so treffen ihn nicht bloß die nach der Beschaffenheit des Falles etwa zu erkennenden Criminalstrafen, sowie die Ordnungsstrafe aus §. 48 dieses Statuts, auch nach Befinden die Entziehung des Privilegiums, sondern er muß auch das Pfand dem sich legitimirenden Eigenthümer oder sonst zu dem Besitz Berechtigten ohne alle Entschädigung restituiren und bleibt eventualiter deren Schadensansprüchen nach richterlichem Ermessen ausgesetzt.

Diese Restitutionspflicht hat der Magistrat allemal zu erkennen, sobald der Leihhaus-Inhaber wegen der unter solchen Umständen geschehenen Annahme des Pfandes eines Criminal-Verbrechens für schuldig befunden und dieserhalb in eine Criminalstrafe verurtheilt worden ist.

In allen übrigen Fällen cognoscirt und entscheidet darüber der Magistrat, nach vorheriger summarischer Untersuchung, und ist gegen dessen Entscheidung ein binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern zu ergreifender Recurs gestattet.

IV. Von der Annahme und der Aufbewahrung der Pfänder.

§. 8.

Der Leihhaus-Inhaber ist verpflichtet, alle Gegenstände, deren Verpfändung nach §. 4 gestattet ist, in Versatz zu nehmen.

§. 9.

Will Jemand die zu versetzenden Sachen nicht anders als versiegelt zu Pfand geben, so steht ihm dies frei. Dieselben sind dann in Gegenwart des Leihhaus-Inhabers vorzuzeigen, zu specificiren und zu versiegeln; auch wird der Versiegelung auf dem Pfandscheine, unter Beidruckung des gebrauchten Siegels, und im Pfandbuch ausdrücklich gedacht.

Die Zurückgabe des Pfandes geschieht in diesem Falle ebenfalls nach zuvoriger Entsiegelung in Gegenwart des Leihhaus-Inhabers.

Ist aber das Pfand verfallen und wird dasselbe nicht drei Tage vor der angesetzten Leihhaus-Auction eingelöst, so wird es dann ohne Beisein des Pfandgebers geöffnet und mit dem Verkauf in vorgeschriebener Weise verfahren.

§. 10.

Alle Pfänder sind ins Leihhaus gereinigt, ohne Ungeziefer und Mottenfraß einzuliefern, andernfalls sind sie zurückzuweisen.

Bei Pelzwaaren ist ein leinenes Tuch, in welches dieselben einzuschlagen, vom Pfandgeber mit einzuliefern.

§. 11.

Der Leihhaus-Inhaber ist gehalten, zur Aufbewahrung der übergebenen Pfänder ein geräumiges, reinliches und luftiges Local zu halten und die versetzten Sachen, nach Nummern geordnet, in demselben zu asserviren.

Die Pfandbehältnisse, in welchen Bettzeug, nicht verarbeitetes Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seiden-Zeug, Zinn-, Messing-, Kupfer- und Eisen-Zeug aufbewahrt wird, sind mit Reolen, diejenigen, in welchen Kleidungsstücke aufbewahrt werden, mit Haken und Riegeln zu versehen, und ist jede dieser Gattungen von der andern zu trennen.

Pretiosen, Gold- und Silber-Sachen sind in einem besonders zu verschließenden Behältniß zu asserviren.

§. 12.

Alljährlich findet eine Zusammenrückung der Pfänder statt.

§. 13.

Die Lagerräume dürfen, bei Strafe von 5 Thlrn. für jeden Contraventionsfall, mit Licht nicht betreten werden.

§. 14.

Der Leihhaus-Inhaber ist verpflichtet, die in Versatz genommenen Pfänder gegen Feuersgefahr auf seine alleinige Kosten zu versichern, und daß dies geschehen, dem Magistrate zu dociren.

Die Versicherung ist der Art zu beschaffen, daß:

a. bei Pretiosen und bei Gegenständen, welche ganz oder theilweise aus edlen Metallen bestehen, sowie bei Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinn auf die Versatzsumme ⅓ derselben,
b. bei allen sonstigen Gegenständen 50 pCt. derselben aufgeschlagen werden.

§. 15.

Im Falle einer Vernichtung oder Beschädigung der versetzten Sachen durch Feuer ist den Pfandgebern der Werth, zu welchem dieselben versichert sind, nach Abrechnung der angeliehenen Summe und der laufenden Zinsen und Schreibgebühr baar auszuzahlen.

Zu dem Zwecke ist sofort bei dem Versatze die Versicherungssumme sowohl in dem Pfandbuche als auf dem Pfandzettel zu vermerken.

§. 16.

Sollten die versetzten Sachen durch einen, ohne des Leihhaus-Inhabers Schuld, eingetretenen Zufall vernichtet werden oder verloren gehen, so trifft der Verlust den Eigenthümer derselben zwar insofern, daß dieser keine Entschädigung von dem Leihhaus-Inhaber zu verlangen berechtigt ist, der Leihhaus-Inhaber aber verliert in diesem Falle das Recht auf Rückforderung der ganzen Anleihe mit Zinsen ꝛc.

Ist das Pfand durch einen solchen Zufall nur beschädigt worden, so kann der Pfandgeber, wenn er das Pfand einlösen will, dieserhalb keine Entschädigung verlangen. Wird aber nicht eingelöst, so trifft der Schade lediglich den Leihhaus-Inhaber.

Wegen der Vernichtung und Beschädigung der verpfändeten Sachen durch Verschulden des Leihhaus-Inhabers normiren die Grundsätze des gemeinen Rechts.

V. Von der Buchführung des Leihhauses.

§. 17.

Der Leihhaus-Inhaber hat folgende Geschäftsbücher zu führen:

1) ein Versatzjournal, in welches die angenommenen Pfänder mit der angeliehenen Summe einzutragen sind und in welchem auch die Prolongationen zu vermerken sind;

2) ein Einlösungsjournal, in welches die wieder eingelösten Pfänder mit Bezeichnung der Rückzahlung der Anleihe einzutragen sind.

Die Zinsen sind **ad 1** und **2** in einer besonderen Columne, ebenso auch die Schreibgebühr aufzuführen;

3) ein Auctionsbuch, in welches die Beträge über die aus der Leihhaus-Auction für die verkauften Pfandsachen eingenommenen Gelder verzeichnet werden und aus welchem eine Abrechnung darüber ersichtlich ist, was, nach Abzug des vom Leihhause angeliehenen Pfand-Capitals und der erwachsenen Zinsen, Straf- und Auctionsgebühren, den Pfandstellern an Ueberschußgeldern auszuzahlen bleibt;

4) ein ordentliches Hauptbuch aus der Zusammenstellung der Journale **ad 1, 2, 3,** in welchem jedes Pfandgeschäft sein eigenes Folium erhält;

5) ein Inventarienbuch, in welches alle eingelieferte Pfänder nach ihren Gattungen, nach Nummern geordnet, mit der Angabe des Betrages der Anleihe, eingetragen werden;

6) ein Cassa-Buch;

7) ein besonderes Buch über die von Behörden oder Privaten als gestohlen angemeldeten Sachen.

Diese Bücher sind stets ordentlich und sauber zu führen und stehen dem Magistrate nach Vorschrift des §. 3 zur Einsicht offen.

§. 18.

Der Name des Verpfänders ist in die Bücher ad 1, 2, 3, 4 jedes Mal einzutragen. Die Bemerkung des Namens des Eigenthümers der verpfändeten Sache ist nur dann nothwendig, wenn eine Mittelsperson sich ausdrücklich für den Eigenthümer legitimirt und in den Fällen des §. 6, Absatz 2, 3.

§. 19.

Jedes Versatzgeschäft erhält in dem Versatzjournal eine fortlaufende Nummer und sind sowohl die verpfändeten Gegenstände als auch der Pfandschein mit dieser Nummer zu versehen.

VI. Von dem Versatze des Pfandes.

§. 20.

Das zum Versatze gebrachte Pfand wird vom Leihhaus-Inhaber taxirt und die Taxsumme in die Bücher und den Pfandschein eingetragen.

Die Bestimmung der anzuleihenden Summe bleibt der Vereinbarung des Pfandgebers und Pfandnehmers überlassen.

Indeß wird als eine Norm hiefür festgestellt, daß auf Gold-, Silber-, Kupfer-, Messing-, Zinn-Sachen, Grapengut und überhaupt alle Metalle, sowie auf neu angeschnittenes Leinen-, Drell- und Wollenzeug bis zu ⅔ des Taxwerths, auf Pretiosen, Juwelen, Perlen, Uhren, Kleidungsstücke und alle sonstigen Sachen die Hälfte des Taxwerthes anzuleihen ist.

Ob auf Juwelen und Perlen eine Anleihe zu machen ist, steht überall zum Ermessen des Leihhaus-Inhabers.

Derselbe ist nicht gehalten, Summen über 100 Thlr. und unter 1 Thlr. anzuleihen.

§. 21.

Auf die zu verpfändenden Sachen wird dem Pfandgeber von dem Leihhaus-Inhaber ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Pfandschein nach dem anliegenden Formular ausgehändigt, in welchem zunächst die Buchnummer des Pfandes eingetragen und das Pfand selbst genau nach seiner Art und Beschaffenheit, Maaß und Gewicht verzeichnet, die Tax- und Versicherungs-Summe notirt, darneben auch bemerkt wird, wieviel? und auf wie lange Zeit? auf das

Pfand

Pfand angeliehen worden und wie hoch die Zinsen bis zur bestimmten Verfallzeit, sowie die Schreibgebühren sich belaufen.

§. 22.

Auf das angenommene Pfand wird die Anleihe nicht unter einem Monat und nicht über sechs Monate gewährt. Bei Kleidungsstücken, wollenen und sonstigen dem Verderben leicht unterworfenen Gegenständen braucht der Leihhaus-Inhaber nur bis 4 Monate anzuleihen.

§. 23.

Auf die Anleihe sind an Zinsen pro 1 Thlr. und pro 1 Monat 3 Pfenninge zu entrichten.

Außerdem erhebt der Leihhaus-Inhaber folgende Schreibgebühr:

1) bei Verpfändungen bis zu 3 Monaten inclusive:
   a. auf Anleihen von 1 Thlr. bis 50 Thlrn. ½ ßl. pro 1 Thlr.,
   b. auf Anleihen von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. 1 pCt. der Versatzsumme;
2) bei Verpfändungen über 3 bis 6 Monaten:
   a. auf Anleihen von 1 Thlr. bis 50 Thlrn. 1 ßl. pro 1 Thlr.,
   b. auf Anleihen von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. 2 pCt. der Versatzsumme.

§. 24.

Die Zinsen werden nur für die Zeit der wirklich gegebenen Anleihe gezahlt. Es bleibt jedem Pfandgeber unbenommen, das Pfand schon vor Ablauf der vollen Versatzzeit einzulösen, und hat derselbe alsdann die Zinsen auch nur für die Zeit zu zahlen, während welcher er die Anleihe gehabt hat. Jeder angefangene Monat wird zu voll gerechnet.

Die Zinsen und die Schreibgebühr sind nicht schon beim Empfang der Anleihe, sondern erst bei Rückzahlung derselben zu zahlen.

§. 25.

Bei Prolongationen des Pfandes werden die Zinsen und die Schreibgebühr ebenso, wie in den §§. 23, 24 normirt worden, berechnet und gezahlt.

VII. Von der Prolongation der Pfänder.

§. 26.

Will der Pfandgeber das Pfand beim Ablauf der Versatzzeit nicht einlösen, sondern solche verlängern, so muß er sich spätestens drei Tage vor der

Verfallzeit deshalb melden, den Original-Pfandschein vorzeigen und die bis dahin fällig gewordenen Zinsen und Schreibgebühr entrichten.

Die Prolongation wird alsdann auf dem Pfandschein in Gemäßheit des Formulars notirt.

Wer diese Zeit versäumt, ist des Rechts der Verlängerung der Versatzzeit verlustig und wird dessen Pfand bei der nächsten Auction, jedoch unter Vorbehalt des im §. 41 näher gedachten **beneficii**, zum Verkauf gebracht.

§. 27.

Der Leihhaus-Inhaber ist verpflichtet, bei rechtzeitiger Anmeldung die Prolongation eintreten zu lassen, er braucht aber nicht öfter als sechs Mal zu prolongiren.

Bei leicht verderblichen Sachen und Waaren kann er die öftere Prolongation schon vorher verweigern, wenn er die begründete Ueberzeugung hat, daß dieselben sich ohne Nachtheil nicht länger aufbewahren lassen.

§. 28.

Hat im Laufe der Versatzzeit der Werth des Pfandes sich vermindert, so steht es dem Leihhaus-Inhaber frei, eine neue Taxe eintreten zu lassen und die Summe der Anleihe darnach, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 20, herabzusetzen.

In diesem Falle wird die Prolongation nur ertheilt, wenn vorher die Summe, um welche die Versatzsumme abgemindert ist, baar bezahlt wird.

VIII. Von der Einlösung der Pfänder.

§. 29.

Nach abgelaufener Versatzzeit sind die verpfändeten Sachen, soweit sie nicht prolongirt worden, gegen Zahlung der angeliehenen Summe mit Zinsen und Schreibgebühren an denjenigen, welcher sich zur Empfangnahme durch Vorzeigung des Original-Schuldscheins legitimirt, zurückzugeben, und ist der Pfandschein zurückzuliefern.

§. 30.

Die Einlösung eines Theils vom Pfande, sowie eine Abschlagszahlung auf die angeliehene Summe braucht der Leihhaus-Inhaber nicht anzunehmen.

§. 31.

Der Leihhaus-Inhaber ist nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen, welcher den Pfandschein vorzeigt, zu prüfen, und wird durch die Rückgabe des

Pfandes gegen Annahme des Pfandscheins von allen Ansprüchen Seitens aller anders Berechtigten befreiet.

Solchen Personen jedoch, welche ohne Consens anderer Personen einen Pfandvertrag nicht abschließen können — cfr. §. 6 — sowie Dienstboten darf er die verpfändeten Sachen, selbst bei Production des Pfandscheins, nur nach beigebrachter Einwilligung der Eltern, Vormünder, Curatoren rc. beziehungsweise der Dienstherrschaft, herausgeben. Auch darf er in dem Falle, wo Sachen ausdrücklich für einen Andern als den Pfandgeber versetzt sind, dieselben nur auf beigebrachte Einwilligung jenes herausgeben.

Versäumt er dies, so hat er dem wirklich Berechtigten allen Schaden zu ersetzen.

§. 32.

Werden dem Leihhaus-Inhaber Pfandscheine von Personen oder unter Umständen zur Einlösung präsentirt, welche ihm, sei es aus der Persönlichkeit des Vorzeigenden oder aus sonstigen Gründen, namentlich auch in Folge öffentlicher oder Privatanzeigen verdächtig erscheinen müssen, so hat er dieselben anzuhalten und der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Versäumt er dies und giebt das Pfand zurück, so treffen ihn nicht nur die nach der Beschaffenheit des Falles etwa zu erkennende Criminalstrafe und die Ordnungsstrafen aus §. 48 dieses Statuts, auch nach Befinden die Entziehung seines Privilegiums, sondern er haftet auch dem Berechtigten für die volle Entschädigung nach richterlichem Ermessen.

Diese Verhaftung hat der Magistrat allemal zu erkennen, sobald der Leihhaus-Inhaber wegen der unter solchen Umständen geschehenen Zurückgabe des Pfandes eines Criminalverbrechens für schuldig befunden und dieserhalb in eine Criminalstrafe verurtheilt worden ist.

In allen übrigen Fällen cognoscirt und entscheidet darüber nach vorheriger summarischer Untersuchung der Magistrat, gegen dessen Entscheidung ein binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern zu ergreifender Recurs gestattet ist.

§. 33.

Der Leihhaus-Inhaber braucht die verpfändeten Sachen niemals anders als gegen Zurückgabe des Pfandscheins und gegen Rückzahlung der Versatzsumme mit Zinsen und Schreibgebühr herauszugeben.

In Folge davon sind alle Vindicationsklagen und alle Pfandklagen zu dem Effecte, daß er dem wirklichen Eigenthümer oder einem anderen Pfandgläubiger die versetzte Sache ohne Rückzahlung der Versatzsumme mit Zinsen und Schreibgebühr herausgebe, gegen ihn ausgeschlossen.

Auch braucht er, wenn der Eigenthümer oder Verpfänder der versetzten Sache in Concurs geräth, dieselbe an die Masse nur gegen Zahlung der Versatz-

summe mit Zinsen und Schreibgebühr abzuliefern, er hat nicht nöthig, an dem Concursverfahren Theil zu nehmen, seine Forderung in demselben anzumelden und sich unter den Gläubigern lociren zu lassen.

§. 34.

Von den Bestimmungen des vorgehenden §. 33 finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) Wenn Jemandem Sachen gestohlen oder veruntreuet, oder sonst abhanden gekommen sind, ingleichen wenn dem Gerichte oder der Polizei Sachen als gestohlen oder abhanden gekommen angemeldet sind und die betreffende Person, das Gericht, die Polizei dies dem Leihhaus-Inhaber unter Beifügung einer genauen schriftlichen Beschreibung dieser Sache anzeigt, so ist der Leihhaus-Inhaber gehalten, diese Anzeige unentgeltlich in das §. 17, **sub** 7 gedachte Buch einzutragen.

Nimmt er eine solche Sache, nachdem dieselbe ihm mit genügender Beschreibung angemeldet ist, dennoch an, so hat er sie dem sich legitimirenden Eigenthümer oder dem zu deren Besitz Berechtigten ohne alle Entschädigung herauszugeben.

2) In den Fällen des §. 5 und §. 7, Absatz 2, hat er die versetzte Sache dem sich legitimirenden Eigenthümer oder dem zu deren Besitz Berechtigten ebenfalls ohne alle Entschädigung herauszugeben.

3) Wenn er von Jemandem, über dessen Vermögen der formelle Concurs ausgebrochen ist oder dessen Dispositionsfähigkeit durch gerichtliche Erklärung aufgehoben ist, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Umstandes Sachen, welche zur Masse gehören, zum Versatz annimmt, so muß er dieselben ohne alle Entschädigung zur Masse herausgeben.

4) Wenn er von den im §. 6 bezeichneten Personen, deren Befugniß, überhaupt Contracte abzuschließen oder insonderheit Darlehen aufzunehmen, sowie von Dienstboten Sachen zum Versatz annimmt ohne schriftliche Einwilligung derjenigen, an deren Consens solche Personen gebunden sind, beziehungsweise der Dienstherrschaft, so hat er die versetzten Sachen an die letzteren ohne Entschädigung herauszugeben.

§. 35.

Ist eine gestohlene oder veruntreuete, oder sonst abhanden gekommene Sache schon vor der im §. 34, **sub 1** gedachten Anzeige unter unverdächtigen Umständen versetzt worden, so bleibt es dem Eigenthümer oder sonstigen Besitzberechtigten, wenn er sich als solcher legitimiren kann, unbenommen, nach vorher bewirkter Mortification des Pfandscheins oder gegen sonst annehmliche Sicherheit, diese Sache gegen Bezahlung der angeliehenen Summe mit Zinsen und

Schreibgebühr einzulösen. Jedoch ist er gehalten, diese Einlösung binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, wo er Kenntniß davon erhalten hat, daß die Sache sich im Leihhause befinde, zu beschaffen, widrigenfalls der Leihhaus-Inhaber seine Reclamation nicht weiter zu berücksichtigen braucht und über die Sache anderweitig in Vorschrift der Leihhaus-Ordnung verfügen darf.

IX. Von der Mortification der Pfandscheine.

§. 36.

Ist ein Pfandschein abhanden gekommen, so hat der Berechtigte solches dem Leihhaus-Inhaber anzumelden und dieser den Verlust in das §. 17, sub 7 gedachte Buch zu notiren.

Binnen der im folgenden §. bestimmten Frist darf sodann der Leihhaus-Inhaber das Pfand an einen etwaigen Producenten des Pfandscheins nicht ausliefern, sondern hat von einer solchen Production demjenigen, welcher den Schein als verloren angemeldet hat, die Anzeige zu machen. Letzterer hat sodann eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen, eventualiter sich mit dem Besitzer zu verständigen und der Leihhaus-Inhaber hat das Pfand nur an denjenigen herauszugeben, welcher sich als den Berechtigten genügend legitimiren kann. Fehlt er hiegegen, so haftet er demjenigen, welcher den Verlust des Pfandscheins angemeldet hat, für das gesammte Interesse.

§. 37.

Längstens binnen 4 Wochen nach geschehener Anmeldung — cfr. §. 36 — ist der Verlust des Pfandscheins mit Angabe der Nummer und der Beschreibung des Pfandes beim Magistrate anzuzeigen, welcher in der ihm geeignet scheinenden Weise den Verlust öffentlich bekannt macht, mit der Aufforderung an den etwaigen Besitzer des Pfandscheines, sich mit seinen Ansprüchen auf das versetzte Pfand binnen 4 Wochen, bei Vermeidung der Mortification des Scheins, zu melden.

§. 38.

Erfolgt eine solche Meldung, so sind die wider einander erhobenen Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung zu verweisen.

Erfolgt keine Meldung, so wird der Pfandschein mortificirt und gegen Vorzeigung des betreffenden Documents kann nun das versetzte Pfand ausgelöst werden oder es wird ein neuer Pfandschein ausgestellt.

Hierdurch sind dann alle Ansprüche an den Leihhaus-Inhaber aus dem nunmehr mortificirten ältern Leihhausschein gänzlich ausgeschlossen, so daß derselbe dem sich später meldenden Besitzer desselben nicht mehr haftet.

§. 39.

Erhebt der Berechtigte jedoch binnen 4 Wochen nach geschehener Anmeldung das Mortifications-Verfahren nicht, so hat der Leihhaus-Inhaber nicht nöthig, die Meldung zu berücksichtigen, sondern kann bis dahin, daß der betreffende Pfandschein zur Mortification nun wirklich proclamirt ist, die versetzte Sache an den Inhaber des Scheins herausgeben.

X. Von dem Verkauf der verfallenen Pfänder.

§. 40.

Alle Pfänder, welche zur Verfallzeit nicht eingelöst sind oder welcherhalb die Versatzzeit nicht prolongirt ist, werden in den zu Anfang Mai und Anfang November jedes Jahres abzuhaltenden Leihhaus-Auctionen öffentlich verkauft.

Diese Auctionen werden 3 Wochen vorher durch Insertion in die Mecklenburgischen Anzeigen und alle in Schwerin erscheinenden Localblätter, sowie durch öffentlichen Ausruf am Tage vor dem Verkaufstermine, sowie an letzterem selbst bekannt gemacht.

§. 41.

Es wird jedoch jedem Pfandgeber gestattet, bis 3 Tage vor dem Verkaufstermine, sowie am Auctionstage selbst vor dem Beginne des Verkaufsgeschäfts (aber nicht mehr, sobald die Auction überall begonnen hat) gegen Production des Pfandscheins oder der Mortificationsbescheinigung das versetzte Pfand noch einzulösen. Er hat indessen alsdann nicht bloß die Pfandsumme mit den bis zum Tage der Einlösung erwachsenen Zinsen (wobei der angefangene Monat für voll zu rechnen ist) und der Schreibgebühr zu zahlen, sondern außerdem zu den allgemeinen Auctionskosten $\frac{1}{4}$ pCt. (wobei Beiträge unter 3 pf. für voll zu rechnen), sowie die Auctionsgebühr von 2 pCt. der Versatzsumme sofort zu entrichten und für die Abholung seines Pfandes selbst zu sorgen.

§. 42.

Der öffentliche Verkauf der nicht eingelösten Pfänder geschieht in Beisein eines Deputirten des Magistrats durch den städtischen Auctionator, gegen 2 Schillinge à Thaler Auctions- und Schreibgebühr. Für diese Gebühr wird von dem letzteren das abgehaltene Auctionsprotokoll corroborirt und in das von dem Leihhaus-Inhaber zu haltende Auctionsbuch eingetragen. Das Originalprotokoll aber wird zu den Magistrats-Acten aufbewahrt und einem Jeden, welcher ein Interesse daran nachweisen kann, dessen Einsicht gestattet.

In das dem Auctionator durch den Leihhaus-Inhaber einzuliefernde Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen ist bei jedem Pfandgeschäft die Versatzsumme mit Zinsen und Schreibgebühr in einer besonderen Spalte aufzuführen.

§. 43.

Sind auf einem Pfandschein mehrere Sachen versetzt, so ist mit dem weitern Verkaufe derselben einzuhalten, sobald aus den verkauften Sachen die Pfandsumme mit Zinsen und Schreibgebühr und den Auctionskosten aufgekommen ist, und sind die sonach übrig gebliebenen Sachen dem Inhaber des Pfandscheins in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmungen herauszugeben.

§. 44.

Die Kosten des öffentlichen Verkaufes ruhen auf dem versetzten Pfande und trägt dieselben der Pfandgeber. Mithin werden von der Aufkunft für jedes verkaufte Pfand die Anleihesumme, die Zinsen bis zu dem Tage der Ablieferung des Geldes an den Leihhaus-Inhaber — wobei der angefangene Monat für voll zu rechnen ist — die Schreibgebühr, $\frac{1}{2}$ pCt. Beitrag zu den allgemeinen Verkaufskosten und die im §. 42 angegebenen Auctions- und Schreibgebühren abgerechnet.

§. 45.

Kommt bei dem Verkaufe für die auf einen Pfandschein versetzten Sachen weniger auf, als die angeliehene Summe mit Zinsen, Schreibgebühr und Auctionskosten beträgt, so hat der Leihhaus-Inhaber diesen Verlust zu tragen und ist derselbe nicht berechtigt, den hiedurch entstandenen Ausfall auf den Ueberschuß aus dem Verkauf anderer Pfänder zu übertragen.

§. 46.

Nach geschehener Abrechnung mit dem Leihhaus-Inhaber wird der Ueberschuß aus dem Verkauf der Pfänder mit der Specification der letztern an den Magistrat abgeliefert.

Letzterer fordert in einer den Localblättern zu inserirenden öffentlichen Bekanntmachung die Inhaber der einzeln nach ihren Nummern aufzuführenden Pfandscheine auf, den Ueberschuß binnen einer peremtorischen Frist von 6 Monaten unter dem Nachtheil, daß derselbe zur Armencasse werde abgeführt werden, gegen Production des Pfandscheins abzufordern.

Dem Inhaber des letzteren oder eines Mortifications-Attestes wird sodann auf geschehene Meldung der Ueberschuß gegen Zahlung von 4 ßl. als eines Beitrages zu den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung ausgehändigt.

Die auf diese Weise nicht abgeforderten Gelder werden nach Ablauf der 6 Monate, nach Abzug der noch nicht gedeckten Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, an die Armencasse abgeliefert.

Dadurch erlöschen alle Ansprüche aus den nicht producirten Pfandscheinen.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Der Leihhaus-Inhaber darf für den Versatz von Pfändern unter keinen Umständen andere oder größere Gebühren nehmen, als in dieser Leihhaus-Ordnung bestimmt sind, auch überall von dem Pfandgeber nichts anderes annehmen, als die letzteren. Widrigenfalls wird er nicht bloß mit den auf den Wucher gesetzten Strafen belegt, sondern soll ihm auch das Privilegium sofort entzogen werden.

§. 48.

Wegen wissentlicher Uebertretungen der Bestimmungen dieser Leihhaus-Ordnung und wegen grober Vernachlässigung seiner Pflichten kann der Magistrat den Leihhaus-Inhaber nach untersuchter Sache — außer den etwa von Gerichts wegen zu erkennenden Criminalstrafen — in Geldstrafen bis zu 50 Thlrn. nehmen, gegen welche Entscheidung ihm nur der binnen 8 Tagen zu ergreifende Recurs an das Ministerium des Innern freisteht.

Auch kann ihm dieserwegen jederzeit auf Antrag des Magistrats das Privilegium durch das Ministerium des Innern entzogen werden.

§. 49.

Sobald Concurs über das Vermögen des Leihhaus-Inhabers ausbricht oder concursmäßige Einleitungen wider ihn getroffen werden, wird ihm das Privilegium entzogen und die Liquidation über die Abwickelung des Geschäfts, eventualiter unter Zuziehung seines Nachfolgers durch den curator massae zugelegt.

§. 50.

Dem Leihhaus-Inhaber ist es bei einer Strafe von 5 Thlrn. für jeden Contraventionsfall, welche im öfteren Wiederholungsfall bis auf 20 Thlr. gesteigert werden kann, untersagt, Pfandscheine auf die bei ihm versetzten Sachen anzukaufen, oder die letzteren, so lange sie bei ihm in Versatz sind oder zum Zweck deren Einlösung anzukaufen. Auch ist ein jedes solches von ihm abgeschlossene Geschäft nichtig.

§. 51.

Der Leihhaus-Inhaber ist in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 33, 34 nur verpflichtet, die versetzten Sachen mit den dort gedachten Ausnahmen gegen Zahlung der Versatzsumme ꝛc. herauszugeben.

Begehrt aber das Gericht oder das Polizeiamt in einer bei ihnen oder einer andern einheimischen Gerichts- oder Polizeibehörde anhängigen Untersuchung, daß eine im Leihhause versetzte Sache zum Gebrauch in einer Untersuchung herausgegeben werde, so ist er zu einer solchen Herausgabe, sowie zur Angabe des Namens des Pfandgebers verpflichtet, und kann nur begehren, daß ihm die

Sache

Sache nach gemachtem Gebrauche zurückgegeben werde, wenn nicht dieselbe gegen Production des Pfandscheins oder des Mortifications-Attestes eingelöst wird.

§. 52.

Der Leihhaus-Inhaber ist gehalten, über die bei ihm versetzten Pfänder und die Namen der Pfandgeber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, auch den Inhalt seiner Bücher vor einem jeden Dritten geheim zu halten, es sei denn, daß er von dem Gerichte oder dem Polizei-Amte hierüber vernommen würde, in welchem Falle er zur vollständigen Auskunftertheilung verpflichtet ist.

§. 53.

Insonderheit steht dem mit der Führung der Criminal-Untersuchungen beauftragten Mitgliede des Gerichts oder dem Dirigenten des Polizei-Amts jederzeit frei, in anhängigen Untersuchungssachen entweder selbst, oder durch einen besonders auf Verschwiegenheit zu beeidigenden Beamten das Leihhaus nach gestohlenen oder veruntreueten Sachen zu durchsuchen, auch die Bücher zu dem Zwecke einzusehen, ohne daß die besonderen Requisite für eine generelle oder specielle Haussuchung vorzuliegen brauchen, und hat der Leihhaus-Inhaber in solchen Fällen bereitwilligst die erforderliche Assistenz und Beihülfe zu gewähren.

§. 54.

Entstehen zwischen dem Leihhaus-Inhaber und den Pfandgebern Streitigkeiten, welche rein vermögensrechtliche Ansprüche betreffen und diese ihrer Natur nach für die gerichtliche Ausmachung bestimmt sind, so haben sich die Betheiligten dieserwegen an die Gerichte zu wenden.

Alle übrigen Differenzen aber über das Verfahren des Leihhaus-Inhabers und die Handhabung dieser Leihhaus-Ordnung sind an den Magistrat zur Entscheidung zu bringen. Den Betheiligten steht gegen die letztere ein binnen 8 Tagen einzubringender Recurs an das Ministerium des Innern zu, welches entweder selbst determiniren oder nach Befinden in geeigneten Fällen die Sache auf den Rechtsweg verweisen wird.

Auch verhängt der Magistrat gegen den Leihhaus-Inhaber die in dieser Leihhaus-Ordnung ausgesprochenen Strafen, und steht dem letzteren gegen eine solche Strafverfügung ebenfalls der binnen 8 Tagen zu ergreifende Recurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 55.

Wird ein Recurs binnen der vorgeschriebenen Zeit von 8 Tagen nicht eingelegt, so findet derselbe weiter nicht statt und behält es bei der Entscheidung des Magistrats das Bewenden.

Anlage.

Formular des Pfandscheins.

Pfandschein № . . . .

Inhaber dieses Scheines empfing heute vom hiesigen Leihhause ein Darlehen von

. . . . Thlrn.

auf . . . . . Monate, also bis zum . . . .
. . . . . . gegen die gesetzlichen

Zinsen von	— Thlrn.	— ßl.	— pf.
und die Schreibgebühr von	— "	— "	— "
zusammen	— Thlr.	— ßl.	— pf.

und gegen Versatz des nachstehenden Unterpfandes, als:

. . . .

Dies Pfand ist taxirt zu . . . . und versichert zu . . . .

Schwerin, ...

Unterschrift.

Ausgelöst am . . . . mit . . .	— Thlrn.	— ßl.	— pf.
Zinsen von . . . Monaten	— "	— "	— "
Schreibgebühr	— "	— "	— "
Auctionsgebühr	— "	— "	— "

Auf vorstehenden Pfandschein sind heute die Zinsen mit	— Thlrn.	— ßl.	— pf.
Schreibgebühr von	— "	— "	— "

bezahlt und wird derselbe hiedurch auf fernere . . . . Monate, also bis zum . . . . prolongirt.

Auctionsgebühr . . . . . — Thlr. — ßl. — pf.

(Letzterer Satz 6 Mal.)

Auf der Rückseite.

1) Das im vorstehenden Pfandschein bemerkte Pfand soll dem Inhaber des Scheins in Gemäßheit der §§. 29 bis 35 der Leihhaus-Ordnung gegen Zurückgabe der Versatzsumme mit Zinsen und Schreibgebühr, eventualiter auch der Auctionskosten — §. 41 — zurückgegeben werden.

2) Der Zinsfuß ist auf 3 pf. pro 1 Thlr. und 1 Monat bestimmt. Jeder angefangene Monat wird zu voll gerechnet. Die Schreibgebühr beträgt:

1) bei Verpfändungen bis zu 3 Monaten inclusive
   a. auf Anleihen von 1 Thlr. bis 50 Thlrn. — ½ ßl. pro 1 Thlr.,
   b. auf Anleihen von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. — 1 pCt. der Versatzsumme;
2) bei Verpfändungen über 3 bis 6 Monate
   a. auf Anleihen von 1 Thlr. bis 50 Thlrn. — 1 ßl. pro 1 Thlr.,
   b. auf Anleihen von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. — 2 pCt. der Versatzsumme.

3) Wer die Versatzzeit prolongiren will, muß dies 3 Tage vor Ablauf derselben anzeigen. Andernfalls muß es eingelöst werden oder wird verkauft, wenn nicht der Leihhaus-Inhaber in eine Prolongation willigt.

Letzterer braucht nicht öfter als 6 Mal zu prolongiren.

4) Die nicht eingelösten und prolongirten Pfänder werden nach Ablauf der Versatzzeit öffentlich verkauft. Die Einlösung kann gegen Zahlung der Versatzsumme und Zinsen mit Schreibgebühr, sowie eines Beitrags zu den allgemeinen Auctionskosten von ¼ pCt. der Versatzsumme und einer Auctionsgebühr von 2 pCt. der Versatzsumme noch bis zum Beginn der Auction geschehen.

5) Der bei der Auction sich etwa ergebende Ueberschuß ist längstens binnen 6 Monaten nach der vom Magistrat erfolgenden desfallsigen Anzeige von demselben gegen Zahlung von 4 ßl. abzufordern; nach Ablauf dieser Zeit wird derselbe an die Armencasse abgeliefert und ist jede Rückforderung ausgeschlossen.

6) Verloren gegangene Pfandscheine sind beim Leihhaus-Inhaber anzumelden. Längstens binnen 4 Wochen, von dieser Anzeige an, ist die Mortification derselben beim Magistrate zu beantragen.

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1864.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. December 1864.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 34.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen über die Anlegung und Reinigung von engen Schornsteinen oder sog. russischen Röhren auch für Unsere Domainen, für die es an solchen Bestimmungen noch fehlt, hervorgetreten und Wir den Erlaß der bezüglichen Vorschriften nicht nach einer allgemeinen revidirten Feuerordnung für die Domainen aufhalten wollen, so verordnen Wir inzwischen wie folgt:

§. 1.

Die engen Schornsteine — sog. russischen Röhren — dürfen, im Lichten gemessen, nicht enger als 6 Zoll und nicht weiter als 12 Zoll im Gevierte oder Durchmesser sein, und ist die einmal angenommene Weite in der ganzen Höhe beizubehalten. Sie müssen im Querschnitt rund oder quadratisch sein.

§. 2.

Sie müssen auf dem Erdboden fundamentirt sein. Das sog. Auffatteln — Setzen der engen Rauchröhren auf die Balkenlage — ist nicht gestattet.

§. 3.

Sie müssen mit vollkantigen gebrannten Steinen in Mörtel, nicht in Lehm, gemauert aufgeführt werden. Die Wangen (die äußere Umwandung des Schornsteinkastens) und Zungen (die gemeinschaftliche Wand gekuppelter Röhren) müssen 6 Zoll stark und die Zungen gehörig in die Wangen hinein verbunden sein. Die inneren Flächen des Schornsteins dürfen nicht mit Mörtel übersetzt, sondern müssen glatt gemauert und auf den Fugen sofort mit demselben Mörtel abgestrichen sein.

Die äußeren Wandflächen des Schornsteinkastens sind innerhalb der Gebäude 1 Zoll stark mit solchem Mörtel zu übersetzen und dann abzuweißen. Jede Röhre muß den Rauch in die freie Luft absetzen und darf nicht in einen Hausraum ausmünden. Außerhalb des Daches ist der Schornsteinkasten mit Kalkmörtel zu übersetzen oder damit auszufugen.

§. 4.

Die Schornsteine sind regelmäßig senkrecht aufzuführen. Nur nach amtlichem Ermessen und unter der §. 6 ersichtlichen ausnahmslosen Beschränkung ist ein Abweichen von dieser Richtung bis zu 60 Grad gegen die Horizontale gestattet; doch muß die Biegung, welche durch solche veränderte Richtung der Röhre entsteht, durch einen Bogen von mindestens 2 Fuß Halbmesser abgerundet sein. Ein Schleifen des Schornsteins auf Unterlagen ist nur zulässig, wenn dieselben feuersicher und von gehöriger Stärke sind.

§. 5.

Die Rauchröhren müssen mit den zur Reinigung erforderlichen Oeffnungen in gehöriger Zahl und Art versehen und diese Oeffnungen mit feuersicheren, in Metallrahmen gehenden Thüren verschlossen sein.

§. 6.

Alles Holzwerk — mit Ausnahme der Fußleisten und Fußbodenbretter, für welche letzteren ein Abstand von 3 Zoll einzuhalten ist — muß von der äußeren Wangenseite des Schornsteins mindestens 6 Zoll entfernt bleiben. Von den Reinigungsöffnungen muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt oder bei geringerer Entfernung feuersicher verdeckt sein. Ein durch den Futterraum des Dachbodens gezogener Schornstein muß in seiner ganzen Höhe vom Fundament bis zur Ausmündung senkrecht aufgeführt und von dem Fuße des Futterraums an bis zum Dache aufwärts mit gemauerten oder geklehmten Wänden, mit dichtem Thürenverschluß in Falzen, 3 Fuß vom Schornstein entfernt, rings umschlossen sein.

§. 7.

Die Mündung des Schornsteins, sofern ihre senkrechte Achse nicht überall mindestens 16 Fuß von jedem nicht feuersicheren Dache entfernt ist, muß mit einem Funkenfänger versehen sein. In Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung, soweit hier überall Feuerungsstätten zulässig sind, müssen die Schornsteine auf mindestens 3 Fuß mit feuersicherer Bedachung umgeben sein und ist dieselbe, wenn der Schornstein aus einer Seitenfläche des Daches gezogen wird, in der Höhe bis zu 3 Fuß über die Horizontale der Schornsteinmündung, eventualiter bei geringerer Höhe des Daches bis zu letzterer fortzusetzen.

§. 8.

Nur für geschlossene Feuerungen, als: für Sparheerde, Bratöfen, Stubenöfen, dürfen enge Schornsteine angelegt werden. Feuerungen mit luftdichtem Verschluß dürfen jedoch überall in ein russisches Rohr nur dann abgeleitet werden, wenn das Gebäude mit feuersicherer Bedachung versehen ist. Eine Röhre von 6 Zoll Weite darf den Rauch von nicht mehr als 3 Stubenöfen, eine Röhre von 12 Zoll Weite von nicht mehr als 6 Stubenöfen aufnehmen. Für Sparheerde ist eine Schornsteinweite von 9 bis 12 Zoll erforderlich. Die Zahl der für ein Rohr von zwischen 6 und 12 Zoll liegender Weite zulässigen Feuerungsableitungen bestimmt das amtliche Ermessen. Dasselbe hat dabei die obigen Grenzen der Stubenöfenzahl angemessen zu Grunde zu legen und soll überall ein Sparheerd für 2 Stubenöfen gerechnet werden.

§. 9.

Wer die Anlegung eines engen Schornsteins beabsichtigt, hat den Bauriß in doppelter Ausfertigung dem zuständigen Amte zur Prüfung, ob den vorstehenden Bestimmungen Genüge geleistet ist, vorzulegen, und darf bei einer Strafe bis zu 50 Thlrn. für den Bauherrn, wie für den mit der Leitung oder

Ausführung des Baues Beauftragten mit dem Bau nicht begonnen werden, bevor derselbe obrigkeitlich genehmigt ist. Für die Befolgung der gesetzlichen und resp. amtlich normirten Vorschriften bei Ausführung des Baues ist der damit beauftragte Maurermeister bei einer Strafe von 50 bis 100 Thlrn. Courant verhaftet.

§. 10.

Für die Reinigung der engen Schornsteine in den Domainen sollen, soweit es sich um Domanialflecken handelt, die für die Städte in solchem Betreff erlassenen Vorschriften gelten und angemessen angewendet werden, unter Erstreckung der Vorschrift des §. 13 infra im Eingang auch auf die Flecken; im Uebrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§. 11.

Die engen Schornsteine in den Domainen müssen jährlich 8 Mal in gleichen Zwischenräumen, und wenn sie die volle zulässige Zahl von Feuerungsableitungen aufnehmen — was amtlich bei der Genehmigung auszusprechen und dem Schornsteinfegermeister des Districts anzuzeigen ist — allmonatlich gereinigt werden. Die Reinigung der 12 Zoll weiten Röhren muß mit Kreuzbesen geschehen, für engere Röhren ist die Kugelbürste zulässig. Die Schornsteinfeger haben sich unaufgefordert zur Reinigung einzufinden.

§. 12.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, darauf zu achten, ob sich Glanzruß in den engen Schornsteinröhren gebildet hat, welcher durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden kann. Sobald dies der Fall und der Glanzruß in einer solchen Menge sich festgesetzt hat, daß eine Entzündung desselben zu besorgen steht, sind die Schornsteinfegermeister weiter gehalten, davon sofort dem zuständigen Amte die Anzeige zu machen. Das Amt hat sodann durch den zuständigen Bauofficianten unter Zuziehung des Schornsteinfegermeisters eine Untersuchung des Schornsteins und aller umgebenden Verhältnisse vorzunehmen und das Nöthige zu verordnen.

§. 13.

Ein Ausbrennen der engen Röhren in Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung ist schlechthin unzulässig. In Gebäuden mit feuersicherer Bedachung hat das Amt dasselbe nur dann zu gestatten und beziehungsweise anzuordnen, wenn nach allen Umständen ein Ausbrennen bei den nöthigen Vorkehrungen

gefahrlos geschehen kann. Es sind sodann, vorbehältlich der im besonderen Fall etwa sonst noch erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, alle in der Verordnung vom 7ten April 1857, §§. 3 bis 6 für die Städte erlassenen Bestimmungen auch hier anzuwenden, wobei für die §. 3 daselbst vorgeschriebene Untersuchung des Schornsteins die für die Domainen erlassenen Bestimmungen grundleglich zu machen sind.

Ist ein Ausbrennen, sei es wegen nicht feuersicherer Bedachung, sei es, weil dasselbe auch bei Anwendung aller Vorsichtsmaaßregeln nicht gefahrlos geschehen kann, unstatthaft, so hat das Amt den Abbruch der Röhre anzuordnen und die unverzügliche Befolgung dieser Anordnung streng zu überwachen.

§. 14.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ergreifen im Allgemeinen auch die bereits bestehenden Anlagen von engen Schornsteinen und finden auf dieselben insbesondere die Bestimmungen der §§. 10, 11, 12 und 13 sofort, die Vorschriften in §. 3, Absatz 2, und den §§. 5, 6 und 7, sowie das Verbot der Feuerungen mit luftdichtem Verschlusse an engen Schornsteinen in §. 8 aber in dem Maaße Anwendung, daß die mit denselben nicht in Einklang stehenden, bereits vorhandenen Anlagen von russischen Röhren und von Feuerungen bei einer Strafe bis zu 50 Thlrn. bis zum 1sten October 1865 jenen Vorschriften entsprechend herzustellen, oder, wo dieses nicht möglich ist, abzubrechen sind, unbeschadet jedoch der Befugniß der Amtspolizei, die Beseitigung solcher Abweichungen im einzelnen Falle nach Befinden auch schon früher anzuordnen.

Rücksichtlich der Abweichungen bestehender Anlagen dieser Art von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle darüber zu bestimmen, ob dieselben bei Bestand zu lassen, oder binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind.

§. 15.

Jede nicht schon im Vorhergehenden besonders bedrohete Uebertretung und Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften ist amtspolizeilich zu bestrafen; jede vorschriftswidrige Anlage auf Kosten des Bauherrn unschädlich zu machen.

§. 16.

Die für das ganze Land wie für die Domainen insbesondere erlassenen Vorschriften bleiben übrigens, soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes bestimmt worden, bei Bestand. Namentlich gilt, soweit nicht für das Ausbrennen in der Verordnung vom 7ten April 1857 eine, eintretenden Falls auch für die

Domainen normirende Vergütung für die Schornsteinfegermeister bestimmt worden, für das Reinigen auch der russischen Röhren die für andere Schornsteine und deren Reinigung in Unsern Domainen erlassene Verordnung vom 18ten December 1843.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten December 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Anlegung und Reinigung von engen Schornsteinen oder sogen. russischen Röhren in den Domainen.

II. Abtheilung.

(1) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1863 bis ebendahin 1864 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 15ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1. April 1863 bis dahin 1864.

I. Einnahme.

1) Reste.

	Courant.		
A. Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1. April 18$\frac{63}{64}$	— ℛ	— ß	— ₰
B. Activ-Ausstände	— "	24 "	— "
Latus	— ℛ	24 ß	— ₰

	ℳ	ß	₰
Transport	— ℳ	24 ß	— ₰

2) Laufendes.

	ℳ	ß	₰
C. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:			
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1. Septbr. 1797:			
a. Antritts= und Receptionsgelder	— =	— =	— =
b. Beiträge	9230 =	5 =	— =
2) nach dem Statut vom 17. März 1863:			
a. Antrittsgeld und Ausfertigungsgebühren . .	11,891 =	7 =	3 =
b. Beiträge	43,285 =	24 =	— =
D. Gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Casse .	11,666 =	32 =	— =
E. Pensions=Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	167 =	34 =	— =
F. Zinsen von dem Capital=Vermögen	14,246 =	32 =	— =
G. Außerordentliche Einnahme	75 =	— =	6 =
H. Ex monitis	— =	— =	— =
Summa	90,563 ℳ	14 ß	9 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

	ℳ	ß	₰
A. Uebertragener Vorschuß aus der Rechnung pro 1. April $18\frac{63}{64}$	1971 ℳ	25 ß	10 ₰
B. Bezahlte Pensions=Rückstände:			
a. an Wittwen	14 =	28 =	— =
b. an Erben verstorbener Wittwen	477 =	29 =	— =

2) Laufendes.

	ℳ	ß	₰
C. Wittwen=Pensionen:			
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1. Sptbr. 1797:			
a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen	794 =	38 =	— =
b. an Wittwen	60,721 =	17 =	— =
2) nach dem Statut vom 17. März 1863:			
a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen	— =	— =	— =
b. an Wittwen	283 =	16 =	— =
D. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt	— =	— =	— =
E. Capital=Anlegung	18,000 =	— =	— =
F. Administrationskosten:			
1) Gehalte und Remunerationen 994 ℳ 40 ß — ₰			
2) Schreibmaterialien, Buchbinder=arbeiten 2c. . . . . 125 = 14 = 3 =			
	1120 =	6 =	3 =
Latus	83,383 ℳ	16 ß	1 ₰

Transport	83,383 ℛ	16 ß	1 ₰
G. Außerordentliche Ausgabe	526 =	12 =	6 =
H. Ex monitis	— =	2 =	— =
Summa	83,909 ℛ	30 ß	7 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	90,563 ℛ	14 ß	9 ₰
Ausgabe	83,909 =	30 =	7 =
Vorrath	6653 ℛ	32 ß	2 ₰

NB. Hiervon sind Johannis 1864 bereits weitere 4000 ℛ capitalisirt.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	356,166 ℛ	32 ß	Cour.
Hinzugekommen sind im laufenden Rechnungsjahr pro 1. April 18$\frac{63}{64}$	18,000 =	— =	=
Summa	374,166 ℛ	32 ß	Cour.

b. Activ-Ausstände.

Nichts.

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 1. Septbr. 1797 .	355	Personen.
b. nach dem Statut vom 17. März 1863	1683	=
zusammen	2038	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1864 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	558	Personen.
b. nach dem Statut vom 17. März 1863	8	=
zusammen	566	Personen.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für den Jahrgang vom 1sten April 1863 bis ebendahin 1864 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21sten Januar d. J. durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 15ten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1. April 1863 bis dahin 1864.

I. Einnahme.

1) Reste.	Courant.		
A. Cassenvorrath aus der Rechnung pro $18\frac{62}{63}$ . .	2938 ℛ	18 ß	5 ₰
B. Activ-Ausstände	51 „	28 „	6 „
2) Laufendes.			
C. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:			
a. der Prediger und studirten Schullehrer:			
1) Antrittsgelder und Receptionsgebühren . .	146 „	10 „	8 „
2) Beiträge	7809 „	37 „	4 „
b. der unstudirten Schullehrer:			
1) Antrittsgelder und Receptionsgebühren . .	110 „	41 „	9 „
2) Beiträge	5607 „	44 „	$7\frac{1}{2}$ „
D. Gesetzliche Zuschüsse:			
a. aus landesherrlicher Casse	3115 „	— „	— „
b. aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow	14 „	— „	— „
E. Zinsen von dem Capital-Vermögen	13,173 „	16 „	— „
F. Außerordentliche Einnahme	70 „	36 „	6 „
G. Ex monitis	— „	— „	— „
Summa	33,037 ℛ	41 ß	$9\frac{1}{2}$ ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.			
A. Uebertragener Vorschuß aus der Rechnung pro $18\frac{62}{63}$	— ℛ	— ß	— ₰
B. Bezahlte Pensions-Rückstände:			
a. an Wittwen	9 „	5 „	6 „
b. an Erben verstorbener Wittwen	104 „	39 „	3 „
2) Laufendes.			
C. Wittwen-Pensionen:			
a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen	78 „	18 „	6 „
b. an Wittwen, und zwar:			
1) von Predigern und studirten Lehrern . . .	10,557 „	17 „	4 „
2) von unstudirten Lehrern	6007 „	20 „	3 „
D. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt	— „	— „	— „
Latus	16,757 ℛ	4 ß	10 ₰

Transport 16,757 ℳ	4 ß	10 ₰	
E. Capital-Anlegung	12,000 ℳ	— ß	— ₰
F. Administrationskosten:			
1) Gehalte und Remunerationen	990 ℳ	8 ß	— ₰
2) Schreibmaterialien, Drucksachen ꝛc.	136 ℳ	1 ß	6 ₰
G. Außerordentliche Ausgabe	130 ℳ	— ß	— ₰
H. **Ex monitis**	— ℳ	— ß	— ₰
Summa	30,013 ℳ	14 ß	4 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	33,037 ℳ	41 ß	9½ ₰
Ausgabe	30,013 ℳ	14 ß	4 ₰
Vorrath	3024 ℳ	27 ß	5½ ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	325,833 ℳ	16 ß	— ₰
Hinzugekommen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1. April 18 63/64	12,000 ℳ	— ß	— ₰
zusammen	337,833 ℳ	16 ß	— ₰

b. Activ-Ausstände.

Laut Rechnung pag. 2	51 ℳ	— ß	— ₰

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts:
   - a. Prediger und studirte Lehrer . . . 424
   - b. Organisten, Küster und unstudirte Lehrer . . . 825
   - } 1249 Personen.

2) Am 1. April 1864 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen:
   - a. Prediger und studirter Lehrer Wittwen . . . 116
   - b. unstudirter Lehrer ꝛc. Wittwen . . . 191
   - } 307 Personen.

---

(3) Da nach amtlicher Anzeige die Lungenseuche des Rindviehes in Vorpommern gänzlich erloschen ist, wird die wegen derselben unter dem 23sten Junius 1863 verfügte Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen die Einführung von Rindvieh aller Art, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder ge-

fallenem Rindvieh, desgleichen der Häute, Haare, Hörner und Klauen von Rindvieh aus Pommern — Regierungs-Blatt No. 25 — hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 22sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Kühen zu Hof-Jesow, ritterschaftlichen Amts Schwerin, ist die Maulfäule ausgebrochen, und in Folge dessen die Feldmark des genannten Gutes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 22sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Zu Vietgest, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind den Lämmern die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 23sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Die nach dem Publicat vom 21sten October d. J. unter den Schafen zu Neu-Sapshagen, ritterschaftlichen Amts Lübz, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen.

Schwerin am 23sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß die Commandanturen zu Schwerin, Ludwigslust, Wismar, Rostock und Dömitz gehalten sein sollen, über im Officier-Corps Allerhöchst befohlene Uniforms-Veränderungen den in ihrem Garnisonsorte sich aufhaltenden — eventua-

liter auch den von auswärts her sich an sie wendenden — zur Disposition gestellten und pensionirten Officieren, wie Militair-Beamten vom Officier-Range in angemessener Weise Mittheilung zu machen.

Schwerin am 27sten December 1864.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Staatsminister von Schröter das Großkreuz des Ordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold und dem Staatsminister von Levetzow das Großkreuz dieses Ordens mit der Krone in Gold zu verleihen, auch den Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer in Schwerin zum Comthur desselben Ordens zu ernennen.

Schwerin am 14ten November 1864.

---

(2) Dem Restaurateur F. Dittmann hieselbst ist der Charakter als Hoftraiteur Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 19ten December 1864.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen, Hauswirths-Altentheiler Gottfried Jenssen zu Bölkow die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 21sten December 1864.

---

(4) Dem pensionirten Wagenmeister Graff zu Doberan ist der Charakter als Stallschreiber Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten December 1864.

---

(5) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Neubuckow ist dem Candidaten der Theologie Söffing in Warlitz verliehen worden.

Schwerin am 22sten December 1864.

Die

(6) Die Advocaten Heinrich Engel aus Malchow und Rudolph Kahle aus Kreien sind zu Auditoren ohne Votum resp. beim Amte Crivitz und beim Amte Buckow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten December 1864.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienst-Kreuz nachstehend benannten Militairpersonen zu verleihen geruht:

1) dem Königlich Preußischen Major von Witzleben, Commandeur des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3,
2) dem Königlich Preußischen Major von Unruh vom 8ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64,
3) dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Brodowski vom 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24,
4) dem Königlich Preußischen Feldwebel Ziertmann von der 3ten Compagnie des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3,
5) dem Königlich Preußischen Sergeanten Zimmermann von der 1sten Compagnie desselben Bataillons,
6) dem Königlich Preußischen Gefreiten Matteckat vom 3ten Garde-Regiment zu Fuß.

Schwerin am 28sten December 1864.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Professor und Musikdirector Julius Stern in Berlin die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten December 1864.

Die Pränumeration für das Exemplar des Regierungs-Blattes auf Druckpapier beträgt zu Schwerin vom 1. Januar 1865 an 46 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Sämmtliche Großherzogliche Ober- 2c. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes von 1865 mit à Exemplar auf Druckpapier 40 ßl., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. vor Erscheinen der ersten Nummer der Unterzeichneten zu entrichten. Bei verspäteten Bestellungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern ungewiß.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863 und 1864 (letzteres nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

die Expedition des Regierungs-Blattes.

Schwerin im December 1864.

Berichtigung.

In der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutſchen Handels-Geſetzbuchs vom 28ſten December 1863 (Beilage zu No. 4 des Reg.-Blatts) ſind folgende Druckfehler zu berichtigen, indem

in der Publications-Verordnung

§. 61. Abſ. 6. Zeile 1.	ſtatt:	§. 41. Abſ. 5	zu leſen iſt §. 41. Abſ. 6.
§. 67. Nr. 3. Zeile 2.	=	Vergl. Art. 543	= = = Vergl. Art. 548.
§. 76. Nr. I. Zeile 4	=	Vergl. Art. 467	= = = Vergl. Art. 767.

in der Anlage II. zur Publications-Verordnung

§. 5. Nr. 6. Abſ. 1. Zeile 5.	ſtatt:	§. 1 Nr. V.	zu leſen iſt §. 1. Nr. IV.
§. 10. Nr. I. Abſ. 4. Zeile 1.	=	Art. 106	= = = Art. 206.
§. 10. Nr. III. Abſ. 4. Zeile 4.	=	III. Abſ. 2 a. E.	= = = II. Abſ. 3 a. E.
§. 13. Nr. IV. Zeile 4.	=	§. . Nr. II. 4.	= = = §. 4. Nr. II. 3.

in der Anlage III. zur Publications-Verordnung

§. 5. Nr. X. Abſ. 2. Zeile 5. ſtatt: §. 3 Nr. III. 1. zu leſen iſt §. 3 Nr. III. 4.

